

Gesetze für Personenstandsbehörden

Stand: 1.1.2005

INHALTSVERZEICHNIS

PERSONENSTANDSGESETZ	7
ERSTER TEIL: PERSONENSTANDS-VERZEICHNUNG.....	7
1. Abschnitt: Personenstandsbücher	7
2. Abschnitt: Eintragungen in die Personenstandsbücher.....	8
3. Abschnitt: Geburtenbuch	9
4. Abschnitt: Ehebuch	10
5. Abschnitt: Sterbebuch und Buch für Todeserklärungen.....	11
6. Abschnitt: Personenstandsurkunden und Abschriften	11
7. Abschnitt: Übermittlung von Daten aus den Personenstandsbüchern.....	12
8. Abschnitt: Altmatriken.....	12
ZWEITER TEIL: AUFGABEN DER PERSONENSTANDSBEHÖRDEN AUF DEM GEBIET DES EHERECHTS.....	13
DRITTER TEIL: SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....	14
VIERTER TEIL: BEHÖRDEN.....	15
FÜNFTER TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	16
PERSONENSTANDSVERORDNUNG	19
Zu § 1 Abs. 2.....	19
Zu § 2 Abs. 2.....	19
Zu § 5 Abs. 2.....	19
Zu § 9	19
Zu § 10 Abs. 2.....	19
Zu § 11 Abs. 3 und 4	20
Zu § 15	20
Zu §§ 18 bis 21	20
Zu §§ 27 und 28.....	20
Zu §§ 33 und 36.....	21
Zu § 37	21
Zu § 38	21
Zu §§ 42 bis 44	23
Zu § 45	24
Zu § 46	24
Zu § 47	25
Zu § 49	25
Zu § 52	25
Zu § 53	25
Zu § 54	25
Zu § 55	25
DIENSTANWEISUNG (DA)	26
Zu § 3 PStG	26
Zu § 5 PStG und § 3 PStV.....	26
Zu § 6 PStG	27
Zu § 9 PStG und §§ 4 und 5 PStV	27

Zu § 10 PStG und § 6 PStV.....	30
Zu § 11 PStG und § 7 PStV.....	31
Zu § 12 PStG	32
Zu § 13 PStG	32
Zu § 17 PStG	32
Zu § 18 PStG und § 9 PStV.....	32
Zu § 19 PStG und § 9 PStV.....	32
Zu § 20 PStG	32
Zu § 21 PStG	33
Zu § 22 PStG	33
Zu § 25 PStG	33
Zu § 27 PStG und §§ 11 und 12 PStV	34
Zu § 28 PStG	34
Zu § 36 PStG	34
Zu § 37 PStG	34
Zu § 38 PStG und §§ 17 bis 19 PStV.....	35
Zu § 41 PStG	35
Zu § 47 PStG und § 28 PStV.....	35
Zu § 48 PStG	35
Zu § 52 PStG und § 30 PStV.....	35
Zu § 54 PStG und § 32 PStV.....	35
Zu § 55 PStG und § 33 PStV.....	35
Zu § 59 PStG	35
Zu § 67 PStG	36
Zu § 68 PStG	36
Zu § 69 PStG	36
Zu § 73 Abs.2 PStG	36
Zu den Anlagen der PStV.....	36
Zu den Anlagen der PStV und der DA	37
Musterbeispiele für Vermerke	39
A. Geburtenbuch	39
B. Ehebuch (Familienbuch)	39
C. Sterbebuch	40
A. GEBURTENBUCH.....	41
B. EHEBUCH (Familienbuch).....	44
C. STERBEBUCH.....	46
ALLGEMEINES BÜRGERLICHES GESETZBUCH - ABGB	48
Einleitung: Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt.....	48
Begriff des bürgerlichen Rechtes	48
Anfang der Wirksamkeit der Gesetze	48
Auslegung	48
Dauer des Gesetzes.....	48
Erster Teil: Von dem Personenrechte	48
Erstes Hauptstück.....	48
Zweites Hauptstück: Von dem Eherecht	49
Drittes Hauptstück: Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern	49
Viertes Hauptstück: Von der Obsorge einer anderen Person, der Sachwalterschaft und der Kuratel	56
EHEGESETZ (EHEG).....	61
1. Abschnitt: Recht der Eheschließung	61
A. Ehesfähigkeit - Ehemündigkeit.....	61

B. Eheverbote	61
C. Eheschließung	61
D. Nichtigkeit der Ehe.....	61
II. Berufung auf die Nichtigkeit.....	62
III. Folgen der Nichtigkeit.....	62
E. Aufhebung der Ehe.....	62
1. Allgemeine Vorschriften.....	62
II. Aufhebungsgründe	62
III. Erhebung der Aufhebungsklage.....	63
IV. Folgen der Aufhebung.....	63
2. Abschnitt: Recht der Ehescheidung	63
A. Allgemeine Vorschriften.....	63
B. Ehescheidungsgründe	63
I. Scheidung wegen Verschuldens (Eheverfehlungen)	63
II. Scheidung aus anderen Gründen	64
STAATSBÜRGERSCHAFTSGESETZ 1985	65
Allgemeine Bestimmungen (Abschnitt I)	65
Erwerb der Staatsbürgerschaft (Abschnitt II)	65
Abstammung (Legitimation)	65
Verleihung.....	66
Dienstantritt als Ordentlicher Universitätsprofessor oder als Ordentlicher Hochschulprofessor.....	69
Verlust der Staatsbürgerschaft (Abschnitt III)	69
Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit.....	69
Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates.....	70
Entziehung	70
Verzicht.....	70
Behörden und Verfahren (Abschnitt IV)	71
Staatsbürgerschaftsevidenz (Abschnitt V)	72
Schluß- und Übergangsbestimmungen (Abschnitt VI).....	73
Einziehung von Personalpapieren	73
Strafbestimmung	73
Vollziehung	73
STAATSBÜRGERSCHAFTSVERORDNUNG 1985.....	75
Zu § 34 StbG.....	75
Zu § 44 StbG.....	75
Zu § 45 StbG.....	75
Zu § 46 StbG.....	75
Zu § 50 StbG.....	76
Zu § 51 StbG.....	77
Zu § 52 Abs. 1 lit. a StbG	80
Zu § 52 Abs. 1 lit. b StbG	80
Zu § 52 Abs. 1 lit. c und d StbG	80
Zu § 52 Abs. 1 lit. e StbG	81
Zu § 52 Abs. 1 lit. f StbG	81
Zu § 52 Abs. 2 StbG.....	81
Zu § 53 Z 1 StbG.....	81
Zu § 53 Z 3 lit. a StbG	81
Zu § 53 Z 4 und Z 5 lit. b StbG.....	82

Zu § 53 Z 5 lit. a und lit. c bis e sowie Z 6 StbG	82
Zu den §§ 54 und 55 StbG	82
Zu § 56 StbG.....	82
Schlußbestimmung.....	82
NAMENSÄNDERUNGSGESETZ (NÄG).....	85
Antrag auf Namensänderung.....	85
Voraussetzungen der Bewilligung.....	85
Versagung der Bewilligung.....	85
Zustimmungen und Anhörungen.....	86
Ermittlungen.....	86
Verwaltungsabgaben- und gebührenfreie Namensänderungen.....	86
Zuständigkeit.....	86
Parteien	86
Mitteilungen.....	86
Schluß- und Übergangsbestimmungen.....	86
NAMENSÄNDERUNGSVERORDNUNG (NÄV).....	89
Antrag auf Namensänderung.....	89
Beilagen zum Antrag	89
Mitteilungen.....	89
Geltungsbereich.....	89
IPR - GESETZ.....	91
Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen.....	91
Grundsatz der stärksten Beziehung.....	91
Ermittlung der für die Anknüpfung maßgebenden Voraussetzungen.....	91
Anwendung fremden Rechtes	91
Ermittlung fremden Rechtes	91
Rück- und Weiterverweisung	91
Vorbehaltsklausel (ordre public)	91
Statutenwechsel.....	91
Form	91
Personalstatut einer natürlichen Person	91
Personalstatut einer juristischen Person.....	91
Rechtswahl	92
Abschnitt 2 - Personenrecht.....	92
Rechts- und Handlungsfähigkeit	92
Name	92
Todeserklärung und Beweisführung des Todes	92
Entmündigung	92
Abschnitt 3 - Familienrecht.....	92
A. Eherecht	92
Form der Eheschließung	92
Voraussetzungen der Eheschließung	92
Persönliche Rechtswirkungen der Ehe	92
Ehegüterrecht	92
Ehescheidung	92
B. Kindschaftsrecht	92
Eheliche Abstammung	92
Legitimation.....	92
Wirkungen der Ehelichkeit und der Legitimation	93
Uneheliche Abstammung und deren Wirkungen	93
Annahme an Kindesstatt	93
Erlaß des BMI über das IPR-G	93

Erlaß des BMI über das IPR-G	98
RUNDSCHREIBEN des BMI über das IPR-G	98
Erlass des BMI betr. Namensbestimmungserklärungen im Ausland	99
Erlaß des BMI betr. namensrechtliche Erklärungen im Ausland	100

PERSONENSTANDSGESETZ

(PStG)

Stand: 1.1.2005

Bundesgesetz vom 19. Jänner 1983, BGBl 60/1983, über die Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens (Personenstandsgesetz - PStG)

in der Fassung BGBl 1987/162 (ÖStA 1987/49), BGBl 1989/162 (ÖStA 1989/38), BGBl 1991/350 (ÖStA 1991/65), BGBl 1995/25 (ÖStA 1995/10), BGBl I 1999/91 (ÖStA 1999/72), BGBl I 2000/135 (ÖStA 2001/30), BGBl I 2001/98 und BGBl I 2003/112

ERSTER TEIL: PERSONENSTANDS- VERZEICHNUNG

1. Abschnitt: Personenstandsbücher

Zweck

§ 1. (1) Die Personenstandsbücher dienen der Beurkundung der Geburt, der Eheschließung und des Todes von Personen und ihres Personenstandes.

(2) Personenstand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens.

Örtlichkeitsgrundsatz

§ 2. (1) Jeder im Inland eingetretene Personenstandsfall (Geburt, Eheschließung, Tod) ist in die Personenstandsbücher einzutragen (Örtlichkeitsgrundsatz).

(2) Ein im Ausland eingetretener Personenstandsfall ist auf Antrag einer Person, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft macht, in ein inländisches Personenstandsbuch einzutragen, wenn der Personenstandsfall betrifft

1. einen österreichischen Staatsbürger;
2. einen Staatenlosen oder eine Person ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
3. einen Flüchtling im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, wenn er seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(3) Auf Geburten und Todesfälle, die sich auf einem zur Führung der Flagge der Republik Österreich berechtigten Seeschiff auf hoher See ereignen, ist Abs. 2 anzuwenden; die Einschränkung auf die in diesem Absatz angeführten Personen entfällt.

Arten der Personenstandsbücher

§ 3. Jede Personenstandsbehörde (§ 59 Abs. 2) hat ein Geburtenbuch (§§ 18 bis 23), ein Ehebuch (§§ 24 bis 26) und ein Sterberegister (§§ 27, 28 und 30) zu führen. Überdies hat die Gemeinde Wien ein Buch für Todeserklärungen (§§ 29 und 30) zu führen.

Örtliche Zuständigkeit

§ 4. (1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Geburt, der Eheschließung oder des Todes.

(2) Die in § 2 Abs. 2 und 3 angeführten Personenstandsfälle sind von der Gemeinde Wien einzutragen.

(3) Läßt sich der Ort der Geburt oder des Todes einer aufgefundenen Person nicht ermitteln, gilt als Geburtsort (Sterbeort) der Ort der Auffindung.

(4) Läßt sich der Ort der Geburt oder des Todes einer in einem Verkehrsmittel geborenen (gestorbenen) Person nicht ermitteln, gilt als Geburtsort (Sterbeort) der Ort, wo die Person aus dem Verkehrsmittel gebracht wird.

Anlegung und Aufbewahrung der Bücher und Akten

§ 5. (1) Die Personenstandsbücher sind nach Kalenderjahren anzulegen. Während eines Kalenderjahres ist unter fortlaufenden Nummern einzutragen.

(2) Die Personenstandsbücher sind so zu führen, daß die Benützung, Fortführung und Haltbarkeit der Eintragungen gewährleistet ist.

(3) Alle Schriftstücke, die die Grundlage der Eintragung und späterer Veränderungen (§ 8 Abs. 3) sowie die Ermittlung der Ehefähigkeit (§§ 42 bis 44) gebildet haben, sind gesondert nach Jahrgang und Nummer der Eintragung aufzubewahren (Sammelakt). Urkunden sind, soweit sie nicht nur für die Eintragung oder die Ermittlung der Ehefähigkeit ausgestellt wurden, den Personen, die sie vorgelegt haben, zurückzugeben.

(4) Die Personenstandsbücher und die Sammelakten sind dauernd so aufzubewahren, daß sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung gesichert sind. Die Aufbewahrung der Personenstandsbücher obliegt der Personenstandsbehörde. Die Sammelakten jedes Jahrganges sind bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Anlegung folgenden Kalenderjahres von der Personenstandsbehörde aufzubewahren und sodann der Bezirksverwaltungsbehörde zur weiteren Aufbewahrung und Fortführung zu übermitteln. Sie können jedoch bei der Personenstandsbehörde verbleiben, wenn sie nicht in demselben Gebäude wie die Personenstandsbücher oder zwar in demselben Gebäude, aber in einem anderen gegen das Übergreifen von Bränden durch Brandwände, brandbeständige Decken und Brandschutztüren im Sinn der ÖNORMEN B3800 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ vom 1. März 1990 und B3850 „Brandschutztüren“ vom 1. Oktober 1986 geschützten Teil des Gebäudes aufbewahrt werden.

(5) Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen anstelle der Sammelakten Mikrofilme aufbewahrt werden können, die den Inhalt der Sammelakten wiedergeben; er hat dabei auf die zuverlässige dauerhafte Erhaltung, den leichten Zugang befugter Personen zu dem Akteninhalt und dessen Schutz vor dem Zugang nicht befugter Personen zu achten.

Verlust der Bücher und Akten

§ 6. (1) Sind ein Personenstandsbuch oder ein Sammelakt in Verlust geraten, hat die Personenstandsbehörde ein neues Personenstandsbuch (einen neuen Sammelakt) anzulegen.

(2) Ist sowohl das Personenstandsbuch, in dem ein Personenstandsfall eingetragen war, als auch der dazugehörige Sammelakt in Verlust geraten, hat die örtlich zuständige Personenstandsbehörde (§ 4) den Fall auf Antrag oder von Amts wegen nach Feststellung des Sachverhaltes in das Personenstandsbuch einzutragen, das zur Zeit der Neueintragung geführt wird.

Automationsunterstützter Datenverkehr und Mikroverfilmung

§ 7. (1) Die in die Personenstandsbücher einzutragenden oder bereits eingetragenen Daten können automationsunterstützt ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden. Auf die Datenträger ist § 5 Abs. 2 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Pflicht der Personenstandsbehörde zur Anlegung von Personenstandsbüchern (§ 5 Abs. 1) und zu deren dauernder Aufbewahrung (§ 5 Abs. 4) wird durch die Speicherung von Daten nach Abs. 1 nicht berührt.

2. Abschnitt: Eintragungen in die Personenstandsbücher

Arten der Eintragung

§ 8. (1) Eintragungen sind Beurkundungen (Haupteintragungen und Vermerke) oder Hinweise.

(2) Haupteintragungen sind Eintragungen über die Geburt, die Eheschließung und den Tod.

(3) Vermerke sind Eintragungen, durch die die Haupteintragung nach ihrem Abschluß (§ 12 Abs. 2) verändert (ergänzt, berichtigt oder geändert) wird.

(4) Hinweise stellen den Zusammenhang zwischen verschiedenen Eintragungen her, die dieselbe Person oder deren unmittelbare Vorfahren betreffen, und geben die Staatsangehörigkeit der in der Eintragung angeführten Personen an, soweit solche Angaben in diesem Bundesgesetz vorgesehen sind. Hinweise begründen keinen Beweis im Sinne des § 292 Abs.1 ZPO.

Grundlage der Eintragung

§ 9. (1) Eintragungen sind auf Grund von Anzeigen, Anträgen, Erklärungen, Mitteilungen und von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Vor der Eintragung ist der maßgebliche Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Hierzu sind Personenstandsurkunden und andere geeignete Urkunden heranzuziehen. Ist dies nicht möglich, so ist in der Eintragung darauf hinzuweisen.

(3) Personen, die Beweismittel besitzen oder Auskünfte erteilen können, die zur Eintragung benötigt werden, sind verpflichtet, nach

Aufforderung diese Beweismittel vorzulegen oder die verlangten Auskünfte zu geben.

(4) Ist die Geburt oder der Tod einer Person nicht vom Leiter einer Krankenanstalt angezeigt worden, darf der Personenstandsfall nur eingetragen werden, wenn eine von einem Arzt oder einer Hebamme ausgestellte Geburtsbestätigung (eine ärztliche Todesbestätigung) vorliegt oder die Geburt (der Tod) auf Grund anderer Umstände nicht zweifelhaft ist. Zur Ausstellung der Geburtsbestätigung ist der Arzt oder die Hebamme, die bei oder nach der Geburt Beistand geleistet haben, zur Ausstellung der Todesbestätigung der Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen hat, verpflichtet. Soweit der Arzt oder die Hebamme nicht selbst nach § 18 oder § 27 anzeigepflichtig sind, haben sie die Bestätigung dem Anzeigepflichtigen zu übergeben. Ist dieser dem Arzt oder der Hebamme nicht bekannt, haben sie die Bestätigung der Personenstandsbehörde zu übermitteln, die die Geburt oder den Tod einzutragen hat.

Nähere Angaben

§ 10. (1) Die Person und das Ereignis sind durch nähere Angaben eindeutig zu bestimmen.

(2) Die Person ist jedenfalls durch Familiennamen und Vornamen zu bestimmen. Ein Doppelname nach § 93 Abs. 2 ABGB ist anzuführen, wenn eine Verpflichtung zu dessen Führung besteht; weiter ist anzuführen, welcher Bestandteil des Doppelnamens gemeinsamer Familienname ist. Akademische Grade, akademische Berufsbezeichnungen sowie Standesbezeichnungen sind dem Namen beizufügen, wenn ein solcher Anspruch nach inländischen Rechtsvorschriften besteht.

(3) Das Ereignis ist durch die Angabe der Zeit und des Ortes zu bestimmen.

Personennamen

§ 11. (1) Personennamen sind aus der für die Eintragung herangezogenen Urkunde buchstaben- und zeichengetreu zu übernehmen. Sind in der Urkunde andere als lateinische Schriftzeichen verwendet worden, müssen die Regeln für die Transliteration beachtet werden.

(2) Zur Ermittlung des durch Abstammung erworbenen Familiennamens sind, soweit die Person, auf die sich die Eintragung bezieht, nicht anderes beantragt, nur die Urkunden der Person(en) heranzuziehen, von der (denen) der Familienname unmittelbar abgeleitet wird.

(3) Ist für den Familiennamen einer im § 2 Abs. 2 angeführten Person oder der Person(en), von der (denen) der Familienname abgeleitet wird, oder für den Vornamen einer im § 2 Abs. 2 angeführten Person eine vom rechtmäßigen Familiennamen (Vornamen) abweichende Schreibweise gebräuchlich geworden, ist auf ihren Antrag der Familienname (Vorname) in der gebräuchlich gewordenen Schreibweise einzutragen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Ehegatten, wenn dieser den gleichen Familiennamen führt und dem Personenkreis des § 2 Abs. 2 angehört.

(4) Auf Antrag einer im § 2 Abs. 2 angeführten Person ist in alle sie betreffende Eintragungen in den Personenstandsbüchern ein Vermerk (§ 13 Abs. 2) in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 einzutragen.

(5) Die Eintragung des Personennamens nach Abs. 3 und 4 ist für alle weiteren dieselbe Person betreffenden Eintragungen maßgebend; die nunmehrige Schreibweise des Familiennamens oder Vornamens ist auch in den früheren dieselbe Person betreffenden Eintragungen zu vermerken (§ 13 Abs. 2). Das gleiche gilt für die Schreibweise des Familiennamens des Ehegatten, der dem Antrag

nach Abs. 3 und 4 zugestimmt hat, und des zur Zeit der Eintragung minderjährigen Kindes, das dem Personenkreis des § 2 Abs. 2 angehört, wenn es seinen Familiennamen vom Antragsteller ableitet.

Abschluß der Eintragung

§ 12. (1) Die Eintragung ist ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen. Ist eine vollständige Eintragung innerhalb angemessener Frist nicht möglich, ist sie unvollständig durchzuführen.

(2) Beurkundungen sind durch die Unterschrift des Standesbeamten (§ 59 Abs. 2) abzuschließen.

Veränderung von Beurkundungen

§ 13. (1) Werden Eintragungen vor ihrem Abschluß (§ 12 Abs. 2) durch Zusätze und Streichungen verändert, sind diese als solche zu kennzeichnen.

(2) Nach Abschluß der Eintragung dürfen Beurkundungen nur unter den Voraussetzungen der §§ 14 bis 16 durch einen Vermerk verändert werden.

Ergänzung

§ 14. Die Personenstandsbehörde hat eine unvollständige Beurkundung zu ergänzen, sobald der vollständige Sachverhalt ermittelt worden ist.

Berichtigung

§ 15. (1) Eine Beurkundung ist zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist.

(2) Die Personenstandsbehörde hat selbst zu berichtigen

1. offenkundige Schreibfehler;
2. Angaben, die auf einer Eintragung in einem inländischen Personenstandsbuch beruhen, die berichtigt worden ist;
3. Angaben, deren Unrichtigkeit durch inländische Personenstandsurkunden nachgewiesen ist;
4. im Geburtenbuch die Angaben über den Wohnort, den Tag, den Ort und die Eintragung der Geburt der Eltern sowie über ihre Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;
5. im Ehebuch die Angaben über den Wohnort, den Tag, den Ort und die Eintragung der Geburt der Verlobten sowie über ihre Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft; die Angaben über die Zeugen;
6. im Sterbepbuch und im Buch für Todeserklärungen die Angaben über den letzten Wohnort, den Tag, den Ort und die Eintragung der Geburt des Verstorbenen sowie über seine Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft; bei Totgeburten alle Angaben.

(3) Kann eine Beurkundung nicht nach Abs. 2 berichtigt werden, hat über die Berichtigung die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag einer Partei (Abs. 7) oder von Amts wegen zu entscheiden.

(4) Die Personenstandsbehörde hat Zweifel an der Richtigkeit einer Beurkundung, die sie nicht selbst berichtigen kann, der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

(5) Hat außer der Personenstandsbehörde niemand Parteistellung (Abs. 7), kann die Berichtigung ohne weiteres Verfahren angeordnet werden.

(6) Ebenso ist vorzugehen, wenn die Partei die Berichtigung selbst beantragt hat oder gegen die beabsichtigte Berichtigung keine Einwendungen erhebt. Die durchgeführte Berichtigung ist der Partei mitzuteilen.

(7) Parteien sind

1. die Person, auf die sich die Eintragung bezieht;
2. sonstige Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird;
3. die Personenstandsbehörde, die die Berichtigung einzutragen hat.

Änderung

§ 16. Die Personenstandsbehörde hat eine Beurkundung zu ändern, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden ist.

Veränderung von Hinweisen

§ 17. Die Personenstandsbehörde hat einen unvollständigen oder unrichtigen Hinweis zu ergänzen, zu berichtigen oder zu ändern.

3. Abschnitt: Geburtenbuch

Anzeige der Geburt

§ 18. (1) Die Anzeige der Geburt obliegt der Reihenfolge nach

1. dem Leiter der Krankenanstalt, in der das Kind geboren worden ist;
2. dem Arzt oder der Hebamme, die bei der Geburt anwesend waren;
3. dem Vater oder der Mutter, wenn sie dazu innerhalb der Anzeigefrist (Abs. 2) imstande sind;
4. der Behörde oder der Dienststelle der Bundesgendarmerie, die Ermittlungen über die Geburt durchführt;
5. sonstigen Personen, die von der Geburt auf Grund eigener Wahrnehmung Kenntnis haben.

(2) Die Geburt ist der zuständigen Personenstandsbehörde (§ 4) innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(3) Die Anzeige hat, soweit der Anzeigepflichtige dazu in der Lage ist, alle Angaben zu enthalten, die für Eintragungen in den Personenstandsbüchern benötigt werden.

(4) Kann die schriftliche Erklärung über die Vornamen des Kindes (§ 21 Abs.1) zur Zeit der Anzeige nicht beigebracht werden, haben die zur Vornamensgebung berechtigten Personen die Anzeige innerhalb eines Monats nach der Geburt zu ergänzen.

Inhalt der Eintragung

§ 19. Im Geburtenbuch ist nur die Geburt lebend geborener Kinder zu beurkunden; einzutragen sind

1. der Familienname und die Vornamen des Kindes;
2. der Zeitpunkt und der Ort der Geburt des Kindes;
3. das Geschlecht des Kindes;
4. die Familiennamen und die Vornamen der Eltern, ihr Wohnort, der Tag, der Ort und die Eintragung ihrer Geburt sowie ihre Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft; gegebenenfalls Angaben nach § 10 Abs. 2 zweiter Satz.

Personen ungeklärter Herkunft

§ 20. (1) Kann die Personenstandsbehörde die Herkunft einer Person, die in ihrem Amtsbereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht feststellen, hat sie das wahrscheinliche Alter und das Geschlecht der Person sowie die sonstigen Ergebnisse ihrer Ermittlungen dem Landeshauptmann mitzuteilen.

(2) Der Landeshauptmann hat der Personenstandsbehörde, sobald das Verfahren nach § 51 abgeschlossen ist, eine Anzeige zu erstatten, die zu enthalten hat

1. den Familiennamen und den Vornamen;
2. den Tag und den Ort der Geburt;
3. das Geschlecht.

(3) In der Anzeige nach Abs. 2 ist der Tag der Geburt anzugeben, der vom Landeshauptmann für den Zweck der Eintragung bestimmt wird. Als Ort der Geburt ist die Gemeinde anzuführen, in der die Personenstandsbehörde ihren Sitz hat.

Vornamensgebung

§ 21. (1) Vor der Eintragung der Vornamen des Kindes in das Geburtenbuch haben die dazu berechtigten Personen schriftlich zu erklären, welche Vornamen sie dem Kind gegeben haben. Sind die Vornamen von den Eltern einvernehmlich zu geben, genügt die Erklärung eines Elternteiles, wenn er darin versichert, daß der andere Elternteil damit einverstanden ist.

(2) Bei Kindern des im § 2 Abs. 2 genannten Personenkreises muß zumindest der erste Vorname dem Geschlecht des Kindes entsprechen; Bezeichnungen, die nicht als Vornamen gebräuchlich oder dem Wohl des Kindes abträglich sind, dürfen nicht eingetragen werden.

(3) Stimmen die Erklärungen mehrerer zur Vornamensgebung berechtigter Personen nicht überein, hat die Personenstandsbehörde vor der Eintragung der Vornamen das PflEGschaftsgericht zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn keine Vornamen oder solche gegeben werden, die nach Ansicht der Personenstandsbehörde als dem Abs. 2 widersprechend nicht eingetragen werden können.

Vermerke

§ 22. (1) Ein Vermerk (§ 13 Abs. 2) ist einzutragen, wenn der Personenstand des Kindes mit allgemein verbindlicher Wirkung festgestellt oder geändert worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Familienname der Eltern oder eines Elternteiles mit allgemein verbindlicher Wirkung festgestellt oder geändert worden ist und sich die Wirkung der Feststellung oder Änderung auf das Kind erstreckt.

(2) Aus der Eintragung müssen die Rechtswirkungen des Vorganges auf den Personenstand und, wenn notwendig, der Tag des Eintrittes der Rechtswirkungen hervorgehen.

(3) Änderungen des Familiennamens im Zusammenhang mit einer Ehe des Kindes werden nicht eingetragen.

(4) Änderungen hinsichtlich der Zugehörigkeit eines Elternteiles zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sind auf Antrag dieses Elternteiles einzutragen.

Hinweise

§ 23. Als Hinweise sind einzutragen

1. die Eheschließung der Eltern;
2. die Staatsangehörigkeit des Kindes;
3. jede Eheschließung des Kindes;

4. der Tod des Kindes;
5. jede Änderung der Staatsangehörigkeit.

4. Abschnitt: Ehebuch

Inhalt der Eintragung

§ 24. (1) Die Eheschließung ist in Anwesenheit der Verlobten und der Zeugen zu beurkunden.

(2) In das Ehebuch sind einzutragen

1. die Familiennamen und die Vornamen der Verlobten, ihr Wohnort, der Tag, der Ort und die Eintragung ihrer Geburt sowie ihre Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;
2. die Erklärung der Verlobten über den Ehemillen;
3. der Ausspruch des Standesbeamten;
4. der Tag und der Ort der Eheschließung;
5. die Familiennamen und die Vornamen der Zeugen sowie ihr Wohnort;
6. Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens oder die Weiterführung des bisherigen Familiennamens durch einen Ehegatten, über die Vor- und Nachstellung des bisherigen Familiennamens und über die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder;
7. die Angabe, welchen Familiennamen die Ehegatten zu führen haben, gegebenenfalls Angaben nach § 10 Abs. 2 zweiter Satz.

(3) Die Eintragung ist von den Ehegatten, den Zeugen, einem allenfalls zugezogenen Dolmetscher und dem Standesbeamten zu unterschreiben.

Vermerke

§ 25. (1) Ein Vermerk (§ 13 Abs. 2) ist einzutragen, wenn der Personenstand eines (beider) Ehegatten mit allgemein verbindlicher Wirkung festgestellt oder geändert worden oder wenn ein Vorgang eingetreten ist, der sich auf den Bestand der Ehe auswirkt.

(2) Nach Eintragung der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe ist ein weiterer Vermerk nur einzutragen

1. über einen namensrechtlichen Vorgang im Zusammenhang mit der Ehe, deren Auflösung oder Nichtigkeitserklärung oder
2. über einen Vorgang, der auf die Zeit vor der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe zurückwirkt.

(3) Änderungen hinsichtlich der Zugehörigkeit eines Ehegatten zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sind auf Antrag dieses Ehegatten einzutragen.

Hinweise

§ 26. Als Hinweise sind einzutragen

1. die Staatsangehörigkeit der Verlobten;
2. die letzte frühere und die erste spätere Eheschließung des (der) Ehegatten;
3. jede Änderung der Staatsangehörigkeit der Ehegatten.

5. Abschnitt: Sterbebuch und Buch für Todeserklärungen

Anzeige des Todes

§ 27. (1) Die Anzeige des Todes obliegt der Reihe nach

1. dem Leiter der Krankenanstalt, in der die Person gestorben ist;
2. dem Ehegatten oder sonstigen Familienangehörigen;
3. dem letzten Unterkunftgeber;
4. dem Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen hat;
5. der Behörde oder der Dienststelle der Bundesgendarmerie, die Ermittlungen über den Tod durchführt;
6. sonstigen Personen, die vom Tod auf Grund eigener Wahrnehmungen Kenntnis haben.

(2) Der Tod ist der zuständigen Personenstandsbehörde (§ 4) spätestens am folgenden Werktag anzuzeigen.

(3) Die Anzeige hat, soweit der Anzeigepflichtige dazu in der Lage ist, alle Angaben zu enthalten, die für Eintragungen in den Personenstandsbüchern benötigt werden.

(4) Ist der Tod in einer Krankenanstalt eingetreten, hat der Leiter dieser Anstalt, sonst der Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen hat, der Personenstandsbehörde die Todesursache ausschließlich zur Übermittlung an das Österreichische Statistische Zentralamt bekanntzugeben.

Inhalt der Eintragung im Sterbebuch

§ 28. (1) In das Sterbebuch sind einzutragen

1. der Familienname, die Vornamen und das Geschlecht des Verstorbenen, sein letzter Wohnort, der Tag, der Ort und die Eintragung seiner Geburt, sowie seine Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, gegebenenfalls Angaben nach § 10 Abs. 2 zweiter Satz;
2. der Zeitpunkt und der Ort des Todes.

(2) Wurde ein Kind tot geboren, sind das Geschlecht, die allenfalls von den Eltern vorgesehenen und bekanntgegebenen Vornamen, der Tag und der Ort der Geburt des Kindes sowie der Familienname, die Vornamen und der Wohnort der Eltern einzutragen.

Inhalt der Eintragungen im Buch für Todeserklärungen

§ 29. (1) Das Gericht hat der Gemeinde Wien jede Entscheidung über den Beweis des Todes oder die Todeserklärung anzuzeigen.

(2) In das Buch für Todeserklärungen sind einzutragen

1. der Familienname, die Vornamen und das Geschlecht, der letzte Wohnort, der Tag, der Ort und die Eintragung der Geburt sowie die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, gegebenenfalls Angaben nach § 10 Abs. 2 zweiter Satz;
2. der (mutmaßliche) Tag des Todes;
3. das Gericht sowie der Tag und das Aktenzeichen der Entscheidung.

§ 30. Als Hinweise sind in das Sterbebuch und in das Buch für Todeserklärungen einzutragen

1. die letzte Eheschließung, wenn der Verstorbene zur Zeit des Todes verheiratet war;
2. die Staatsangehörigkeit.

6. Abschnitt: Personenstandsurkunden und Abschriften

Personenstandsurkunden

§ 31. (1) Personenstandsurkunden sind Auszüge aus den Personenstandsbüchern, die den wesentlichen Inhalt der Eintragung wiedergeben.

(2) Die Personenstandsbehörden haben auszustellen

1. Geburtsurkunden;
2. Heiratsurkunden;
3. Sterbeurkunden.

(3) Hinweise (§ 8 Abs. 4) sind nicht in die Personenstandsurkunden einzutragen.

Berücksichtigung von Veränderungen

§ 32. (1) Ist eine Eintragung berichtigt worden, sind in der Urkunde nur die sich aus der Berichtigung ergebenden Tatsachen anzuführen.

(2) Das gleiche gilt, wenn sich aus der Eintragung ergibt, daß der Personenstand einer Person, die in der Urkunde anzuführen ist, mit allgemeinverbindlicher Wirkung festgestellt worden ist, oder daß sich der Personenstand einer solchen Person oder ihre Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft geändert hat.

(3) Sonstige Tatsachen, die sich aus einem Vermerk ergeben, sind nur in den Fällen des § 34 Abs. 1 Z 3 anzuführen.

Geburtsurkunde

§ 33 (1) Die Geburtsurkunde hat die in § 19 vorgesehenen Angaben mit Ausnahme jener über den Tag, den Ort und die Eintragung der Geburt der Eltern zu enthalten.

(2) Als Familienname des Kindes ist dessen Geschlechtsname anzuführen.

(3) Ist ein Kind an Kindesstatt angenommen worden, sind als Eltern nur die Wahl Eltern anzuführen. Ist es von einem Wahlvater (einer Wahlmutter) allein angenommen worden, ist die leibliche Mutter (der leibliche Vater) dann anzuführen, wenn die familienrechtlichen Beziehungen zwischen ihr (ihm) und dem Kind nach § 182 Abs. 2 ABGB aufrechtgeblieben sind.

(4) Auf Antrag ist eine Geburtsurkunde auszustellen, die nur die Angaben nach § 19 Z 1 bis 3 enthält.

Heiratsurkunde

§ 34. (1) Die Heiratsurkunde hat zu enthalten

1. die Familiennamen und die Vornamen der Ehegatten, ihre Familiennamen vor der Eheschließung, ihren Wohnort, den Tag, den Ort und die Eintragung ihrer Geburt sowie die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;
2. den Tag und den Ort der Eheschließung;
3. an der für Vermerke vorgesehenen Stelle

- a) Angaben nach § 10 Abs. 2 zweiter Satz,
- b) die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder,
- c) die Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe,
- d) namensrechtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Ehe, deren Auflösung oder Nichtigkeitserklärung.

(2) Bei der Angabe der Familiennamen vor der Eheschließung sind Änderungen, die nach der Eheschließung eingetreten sind, nicht zu berücksichtigen; das gilt nicht für Änderungen, die auf die Zeit vor der Eheschließung zurückwirken.

Urkunden über Todesfälle

§ 35. (1) Die Sterbeurkunde hat die in § 28 Abs. 1 vorgesehenen Angaben zu enthalten. Für totgeborene Kinder wird eine eigene Urkunde ausgestellt; sie hat die Angaben gemäß § 28 Abs. 2 zu enthalten.

(2) Für Personen, deren Tod im Buch für Todeserklärungen eingetragen ist und für tot geborene Kinder wird nur eine Abschrift der Eintragung ausgestellt.

Abschriften

§ 36. Abschriften aus den Personenstandsbüchern haben, soweit dem nicht das Gesetz über die Bereinigung von Schriftstücken wegen Aufhebung von aus sogenannten rassistischen Gründen erlassenen Vorschriften (Schriftstücke-Bereinigungsgesetz), BGBl. Nr. 3/1946, entgegensteht, den vollen Wortlaut der Eintragung wiederzugeben. Die Übereinstimmung mit der Eintragung ist zu beglaubigen.

7. Abschnitt: Übermittlung von Daten aus den Personenstandsbüchern

Einsicht und Ausstellung von Urkunden

§ 37. (1) Das Recht auf Einsicht in die Personenstandsbücher und die zu diesen gehörigen Sammelakten sowie auf Ausstellung von Personenstandsurkunden und Abschriften steht nur zu

1. Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie sonstige Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird;
2. Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen, soweit kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, entgegensteht;
3. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Rahmen der Vollziehung der Gesetze.

(2) Die sich aus Abs. 1 Z 1 und 2 ergebenden Rechte sind im Fall des § 259 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, RGBl. Nr. 208/1854, oder einer sonstigen Inkognito-Adoption auf die Wahl Eltern und das ehemündige Wahlkind beschränkt. Diese Beschränkung ist in der Eintragung im Geburtenbuch und im Ehebuch zu vermerken.

(3) Kann ein rechtliches Interesse (Abs. 1 Z 2) nur hinsichtlich bestimmter Daten glaubhaft gemacht werden, dürfen nur diese Daten übermittelt werden.

(4) Die Personenstandsbehörde hat auf Antrag wöchentliche Verzeichnisse der beurkundeten Personenstandsfälle zu übermitteln.

Geburten dürfen in die Verzeichnisse nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes, Eheschließungen mit der beider Ehegatten aufgenommen werden. Die Angaben in den Verzeichnissen sind auf den Tag und den Ort des Ereignisses sowie auf den Familiennamen, die Vornamen und die Wohngemeinde zu beschränken.

Mitteilungen

§ 38. (1) Personenstandsbehörden haben Vorgänge, deren Kenntnis für andere Verwaltungsbehörden oder für Gerichte zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, diesen Behörden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gegenüber dem Österreichischen Statistischen Zentralamt schließt die Daten ein, die der Personenstandsbehörde auf Grund des Hebammengesetzes BGBl. 310/1994 (HebG), und des § 27 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes ausschließlich zur Übermittlung an dieses Amt bekanntgegeben werden.

(2) Verwaltungsbehörden und Gerichte haben Vorgänge, die von der Personenstandsbehörde als Ergänzung oder Änderung der Haupteintragung oder als Hinweis einzutragen sind, der für die Eintragung zuständigen Personenstandsbehörde schriftlich mitzuteilen.

(3) Verwaltungsbehörden und Gerichte haben Zweifel an der Richtigkeit einer Personenstandsurkunde oder einer Eintragung in einem Personenstandsbuch der für die Eintragung zuständigen Personenstandsbehörde schriftlich mitzuteilen.

8. Abschnitt: Altmatriken

Aufbewahrung und Fortführung

§ 39. (1) Die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im staatlichen Auftrag vor dem 1. August 1938 zur Beurkundung der Eheschließungen und die vor dem 1. Jänner 1939 zur Beurkundung der Geburten und Todesfälle geführten Personenstandsbücher sowie alle von den Verwaltungsbehörden vor dem 1. Jänner 1939 geführten Personenstandsbücher (Altmatriken) sind von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie den Verwaltungsbehörden, bei denen sie sich am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes befinden, aufzubewahren und fortzuführen.

(2) Die Aufbewahrung und Fortführung der vor dem 1. August 1938 (1. Jänner 1939) geführten Militär-Matrikel (Heeres-Matriken) obliegt dem Österreichischen Staatsarchiv.

Ausstellung von Urkunden

§ 40. (1) Die Verwahrer der Altmatriken (§ 39) haben auf Grund der Eintragungen in diesen Altmatriken Personenstandsurkunden und Abschriften auszustellen. Für die Personenstandsurkunden sind die von den Personenstandsbehörden zu verwendenden Vordrucke zu benutzen.

(2) Die nach Abs. 1 ausgestellten Personenstandsurkunden und Abschriften aus den Altmatriken haben die gleiche Beweiskraft wie die von den Personenstandsbehörden ausgestellten Personenstandsurkunden und Abschriften aus den Personenstandsbüchern.

(3) Die Organe der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften können für die Ausstellung von Personenstandsurkunden und Abschriften aus den Altmatriken sowie für die Einsichtgewährung in die Altmatriken Gebühren in der Höhe der Bundesverwaltungsabgaben verlangen, die von den Personenstandsbehörden für gleichartige Amtshandlungen eingehoben werden. Diese Gebühren können auf Grund eines Rückstandsausweises

der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Verwaltungsweg eingebracht werden, wenn die Vollstreckbarkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde bestätigt wird.

Anwendung der allgemeinen Vorschriften

§ 41. (1) Die Abschnitte 1 bis 7, der Dritte und der Fünfte Teil dieses Bundesgesetzes sind, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, auf die Aufbewahrung, Fortführung und Erneuerung der Altmatriken, die Einsicht in diese, auf die Ausstellung von Personenstandsurkunden und Abschriften aus den Altmatriken, auf die Fortführung der Zweitbücher und die Mitteilungspflichten sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein Personenstandsfall ist auch dann von der Personenstandsbehörde nach § 6 Abs. 2 einzutragen, wenn er ursprünglich in einer Altmatrik eingetragen war.

(3) Eintragungen in Altmatriken, die sich auf verstorbene Personen beziehen, sind nur dann zu verändern (§ 8 Abs. 3), wenn dies zur Geltendmachung von Rechten einer lebenden Person erforderlich ist.

(4) Einschränkungen des Rechtes auf Einsicht und Ausstellung von Urkunden, die sich aus § 37 ergeben, gelten nach Ablauf einer Frist von hundert Jahren seit der Eintragung als aufgehoben, sofern die Eintragung nicht eine lebende Person betrifft.

(5) Vermerke (§ 13 Abs. 2) sind, soweit in den Altmatriken eine Spalte für Anmerkungen vorgesehen ist, an dieser Stelle einzutragen.

(6) Werden die im Abs.1 angeführten Aufgaben von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften besorgt, so obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Amtsbereich die Altmatriken geführt werden,

1. die Anordnung der Eintragung von Vermerken (§ 13 Abs. 2) auf Grund von Entscheidungen ausländischer Behörden;
2. die Entscheidung über Begehren, über die bei Besorgung dieser Aufgaben durch eine Verwaltungsbehörde ein Bescheid zu erlassen wäre.

(7) Die Ergänzung, Berichtigung und Änderung der Eintragungen in den von einer Bezirksverwaltungsbehörde (vom Österreichischen Staatsarchiv) fortgeführten Altmatriken obliegt dieser (diesem).

(8) Gegen Bescheide, die das Österreichische Staatsarchiv in Besorgung der ihm durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erläßt, steht ein ordentliches Rechtsmittel nicht zu.

ZWEITER TEIL: AUFGABEN DER PERSONENSTANDSBEHÖRDEN AUF DEM GEBIET DES EHERECHTS

Ermittlung der Ehefähigkeit

§ 42. Die Personenstandsbehörde hat vor der Eheschließung die Ehefähigkeit der Verlobten auf Grund der vorgelegten Urkunden in einer mündlichen Verhandlung zu ermitteln; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Erklärungen und Nachweise

§ 43. (1) Die Verlobten haben die Erklärungen abzugeben und die Urkunden vorzulegen, die für die Beurteilung der Ehefähigkeit und für Eintragungen in den Personenstandsbüchern benötigt werden.

(2) Von der Vorlage von Urkunden kann abgesehen werden, wenn die Verlobten glaubhaft machen, daß sie die Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschaffen können, und wenn die Ehefähigkeit und die für Eintragungen notwendigen Angaben auf andere Weise ermittelt werden können.

Mündliche Verhandlung

§ 44. (1) Bei der mündlichen Verhandlung müssen beide Verlobte anwesend sein.

(2) Kann einem Verlobten das Erscheinen zur mündlichen Verhandlung nicht zugemutet und die Ehefähigkeit der Verlobten auch in seiner Abwesenheit ermittelt werden, ist die mündliche Verhandlung ohne ihn durchzuführen.

(3) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 2 auf beide Verlobte zu, hat die mündliche Verhandlung zu entfallen.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 hat der betreffende Verlobte die für die Ermittlung der Ehefähigkeit und für Eintragungen in den Personenstandsbüchern erforderlichen Erklärungen schriftlich abzugeben.

Ehefähigkeitszeugnis

§ 45. (1) Die Personenstandsbehörde hat einer im § 2 Abs. 2 angeführten Person auf Antrag ein Ehefähigkeitszeugnis auszustellen. Vorher ist die Ehefähigkeit des Antragstellers in gleicher Weise wie für das Eingehen einer Ehe im Inland zu ermitteln.

(2) Im Ehefähigkeitszeugnis ist zu bescheinigen, daß die darin angeführten Verlobten die Ehe schließen können. Das Zeugnis gilt für sechs Monate, gerechnet vom Tag der Ausstellung.

Zuständigkeit

§ 46. (1) Die Ermittlung der Ehefähigkeit (§§ 42 bis 44) und die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 45) obliegt der Personenstandsbehörde, in deren Amtsbereich einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland, ist die Personenstandsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich einer der Verlobten seinen letzten Wohnsitz im Inland hatte. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, ist die Gemeinde Wien zuständig.

(2) Die Ehe kann vor jeder Personenstandsbehörde geschlossen werden.

(3) Teilen die Verlobten im Ermittlungsverfahren mit, daß sie die Ehe vor einer anderen Personenstandsbehörde schließen wollen, sind die Unterlagen nach Durchführung der Ermittlungen dieser Behörde abzutreten.

(4) Die Beurteilung der Ehefähigkeit obliegt in den Fällen des Abs. 3 der Personenstandsbehörde, vor der die Ehe geschlossen werden soll.

Trauung

§ 47. (1) Die Personenstandsbehörde hat die Trauung in einer Form und an einem Ort vorzunehmen, die der Bedeutung der Ehe entsprechen.

(2) Der Standesbeamte hat die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen einzeln und nacheinander zu fragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und nach Bejahung der Frage auszusprechen, daß sie rechtmäßig verbundene Eheleute sind.

DRITTER TEIL: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sprache und Schrift

§ 48. Die Eintragung in die Personenstandsbücher und die Ausstellung von Urkunden hat in deutscher Sprache unter Verwendung lateinischer Schriftzeichen und arabischer Ziffern zu erfolgen. Bestimmungen in zwischenstaatlichen Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Urkunden und die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz), BGBl. Nr. 396/1976, bleiben unberührt.

Frühere Familiennamen

§ 49. In den Vordrucken nach § 58 Z 7 mit Ausnahme der nach lit. c kann vorgesehen werden, daß außer den Familiennamen der Eltern des Kindes, der Verlobten und des Verstorbenen auch frühere Familiennamen dieser Personen, besonders ihre Geschlechtsnamen, anzuführen sind.

Rechtsauskunft des Landeshauptmannes

§ 50. (1) Die Personenstandsbehörde hat in einem Fall mit Auslandsberührung vor der Beurkundung (§ 8 Abs. 2 und 3) eine Rechtsauskunft des Landeshauptmannes einzuholen. Das kann unterbleiben, wenn über die zu beurteilende Rechtsfrage kein Zweifel besteht oder wenn die damit verbundene Verzögerung wichtige Interessen der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, beeinträchtigen würde.

(2) Eine Rechtsauskunft des Landeshauptmannes ist auch einzuholen, wenn sich in dem der Eheschließung oder der Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses vorausgehenden Ermittlungsverfahren Zweifel an der Ehefähigkeit der Verlobten ergeben.

§ 50a. Bestehen bei einer Beurkundung oder bei der Prüfung der Ehefähigkeit Zweifel, ob eine ausländische Entscheidung über die Auflösung einer Ehe anzuerkennen ist, so kann der Partei, die sich darauf beruft, die Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung über die Anerkennung (§§ 97 bis 100 AußStrG) aufgetragen werden.

Namensfestsetzung

§ 51. (1) Kann die Herkunft und der Name einer Person nicht ermittelt werden, hat der Landeshauptmann einen gebräuchlichen Familiennamen und Vornamen festzusetzen.

(2) Das gleiche gilt für den Familiennamen, wenn eine im § 2 Abs. 2 angeführte Person bekannter Herkunft keinen Familiennamen hat oder dieser nicht ermittelt werden kann. Ist die Person unter einem Namen bekannt, ist dieser auf Antrag als Familienname festzusetzen.

(3) Zuständig ist der Landeshauptmann, in dessen Amtsbereich die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist der Landeshauptmann von Wien zuständig.

(4) Der Landeshauptmann hat die Festsetzung nach Abs.1 und 2 zu widerrufen, sobald die Herkunft oder der Name (Abs.1) oder der Familienname (Abs. 2) der Person ermittelt worden ist.

Form der Urkunden

§ 52. (1) Die Personenstandsbehörde hat die von ihr ausgestellten Urkunden mit ihrer Bezeichnung, dem Tag der Ausstellung,

der Unterschrift des Standesbeamten und dem Amtssiegel zu versehen.

(2) Die Urkunden sind auf Verlangen von der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Landeshauptmann zu beglaubigen. Rechtsvorschriften über allfällige weitere Beglaubigungen bleiben unberührt.

Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung

§ 53. (1) Der Standesbeamte hat zu beurkunden und zu beglaubigen

1. die Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft und damit im Zusammenhang stehende Erklärungen;
2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungsberechtigten zur Eheschließung einer Person, die nicht voll geschäftsfähig ist;
3. die Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung ihres nach der Eheschließung zu führenden gemeinsamen Familiennamens oder die Weiterführung des bisherigen Familiennamens durch einen Ehegatten und über die Voran- und Nachstellung des bisherigen Familiennamens;
4. die Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder;
5. die Erklärung, durch die ein Ehegatte, dessen Ehe aufgelöst ist, einen früheren Familiennamen wieder annimmt;
6. Erklärungen, die für den Eintritt namensrechtlicher Wirkungen bei einem Kind oder Ehegatten in bestimmten Fällen erforderlich sind;
7. sonstige Erklärungen, die für die vollständige Eintragung eines Personenstandsfalles erforderlich sind.

(2) Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland haben die im Abs.1 Z 1 angeführten Erklärungen, wenn der Anerkennende oder das Kind eine im § 2 Abs. 2 angeführte Person ist, zu beurkunden und zu beglaubigen, die im Abs.1 Z 2 bis 6 angeführten Erklärungen zu beglaubigen.

(3) In anderen Rechtsvorschriften eingeräumte Befugnisse der Gerichte, Verwaltungsbehörden und Notare zur Beurkundung und Beglaubigung der im Abs.1 Z 1 bis 6 angeführten Erklärungen bleiben unberührt.

Entgegennahme von Erklärungen

§ 54. (1) Werden die im § 53 Abs.1 Z 1 und 3 bis 6 angeführten Erklärungen nicht vor dem zuständigen Standesbeamten abgegeben, so sind sie diesem in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu übermitteln.

(2) Zuständig ist

1. für die im § 53 Abs. 1 Z 1 angeführten Erklärungen die Personenstandsbehörde, in deren Geburtenbuch die Geburt des Kindes eingetragen ist;
2. für die im § 53 Abs. 1 Z 3 angeführten Erklärungen die Personenstandsbehörde, in deren Ehebuch die Ehe eingetragen ist;
3. für die im § 53 Abs. 1 Z 4 angeführten Erklärungen die Personenstandsbehörde, in deren Ehebuch die Ehe eingetragen ist;
4. für die im § 53 Abs. 1 Z 5 angeführte Erklärung die Personenstandsbehörde, in deren Ehebuch die Ehe eingetragen ist;
5. für die im § 53 Abs. 1 Z 6 angeführten Erklärungen

- a) eines legitimierten oder an Kindesstatt angenommenen Kindes sowie dessen Nachkommen die Personenstandsbehörde, in deren Geburtenbuch die Geburt des Kindes beziehungsweise des Nachkommen des Kindes eingetragen ist;
 - b) eines Ehegatten eines legitimierten oder an Kindesstatt angenommenen Kindes oder dessen Nachkommen die Personenstandsbehörde, in deren Ehebuch die Eheschließung eingetragen ist;
6. falls die Geburt oder die Ehe nicht in einem inländischen Geburtenbuch bzw. Ehebuch eingetragen ist, die Gemeinde Wien.

(3) Die Übermittlung obliegt, sofern nicht anderes angeordnet ist, der Person, die die Erklärung abgibt. Die Personenstandsbehörden und die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland haben Ausfertigungen der von ihnen beurkundeten oder ihnen hiefür übergebene beglaubigte Erklärungen nach § 53 Abs. 1 Z 1 der nach Abs. 2 Z 1 beziehungsweise 6 zuständigen Personenstandsbehörde zu übermitteln.

(4) Die nach Abs. 2 zur Entgegennahme einer Erklärung nach § 53 Abs. 1 Z 1 zuständige Personenstandsbehörde hat die Widerspruchsberechtigten vom Anerkenntnis zu verständigen und auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen.

(5) Die nach Abs. 2 Z 5 zur Entgegennahme einer Erklärung nach § 53 Abs. 1 Z 6 zuständige Personenstandsbehörde hat die Zustimmungsberechtigten von der Legitimation oder Annahme an Kindesstatt zu verständigen und auf ihr Zustimmungsrecht hinzuweisen.

Bestätigungen

§ 55. Die Personenstandsbehörde hat auf Verlangen Bestätigungen auszustellen, wenn ein rechtliches Interesse daran glaubhaft gemacht wird und sich der zu bestätigende Sachverhalt aus den der Personenstandsbehörde zur Verfügung stehenden Unterlagen ergibt.

Echtheit von Unterschriften

§ 56. Schriftliche Anbringen bedürfen, soweit für sie nicht besondere Formerfordernisse nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften bestehen, keiner Beglaubigung der Unterschrift. Hat der Standesbeamte jedoch Zweifel an der Echtheit der Unterschrift und erfordert die Wichtigkeit der Anzeige oder des sonstigen Anbringens eine Klärung, kann er eine Beglaubigung der Unterschrift verlangen, wenn der Zweifel nicht anders behoben werden kann.

Strafen

§ 57. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,

1. wer einer Pflicht nach den §§ 9 Abs. 3 und 4, 18 und 27 nicht nachkommt oder in einer Anzeige, einem Antrag, einer Erklärung oder Auskunft einer Verwaltungsbehörde, die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut ist, vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben macht,
2. wer eine Personenstandsurkunde (§ 31) oder eine Abschrift (§ 36) gegenüber einer Verwaltungsbehörde zum Beweis seines derzeitigen Personenstandes verwendet, obwohl ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, daß

die Urkunde bereits zur Zeit ihrer Ausstellung unrichtig war oder nach ihrer Ausstellung unrichtig geworden ist.

(2) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 ist mit Geldstrafe bis 218 Euro, eine solche nach Abs. 1 Z 2 auch mit dem Verfall der Urkunde zu bestrafen.

(3) Bezieht sich die Urkunde unmittelbar auf den Täter, ist der Verfall auch dann zu verfügen, wenn sie nicht in dessen Eigentum steht.

Durchführungsverordnung

§ 58. Der Bundesminister für Inneres hat in einer Verordnung besonders die folgenden Regelungen dieses Bundesgesetzes näher auszuführen:

1. die Anlegung der Personenstandsbücher und der Sammelakten sowie deren Aufbewahrung, das Verfahren bei Verlust der Personenstandsbücher und der Sammelakten (§§ 5 und 6);
2. die Eintragungen in die Personenstandsbücher (§§ 8 bis 17);
3. die Ausstellung von Personenstandsurkunden (§§ 31 bis 35);
4. die Mitteilungspflichten (§ 38 Abs. 1 und 2);
5. das Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit (§§ 42 bis 44);
6. die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (§ 45);
7. die Form und den Inhalt der zu verwendenden Vordrucke für
 - a) die Personenstandsbücher (§§ 19, 23, 24, 26, 28 bis 30),
 - b) die Geburts- und Todesanzeigen (§§ 18 Abs. 3, 19, 23, 27 Abs. 3, 28 und 30),
 - c) die Personenstandsurkunden (§§ 31 bis 35),
 - d) die Abschriften aus Personenstandsbüchern (§ 36),
 - e) die Niederschriften (Erklärungen) zur Ermittlung der Ehefähigkeit (§§ 42 und 44 Abs. 4).

VIERTER TEIL: BEHÖRDEN

Aufgaben der Gemeinde

§ 59. (1) Die in diesem Bundesgesetz geregelten Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Unter „Personenstandsbehörde“ ist die Personenstandsbehörde erster Instanz, unter „Standesbeamter“ das Organ der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (§ 60 Abs. 1) zu verstehen, das die Aufgaben nach Abs. 1 besorgt, oder der von dem Organ dazu herangezogene Organwalter (Abs. 3).

(3) Das Organ der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) hat sich bei Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 eines Gemeindebediensteten, der die für die Besorgung der Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse besitzt und die nach landesgesetzlichen Vorschriften erforderlichen Dienstprüfungen abgelegt hat, zu bedienen, wenn es nicht selbst fachkundig und geprüft ist.

Standesamtsverbände

§ 60. (1) Gemeinden können zur Besorgung der ihnen nach § 59 übertragenen Aufgaben durch Verordnung des Landeshauptmannes zu einem Gemeindeverband (Standesamtsverband) vereinigt werden, wenn dadurch eine bessere Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet ist. Vor der Erlassung der Verordnung sind die beteiligten Gemeinden anzuhören.

(2) Die Verordnung hat jedenfalls zu bestimmen

1. die verbandsangehörigen Gemeinden;
2. die Bezeichnung des Standesamtsverbandes unter Hinweis auf seinen Sitz;
3. den Sitz des Standesamtsverbandes.

(3) Werden Gemeinden, die nicht demselben Verwaltungsbezirk angehören, zu einem Standesamtsverband vereinigt, ist in der Verordnung zu bestimmen, welcher Bezirksverwaltungsbehörde die Aufgaben nach diesem Bundesgesetz obliegen.

(4) Als Tag des Inkrafttretens der Verordnung ist der Beginn eines Kalenderjahres festzulegen.

(5) Dem Standesamtsverband obliegt die Fortführung der bis zum Inkrafttreten der Verordnung von den Gemeinden geführten Personenstandsbücher.

Organe

§ 61. (aufgehoben)

Geschäftsordnung

§ 62. (aufgehoben)

Auflösung und Umbildung

§ 63. (1) Der Landeshauptmann kann durch Verordnung die Auflösung eines Standesamtsverbandes oder die Aufnahme (das Ausscheiden) einer Gemeinde in einen (aus einem) Standesamtsverband anordnen, wenn dadurch eine bessere Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet ist.

(2) In der Verordnung ist die Fortführung der vom früheren Standesamtsverband geführten Personenstandsbücher zu regeln. Dabei ist auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen.

Deckung des Aufwandes

§ 64. Die Gemeinden (Standesamtsverbände) haben den Aufwand zu tragen, der ihnen aus der Besorgung der Aufgaben nach § 59 erwächst, ihnen fließen die in Besorgung dieser Aufgaben einzuhebenden Verwaltungsabgaben zu.

Teilung von Gemeinden

§ 64a. Werden Gemeinden in mehrere Gemeinden geteilt, hat der Landeshauptmann durch Verordnung die Fortführung der von den früheren Gemeinden geführten Personenstandsbücher zu regeln; § 63 Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden.

Amtshilfe

§ 65. Die Organe der Standesamtsverbände sind zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Besorgung der sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden Aufgaben verpflichtet. Das gleiche gilt für die Organe

des Bundes, der Länder und der Gemeinden und die Organe der Standesamtsverbände.

Überprüfung durch die übergeordnete Behörde

§ 66. Die Bezirksverwaltungsbehörde und der Landeshauptmann haben durch regelmäßige Überprüfung besonders die ordnungsgemäße Führung und Fortführung der Personenstandsbücher und Sammelakten sicherzustellen.

Rechtszug

§ 67. Gegen Bescheide, die der Landeshauptmann als erste Instanz erläßt, steht ein ordentliches Rechtsmittel nicht zu.

FÜNFTER TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 68. (1) Die nach dem Personenstandsgesetz vom 3. November 1937, deutsches RGBl. I S.1146, in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung geführten Personenstandsbücher (Erstbücher) sind Personenstandsbücher im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die ihr von der Personenstandsbehörde übermittelten Zweitbücher fortzuführen und unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 dauernd aufzubewahren.

(3) Ist ein Erstbuch (Zweitbuch) in Verlust geraten, hat die Personenstandsbehörde ein neues Erstbuch (Zweitbuch) anzulegen.

(4) Ist sowohl das Erstbuch als auch das Zweitbuch, in denen ein Personenstandsfall eingetragen war, in Verlust geraten, hat die örtlich zuständige Personenstandsbehörde (§ 4) den Fall auf Antrag oder von Amts wegen nach Feststellung des Sachverhaltes in das Personenstandsbuch einzutragen, das zur Zeit der Neueintragung geführt wird.

§ 69. (1) Die §§ 31 bis 37, 48, 49, 52 und 55 sind auf die Ausstellung von Personenstandsurkunden und Abschriften aus den im § 68 Abs.1 angeführten Personenstandsbüchern anzuwenden.

(2) Für die Ausstellung von Personenstandsurkunden sind die in der Durchführungsverordnung (§ 58) vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Enthält die Eintragung nicht alle nach diesen Vordrucken notwendigen Angaben, ist sie durch einen Vermerk (§ 13 Abs. 2) zu ergänzen, soweit dies ohne größeren Verwaltungsaufwand möglich ist.

(3) Für die Ausstellung von Abschriften ist, soweit sie nicht durch Ablichtung der Eintragung erfolgt, Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 70. (1) Die nach dem Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 für mehrere Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirke sind Standesamtsverbände im Sinne dieses Bundesgesetzes; der § 60 Abs. 3, die §§ 63 und 64 Abs. 1 sowie die §§ 65 und 66 sind auf sie anzuwenden.

(2) Obmann des Standesamtsverbandes ist bis zu einer gegebenenfalls nach § 61 Abs. 2 zweiter Satz notwendigen Wahl der Bürgermeister der Gemeinde, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Aufgaben des Standesamtsbezirkes besorgt hat.

§ 71. Das Bundesministerium für Inneres hat nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Österreichischen Staatsarchiv neben den Militär-Matrikeln (Heeres-Matriken) alle anderen von ihm verwahrenen Militärevidenzen zu übergeben.

§ 72. Auf Grund einer vor dem 1. Mai 1995 erfolgten Geburt oder geschlossenen Ehe erworbene Rechte und entstandene Pflichten zum Gebrauch eines Namens bleiben unberührt.

§ 72a. (1) Auf Grund einer Erklärung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde einer Person, die zur Führung eines Doppelnamens nach § 93 Abs. 2 ABGB in der vor dem 1. Mai 1995 geltenden Fassung berechtigt ist, ist im Ehebuch ein Vermerk (§§ 13 Abs. 2, 25 PStG) über die Führung des Doppelnamens einzutragen. In der Erklärung kann die Anwendung des § 93 Abs. 3 ABGB in der vor dem 1. Mai 1995 geltenden Fassung begehrt oder ausgeschlossen werden. Mit der Eintragung ist der Ehegatte zur Führung dieses Doppelnamens verpflichtet. Dies ist in der Heiratsurkunde an der für Vermerke vorgesehenen Stelle anzuführen.

(2) Abs. 1 gilt auch dann, wenn die Ehe bereits aufgelöst ist.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für die Voranstellung des bisherigen Familiennamens nach § 93 Abs. 2 ABGB entsprechend.

(4) Personen, die auf Grund einer vor dem 1. Mai 1995 geschlossenen Ehe den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen haben, können erklären, ihren früheren Familiennamen wieder anzunehmen. Der Abs. 1 gilt für diese Wiederannahme des früheren Familiennamens entsprechend.

§ 72b. § 93a ABGB in der ab dem 1. Mai 1995 geltenden Fassung gilt für die Wiederannahme des Geschlechtsnamens entsprechend.

§ 72c. In amtlichen Lichtbildausweisen, die ab dem 1. Mai 1995 ausgestellt werden, ist bei Führung eines Doppelnamens nach § 93 Abs. 2 ABGB in der vor und ab dem 1. Mai 1995 geltenden Fassung anzuführen, welcher Bestandteil des Doppelnamens gemeinsamer Familienname ist. Ist die betreffende Person zur Führung des Doppelnamens verpflichtet, so ist auch dies anzuführen.

§ 72d. (1) Die §§ 162a bis 162c ABGB in der ab dem 1. Mai 1995 geltenden Fassung sind anzuwenden, wenn die Legitimation nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

(2) Der § 183 ABGB in der ab dem 1. Mai 1995 geltenden Fassung ist anzuwenden, wenn die Annahme nach diesem Zeitpunkt wirksam (§ 179a ABGB) wird.

§ 72e. § 72a tritt mit Ablauf des 30. April 2007 außer Kraft.

§ 73. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren alle Rechtsvorschriften, die Gegenstände betreffen, die in diesem Bundesgesetz geregelt sind, ihre Wirksamkeit. Dazu gehören besonders nachstehende Rechtsvorschriften, soweit sie bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch in Geltung gestanden sind:

1. Patent vom 20. Februar 1784, vollst. chronol. Slg. Jos. II, Bd. 4 Nr. 113, betreffend Führung von Matriken (Geburts- und Taufbücher, Trauungsbücher und Sterbebücher),
2. Hofkanzleidekret vom 25. Juli 1811, Zl. 10.716, betreffend nachträgliche Ergänzung beschädigter und Erneuerung verlorener Pfarrbücher,
3. Hofkanzleidekret vom 5. Jänner 1815, Kropatschek-Goutta, Bd. 10, Nr. 5, betreffend die Führung der Pfarrbücher der griechisch-katholischen Pfarre „Zur heiligen Barbara“ in Wien,
4. Hofkanzleidekret vom 5. April 1844, JGS Nr. 799, betreffend nachträgliche Eintragungen (Änderungen oder Richtigstellungen) in Matriken,
5. Gesetz vom 10. Juli 1868, RGBl. Nr. 12/1869, betreffend die Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der Israeliten,
6. Gesetz vom 9. April 1870, RGBl. Nr. 51, über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten

Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben,

7. Verordnung vom 20. Oktober 1870, RGBl. Nr. 128, betreffend die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe und Sterberegister für Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören,
8. Verordnung vom 8. November 1877, RGBl. Nr. 100, betreffend die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe und Sterberegister für Mitglieder der altkatholischen Kirche,
9. die im Land Burgenland in Geltung stehenden Bestimmungen der ungarischen Gesetzesartikel XXXIII ex 1894 und XXXVI ex 1904,
10. Personenstandsgesetz vom 3. November 1937, deutsches RGBl. I S. 1146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 331/1976,
11. Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938, deutsches RGBl. I S. 533, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 331/1976,
12. Zweite Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 23. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1919, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 331/1976,
13. Dritte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 4. November 1939, deutsches RGBl. I S. 2163, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1942, deutsches RGBl. I S. 597, zuletzt geändert durch das Gesetz StGBI. Nr. 31/1945,
14. Vierte Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 27. September 1944, deutsches RGBl. I S. 219, zuletzt geändert durch das Gesetz StGBI. Nr. 31/1945,
15. Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 64/1969, über die Berichtigung von abgeschlossenen Eintragungen in den Personenstandsbüchern.

(2) Die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen über Anzeigepflichten an die Personenstandsbehörde sowie die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kundgemachten zwischenstaatlichen Übereinkommen in Angelegenheiten des Personenstandswesens werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 74. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft, die Aufhebung der §§ 61, 62 und 64 Abs. 2 und 3 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 162/1987 mit dem Ablauf des 31. Dezember 1986, die §§ 53, 54 und 75 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 162/1989 mit 1. Juli 1989, der § 5 Abs. 4 und 5, die §§ 7, 57 und 63 Abs. 2, die §§ 64 a und 68 Abs. 2, der § 70 Abs. 1 und der § 74 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1991 mit 1. Juli 1991 in Kraft.

(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem Tag der Kundmachung der dafür jeweils maßgebenden Bestimmung Verordnungen erlassen werden; sie treten frühestens ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Bestimmung in Kraft.

(3) §§ 28 Abs. 2, 35 und 74 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/1999 treten mit 1. September 1999 in Kraft.

(4) § 53 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sowie § 54 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des KindRAG 2001, BGBl. I Nr. 135/2000, treten mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(5) § 57 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(6) § 50a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2003 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

§ 74 a. Sammelakten, die zu Personenstandsbüchern der Kalenderjahre 1984 bis 1988 gehören und die sich noch bei der Personenstandsbehörde befinden, sind bis spätestens 31. Dezember 1992 der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln, sofern sie nicht nach § 5 Abs. 4 letzter Satz bei der Personenstandsbehörde verbleiben können.

§ 75. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich der §§ 1, 21, 29, 38, 42 bis 47, 50, 50a, 53 Abs.1 und 3 sowie der §§ 54 und 72 bis 72b und 72d

der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,

2. hinsichtlich des § 53 Abs. 2 der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz,
 3. hinsichtlich der §§ 39 Abs. 2 und 72 Abs.1 und 3 der Bundeskanzler,
 4. hinsichtlich des § 72c der in seinem Wirkungsbereich jeweils betroffene Bundesminister,
- hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres.

PERSONENSTANDSVERORDNUNG

(PStV)

Stand 1.1.2005

Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 14. November 1983 zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung – PStV)

BGBl 629/1983 in der Fassung BGBl 193/1986 (ÖStA 1986/17), BGBl 305/1989 (ÖStA 1989/53), BGBl 1071/1994 (ÖStA 1994/83), BGBl 336/1995 (ÖStA 1995/54), BGBl 782/1996 (ÖStA 1997/10), BGBl II 410/1999 (ÖStA 1999/90), BGBl II 338/2001 und BGBl II 107/2004

Auf Grund des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

Zu § 1 Abs. 2

§ 1. Zu den Merkmalen im Sinn dieser Bestimmung gehören besonders die Abstammung, die Legitimation, die Wahlkind(elter)nenschaft, das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe, das Geschlecht, der Familienname und die Vornamen.

Zu § 2 Abs. 2

§ 2. Ein rechtliches Interesse liegt jedenfalls vor, wenn der Personenstandsfall im Ausland überhaupt nicht oder nicht in gleicher Weise wie bei Eintragung des Falles im Inland beurkundet worden ist; weiter, wenn eine Personenstandsurkunde aus dem Ausland nicht oder nur unverhältnismäßig schwer beschafft werden kann oder wenn die ausländische Urkunde wesentlichen für inländische Personenstandsurkunden geltenden Grundsätzen widerspricht.

Zu § 5 Abs. 2

§ 3. Für die Anlegung der Personenstandsbücher sind Vordrucke im Format DIN A4 nach den Anlagen 3 (Geburtenbuch), 7 (Ehebuch), 10 (Sterbebuch) und 12 (Buch für Todeserklärungen) zu verwenden.

Zu § 9

§ 4. Wird auf Grund einer schriftlichen Anzeige eingetragen, so hat der Standesbeamte die Angaben zu überprüfen und nötigenfalls zu ergänzen. Eine mündliche Anzeige ist vom Standesbeamten, nachdem er sich von der Persönlichkeit des Erschienenen überzeugt hat, auf Grund dessen Angaben aufzunehmen und vom Anzeigenden unterschreiben zu lassen.

§ 5. (1) Ist auf Grund einer fremdsprachige Urkunde einzutragen, so hat die Partei (§ 15 Abs. 7 Z 1 und 2 des Gesetzes) eine von einem allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung vorzulegen. Trifft die Vorlagepflicht nicht eine Partei, so hat die Personenstandsbehörde die Übersetzung selbst anfertigen zu lassen. Die im Volksgruppenengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen enthaltenen besonderen Regelungen für die Übersetzung von in der Sprache der Volksgruppe abgefaßten Urkunden bleiben unberührt.

(2) Ist die fremdsprachige Urkunde in lateinischer oder in der früher gebräuchlichen deutschen Schrift abgefaßt, so kann auf eine

Übersetzung verzichtet werden, wenn die für die Eintragung maßgebenden Daten auch ohne Übersetzung verständlich sind oder wenn der Standesbeamte die fremde Sprache hinreichend beherrscht.

(3) Wird auf Grund einer Urkunde eingetragen, die Personen- oder Ortsnamen in lateinischer oder in der früher gebräuchlichen deutschen Schrift enthält, so müssen die Namen buchstaben- und zeichengetreu wiedergegeben werden. Entspricht einem früheren deutschen Schriftzeichen kein lateinisches, so ist eine Transliteration vorzunehmen.

(4) Wird auf Grund einer Urkunde eingetragen, die Personen- oder Ortsnamen in fremder Schrift enthält, so müssen die Namen so weit wie möglich durch Transliteration wiedergegeben werden.

(5) Bei der Transliteration sind folgende von der Internationalen Normenorganisation (ISO) empfohlene Normen einzuhalten:

1. ISO/R 9 (zyrillisch-lateinisch)
2. ISO/R 233 (arabisch-lateinisch)
3. ISO/R 259 (hebräisch-lateinisch)
4. ISO/R 843 (griechisch-lateinisch)

Zu § 10 Abs. 2

§ 6. (1) Jeder von einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung verliehene akademische Grad ist in der abgekürzten Form, die aus der Verleihungsurkunde hervorgeht, einzutragen (§ 67 des Universitäts-Studiengesetzes - UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997, in der geltenden Fassung). Ist in der Verleihungsurkunde keine abgekürzte Form enthalten, so hat die Eintragung in geeigneter abgekürzter Form zu erfolgen.

(2) Die von österreichischen Universitäten verliehenen Diplom-, Magister- und Doktorgrade (§ 4 Z 7, 7b und 11 UniStG) sowie die akademischen Grade auf Grund von Fachhochschul-Studiengängen (§ 5 des Fachhochschul-Studiengesetzes - FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung) sind vor dem Namen, die in Österreich verliehenen Bakkalaureats- und Master-Grade (§ 4 Z 7a und 19 UniStG) nach dem Namen einzutragen. Ausländische akademische Grade sind je nach Regelung bzw. Praxis im Herkunftsstaat vor oder nach dem Namen einzutragen.

(3) Wenn ein ausländischer akademischer Grad in Österreich nostrifiziert (§§ 70-73 UniStG; § 6 Z 2 FHStG) oder auf Grund eines bilateralen Abkommens voll gleich gestellt wurde, ist ausschließlich der im entsprechenden Bescheid genannte österreichische akademische Grad einzutragen (vgl. § 72 Abs. 1 UniStG).

(4) Vor dem Familiennamen einzutragen sind auch die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verliehenen Standesbezeichnungen „Ingenieur“ bzw. „Ingenieurin“, „Diplom-HTL-Ingenieur“ bzw. „Diplom-HTL-Ingenieurin“ und „Diplom-HLFL-Ingenieur“ bzw. „Diplom-HLFL-Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz 1990, BGBl. Nr. 461, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 116/1997).

(5) Für die Eintragung eines akademischen Grades oder einer Standesbezeichnung im Geburtenbuch (Eltern des Kindes) und im Sterbebuch sowie im Buch für Todeserklärungen genügt die Vorlage einer inländischen Personenstandsurkunde, in der der akademische Grad oder die Standesbezeichnung eingetragen worden ist.

Zu § 11 Abs. 3 und 4

§ 7. (1) Dem Antrag nach § 11 Abs. 3 und 4 des Gesetzes sind anzuschließen:

1. Nachweise über die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 2 Abs. 2 des Gesetzes;
2. Nachweise darüber, daß eine vom rechtmäßigen Familiennamen oder Vornamen abweichende Schreibweise gebräuchlich geworden ist;
3. gegebenenfalls die Zustimmungserklärung des anderen Ehegatten.

(2) Als Nachweise nach Abs. 1 Z 2 kommen alle Urkunden inländischer Behörden in Betracht, bei denen der Name nicht völlig untergeordnete Bedeutung hat; das sind Staatsbürgerschaftsnachweise, Reisepässe, Heimatscheine, Schulzeugnisse und dgl.

(3) Der Namensträger ist vor Erledigung seines Antrags davon in Kenntnis zu setzen, daß die beantragte Schreibweise in Hinkunft für alle weiteren Eintragungen maßgebend sein wird, die ihn, gegebenenfalls auch seinen Ehegatten und die zur Zeit der Erledigung seines Antrags minderjährigen Kinder betreffen.

Zu § 15

§ 8. (1) Die betroffene Partei (§ 15 Abs. 7 Z 1 und 2 des Gesetzes) ist von der beabsichtigten Berichtigung nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes und von den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Bescheid nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes hat den Wortlaut der Berichtigung zu enthalten. Die Berichtigung darf erst nach Rechtskraft des Bescheides vorgenommen werden.

(3) Die Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 15 Abs. 5 oder 6 des Gesetzes hat den Wortlaut der Berichtigung zu enthalten.

Zu §§ 18 bis 21

§ 9. (1) Für die Anzeige der Geburt ist der Vordruck nach Anlage 1 und 1a dieser Verordnung zu verwenden.

(2) Bei der Anzeige der Geburt hat der Anzeigepflichtige, wenn er dazu in der Lage ist, vorzulegen:

1. die Heiratsurkunde der Eltern des ehelichen oder die Geburtsurkunde (gegebenenfalls auch die Heiratsurkunde) der Mutter des unehelichen Kindes; gegebenenfalls den Nachweis der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe;
2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit der Eltern (der Mutter);

3. den Nachweis des Hauptwohnsitzes der Eltern (der Mutter);
4. die Erklärung über die Vornamensgebung;
5. den Nachweis über eine Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder;
6. die Geburtsbestätigung, wenn die Geburt nicht vom Leiter einer Krankenanstalt angezeigt worden ist

(3) Der Standesbeamte hat weitere Urkunden zu verlangen, wenn die im Abs. 2 angeführten Urkunden zur ordnungsgemäßen Beurkundung der Geburt nicht ausreichen.

(4) Werden fehlende Urkunden nicht innerhalb angemessener Frist nachgereicht, so hat die Personenstandsbehörde die Eltern oder andere in Betracht kommende Personen zur Vorlage der Urkunden aufzufordern.

(5) Können die erforderlichen Urkunden weder vom Anzeigepflichtigen noch von den Eltern beigebracht werden, so hat die Personenstandsbehörde die Urkunde, soweit ihr dies möglich ist, selbst zu beschaffen.

§ 10. Das Geschlecht des Kindes ist auf Grund der Anzeige der Krankenanstalt oder der Geburtsbestätigung (§ 9 Abs. 4 des Gesetzes) einzutragen.

Zu §§ 27 und 28

§ 11. (1) Für die Anzeige des Todes ist der Vordruck nach Anlage 9 und 9a dieser Verordnung, für die Anzeige der Geburt eines totgeborenen Kindes der Vordruck nach Anlage 2 und 2a dieser Verordnung zu verwenden.

(2) Bei der Anzeige des Todes hat der Anzeigepflichtige, wenn er dazu in der Lage ist, vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde;
2. die Heiratsurkunde über die letzte Eheschließung; gegebenenfalls den Nachweis der Auflösung der Ehe;
3. den Nachweis der Staatsangehörigkeit;
4. den Nachweis des letzten Hauptwohnsitzes;
5. die Todesbestätigung, wenn der Tod nicht vom Leiter einer Krankenanstalt angezeigt worden ist.

(3) Bei der Anzeige einer Totgeburt hat der Anzeigepflichtige, wenn er dazu in der Lage ist, vorzulegen:

1. die Heiratsurkunde der Eltern des ehelichen oder die Geburtsurkunde, allenfalls auch die Heiratsurkunde der Mutter des unehelichen Kindes; gegebenenfalls den Nachweis der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe;
2. den Nachweis des Hauptwohnsitzes der Eltern (der Mutter);
3. die Geburtsbestätigung und die Todesbestätigung, wenn die Totgeburt nicht vom Leiter einer Krankenanstalt angezeigt worden ist.

(4) Für den Fall, daß die nach Abs. 2, gegebenenfalls Abs. 3 verlangten Urkunden zur ordnungsgemäßen Beurkundung des Todes nicht ausreichen, gilt § 9 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung sinngemäß für die nächsten Angehörigen des Verstorbenen anstelle der Eltern des Kindes.

§ 12. (1) Die Familiennamen, die Vornamen und der Wohnort der Eltern eines totgeborenen Kindes sind in das Feld „Sonstige Angaben“ einzutragen.

(2) Im Feld „Zeitpunkt und Ort des Todes“ ist der Tag der Totgeburt mit „totgeboren am: (Tag, Monat, Jahr und Uhrzeit)“ und der Ort mit der genauen Ortsbezeichnung anzugeben; das Feld „Tag und Ort der Geburt“ ist nicht auszufüllen.

Zu §§ 33 und 36

§ 13. (1) Für die Ausstellung von Personenstandsurkunden und Abschriften sind Vordrucke im Format DIN A4 nach den Anlagen 3 (Geburtenbuch), 4 und 4a (Geburtsurkunde), 5 (Geburtsurkunde gemäß § 33 Abs. 4 des Gesetzes), 7 (Ehebuch), 8 und 8a (Heiratsurkunde), 10 (Sterbebuch), 11 und 11a (Sterbeurkunde) sowie 12 (Buch für Todeserklärungen) zu verwenden. Für die Ausstellung von Personenstandsurkunden nach den Anlagen 5 und 11 kann auch das Format DIN A4 2/3 oder DIN A5 benützt werden.

(2) Die sich aus zwischenstaatlichen Übereinkommen ergebende Pflicht zur Verwendung darin vorgesehener Vordrucke wird durch Abs.1 nicht berührt.

(3) Besteht das Recht auf Ausstellung einer Urkunde über den Tod einer Person, ist eine Abschrift aus dem Sterbebuch auszustellen, wenn nicht ausdrücklich eine Sterbeurkunde (Anlage 11 oder 11a) verlangt wird. Dem Antragsteller ist ein Merkblatt gemäß Anlage 10a auszuhändigen, sofern für die Abschrift aus dem Sterbebuch nicht ein Vordruck verwendet wird, dessen Vorderseite der Anlage 10 und dessen Rückseite der Anlage 10a entspricht.

§ 14. Die Personenstandsbehörde hat für die Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde Vordrucke zu verwenden, die kein Feld für die Angabe der Religionszugehörigkeit enthalten, wenn nach der Eintragung im Geburtenbuch (Ehebuch) zur Zeit der Ausstellung kein Elternteil (kein Ehegatte) einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört (Anlagen 4a und 8a). Das gleiche gilt für die Sterbeurkunde, wenn der Verstorbene nach der Eintragung im Sterbebuch zur Zeit des Todes keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört hat (Anlage 11a).

Zu § 37

§ 15. Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird (§ 37 Abs.1 Z1 des Gesetzes), sind jedenfalls der Ehegatte, die Vorfahren und die Nachkommen der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

§ 16. (1) Das Recht auf Übermittlung von Verzeichnissen gemäß § 37 Abs. 4 des Gesetzes steht jedermann zu.

(2) Die Übermittlung von Verzeichnissen ist als im Privatinteresse des Antragstellers gelegene Amtshandlung verwaltungsabgaben- und gebührenpflichtig.

(3) Für die Aufnahme von Todesfällen in die Verzeichnisse bedarf es keiner Zustimmung.

(4) In den Verzeichnissen dürfen außer dem Tag und dem Ort des Ereignisses (Geburt, Eheschließung, Tod) nur die Familiennamen und Vornamen der Personen, auf die sich die Eintragung bezieht (Kind, Ehegatten, Verstorbener) und deren Wohngemeinde (letzte Wohngemeinde des Verstorbenen) angegeben werden; die Anführung der Eltern des Kindes und der Wohnanschrift ist unzulässig.

Zu § 38

§ 17. (1) Die Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch führt, hat die Geburt mitzuteilen:

1. der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle, wenn der Vater oder die Mutter österreichischer Staatsbürger ist;
2. dem Jugendwohlfahrtsträger;
3. der Bundesanstalt „Statistik Österreich“.

(2) Die Personenstandsbehörde, die das Ehebuch führt, hat die Eheschließung mitzuteilen:

1. der Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch der Ehegatten führt;
2. der Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch eines gemeinsamen als unehelich beurkundeten Kindes führt; Angaben, die die Verständigung nach § 54 Abs. 5 des Gesetzes erleichtern und von der zur Mitteilung verpflichteten Behörde ohne besonderen Aufwand ermittelt werden können, sind anzufügen;
3. der Personenstandsbehörde, die das Ehebuch der letzten Vorehe führt;
4. der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle, wenn sich der Familienname des Ehegatten, der österreichischer Staatsbürger ist, geändert hat;
5. der örtlich zuständigen Sicherheitsdirektion, in Wien der Bundespolizeidirektion Wien, wenn sich der Familienname des Mannes geändert hat;
6. dem Militärkommando, wenn der Mann österreichischer Staatsbürger ist, das Jahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist und sich sein Familienname geändert hat;
7. der Bundesanstalt „Statistik Österreich“;
8. der Wählerevidenz, wenn sich der Familienname des Ehegatten geändert hat, dieser österreichischer Staatsbürger ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Personenstandsbehörde, die das Sterbebuch führt, hat den Tod mitzuteilen:

1. der Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch des Verstorbenen führt;
2. der Personenstandsbehörde, die das Ehebuch der zur Zeit des Todes bestehenden Ehe führt;
3. der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle, wenn der Verstorbene österreichischer Staatsbürger war;
4. der Meldebehörde des letzten Wohnortes;
5. der Wählerevidenz, wenn der Verstorbene österreichischer Staatsbürger war und das 18. Lebensjahr vollendet hatte;
6. dem Verlassenschaftsgericht;
7. dem Jugendwohlfahrtsträger, wenn der Verstorbene minderjährig war;
8. dem Militärkommando, wenn der verstorbene Mann österreichischer Staatsbürger war, das 17. Lebensjahr vollendet hat und das Jahr, in dem er das 51. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist;
9. der Bundesanstalt „Statistik Österreich“;
10. der Gebietskrankenkasse ihres Zuständigkeitsbereiches;
11. dem örtlichen Führerscheinregister des Hauptwohnsitzes, wenn eine Person das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Totgeburten sind von der in Abs.3 genannten Personenstandsbehörde der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ mitzuteilen.

§ 18. (1) Die Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch führt, hat mitzuteilen:

1. die Anerkennung der Vaterschaft zu einem minderjährigen Kind dem Jugendwohlfahrtsträger;
2. die Eheschließung der Eltern eines unehelichen Kindes, wenn es minderjährig und die Vaterschaft des Ehemannes nicht bereits festgestellt ist, dem Jugendwohlfahrtsträger; wenn es aus anderen als Altersgründen nicht voll geschäftsfähig ist, dem Sachwalterschaftsgericht;

3. die Legitimation durch nachfolgende Ehe
 - a) der Personenstandsbehörde, die das Ehebuch des Legitimierten führt, wenn sich der Familienname (Geschlechtsname) eines oder beider Ehegatten geändert hat;
 - b) der Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch des Kindes des Legitimierten führt, sofern sich die namensrechtliche Wirkung auf das Kind erstreckt;
 - c) der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle des Kindes, wenn der Vater oder die Mutter österreichischer Staatsbürger ist;
 - d) dem Jugendwohlfahrtsträger, wenn der Legitimierte minderjährig ist;
4. die Ehelicherklärung durch den Bundespräsidenten
 - a) der Personenstandsbehörde, die das Ehebuch des Legitimierten führt, wenn sich der Familienname (Geschlechtsname) eines oder beider Ehegatten geändert hat;
 - b) der Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch eines Kindes des Legitimierten führt, sofern sich die namensrechtliche Wirkung auf das Kind erstreckt;
 - c) der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle des Kindes, wenn der Vater oder die Mutter österreichischer Staatsbürger ist;
 - d) dem Jugendwohlfahrtsträger, wenn der Legitimierte minderjährig ist;
5. die Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes, das als ehelich beurkundet war
 - a) der Personenstandsbehörde, die das Ehebuch des Kindes führt;
 - b) der Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch eines unmittelbaren Nachkommen des Kindes führt, wenn sich die namensrechtliche Wirkung auf diesen erstreckt;
 - c) der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle des Kindes, wenn die zunächst als Vater vermutete Person oder die Mutter österreichischer Staatsbürger ist;
 - d) dem Jugendwohlfahrtsträger, wenn das Kind minderjährig ist;
6. die Annahme an Kindesstatt
 - a) der Personenstandsbehörde, die das Ehebuch des Wahlkindes führt;
 - b) der Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch eines Kindes des Wahlkindes führt, sofern sich die namensrechtliche Wirkung auf das Kind erstreckt;
 - c) der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle, wenn sich der Familienname des Wahlkindes, das österreichischer Staatsbürger ist, geändert hat;
7. die Änderung des Familiennamens einer Person als Wirkung eines Vorgangs nach Z 3 bis 7
 - a) der örtlich zuständigen Sicherheitsdirektion, in Wien der Bundespolizeidirektion Wien, wenn die Person das 14. Lebensjahr vollendet hat;
 - b) der Wählerevidenz, wenn die Person österreichischer Staatsbürger ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle, wenn die Person österreichischer Staatsbürger ist und die Änderung des Familiennamens nicht bereits bei Mitteilung der Legitimation (Z 3 lit. c) oder der Ehelicherklärung (Z 4 lit. c) bekanntgegeben wurde;
 - d) dem Militärkommando, wenn der Mann österreichischer Staatsbürger ist, das 17. Lebensjahr vollendet hat und das Jahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist;
8. die Änderung der Staatsangehörigkeit des Kindes der Personenstandsbehörde, die das Ehebuch des Kindes führt.
 - (2) Die Personenstandsbehörde, die das Ehebuch führt, hat mitzuteilen:
 1. die Nichtigerklärung der Ehe und die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe
 - a) der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle, wenn sich der Familienname des früheren Ehegatten, der österreichischer Staatsbürger ist, geändert hat;
 - b) der örtlich zuständigen Sicherheitsdirektion, in Wien der Bundespolizeidirektion Wien, wenn sich der Familienname des früheren Ehegatten geändert hat;
 - c) der Wählerevidenz, wenn sich der Familienname des früheren Ehegatten, der österreichischer Staatsbürger ist, geändert hat;
 2. Die Wiederannahme eines (des) früheren Familiennamens und Voran- oder Nachstellung des früheren Familiennamens
 - a) der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle, wenn die Person, deren Familienname sich geändert hat, österreichischer Staatsbürger ist;
 - b) der örtlich zuständigen Sicherheitsdirektion, in Wien der Bundespolizeidirektion Wien;
 - c) der Wählerevidenz, wenn die Person, deren Familienname sich geändert hat, österreichischer Staatsbürger ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - d) dem Militärkommando, wenn die Person, deren Familienname sich geändert hat, männlichen Geschlechts und österreichischer Staatsbürger ist, das 17. Lebensjahr vollendet hat und das Jahr, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist.
 - (3) Die Personenstandsbehörde, die eine Eintragung nach § 11 Abs. 3 oder 4 des Gesetzes vorgenommen hat, hat dies mitzuteilen
 1. den für die Eintragung eines Vermerks in Betracht kommenden Personenstandsbehörden;
 2. der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle des Antragstellers, des Ehegatten und der minderjährigen Kinder;
 3. dem Jugendwohlfahrtsträger, wenn die Eintragung einen Minderjährigen betrifft;

4. der Wählerevidenz des Antragstellers und des Ehegatten, wenn sie österreichische Staatsbürger sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
5. der örtlich zuständigen Sicherheitsdirektion, in Wien der Bundespolizeidirektion Wien; bei Kindern nur, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben;
6. dem Militärkommando, wenn der Antragsteller, der Ehegatte oder das minderjährige Kind männlichen Geschlechts und österreichischer Staatsbürger ist, das 17. Lebensjahr vollendet hat und das Jahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist.

§ 18a. Die Gemeinde Wien hat die Anerkennung der Vaterschaft (§ 163c ABGB/§ 163e ABGB) zu einem minderjährigen Kind, dessen Geburt nicht in einem inländischen Geburtenbuch eingetragen ist, dem Jugendwohlfahrtsträger mitzuteilen.

§ 19. (1) Mitteilungen an die Personenstandsbehörden haben zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Eintragung, auf die sich die Mitteilung bezieht;
2. Familiennamen, gemeinsame Familiennamen, Vornamen sowie Tag, Ort und Eintragung der Geburt, auf die sich die Mitteilung bezieht;
3. die Bezeichnung des Vorgangs, der Anlaß der Mitteilung ist, gegebenenfalls den Tag des Eintritts der Rechtskraft oder der Wirkung.

(2) Mitteilungen an andere Behörden, die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ ausgenommen, haben die Angaben nach Abs. 1 Z 2 und 3 sowie die Wohnanschrift der in der Mitteilung angeführten Personen zu enthalten.

(3) Für die Mitteilung der Geburt an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ ist der Vordruck nach Anlage 1a (Lebendgeburt) bzw. 2a (Totgeburt) dieser Verordnung, für die Mitteilung des Todes der Vordruck nach Anlage 9a dieser Verordnung, für die Mitteilung der Eheschließung ein besonderer für diesen Zweck bestimmter Vordruck zu verwenden.

§ 20. (1) Der Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch führt, sind mitzuteilen:

1. vom Gericht
 - a) die Feststellung der Vaterschaft zu dem Kind durch Urteil;
 - b) die Feststellung der Unwirksamkeit eines Vaterschaftsanerkenntnisses oder eines Vaterschaftsfeststellungsurteiles;
 - c) die Feststellung der Mutterschaft zu dem Kind;
 - d) die Ehelicherklärung des Kindes;
 - e) die Feststellung der Unehelichkeit des Kindes;
 - f) die Annahme an Kindes Statt, deren Widerruf und Aufhebung;
 - g) die Feststellung der Ehelichkeit des Kindes;
 - h) die Todeserklärung und die Beweisführung des Todes des Kindes, deren Berichtigung und Aufhebung;
2. vom Landeshauptmann die Festsetzung des Familiennamens des Kindes sowie der Eltern, wenn sich die namensrechtliche Wirkung auf das Kind erstreckt;
3. von der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle jede ihr bekannt werdende Änderung der Staatsangehörigkeit des Kindes.

(2) Der Personenstandsbehörde, die das Ehebuch führt, sind mitzuteilen:

1. vom Gericht

- a) die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, durch die die Ehe geschieden, aufgehoben, für nichtig erklärt oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe festgestellt worden ist;
- b) eine Entscheidung, durch die die Ehe geschieden, aufgehoben, für nichtig erklärt oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe festgestellt worden ist;

2. vom Landeshauptmann die Festsetzung des Familiennamens eines (beider) Ehegatten;

3. von der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle jede ihr bekannt werdende Änderung der Staatsangehörigkeit eines Ehegatten, wenn dessen Geburt nicht in einem inländischen Geburtenbuch beurkundet ist.

(3) Mitteilungspflichten an die Personenstandsbehörde auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Mitteilung hat, wenn die verpflichtete Behörde dazu in der Lage ist, zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Eintragung, auf die sich die Mitteilung bezieht;
2. den Familiennamen, den Geschlechtsnamen, die Vornamen sowie Tag, Ort und Eintragung der Geburt der Person, auf die sich die Mitteilung bezieht;
3. die Bezeichnung des Vorgangs, der Anlaß der Mitteilung ist, gegebenenfalls den Tag des Eintritts der Rechtskraft oder der Wirkung.

Zu §§ 42 bis 44

§ 21. (1) Verlobte, deren Personalstatut das österreichische Recht ist, haben zur Beurteilung ihrer Ehefähigkeit vorzulegen:

1. wenn sie ledig und voll geschäftsfähig sind,
 - a) eine Abschrift aus dem Geburtenbuch, deren Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegt, oder eine einer solchen entsprechende Urkunde;
 - b) den Staatsbürgerschaftsnachweis;
 - c) den Nachweis des Hauptwohnsitzes, gegebenenfalls auch des Aufenthaltes.
2. wenn sie beschränkt geschäftsfähig oder nicht ehemündig sind, außer den in Z 1 angeführten Urkunden:
 - a) Verlobte zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr den Gerichtsbeschluss über die Ehemündigerklärung,
 - b) Verlobte unter 18 Jahren die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Person, der Pflege und Erziehung zustehen oder den Gerichtsbeschluss, mit dem die Einwilligung ersetzt wird,
 - c) Verlobte, denen ein Sachwalter nach §273 ABGB bestellt worden ist, dessen Einwilligung oder den Gerichtsbeschluss, mit dem die Einwilligung ersetzt wird,
3. wenn sie bereits verheiratet waren, außer den in Z 1 oder 2 angeführten Urkunden die Heiratsurkunden aller

früheren Ehen und den Nachweis über deren Auflösung oder Nichtigerklärung (Sterbeurkunde; mit der Rechtskraftbestätigung versehene gerichtliche Entscheidung über die Todeserklärung oder die Herstellung des Todesbeweises des anderen Ehegatten oder über die Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der früheren Ehe sowie über die Anerkennung der ausländischen Eheentscheidung, sofern nicht ein Gericht des Staates entschieden hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, oder die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29.5.2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (Abl. L 2000/169, 19) – Brüssel II-Verordnung – anwendbar ist, wonach Entscheidungen in Ehesachen, die nach Inkrafttreten der Verordnung (1. März 2001) in Mitgliedstaaten (außer Dänemark) getroffen worden sind, weder einer Anerkennung durch das Bundesministerium für Justiz noch durch das Gericht bedürfen. Bei einer gerichtlichen Entscheidung über die Anerkennung einer ausländischen Eheentscheidung ist die Rechtskraftbestätigung nicht erforderlich, wenn dem Rekurs nach § 12 AußStrG die hemmende Wirkung aberkannt wurde).

(2) Verlobte, deren Personalstatut nicht das österreichische Recht ist, haben außer den in Abs.1 Z1 angeführten Urkunden vorzulegen:

1. Eine Bestätigung ihrer Ehefähigkeit, wenn sie nach dem Recht, das für sie nach ihrem Personalstatut maßgebend ist, eine solche Bestätigung erlangen können;
2. im Fall einer ausländischen Eheentscheidung die mit der Rechtskraftbestätigung versehene gerichtliche Entscheidung über die Anerkennung, sofern nicht ein Gericht des Staates entschieden hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, oder die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29.5.2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (Abl. L 2000/160, 19) – Brüssel II-Verordnung – anwendbar ist, wonach Entscheidungen in Ehesachen, die nach Inkrafttreten der Verordnung (1. März 2001) in Mitgliedstaaten (außer Dänemark) getroffen worden sind, weder einer Anerkennung durch das Bundesministerium für Justiz noch durch das Gericht bedürfen. Die Rechtskraftbestätigung ist nicht erforderlich, wenn dem Rekurs nach § 12 AußStrG die hemmende Wirkung aberkannt wurde;
3. weitere Urkunden, die nach dem Recht, das für sie auf Grund ihres Personalstatutes maßgebend ist, für die Eheschließung erforderlich sind.

(3) Eine Pflicht zur Vorlage von Urkunden nach Abs.1 und 2 besteht nicht, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die bei der ermittelnden Behörde (Dienststelle) befindlichen Personenstandsbücher und Sammelakten festgestellt werden können. Andererseits haben die Verlobten auf Verlangen weitere Urkunden oder Nachweise vorzulegen, wenn die allgemein verlangten Urkunden zur Beurteilung der Ehefähigkeit oder für Eintragungen in Personenstandsbüchern im Zusammenhang mit der Eheschließung nicht ausreichen.

(4) Kann ein Verlobter eine Bestätigung der Ehefähigkeit (Abs. 2 Z 1) nicht beibringen, obwohl er sie erlangen könnte, so ist eine Rechtsauskunft des Landeshauptmannes (§ 50 des Gesetzes)

einzuholen. Das gleiche gilt, wenn der Standesbeamte trotz der vorgelegten Urkunden rechtliche Zweifel an der Ehefähigkeit hat.

§ 22. (1) Die Verlobten sind auf die Rechtsvorschriften über ihre Namensführung und die Namensführung der aus der Ehe stammenden Kinder hinzuweisen, vor allem auf Erklärungen, die nur vor oder bei der Eheschließung abgegeben werden können.

(2) Die Verlobten sind nach gemeinsamen vorehelichen Kindern und weiteren Personen zu befragen, die für eine Erstreckung der namensrechtlichen Wirkungen einer Legitimation in Betracht kommen und von den Voraussetzungen und Wirkungen der Legitimation in Kenntnis zu setzen. Die Verlobten haben die für die Verständigung nach § 54 Abs. 4 des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Urkunden vorzulegen; zur Beschaffung von Urkunden nur zu diesem Zweck sind sie jedoch nicht verpflichtet.

(3) Für den Eintritt der namensrechtlichen Wirkungen der Legitimation erforderliche Erklärungen sind, wenn dies ohne größeren Verwaltungsaufwand möglich ist, zu beurkunden oder zu beglaubigen und unverzüglich der Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch des Kindes führt, zu übermitteln.

§ 23. Bedürfen Verlobte zur Eheschließung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungsberechtigten, so sind deren Erklärungen persönlich vor dem Standesbeamten abzugeben oder in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde vorzulegen.

§ 24. (1) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle für die Ermittlung der Ehefähigkeit, die Eintragung im Ehebuch und die Erfüllung der Mitteilungspflichten erforderlichen Angaben enthält; dafür ist ein Vordruck nach der Anlage 6 zu verwenden. Bei Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung können Ausdrücke verwendet werden, die zwar nach Inhalt und Reihenfolge der Anlage 6 entsprechen, aber nur die von der jeweiligen Amtshandlung her in Betracht kommenden Angaben enthalten.

(2) Legen Verlobte Erklärungen und Nachweise schriftlich vor, so haben sie gleichfalls den Vordruck nach Anlage 6 zu verwenden. Die Personenstandsbehörde kann, wenn die Ehefähigkeit auf Grund dieser Unterlagen nicht ermittelt werden kann, die Verlobten zur Vorlage ergänzender Erklärungen und Nachweise auffordern.

Zu § 45

§ 25. Wird die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses beantragt, so hat der Antragsteller für sich und den anderen Verlobten die in § 21 angeführten Unterlagen vorzulegen; er ist auf die Rechtsvorschriften über die Namensführung nach der Eheschließung und über die Namensführung der aus der Ehe stammenden Kinder hinzuweisen, vor allem auf Erklärungen, die nur vor oder bei der Eheschließung abgegeben werden können.

Zu § 46

§ 26. Reicht das Ermittlungsverfahren der nach § 46 Abs.1 des Gesetzes zuständigen Behörde nach Ansicht der Behörde, vor der die Ehe geschlossen werden soll, zur Beurteilung der Ehefähigkeit nicht aus, so hat sie die notwendigen ergänzenden Ermittlungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 27. (1) Die Personenstandsbehörde, vor der die Ehe geschlossen werden soll, hat das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens in einem Aktenvermerk festzuhalten.

(2) Sind keine Ehehindernisse festgestellt worden, so hat die Personenstandsbehörde dem Antrag auf Trauung oder Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses zu einem mit den Verlobten zu vereinbarenden Termin zu entsprechen. Soll die Trauung auf Wunsch der Verlobten erst später stattfinden, so sind sie darauf hinzuweisen, daß

bei längerer Verzögerung der Trauung ein neues Ermittlungsverfahren durchgeführt werden muß.

Zu § 47

§ 28. (1) Der Standesbeamte hat sich vor der Trauung von der Persönlichkeit der Verlobten und der Zeugen zu überzeugen.

(2) Die Zeugen müssen mindestens 18 Jahre alt sein, die Sprache, in der die Trauung stattfindet, verstehen und dürfen nach ihrer Körper- und Geistesbeschaffenheit nicht unvernünftig sein, in Bezug auf diese Trauung ein Zeugnis abzulegen.

Zu § 49

§ 29. (1) In der Geburtsanzeige und im Geburtenbuch ist jeweils zusätzlich zum Familiennamen des Vaters oder der Mutter des Kindes der gemeinsame Familienname anzuführen, soweit eine Verpflichtung zur Führung des Doppelnamens nach § 93 Abs. 2 ABGB besteht.

(2) In der Niederschrift (den Erklärungen) zur Ermittlung der Ehefähigkeit und im Ehebuch ist jeweils zusätzlich zum Familiennamen jedes Verlobten der gemeinsame Familienname anzuführen, soweit eine Verpflichtung zur Führung eines Doppelnamens nach § 93 Abs. 2 ABGB besteht.

(3) Gemeinsamer Familienname eines Menschen ist der Familienname oder der Teil eines Familiennamens, der anlässlich der Eheschließung zum gemeinsamen Familiennamen wurde oder bestimmt wurde.

Zu § 52

§ 30. Bei der Beglaubigung einer Urkunde durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder der Überbeglaubigung durch den Landeshauptmann ist die Echtheit der Unterschrift und des Amtssiegels der Behörde, die die Urkunde ausgestellt oder beglaubigt hat, sowie die Eigenschaft des Unterzeichners zu bestätigen.

Zu § 53

§ 31. (1) Ist eine Erklärung nach § 53 Abs.1 Z 1 bis 6 des Gesetzes in ein Personenstandsbuch einzutragen, hat der Erklärende,

wenn er dazu in der Lage ist, die für die Eintragung benötigten Urkunden und sonstigen Nachweise vorzulegen.

(2) Der Standesbeamte hat für die Beurkundung und Beglaubigung von Erklärungen nach der in Abs.1 angeführten Bestimmung Vordrucke nach den Anlagen 13 bis 20 dieser Verordnung zu verwenden. Bei Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung können Ausdrucke verwendet werden, die zwar nach Inhalt und Reihenfolge den angeführten Anlagen entsprechen, aber nur die von der jeweiligen Amtshandlung her in Betracht kommenden Angaben enthalten.

Zu § 54

§ 32. (1) Wird die Erklärung dem Standesbeamten übermittelt, so ist auf der Erklärung der Tag des Einlangens festzuhalten.

(2) Ist die Geburt oder die Ehe nicht in einem inländischen Geburtenbuch oder Ehebuch eingetragen, so hat der Standesbeamte die Entgegennahme der Erklärung gemäß §54 Abs. 2 Z6 des Gesetzes zu bestätigen.

(3) Bedarf ein Vorgang zu seiner Wirkung auf den Personenstand Erklärungen, die noch nicht vorliegen, so hat die Personenstandsbehörde die zur Abgabe der Erklärungen berechtigten Personen hiezu einzuladen oder die Person, auf die sich die Eintragung bezieht, einzuladen, die Erklärungen der Personenstandsbehörde zu übermitteln.

Zu § 55

§ 33. (1) Die Personenstandsbehörde hat auf Antrag Bestätigungen zur Vorlage bei Trägern der Sozialversicherung über die Geburt oder den Tod eines Menschen auszustellen.

(2) Die Bestätigung hat alle für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendigen Angaben, soweit sie sich aus den der Personenstandsbehörde zur Verfügung stehenden Unterlagen ergeben, zu enthalten; weiter einen Hinweis auf den ausschließlichen Verwendungszweck der Bestätigung und über deren allfällige Befreiung von Verwaltungsabgaben und Gebühren.

DIENTANWEISUNG (DA)

des Bundesministers für Inneres vom 30.12.1995 zur Vollziehung des Personenstandsgesetzes (PStG) und der Personenstandsverordnung (PStV)
(Stand: 3.7.2003; BMI-Erlass 36120/183-IV/7/03)

Zu § 3 PStG

1.1 Sind mehrere Gemeinden zu einem Standesamtsverband vereinigt worden, so ist für den Verband ein Geburtenbuch, ein Ehebuch und ein Sterbebuch zu führen.

1.2 Werden die Aufgaben der Personenstandsbehörde innerhalb einer Gemeinde von mehreren Dienststellen besorgt, so hat jede Dienststelle ein Geburtenbuch, ein Ehebuch und ein Sterbebuch zu führen.

Zu § 5 PStG und § 3 PStV

2.1 Die Blätter eines Kalenderjahres sind spätestens im folgenden Kalenderjahr zu einem oder mehreren Bänden zu binden.

2.2 Werden in einem Kalenderjahr nur wenige Personenstandsfälle eingetragen, kann vom Binden der Blätter zunächst abgesehen werden; sie müssen jedoch nach fünf Jahren gebunden werden. Wurden mehrere Jahre hindurch nur wenige Personenstandsfälle eingetragen, können die Blätter von bis zu fünf Jahren des Geburtenbuches, des Ehebuches und des Sterbebuches zu je einem Band oder die Blätter aller angeführten Bücher zu einem einzigen Band gebunden werden.

2.3 Jeder Jahrgang jedes Personenstandsbuches ist am Jahresende abzuschließen. Der Abschlußvermerk hat zu lauten: „Dieses ...buch für das Jahr ... wird mit ... Eintragungen abgeschlossen.“

2.4 Sind in einem Jahr keine Eintragungen vorgenommen worden, so hat der Abschlußvermerk zu lauten: „Dieses ...buch für das Jahr ... wird ohne Eintragungen abgeschlossen.“

2.5 Werden die Blätter eines Kalenderjahres in mehreren Bänden gebunden, so ist je ein Abschlußvermerk und im folgenden Band ein Verweisungsvermerk anzubringen.

2.6 Der Abschlußvermerk nach Punkt 2.5 hat zu lauten: „Dieser Band ... des ...buches, der die Eintragungen Nr. ... bis ... enthält, wird unter Hinweis auf Band ... abgeschlossen.“

2.7 Der Verweisungsvermerk nach Punkt 2.5 hat zu lauten: „Dieser Band ... des ...buches ist die Fortsetzung des mit der Nr. ... abgeschlossenen Bandes.“

2.8 Die Vermerke nach Punkt 2.3 bis 2.7 sind auf einem eigenen leeren Blatt anzubringen, vom Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

3.1 Zu den im Sammelakt aufzubewahrenden Schriftstücken gehören besonders Anzeigen, Erklärungen, Mitteilungen und Niederschriften; weiter Abschriften (Ablichtungen) zurückgegebener Urkunden, wenn sie nicht jederzeit wieder beschafft werden können. Jedes Schriftstück hat die Bezeichnung der Eintragung, zu der sie gehört, zu enthalten. Gehören mehrere Schriftstücke zu einer Eintragung, so sind sie miteinander zu verbinden.

3.2.1 Sind die Sammelakten der Bezirksverwaltungsbehörde übergeben worden, so hat die Personenstandsbehörde dieser alle Veränderungen (§ 8 Abs. 3 PStG) in den von ihr geführten Personenstandsbüchern zwecks Ablage im betreffenden Sammelakt

mitzuteilen; die der Personenstandsbehörde zugegangenen Unterlagen (Bescheide, Urteile, Beschlüsse, Erklärungen usw.) sind anzuschließen. Die bei der Personenstandsbehörde verbliebenen Sammelakten sind auf die gleiche Weise fortzuführen.

3.2.2 Für die Mitteilung zum Sammelakt ist eine Ablichtung der veränderten Eintragung zu verwenden. Ist dies nicht möglich, muß der Wortlaut des Veränderungsvermerkes mitgeteilt werden.

4 Die Personenstandsbücher und die Sammelakten sind, wenn sie nicht verwendet werden, in verschlossenen Schränken aufzubewahren. Sie dürfen nur zur Vorlage an die übergeordnete Behörde, zum Binden der Bücher und aus ähnlichen wichtigen Gründen aus dem ihrer Aufbewahrung dienenden Gebäude entfernt werden.

5.1 Die Personenstandsbehörde hat für jeden Jahrgang jedes Personenstandsbuches ein Namensverzeichnis anzulegen.

5.2 In den Namensverzeichnissen sind die Familiennamen, gemeinsamen Familiennamen und die Vornamen der verzeichneten Personen in alphabetischer Reihenfolge, der Tag des Ereignisses und die Nummer der Eintragung zu vermerken. Ehegatten, deren Familienname sich durch die Eheschließung geändert hat, sind in die Namensverzeichnisse zum Ehebuch und zum Sterbebuch auch mit ihren früheren Familiennamen einzutragen, wenn sich diese Namen aus den Unterlagen des Standesbeamten ergeben. Personen, deren Familienname unbekannt ist, sind unter „U“, Totgeburten unter dem Familiennamen der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt einzutragen.

5.3 Die Namen von Personen, deren Personenstandsfall nicht in dem Jahr des Ereignisses beurkundet wurde, sind in die Namensverzeichnisse beider Jahre einzutragen.

5.4 Hat sich der Familienname geändert, so ist der neue Name in das Namensverzeichnis des Personenstandsbuches, in dem die Änderung vermerkt wurde, einzutragen.

5.5 Die Personenstandsbehörde kann anstelle des Namensverzeichnisses eine Namenskartei führen; die Punkte 5.2 bis 5.4 sind dann sinngemäß anzuwenden.

6.1 Die Personenstandsbehörde hat weiter je ein Verzeichnis zu führen über

6.1.1 unvollständige Eintragungen, soweit der vollständige Sachverhalt voraussichtlich ermittelt werden kann, sowie der Eintragungen, bei denen zunächst von österreichischem Recht ausgegangen worden ist, weil das anzuwendende ausländische Recht innerhalb angemessener Frist nicht ermittelt werden konnte (§ 4 Abs. 2 IPR-Gesetz);

6.1.2 Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit;

6.1.3 ausgestellte Ehefähigkeitszeugnisse;

6.1.4 Neueintragungen nach § 6 Abs. 2 PStG;

6.1.5 Vaterschaftsanerkenntnisse, die an die zur Entgegennahme zuständige Personenstandsbehörde übermittelt wurden;

6.1.6.1 noch nicht rechtswirksame Vaterschaftsanerkenntnisse nach § 163e ABGB (Eintragung in das Verzeichnis durch den

Geburtenbuchführer bei bereits feststehender Vaterschaft eines anderen Mannes mangels Feststellung, dass dieser nicht der Vater des Kindes ist, mangels Bezeichnung des Anerkennenden als Vater durch die Mutter und/oder mangels Zustimmung des Kindes/ggf. des Jugendwohlfahrtsträgers als gesetzlicher Vertreter zum Anerkenntnis).

6.1.6.2 Ein Recht auf Auskunft aus dem Verzeichnis nach Punkt 6.1.6.1 steht Personen zu, die dem Personenkreis des § 37 Abs.1 PStG angehören.

6.2 Die Gemeinde Wien hat weiter ein Verzeichnis über Erklärungen zu führen, die ihr nach § 54 Abs.2 Z6 PStG übermittelt wurden.

6.3 In den Verzeichnissen nach den Punkten 6.1 und 6.2 sind zu vermerken:

6.3.1 im Verzeichnis nach Punkt 6.1.1 die Familiennamen, gemeinsamen Familiennamen und Vornamen der verzeichneten Personen, die Nummer der Eintragung und eine Fristvermerkung;

6.3.2 im Verzeichnis nach Punkt 6.1.2 die Familiennamen, gemeinsamen Familiennamen und Vornamen der Verlobten sowie die Aktenbezeichnung, ggf. auch eine Abtretung der Unterlagen nach § 46 Abs. 3 PStG;

6.3.3 im Verzeichnis nach Punkt 6.1.3 die Familiennamen, gemeinsamen Familiennamen und Vornamen der Verlobten sowie die Aktenbezeichnung;

6.3.4 im Verzeichnis nach Punkt 6.1.4 die Familiennamen, gemeinsamen Familiennamen und Vornamen der verzeichneten Personen sowie die Nummer der Eintragung;

6.3.5 im Verzeichnis nach Punkt 6.1.5 die Familiennamen, gemeinsamen Familiennamen und Vornamen des Anerkennenden und der Mutter sowie die Aktenbezeichnung;

6.3.6 im Verzeichnis nach Punkt 6.2 die Familiennamen, gemeinsamen Familiennamen und Vornamen des Erklärenden und beim Anerkenntnis der Vaterschaft der Mutter, bei sonstigen Erklärungen der Personen, auf die sich die Wirkung der Erklärung erstreckt, weiter die Art der Erklärung und die Aktenbezeichnung;

6.3.7 im Verzeichnis nach Punkt 6.1.6.1 den Familiennamen, gemeinsamen Familiennamen und die Vornamen des Kindes sowie die Nummer der Eintragung im Geburtenbuch, die Familiennamen, gemeinsamen Familiennamen und Vornamen des bisher feststehenden Vaters und des Anerkennenden sowie noch allfällig fehlende Erklärungen (Bezeichnung des Anerkennenden als Vater durch die Mutter und Zustimmung des Kindes/ggf. des Jugendwohlfahrtsträgers als gesetzlicher Vertreter zum Anerkenntnis).

Zu § 6 PStG

7.1 Ist ein Personenstandsbuch in Verlust geraten, so hat die Personenstandsbehörde auf Grund der Sammelakten ein neues Buch anzulegen. Wurden die Sammelakten bereits an die Bezirksverwaltungsbehörde übergeben, so hat diese die Sammelakten der Personenstandsbehörde zur Verfügung zu stellen.

7.2 Ist ein Sammelakt in Verlust geraten, so hat die Personenstandsbehörde der Bezirksverwaltungsbehörde eine Abschrift der Eintragung (§ 36 PStG) zur Anlegung eines neuen Sammelaktes zu übermitteln. In gleicher Weise ist bei Verlust der bei der Personenstandsbehörde verbliebenen Sammelakten vorzugehen.

8 Die Personenstandsbehörde hat bei Neueintragung eines Personenstandsfalles (§ 6 Abs. 2 PStG), unbeschadet der Pflicht zur Vorlage von Beweismitteln und Erteilung von Auskünften (§ 9 Abs. 3 PStG) zur Ermittlung des Sachverhaltes auch die ihr oder

anderen Verwaltungsbehörden oder den Gerichten zur Verfügung stehenden Unterlagen zu benützen.

Zu § 9 PStG und §§ 4 und 5 PStV

9.1 Tatsachen und Rechtsverhältnisse, die nicht durch Urkunden nachgewiesen werden, sind im betreffenden Feld durch die Beifügung von „laut Angabe“ zu kennzeichnen, z.B. in dem für die Angabe von Tag und Ort der Geburt bestimmten Feld: „25. Mai 1966 in Bagdad (laut Angabe)“. Auf den fehlenden Nachweis darf jedoch in einer Personenstandsurkunde (§ 31 PStG) nicht hingewiesen werden.

9.2 Vom Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann abgesehen werden, wenn die österreichische Staatsbürgerschaft eines Elternteils (eheliches Kind) bzw. der Mutter (uneheliches Kind) nachgewiesen ist und dieser Elternteil versichert, daß das Kind österreichischer Staatsbürger ist.

10 Die Abschrift oder Ablichtung einer Urkunde kann nur dann als urkundlicher Nachweis angesehen werden, wenn auf ihr die Übereinstimmung mit dem Original von einer dazu befugten Behörde oder Person beglaubigt wird.

11 Abkürzungen dürfen nur im notwendigen Umfang und unter der Voraussetzung, daß dadurch die Verständlichkeit der Eintragung nicht beeinträchtigt wird, verwendet werden. Im einzelnen gilt folgendes:

11.1 Die nähere Bezeichnung der Eintragung (der Geburt usw.) hat durch Angabe der Personenstandsbehörde (Gemeinde oder Gemeindeverband; nähere Bezeichnung nur, wenn sie zur Unterscheidung notwendig ist), der laufenden Nummer (ohne „Nr.“) und des Jahres zu erfolgen. Die Art des Buches ist (abgekürzt: siehe Punkt 11.7) nur dann anzugeben, wenn dies zur Auffindung der Eintragung notwendig ist. Beispiel: „Mödling 145/1983“. Die Eintragung in einer Altmatrik oder in einem ausländischen Personenstandsbuch ist mit der auf der Urkunde aufscheinenden Bezeichnung (gegebenenfalls mit dabei verwendeten Abkürzungen) zu zitieren.

11.2 Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden sind durch Bezeichnung der Art der Behörde (abgekürzt; siehe Punkt 11.7), ihres Sitzes (entfällt, wenn es nur eine Behörde dieser Art gibt), des Datums der Entscheidung (ohne „vom“; entfällt, wenn das Datum der Rechtskraft oder der Wirksamkeit anzugeben ist) und der Geschäftszahl (ohne „Zl.“, „GZ“) zu zitieren. Beispiel: „BMI 15.3.1980, 123.456/3-IV/4/80“.

11.3 Bei der Zitierung von Rechtsvorschriften können Legalabkürzungen und übliche Abkürzungen (z.B. ABGB) auch dann verwendet werden, wenn sie im Punkt 11.7 nicht angeführt sind. Besteht keine Legal- oder übliche Abkürzung, ist die Art der Rechtsvorschrift (abgekürzt: siehe Punkt 11.7), das Datum (ohne „vom“) und die Publikationsstelle (Nummer oder Seite und Jahrgang) anzuführen. Der Jahrgang kann entfallen, wenn er mit der Jahreszahl des Datums übereinstimmt. Beispiel: „BG 13.5.1966 BGBl. 13“.

11.4 Bei Zeitangaben darf der Monat nur in Vermerken abgekürzt werden (siehe Punkt 11.7). Bei der Zitierung von Rechtsvorschriften und Entscheidungen sowie bei den Hinweisen kann der Monat durch eine Ziffer bezeichnet werden.

11.5 Bei Ortsbezeichnungen dürfen nur amtliche Abkürzungen verwendet werden. Ist der Staat beizufügen, können allgemeine übliche Abkürzungen (z.B. USA, nicht aber BRD) benützt werden, auch wenn sie im Punkt 11.7 nicht angeführt sind.

11.6 Hinsichtlich der Abkürzung akademischer Grade siehe Punkt 11.8

11.7 Zugelassen sind folgende Abkürzungen:

Absatz	Abs.
altkatholisch	altkath.
armenisch-apostolisch	armen.-apost.
Artikel	Art.
Bescheid, Beschluß (nur in Verbindung mit Bezeichnung der Behörde)	B
Bezirk	Bez.
Bezirksgericht (nur in Verbindung mit näherer Bezeichnung)	BG
Bezirkshauptmannschaft (nur in Verbindung mit näherer Bezeichnung)	BH
Bundesgesetz	BG
Bundesgesetzblatt	BGBI.
Bundesminister(ium) (nur in Verbindung mit näherer Bezeichnung)	BM
Bundesminister(ium) für Inneres	BMI
Bundesminister(ium) für Justiz	BMJ
Bundespolizeidirektion (nur in Verbindung mit näherer Bezeichnung)	BPD
Burgenland (burgenländisch)	Bgld. (bgld.)
Dezember	Dez.
deutsches Reichsgesetzblatt	dRGBI.
Ehebuch	EB
Ehegesetz	EheG
4. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz	4.DVEheG
Erlaß	Erl.
evangelisch A.B.	evang.A.B.
evangelisch H.B.	evang.H.B.
Fachhochschule	FH
Familienbuch	FB
folgender (Paragraph)	f.
folgende (Paragraphen)	ff.
-gasse (nur in Verbindung mit näherer Bezeichnung)	...g
geborene(r)	geb.
Geburtenbuch	GB
Gemeinde	Gde.
Gesetz	Ges.
Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen	AußStrG
griechisch-orientalisch	griech.-orient.
im Auftrag	i.A
in Vertretung	i.V
Ingenieur	Ing.
islamisch	islam.
Kärnten (Kärntner)	Ktn.
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage	Kirche Jesu Christi HLT
Kreisgericht (nur in Verbindung mit näherer Bezeichnung)	KG
Landesgericht (nur in Verbindung mit näherer Bezeichnung)	LG
Landeshauptmann (nur in Verbindung mit näherer Bezeichnung)	LH
Magistrat (nur in Verbindung mit näherer Bezeichnung)	Mag.
methodistisch	method.
neuapostolisch	neuapostol.
Niederösterreich (niederösterreichisch)	NÖ (nö.)

November	Nov.
Nummer	Nr.
Oktober	Okt.
Österreich (österreichisch)	OÖ (öö.)
Oberlandesgericht (nur in Verbindung mit näherer Bezeichnung)	OLG
Oberster Gerichtshof	OGH
österreichisch	österr.
Personenstandsgesetz	PStG
Personenstandsverordnung	PStV
-platz (nur in Verbindung mit näherer Bezeichnung)	...pl.
Pfarre (nur in Verbindung mit näherer Bezeichnung)	Pf.
politisch	pol.
rechtskräftig	rechtskr.
Reichsgesetzblatt (österreichisches)	RGBl.
römisch-katholisch	röm.-kath.
Salzburg (Salzburger)	Sbg.
Sankt (nur in Verbindung mit Orts- oder Pfarrbezeichnung)	St.
September	Sept.
Standesamt	StA
Standesamtsverband	StAV
Staatsbürgerschaftsnachweis	StbN
Staatsgesetzblatt	StGBL.
Steiermark (steiermärkisch)	Stmk. (stmk.)
Sterbebuch	StB
-straße (nur in Verbindung mit näherer Bezeichnung)	...str.
Tirol (Tiroler)	Tir.
Urteil (nur in Verbindung mit näherer Bezeichnung des Gerichts)	U
Vereinigte Staaten von Amerika	USA
Verordnung	V
Vorarlberg (Vorarlberger)	Vbg.
Zahl	Z
Ziffer	Z
Zivilrechtssachen (nur in Verbindung mit näherer Bezeichnung des Gerichts)	ZRS

11.8 Für akademische Grade gelten folgende Abkürzungen: (außer Kraft seit 1.10.1999 lt. Erlaß BMI vom 2.9.1999; die Abkürzungen österr. akademischer Grade sind weiterhin anwendbar)

Magister der (katholischen) Theologie (Magister theologiae)	Mag. theol.
Magister der Philosophie der Theologischen Fakultät (Magister philosophiae facultatis theologiae)	Mag. phil. fac. theol.
Doktor der (katholischen) Theologie (Doctor theologiae)	Dr. theol.
Doktor der Philosophie der Theologischen Fakultät (Doctor philosophiae facultatis theologiae)	Dr. phil. fac. theol.
Doktor der (evangelischen) Theologie	Dr. theol.
Magister der Rechtswissenschaften (Magister iuris)	Mag. iur.
Doktor der Rechte (Doctor iuris)	Dr. iur.
Doktor der Rechtswissenschaften (Doctor iuris)	Dr. iur.
Doktor der Staatswissenschaften (Doctor rerum politicarum)	Dr. rer. pol.
Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum oeconomiarum)	Dr. rer. oec.
Doktor der Handelswissenschaften (Doctor rerum commercialium)	Dr. rer. comm.
Diplom-Kaufmann	Dipl.-Kfm. oder Dkfm.

· Diplom-Volkswirt	· Dipl.-Vw.
· Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Magister rerum socialium oeconomicarumque)	· Mag. rer. soc. oec.
· Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum socialium oeconomicarumque)	· Dr. rer. soc. oec.
· Doktor der gesamten Heilkunde (Doctor medicinae universae)	· Dr. med. univ.
· Diplomierter Tierarzt	· keine offizielle Abkürzung gebräuchlich
· Diplom-Tierarzt (Magister medicinae veterinariae)	· Mag. med. vet.
· Doktor der Tierheilkunde (Doctor medicinae veterinariae)	· Dr. med. vet.
· Doktor der Veterinärmedizin (Doctor medicinae veterinariae)	· Dr. med. vet.
· Magister der Philosophie (Magister philosophiae)	· Mag. phil.
· Magister der Naturwissenschaften (Magister rerum naturalium)	· Mag. rer. nat.
· Magister der Pharmazie (Magister pharmaciae)	· Mag. pharm.
· Magister der Künste (Magister artium)	· Mag. art.
· Doktor der Philosophie (Doctor philosophiae)	· Dr. phil.
· Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium)	· Dr. rer. nat.
· Diplom-Ingenieur	· Dipl.-Ing.
· Doktor der technischen Wissenschaften (Doctor technicae)	· Dr. techn.
· Doktor der montanistischen Wissenschaften (Doctor rerum montanarum)	· Dr. mont.
· Doktor der Bodenkultur (Doctor rerum naturalium technicarum)	· Dr. nat. techn.
· Magister der Architektur (Magister architecturae)	· Mag. arch.
· Diplomierter Dolmetscher	· Dipl.-Dolm.

11.9 Hinsichtlich der Führung weiblicher Formen von akademischen Graden wird auf die §§ 4 Z 7 und 11, § 26 Abs. 1 und § 80 Abs. 8 UniStG verwiesen.

12 Ist die Geburt oder der Tod nicht vom Leiter einer Krankenanstalt angezeigt worden und kann auch eine Geburts- oder Todesbestätigung nicht beigebracht werden, darf nur beurkundet werden, wenn über die Geburt oder den Tod überhaupt kein Zweifel besteht. Von praktischer Bedeutung wird diese Regelung nur sein, wenn ein Auslandspersonenstandsfall oder ein schon lange zurück liegender Fall (z.B. Kriegssterbefall) zu beurkunden ist. Besteht ein Zweifel über den Tod einer Person, ist die Partei auf das Verfahren zur Todeserklärung oder zum Beweis des Todes zu verweisen.

Zu § 10 PStG und § 6 PStv

13 Reichen die allgemein vorgesehenen Angaben zur sicheren Beurteilung der der Beurkundung zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage nicht aus, sind die notwendigen erklärenden Angaben im Feld „Sonstige Angaben“ zu machen.

14.1 Die Zeit des Ereignisses ist durch Tag, Monat und Jahr, der Zeitpunkt durch die zusätzliche Anführung von Stunde und Minute anzugeben. Dabei sind Tag, Monat, Stunde und Minute durch zwei Ziffern (z.B. „09“), das Jahr durch vier Ziffern darzustellen; Punkt 11.4 bleibt unberührt.

14.2 Kann der Tag des Ereignisses nicht ermittelt werden, ist der engstmögliche Zeitraum (z.B. „zwischen 19. und 21. November 1985“ oder „um den 15. April 1985“) anzugeben. Ist auch dies nicht möglich, ist „tot aufgefunden am ...“ einzutragen.

14.3 Scheint in einer ausländischen Urkunde eine Zeitangabe auf, die offenkundig nicht der im Inland gebräuchlichen entspricht, und ist eine Umrechnung nicht ohne weiteres möglich, so muß die Zeitangabe aus der ausländischen Urkunde unter Anführung der zugrundeliegenden Zeitrechnung übernommen werden.

14.4 Ist eine Stunde anzugeben, die nach dem Zeitzählungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976, doppelt zu zählen ist, so ist der ersten Stunde (Sommerzeit) der Buchstabe A, der zweiten Stunde (Normalzeit) der Buchstabe B hinzuzufügen.

15.1 Orte sind so zu bezeichnen, daß sie später jederzeit ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können. Besteht eine amtliche Gemeindebezeichnung, so ist diese zu verwenden.

15.2 Orten gleichen Namens ist der gebräuchliche unterscheidende Zusatz beizufügen. Besteht ein solcher nicht oder ist er nicht bekannt, so ist der Verwaltungsbezirk anzuführen.

15.3 Für Orte im Ausland ist die im betreffenden Staat übliche Bezeichnung zu verwenden. Ist im Inland eine deutsche Bezeichnung üblich, kann diese in Klammer angefügt werden. Jedenfalls ist der Ortsbezeichnung die amtliche Bezeichnung des Staates beizufügen.

15.4 Werden Orte umbenannt, so ist die Bezeichnung zur Zeit der Eintragung zu verwenden. Wird auf frühere Eintragungen Bezug genommen, und ist der Personenstandsbehörde die nunmehrige Bezeichnung bekannt, so ist diese unter Voranstellung von „jetzt“ der früheren Bezeichnung anzufügen.

15.5 Bei Angabe des Ortes des Ereignisses der Geburt, der Totgeburt oder des Todes sowie der Wohnanschrift einer Person sind der Ortsbezeichnung (Punkt 15.1 bis 15.4) die Ortschaft oder der Gemeindebezirk, die Straße (Gasse, Platz) und die Hausnummer hinzuzufügen. Lässt sich der genaue Ort der Geburt, der Totgeburt oder des Todes nicht ermitteln, ist das Ergebnis der Erhebungen einzutragen; der § 4 Abs. 3 und 4 PStG ist dabei zu berücksichtigen.

15.6 Bei Angabe des Ortes der Eheschließung und des Wohnortes ist nur die Ortsbezeichnung (Punkt 15.1 bis 15.3) anzuführen; Wohnort einer Person ist deren Hauptwohnsitz.

16.1 Als nähere Angabe zur Bezeichnung der Person ist auch die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgesehen.

16.2 Anzugeben ist die Zugehörigkeit der Eltern des Kindes im Geburtenbuch (§ 19 Z 4 PStG), auf Antrag auch deren Änderung (§ 22 Abs. 4 PStG), weiter im Ehebuch die Zugehörigkeit der Verlobten (§ 24 Abs. 2 Z 1 PStG), auf Antrag auch deren Änderung (§ 25 Abs. 3 PStG) und im Sterbebuch sowie im Buch für Todeserklärungen die Zugehörigkeit des Verstorbenen (§ 28 Abs. 1 Z 1 und § 29 Abs. 2 Z 1 PStG).

16.3 Angaben über die Religionszugehörigkeit sind nur im Zweifelsfall zu überprüfen; die Änderung ist jedenfalls nachzuweisen.

16.4 Die Zugehörigkeit zu den derzeit gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist wie folgt anzugeben:

Römisch-katholische Kirche

römisch-katholisch (röm.-kath.)

griechisch-katholisch (griech.-kath.)

armenisch-katholisch (armen.-kath.)

Evangelische Kirche A.B.

evangelisch A.B. (evang. A.B.)

Evangelische Kirche H.B.

evangelisch H.B. (evang. H.B.)

Altkatholische Kirche Österreichs

altkatholisch (altkath.)

Griechisch-orientalische Kirche in Österreich

griechisch-orthodox (griech.-orth.)

serbisch-orthodox (serb.-orth.)

rumänisch-orthodox (rumän.-orth.)

russisch-orthodox (russ.-orth.)

bulgarisch-orthodox (bulg.-orth.)

orthodox (orth.)

Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich

syrisch-orthodox (syр.-orth.)

Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich

koptisch-orthodox (kopt.-orth.)

Israelitische Religionsgesellschaft

israelitisch (israel.)

Methodistenkirche in Österreich

methodistisch (method.)

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Kirche Jesu Christi HLT)

Armenisch-apostolische Kirche in Österreich

armenisch-apostolisch (armen.-apostol.)

Neuapostolische Kirche in Österreich

neuapostolisch (neuapostol.)

Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich

islamisch (islam.)

Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft

buddhistisch (buddhist.)

16.5 Die nähere Bezeichnung der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen und zur griechisch-orientalischen Kirche hat nach den Angaben des Betroffenen zu erfolgen (siehe P 16.3). Die Bezeichnung „orthodox“ ist dann zu verwenden, wenn ein Orthodoxer nicht einer in P 16.4 angeführten orthodoxen Kirchengemeinschaft angehört.

Zu § 11 PStG und § 7 PStV

17.1 Ist in der für die Eintragung herangezogenen Urkunde ein nicht an erster Stelle stehender Vorname unterstrichen, kann angenommen werden, daß die zur Vornamensgebung berechtigten Personen diesen Vornamen gegenüber den anderen Vornamen hervorheben wollten (sogenannter „Rufname“). Die Eintragung ist daher durch die Bezirksverwaltungsbehörde dahin zu berichtigen, daß der unterstrichene Vorname an die erste Stelle gesetzt wird, sofern die Partei dies beantragt. Bis zu einer solchen Berichtigung muß bei der Eintragung ebenso wie bei der Ausstellung einer Urkunde auf Grund der früheren Eintragung die ursprüngliche Reihenfolge und die Unterstreichung beibehalten werden.

17.2 Die Eintragung von Vornamen in ihrer deutschen Namensform auf Grund des Erl. BMI 24. März 1965, 211.836-9/65 („Volksdeutschen-Erlaß“) bleibt durch dessen Aufhebung unberührt. Die deutsche Namensform ist auch bei neuen Eintragungen, die diese Person betreffen, zu berücksichtigen. Von diesen Fällen abgesehen, ist eine Übertragung fremdländischer Vornamen in ihre deutsche Namensform ab 1. Jänner 1984 nur mehr auf Grund des NAG möglich.

17.3 Zur Ermittlung des durch Abstammung erworbenen Familiennamens dürfen, soweit der Namensträger nicht anderes beantragt, nur die Urkunden der Person(en) herangezogen werden, von denen der Familienname unmittelbar abgeleitet wird (§ 11 Abs. 2 PStG). Diese Regelung gilt - anders als bei Abs. 3 bis 5 - nicht nur für den Personenkreis des § 2 Abs. 2 PStG und schließt nicht nur das Begehren auf Vorlage weiterer Urkunden (z.B. der Großeltern) aus; solche Urkunden dürfen für die Eintragung auch dann nicht herangezogen werden, wenn sie dem Standesbeamten auf andere Weise zugekommen sind.

17.4 Der § 11 Abs. 2 PStG hat nur den Erwerb des Familiennamens durch Abstammung (bei Anwendung österreichischen Rechts §§ 139 und 165 ABGB) und den urkundlichen Nachweis darüber zum Gegenstand, berührt hingegen nicht andere für den Namen maßgebende Rechtsvorschriften wie das Adelsaufhebungsgesetz (StGBI. Nr. 211/1919) oder das IPR-Gesetz (BGBl. Nr. 304/1978), besonders dessen § 13 Abs. 1.

17.5 Der Antrag auf Berücksichtigung einer abweichenden (gebräuchlich gewordenen) Schreibweise kann sowohl anlässlich einer Neueintragung (§ 11 Abs. 3 PStG) als auch außerhalb einer solchen durch Eintragung eines Vermerks zu einer bestehenden Eintragung (§ 11 Abs. 4 PStG) gestellt werden. Besteht keine solche Eintragung im Inland, wäre darin ein rechtliches Interesse auf Eintragung nach § 2 Abs. 2 PStG zu erblicken.

17.6 Kommen für die Eintragung eines Vermerks mehrere Eintragungen in Betracht, ist es zweckmäßig, den Vermerk zunächst im Geburtenbuch einzutragen. Eine andere Personenstandsbehörde kann aber die Eintragung eines Vermerks nicht ablehnen, wenn der

Betroffene trotz Verweises auf diese Zweckmäßigkeit auf seinem Antrag beharrt.

17.7 Die Wirkung der Beurkundung bzw. des Vermerks über die gebräuchlich gewordene Schreibweise erstreckt sich nicht auf ein eheliches Kind, wenn die Ehe geschieden ist und das Kind seinen Familiennamen auch vom anderen Elternteil ableitet.

17.8 Wird die abweichende Schreibweise bei einer Beurkundung oder durch Eintragung eines Vermerks berücksichtigt, hat der Standesbeamte alle Personenstandsbehörden, die für die Eintragung eines gleichartigen Vermerks in Betracht kommen, zu verständigen.

Zu § 12 PStG

18 Die unvollständige Eintragung ist in einem Aktenvermerk, der in den Sammelakt einzulegen ist, zu begründen und im Verzeichnis der unvollständigen Eintragungen zu vermerken, wenn der vollständige Sachverhalt voraussichtlich ermittelt werden kann.

Zu § 13 PStG

19.1 Vermerke haben zu enthalten

19.1.1 den die Veränderung bewirkenden Vorgang (siehe die Punkte 26 und 27);

19.1.2 ggf. die gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidung, die die Veränderung bewirkt hat (dazu siehe P 11.2).

19.1.3 die Angaben, die durch den Vermerk verändert werden;

19.1.4 die Wirkungen des Vorgangs, soweit sich diese nicht bereits aus den veränderten Angaben ergeben;

19.1.5 den Tag der Wirksamkeit, soweit er sich nicht bereits aus dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung ergibt;

19.1.6 den Tag der Eintragung des Vermerks und die Unterschrift des Standesbeamten.

19.2 Hinsichtlich zusätzlicher bei einzelnen Vermerken erforderlicher Angaben sind die Musterbeispiele in der Anlage 16 und die Anmerkungen zu diesen zu beachten.

19.3 Über Personen, die in der Eintragung bisher nicht genannt wurden, sind die gleichen Angaben zu machen, wie wenn sie bereits in der Haupteintragung genannt worden wären (z.B. beim Anerkenntnis der Vaterschaft die in der Haupteintragung für den Vater vorgesehenen Angaben).

19.4 Vermerke sind so weit wie möglich nicht in protokollarischer, sondern entsprechend der Haupteintragung in tabellarischer Form abzufassen (siehe die Musterbeispiele).

Zu § 17 PStG

20.1 Fehlende oder unrichtige Hinweise sind, so bald dies möglich ist, zu ergänzen, zu berichtigen oder zu ändern. Berichtigt wird durch Streichen des ursprünglichen Hinweises, der aber leserlich bleiben soll, und Eintragung eines neuen Hinweises.

20.2 Als Änderung eines Hinweises kommt nur die Änderung der Staatsangehörigkeit in Betracht (§§ 23 Z 5 und 26 Z 3 PStG); einem solchen Hinweis ist in Klammer der Tag der Änderung beizufügen. Einzutragen ist auch der Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit.

Zu § 18 PStG und § 9 PStV

21.1 Die Anzeigepflicht nach § 18 Abs.1 Z 4 PStG trifft die Behörde oder die Dienststelle der Bundesgendarmerie und nicht das

Organ, das das Neugeborene aufgefunden hat oder das Ermittlungen über die Geburt durchführt.

21.2 Die Pflicht nach § 18 Abs.3 PStG umfaßt nicht nur die Angaben, die in das Geburtenbuch einzutragen sind, sondern auch solche, die für die Eintragungen in anderen Personenstandsbüchern benötigt werden.

21.3 Liegt die schriftliche Erklärung über die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige nicht vor, trifft die Anzeigepflicht nicht mehr den nach § 18 Abs.1 PStG Anzeigepflichtigen, sondern die zur Vornamensgebung berechtigten Personen.

22 Das auf der Rückseite der Vordrucke nach den Anlagen 1a und 2a PStV vorgesehene Feld „Angaben der Hebamme“ ist von der Hebamme auszufüllen. Die Personenstandsbehörde trifft keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben; sie muß nur, um Rückfragen zu ermöglichen, dafür Sorge tragen, daß Name und Anschrift der Hebamme eingetragen sind. Davon abgesehen beschränkt sich die Aufgabe der Personenstandsbehörde auf die Übermittlung der Vordrucke 1a und 2a an die „Bundesanstalt Statistik Österreich“.

Zu § 19 PStG und § 9 PStV

23.1 Als lebendgeboren gilt unabhängig von der Schwangerschaftsdauer eine Leibesfrucht dann, wenn nach dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib entweder die Atmung eingesetzt hat oder irgendein anderes Lebenszeichen erkennbar ist, wie Herzschlag, Pulsation der Nabelschnur oder deutliche Bewegung willkürlicher Muskeln, gleichgültig, ob die Nabelschnur durchgeschnitten ist oder nicht oder, ob die Plazenta ausgestoßen ist oder nicht (§ 8 Abs.1 Z 1 Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994).

23.2 Als totgeboren oder in der Geburt verstorben - in beiden Fällen spricht das Hebammengesetz von einer „Totgeburt“ - gilt eine Leibesfrucht dann, wenn keines der in Punkt 23.1 angeführten Zeichen erkennbar ist und sie ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm - unter diesem Gewicht handelt es sich um eine Fehlgeburt - aufweist (§ 8 Abs.1 Z 2 Hebammengesetz).

23.3 Für die Personenstandsbehörde wird im allgemeinen keine Veranlassung bestehen, die Angabe der Hebamme oder der Krankenanstalt, daß es sich um eine Lebendgeburt oder Totgeburt handelt, zu überprüfen.

23.4 Totgeburten sind nur in das Sterbepbuch, Fehlgeburten überhaupt nicht einzutragen.

Zu § 20 PStG

24.1 Ein Vorgehen nach § 20 PStG kommt erst in Betracht, wenn die Ermittlungen der Sicherheitsbehörden und -dienststellen zur Klärung der Herkunft der betroffenen Person ergebnislos geblieben sind.

24.2 Die Mitteilung an den Landeshauptmann hat eine Sachverhaltsdarstellung, besonders über die Auffindung der Person oder die sonstigen Umstände, die die Herkunft ungeklärt erscheinen lassen, zu enthalten; weiter ein amtsärztliches Zeugnis über den wahrscheinlichen Tag der Geburt oder zumindest das vermutliche Alter und die Angabe, ob die Person unter einem bestimmten Namen bekannt ist oder verneinendenfalls, welchen Namen sie zu führen wünscht. Die Unterlagen über die Ermittlungen der Sicherheitsbehörden und -dienststellen sowie die Stellungnahme des Betroffenen sind anzuschließen. Bei nicht geschäftsfähigen Personen erfordert dies die Beteiligung des gesetzlichen Vertreters. Bei Minderjährigen wird dies der Jugendwohlfahrtsträger sein.

Zu § 21 PStG

25.1 Das Recht zur Vornamensgebung an ein Kind, dessen Personalstatut das österreichische Recht ist, steht den Obsorgeberechtigten, das sind in der Regel bei ehelicher Abstammung die Eltern, bei unehelicher Abstammung die Mutter, zu (vgl. §§ 144 ff, 176, 177 ABGB).

25.2 Kann eine schriftliche Erklärung im Sinn des § 21 Abs.1 PStG nicht erlangt werden, ist eine unvollständige Eintragung vorzunehmen und das PflEGsgerichtsgericht zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn zwischen den Eltern kein Einvernehmen über die Vornamen des Kindes erzielt werden kann.

25.3 Als zweiter und folgender Vorname kann dem Kind auch ein Name gegeben werden, der seinem Geschlecht nicht entspricht. Dieses Recht ist nicht auf bestimmte Vornamen (z.B. „Maria“ für Knaben) beschränkt. Im übrigen ist die Geschlechtsbezogenheit eines Vornamens nach seiner Gebräuchlichkeit als Vorname für das jeweilige Geschlecht zu beurteilen.

25.4 Bei der Beurteilung der Gebräuchlichkeit eines Vornamens darf nicht auf das Inland allein abgestellt werden. Als Hilfsmittel zur Beurteilung der Gebräuchlichkeit von Vornamen im Inland werden vom Österreichischen Statistischen Zentralamt Verzeichnisse der im Inland gegebenen Vornamen veröffentlicht. Zur Beurteilung der Gebräuchlichkeit von Vornamen im Ausland sind im Zweifel geeignete Nachschlagebehelfe (z.B. das vom Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main, herausgegebene „Internationale Handbuch der Vornamen“) heranzuziehen. Geben diese keine Auskunft, wird die Person, die den Vornamen angezeigt hat, zu befragen sein, woraus sie auf die Gebräuchlichkeit des Namens schließt, und ggf. die behauptete Gebräuchlichkeit in einem bestimmten Land durch eine Anfrage an die zuständige Vertretungsbehörde oder an ein wissenschaftliches Institut zu überprüfen sein.

25.5 Widersprechen die angezeigten Vornamen nach Ansicht der Personenstandsbehörde dem § 21 Abs.2 PStG, ist zunächst ein Einvernehmen mit den zur Vornamensgebung berechtigten Personen zu suchen. Beharren diese auf den angezeigten Vornamen, ist eine unvollständige Eintragung vorzunehmen und das PflEGsgerichtsgericht zu verständigen. Trifft dieses in angemessener Zeit keine Maßnahmen, hat die Personenstandsbehörde über ihre Weigerung, die angezeigten Vornamen einzutragen, bescheidmäßig abzusprechen.

25.6 Wurden irrtümlich Vornamen gegeben, die nicht dem Geschlecht des Kindes entsprechen, oder wurde die Eintragung über das Geschlecht berichtet, ist eine neue Erklärung gemäß § 21 Abs.1 PStG zulässig. Bei einer Änderung des Geschlechts (siehe Erl. BMI 18.7.1983, Zl. 10.582/24-IV/4/83) ist eine Änderung der Eintragung der Vornamen erst nach einer Bewilligung auf Grund des NÄG möglich.

Zu § 22 PStG

26.1 Ein Vermerk ist vor allem in folgenden Fällen einzutragen:

26.1.1 Feststellung der Vaterschaft zu dem Kind durch Anerkennung nach § 163c ABGB/nach 163e ABGB oder durch Urteil; gegebenenfalls auch die Feststellung der Mutterschaft, wenn eine solche nach dem anzuwendenden Recht Voraussetzung der rechtlichen Abstammung von der Mutter ist;

26.1.2 Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern;

26.1.3 Ehelicherklärung;

26.1.4 Feststellung der Abstammung des Kindes;

26.1.5 Annahme an Kindesstatt;

26.1.6 Änderung oder Festsetzung der Vornamen oder des Familiennamens des Kindes, ausgenommen Änderung des Familiennamens im Zusammenhang mit einer Ehe des Kindes (§ 22 Abs. 3 PStG); diese Ausnahme gilt auch für eine verwaltungsbehördliche Änderung des Familiennamens in sinngemäßer Anwendung des § 93 ABGB (§ 2 Abs. 1 Z 7 NÄG).

26.1.7 Änderung des Geschlechts des Kindes;

26.1.8 Änderung des Familiennamens der Eltern/eines Elternteiles, wenn dadurch das Kind und die Eltern/ein Elternteil den gleichen Familiennamen führen (z.B. ist die Änderung des Familiennamens eines Elternteiles durch Eheschließung zu vermerken, wenn das Kind den gleichen Familiennamen durch Änderung seines Familiennamens führt; dasselbe gilt, wenn ein Elternteil den Familiennamen erwirbt, den das Kind bereits führt); Namensgleichheit liegt auch dann vor, wenn ein Elternteil (Wahlelternteil) einen Doppelnamen nach § 93 Abs.2 ABGB bzw. im Sinne des § 93 Abs. 2 ABGB (z.B. zufolge § 72a PStG oder § 2 Abs.1 Z 7 NÄG) und das (legitimierte/an Kindesstatt angenommene) Kind den gemeinsamen Familiennamen der Eltern führt;

26.1.9 Berichtigungen

26.2 Vor Eintragung eines Vermerks ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit des Vorgangs (z.B. Rechtskraft der Entscheidung oder Wirksamkeit einer ausländischen Entscheidung für den österreichischen Rechtsbereich) erfüllt sind. Bei einem Zweifel (z.B. über die Rechtswirksamkeit der Bewilligung einer Annahme an Kindesstatt durch eine ausländische Behörde) ist eine Rechtsauskunft des Landeshauptmannes einzuholen.

26.3.1 Bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe ist zu beachten, daß das Kind mit der Eheschließung der Eltern ehelich wird, sofern die Vaterschaft zum Kind festgestellt (§ 161 i.V. m. § 163b ABGB) ist. Erhält daher die Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch führt, die Mitteilung über die Eheschließung der Eltern und ist die Vaterschaft festgestellt, so ist die Legitimation ohne weiteres zu vermerken. Ist letzteres nicht der Fall, so hat der Standesbeamte unbeschadet der Mitteilungspflicht nach § 18 Abs.1 Z 3 PStV die (den) Obsorgeberechtigte(n) des nicht voll geschäftsfähigen Kindes, sonst das Kind selbst davon zu verständigen, daß die Legitimationswirkung erst nach Feststellung der Vaterschaft eintritt.

26.3.2 Der Vermerk hat auch eine Angabe über die namensrechtliche Wirkung der Legitimation zu enthalten (siehe Musterbeispiel in der Anlage 16). Treten namensrechtliche Wirkungen (hinsichtlich des Legitimierten, dessen Ehegatten und Nachkommen) nur mit Zustimmung des Betroffenen ein, so muß die Personenstandsbehörde, die das Geburtenbuch/Ehebuch des Legitimierten führt, die Zustimmungsberechtigten verständigen (§ 54 Abs. 5 PStG), soweit ihr die Zustimmungserklärungen nicht bereits vorliegen. Zur Erleichterung dieser Verständigung sind Feststellungen durch die Personenstandsbehörde, die das Ehebuch führt, vorgesehen (siehe §22 Abs.2 PStV). Treten namensrechtliche Wirkungen für den Legitimierten zunächst nicht ein, ist im Legitimationsvermerk in der für die Eintragung des Familiennamens des Legitimierten bestimmten Zeile einzutragen: „Keine Änderung“ (siehe Anm. 2 zur Anlage 16). Nach Vorliegen einer rechtzeitig abgegebenen Zustimmungserklärung ist folgender Vermerk einzutragen: „Familiennamen nach Zustimmung: ...“

26.3.3 Für die Annahme an Kindesstatt gilt Punkt 26.3.2 entsprechend.

Zu § 25 PStG

27.1 Ein Vermerk ist vor allem in folgenden Fällen einzutragen:

27.1.1 Festsetzung oder Änderung der Vornamen oder des Familiennamens eines der beiden Ehegatten einschließlich namens-

rechtlicher Vorgänge nach § 72a PStG sowie verwaltungsbehördlicher Änderungen des Familiennamens in sinngemäßer Anwendung des § 93 ABGB (§ 2 Abs. 1 Z 7 NÄG).

27.1.2 Feststellung oder Änderung des Personenstandes in sonstiger Hinsicht; die Legitimation, die Annahme an Kindesstatt oder die Feststellung der Abstammung eines oder beider Ehegatten jedoch nur dann, wenn sich der Vorgang auf den Familiennamen eines oder beider Ehegatten auswirkt.

27.1.3 Auflösung der Ehe durch Scheidung, Aufhebung oder Tod (Todeserklärung, Beweis des Todes) des anderen Ehegatten; Nichtigerklärung der Ehe und deren namensrechtliche Wirkungen;

27.1.4 Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe.

27.2 Nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe ist ein Vermerk in folgenden Fällen einzutragen:

27.2.1 Wiederannahme eines früheren Familiennamens;

27.2.2 Voran- oder Nachstellung eines früheren Familiennamens;

27.2.3 Berichtigungen.

27.3 Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit eines allenfalls zu vermerkenden Vorgangs siehe sinngemäß Punkt 26.2; bei ausländischen Eheentscheidungen ist vor allem § 228a AußStrG zu beachten. Danach bedürfen diese einer Anerkennung durch ein österreichisches Gericht, sofern nicht ein Gericht des Staates entschieden hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, oder die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel II-Verordnung) anwendbar ist, wonach Entscheidungen in Ehesachen, die nach Inkrafttreten der Verordnung (1. März 2001) in Mitgliedsstaaten (außer Dänemark) getroffen worden sind, weder einer Anerkennung durch das Bundesministerium für Justiz noch durch das Gericht bedürfen. Die Rechtskraftbestätigung ist nicht erforderlich, wenn dem Rekurs nach § 12 AußStrG die hemmende Wirkung aberkannt wurde.

Zu § 27 PStG und §§ 11 und 12 PStV

28.1 Zur Anzeigepflicht nach § 27 Abs.1 Z 5 PStG siehe sinngemäß Punkt 21.1., zur Pflicht nach § 27 Abs.3 PStG den Punkt 21.2.

28.2 Totgeborene Kinder (siehe Punkt 23.2 und Punkt 23.4) sind nur in das Sterbebuch einzutragen; auf Grund der Anordnung im § 11 PStV ist für die Anzeige der Totgeburt der Vordruck gemäß Anlage 2 und 2a der PStV zu verwenden.

28.3 Das auf der Rückseite des Vordrucks gemäß Anlage 9a der PStV vorgesehene Feld „Todesursache“ ist von der Krankenanstalt oder vom Totenbeschauarzt auszufüllen (§ 27 Abs.4 PStG). Die Personenstandsbehörde trifft keine Verantwortung für Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben; sie muß nur, um Rückfragen zu ermöglichen, dafür Sorge tragen, daß Bezeichnung und Anschrift der Krankenanstalt bzw. Name und Anschrift des Totenbeschauarztes eingetragen sind. Davon abgesehen, beschränkt sich die Aufgabe der Personenstandsbehörde auf die Übermittlung des Vordrucks 9a an die „Bundesanstalt Statistik Österreich“.

Zu § 28 PStG

29 Auf Grund des Entfalls der besonderen Bestimmungen für die Beurkundung von Sterbefällen von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht im 2. Weltkrieg (3.AVPStG) ist folgendes zu beachten:

29.1 Die örtliche Zuständigkeit zur Beurkundung richtet sich nach den §§ 2 und 4 PStG.

29.2 Voraussetzung der Beurkundung ist, daß der Tod nicht zweifelhaft ist (§ 9 Abs.4 PStG); ein solcher Zweifel wird nicht bestehen, wenn das BMI der Personenstandsbehörde eine Mitteilung über einen Kriegssterbefall übermittelt.

29.3 Hat sich der Kriegssterbefall im Inland ereignet, ist die Beurkundung von Amts wegen (§ 9 Abs.1 PStG) vorzunehmen. Bei Auslandssterbefällen kann eine Beurkundung nur auf Antrag von der Gemeinde Wien vorgenommen werden. (§ 2 Abs.2 und § 4 Abs.2 PStG).

29.4 Die Eltern eines totgeborenen Kindes sind darüber zu informieren, daß sie die für dieses Kind vorgesehenen Vornamen bekanntgeben und in der dafür vorgesehenen Urkunde dokumentieren lassen können.

29.5 Der Zeitpunkt der Totgeburt ist mit totgeboren am: (Tag, Monat, Jahr, Stunde, Minute), der Ort mit der Ortsbezeichnung im Sinne des Punktes 15.5 anzugeben. Diese Angaben sind im Feld „Zeitpunkt und Ort des Todes“ einzutragen.

Zu § 36 PStG

30.1 Ist auf Grund einer Eintragung, in der einer Person gemäß der V vom 17.8.1938, dRGBLIS 1044, zusätzlich der Vorname Israel oder Sara beigelegt wurde, eine Personenstandsurkunde oder Abschrift auszustellen, so ist ungeachtet der ex-lege-Wirkung des § 1 des Schriftstücke-Bereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1946, falls dies nicht bereits geschehen ist, in das Personenstandsbuch folgender Vermerk einzutragen: „Der Vorname ... gilt gemäß § 1 BG 23.11.1945, BGBl. 3/1946 als nicht beigelegt.“

30.2 Der Beglaubigungsvermerk nach § 36 zweiter Satz PStG ist mit Hilfe eines Stempels am rechten unteren Rand der Abschrift anzubringen und hat zu lauten: „Die Übereinstimmung mit den Eintragungen im ...buch wird beglaubigt. Datum (Standesbeamter)“

30.3 Im Beglaubigungsvermerk nach 30.2 ist im Fall des Punktes 42.14 nach „...buch“ einzufügen „des-der ..., jetzt ...“.

Zu § 37 PStG

31.1 Die Ersetzung der Worte „berechtigtes Interesse“ durch „rechtliches Interesse“ läßt die Absicht des Gesetzgebers erkennen, den Zugang zu den Eintragungen zu erschweren. Das wird sich dahin auswirken müssen, daß Personen, die die Einsicht aus Gründen der Familienforschung begehren, im allgemeinen einer Vollmacht der (einsichtsberechtigten) Personen bedürfen werden, in deren Auftrag sie tätig sind. Jedenfalls muß eine Interessenabwägung zwischen demjenigen, der die Einsicht begehrt, und demjenigen, auf den sich die Eintragung bezieht, vorgenommen werden. Dabei ist zu beachten, daß nur „schutzwürdige Interessen“ des Betroffenen zu berücksichtigen sind.

31.2 Ein rechtliches Interesse von Organen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften am Zugang zu Eintragungen, die ihre Angehörigen betreffen, wird zu bejahen sein, soweit ihnen nicht bereits als Körperschaften öffentlichen Rechts die Rechte nach § 37 PStG gemäß dessen Abs.1 Z 3 zustehen (siehe AB 1331 BgNR 15.GP). Das gleiche gilt für das Geburtenbuch, wenn ein Elternteil der die Einsicht in eine Eintragung begehrenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört.

31.3 Sind die Rechte nach § 37 PStG gemäß dessen Abs.2 auf bestimmte Personen beschränkt, so ist am Rand der Eintragung durch den Vermerk „Einsichtsbeschränkung nach § 37 Abs.2 PStG“ darauf hinzuweisen.

31.4 Zu beachten ist, daß dann, wenn ein rechtliches Interesse nur an bestimmten Daten glaubhaft gemacht werden kann, an die

Stelle des Rechts auf Einsicht oder Erteilung von Urkunden das Recht auf Mitteilung dieser Daten tritt (§ 37 Abs.3 PStG).

Zu § 38 PStG und §§ 17 bis 19 PStV

32.1 Für die Mitteilungen nach § 38 PStG und §§ 17 bis 19 PStV sind Vordrucke nach den Anlagen 1a, 2a und 9a der PStV sowie nach den Anlagen 1 bis 11 der Dienstanweisung zu verwenden. Für Mitteilungen (§ 38 PStG) im automationsunterstützten Datenverkehr können, soweit es sich nicht um solche an die „Bundesanstalt Statistik Österreich“ handelt, Ausdrücke verwendet werden, die nach ihrem Inhalt und der Reihenfolge der Angaben den angeführten Anlagen entsprechen.

32.2 Die Mitteilungen an die „Bundesanstalt Statistik Österreich“ sind, für einen Monat gesammelt, einschließlich des ausgefüllten Begleitzettels (gegebenenfalls mit Leermeldung) bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu übersenden. Die Vordrucke für die Mitteilung der Eheschließung sowie die Begleitzettel werden von der „Bundesanstalt Statistik Österreich“ zur Verfügung gestellt.

Zu § 41 PStG

33 Wird dem Organ einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, das die Altmatriken aufbewahrt und fortführt, ein Vorgang bekannt, der zur Eintragung eines auf der Entscheidung einer ausländischen Behörde beruhenden Vermerks (§ 13 Abs.2 PStG) Anlaß gibt, so hat es diesen Vorgang der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben, die für die Anordnung der Eintragung zuständig ist.

Zu § 47 PStG und § 28 PStV

33a Nach § 47 Abs.2 PStG hat der Standesbeamte die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen einzeln und nacheinander zu fragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und nach Bejahung der Frage auszusprechen, daß sie rechtmäßig verbundene Eheleute sind. Es besteht kein Zweifel, Blinde sind bei einem bestehenden Naheverhältnis zu den Verlobten fähig, diese Vorgänge zu bezeugen. Die mit zwei Zeugen angegebene Anzahl ist als Mindestfordernis anzusehen. Der Wunsch nach mehr als zwei Zeugen kann in dem Maß berücksichtigt werden, als er dem Wesen einer Bezeugung des Trauvorganges entspricht.

Zu § 48 PStG

34.1 Bei der Eintragung in die Personenstandsbücher und bei der Ausstellung von Urkunden ist, von den nachstehend angeführten Fällen abgesehen, ausschließlich die deutsche Sprache zu verwenden. Das gilt auch für das der Urkunde nach § 52 Abs.1 PStG beizusetzende Amtssiegel.

34.2 Mehrsprachige Urkunden dürfen nur ausgestellt werden, wenn dies in zwischenstaatlichen Übereinkommen ausdrücklich vorgesehen ist.

34.3 Angehörigen von Volksgruppen sind gemäß § 20 Abs.2 Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, von der Personenstandsbehörde auf Verlangen „Auszüge aus Personenstandsbüchern und sonstige Urkunden“, das sind vor allem Personenstandsurkunden (§ 31 PStG) und Abschriften (§ 36 PStG) als Übersetzung in die Sprache der Volksgruppe zu erteilen. Hinsichtlich der slowenischen Sprache ergibt sich die Verpflichtung dazu aus der Verordnung BGBl. Nr. 307/1977, hinsichtlich der kroatischen Sprache aus der Verordnung BGBl. Nr. 231/1990 i.d.F. BGBl. Nr. 6/1991 und hinsichtlich der ungarischen Sprache aus der Verordnung BGBl. II Nr. 229/2000.

Zu § 52 PStG und § 30 PStV

35.1 Das Amtssiegel ist bei Personenstandsurkunden im Feld, in dem der Standesbeamte unterschreibt, bei Abschriften neben oder über der Unterschrift des Standesbeamten anzubringen.

35.2 Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Antragsteller vor der Beglaubigung der Urkunde auf allfällige Befreiungsbestimmungen (siehe die Erlässe des BMI zur Beglaubigung und Überbeglaubigung von Urkunden) aufmerksam zu machen.

35.3 Für den Beglaubungsvermerk ist folgender Wortlaut zu verwenden: „Die Echtheit der Unterschrift und des Amtssiegels sowie die Eigenschaft des Unterzeichners werden bestätigt“.

35.4 Die Personenstandsbehörde hat der Bezirksverwaltungsbehörde und die Bezirksverwaltungsbehörde dem Landeshauptmann mitzuteilen, welche Personen zur Ausstellung oder zur Beglaubigung von Urkunden befugt sind und Unterschriftsproben dieser Personen zu übermitteln.

Zu § 54 PStG und § 32 PStV

36 Ist die Personenstandsbehörde, die das Vaterschaftsanerkennnis beurkundet oder beglaubigt hat, nicht zu dessen Entgegennahme zuständig, hat sie die Ausfertigung des Anerkennnisses unter Anschluß von drei Abschriften der zur Entgegennahme zuständigen Personenstandsbehörde zu übermitteln.

Zu § 55 PStG und § 33 PStV

37.1 Zur Ausstellung von Bestätigungen gemäß § 33 sind Vordrucke nach den Anlagen 12 bis 15 der Dienstanweisung zu verwenden. Für Bestätigungen (§ 55 PStG) im automationsunterstützten Datenverkehr können Ausdrücke verwendet werden, die nach ihrem Inhalt und der Reihenfolge der Angaben den angeführten Anlagen entsprechen.

37.2 Jede Bestätigung ist nur einmal auszustellen; es sind aber auf Antrag mehrere Todesbestätigungen auszustellen, wenn das Bestehen von Leistungsansprüchen gegenüber mehreren Trägern der Sozialversicherung glaubhaft gemacht wird.

Zu § 59 PStG

38.1 Der Begriff „Standesbeamter“ wird als Funktionsbezeichnung verwendet. In allen Fällen, in denen in Personenstandsangelegenheiten diese Funktionsbezeichnung in der männlichen Form angeführt ist, gilt die weibliche als entsprechend angeführt.

38.2 Der Begriff „Gemeindebediensteter“ schließt bei Besorgung der Aufgaben nach § 59 PStG durch einen Gemeindeverband (Standesamtsverband) auch Personen, die im Dienst dieses Verbandes stehen („Gemeindeverbandsbedienstete“) ein.

38a Standesbeamte haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn einer der in § 7 Abs.1 AVG angeführten Befangenheitsgründe vorliegt. Von § 7 Abs.2 AVG kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Amtshandlung keinen Aufschub verträgt (im Zusammenhang mit einer Trauung z.B., wenn ein Verlobter lebensgefährlich erkrankt ist oder wenn der unbefangene Standesbeamte, der die Trauung vornehmen sollte, daran aus unvorhergesehenen Gründen gehindert ist und eine Verschiebung der Trauung schwerwiegende Nachteile für die Verlobten mit sich brächte) und wenn die Amtshandlung nicht sogleich durch einen anderen Standesbeamten vorgenommen werden kann.

Zu § 67 PStG

38b Der Rechtszug geht von der Gemeinde (dem Standesamtsverband) unmittelbar an den Landeshauptmann als Berufs- und letzte Instanz. Die der Bezirksverwaltungsbehörde als der Personenstandsbehörde (dem Altmatrikenführer mit Ausnahme des österreichischen Staatsarchivs) unmittelbar übergeordnete Behörde (§ 15 Abs.3 und 5 bis 7, § 41 Abs. 6, § 52 Abs.2 und § 66 PStG) zukommenden Aufgaben bleiben davon unberührt.

Zu § 68 PStG

39 Zur Fortführung der Zweitbücher hat die Personenstandsbehörde der Bezirksverwaltungsbehörde (dem Landeshauptmann) alle Veränderungen in den von ihr fortgeführten Personenstandsbüchern mitzuteilen; die Veränderungen sind in den Zweitbüchern zu vermerken. Der Landeshauptmann kann jedoch für seinen Bereich anordnen, daß die Zweitbücher durch geordnete Ablage der Veränderungsmittelungen fortzuführen sind.

Zu § 69 PStG

40.1.1 Für die Ausstellung von Personenstandsurkunden auf Grund von Eintragungen in den bis 31.12.1983 geführten Personenstandsbüchern sind Vordrucke nach den Anlagen 4, 4a, 5, 8, 8a, 11 und 11a der PStV zu verwenden. Daraus ergibt sich, daß Daten, deren Eintragung nicht mehr vorgesehen ist (z.B. Angaben über den Beruf, über die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich nicht anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder über die Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft) in die Personenstandsurkunde nicht aufzunehmen sind. Andererseits sind in den neuen Personenstandsurkunden Angaben vorgesehen, die bisher nicht oder nicht auf die nunmehr vorgesehene Art eingetragen wurden, z.B. über den Familiennamen der Kindes, über die Eintragung der Geburt der Eltern im Geburtenbuch des Kindes, über die Eintragung des Ehenamens in jedem Fall oder über die Bezeichnung der Gemeinde, an deren Stelle nicht selten die Ortschaft eingetragen wurde, bei der Angabe des Wohn-, Geburts- oder Sterbeortes. Es sind daher die Eintragungen, soweit dies auf Grund der Unterlagen der Gemeinde (deren Dienststelle) bzw. des Gemeindeverbandes als Personenstandsbehörde oder Staatsbürgerschaftsevidenzstelle möglich ist, vor Ausstellung der Urkunde zu ergänzen, damit eine den nunmehrigen Bestimmungen entsprechende Urkunde ausgestellt werden kann.

40.1.2 Die Pflicht zur ausschließlichen Verwendung der neuen Vordrucke schließt die „Beglaubigung“, d.h. die Ausstellung von Personenstandsurkunden unter Benützung früherer in Familienurkundensammlungen enthaltener Vordrucke aus. Es bleibt aber den Betroffenen unbenommen, sich neue Urkunden ausstellen zu lassen und diese gegen die in der Familienurkundensammlung enthaltenen Vordrucke auszutauschen.

40.2.1 Für die Ausstellung von Abschriften aus den bisher geführten Personenstandsbüchern sind, soweit sie nicht durch Ablichtung der Eintragung erfolgt, die Vordrucke nach den Anlagen 3, 7, 10 und 12 der PStV zu benützen. Der Punkt 40.1.1 ist sinngemäß anzuwenden.

40.2.2 Die Ausstellung einer Abschrift durch Ablichtung ist nur zulässig, wenn sie den an eine Urkunde zu stellenden Anforderungen, besonders was ihre Lesbarkeit anlangt, voll gerecht wird. Diese Voraussetzung wird bei handschriftlichen Eintragungen, vor allem wenn sie in Kurrent-Schrift erfolgt ist, im allgemeinen nicht gegeben sein; es ist dann eine Abschrift anzufertigen. Wünscht eine Partei ausdrücklich eine Ablichtung, ist dem zu entsprechen. Der Punkt 40.1.1 ist sinngemäß anzuwenden.

40.2.3 Wird eine Abschrift aus dem Familienbuch durch Ablichtung der Eintragung hergestellt, ist sie am Beginn der ersten Seite

mit folgendem Vermerk zu versehen: „Der zweite Teil des Familienbuchs entspricht mit Ausnahme der Spalte II dem Stand zum 31. Dezember 1983.“

Zu § 73 Abs.2 PStG

41 Die Runderlässe des BMI zu zwischenstaatlichen Übereinkommen bleiben unberührt.

ZU DEN ANLAGEN DER PStV

Allgemeine Bestimmungen

42.1 Bei der Auswahl der Materialien (Papiere, Farbbänder, Schreibmittel, Stempelfarbe, Amtssiegel, Stempel u. dgl.) für die Anlegung der Personenstandsbücher, die Eintragungen in diese und die Ausstellung von Personenstandsurkunden und Abschriften ist darauf zu achten, daß die Personenstandsbücher möglichst unbegrenzt, die Urkunden während ihrer durchschnittlichen Lebensdauer haltbar und lesbar bleiben sollen. Farbbänder, die das Abheben von Schriftzeichen ermöglichen, auswaschbare Tinten und Filzstifte oder sonstige Materialien, die die Verfälschung von Urkunden erleichtern, dürfen nicht verwendet werden (siehe dazu insbesondere auch Erl. BMI 11.12.1989, 2197/448 - IV/4/89; Erl. BMI 1.3.1990, 2197/480 - IV/4/90).

42.2 Einzutragen ist mit Schreibmaschine oder ähnlichen technischen Hilfsmitteln; in gebundene Bücher kann auch handschriftlich eingetragen werden. Personenstandsurkunden und Abschriften sind mit Schreibmaschine oder anderen technischen Hilfsmitteln auszustellen.

42.3 Zwischenräume und nicht benützte Felder sind durch Striche auszufüllen. Anstelle des Striches kann an das Ende der Eintragung bzw. an den Beginn des Schreibfeldes das Schlußzeichen „-x-“ gesetzt werden.

42.4 Bei Abschriften sind auch jene Teile des für die Eintragung von Vermerken bestimmten Randes, die nicht für diesen Zweck benützt werden, durch Striche auszufüllen.

42.5 Reicht ein Feld für die Eintragung nicht aus, so ist sie unter Hinweis auf das entsprechende Feld am Rand der Eintragung vorzunehmen oder fortzusetzen.

42.6 Zusätze und Streichungen der noch nicht abgeschlossenen Eintragung sind im Feld „Sonstige Angaben“ so zu vermerken, daß kein Zweifel darüber besteht, welche Angaben zugesetzt oder gestrichen worden sind.

42.7 Ergänzungen, Berichtigungen und Änderungen sind am Rand der Eintragung zu vermerken.

42.8 Reicht der Platz am Rand der Eintragung nicht aus, so ist ein leeres Blatt in der Breite des Personenstandsbuches am unteren Rand anzukleben; an der Verbindungsstelle ist das Amtssiegel anzubringen. Am rechten oberen Rand des leeren Blattes ist die Nummer der Eintragung anzuführen, zu der das Blatt gehört.

42.9 Für Vermerke und für häufig vorkommende Eintragungen in das Feld „Sonstige Angaben“ können Stempel und andere Hilfsmittel verwendet werden, wenn dadurch nicht die Sicherheit der Eintragung beeinträchtigt wird.

42.10 Der Code (Anlagen 1, 1a, 2, 2a, 9 und 9a) ist nur im Fall einer behördeninternen Regelung anzuführen.

42.11 Der Unterschrift des Standesbeamten ist dessen Name leserlich beizufügen.

42.12 Ist bei Verwendung der Vordrucke nach den Anlagen 1, 1a, 2, 2a, 6, 9 und 9a ein Vorname zu unterstreichen (siehe Punkt 17.1), so ist in Klammer „(VN)“ beizufügen.

42.13 Die Behörde, die den Vordruck verwendet, ist durch die Anführung der Gemeinde (des Standesamtsverbandes) zu bezeichnen, die (der) die Aufgaben nach §59 PStG besorgt (z.B. „Stadt Dornbirn“ oder „Standesamtsverband Bregenz“); bei Bestehen einer oder mehrerer Dienststellen der Gemeinden, deren Bezeichnung auf die Besorgung der Personenstandsangelegenheiten hinweist („Standesamt“), ist diese Dienststelle hinzuzufügen (z.B. „Standesamt der Landeshauptstadt Klagenfurt“ oder „Landeshauptstadt Klagenfurt, Standesamt“ oder „Standesamt Wien Innere Stadt“).

42.14 Bei Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch eine andere Behörde als die, die den Personenstandsfall beurkundet hat, ist der Bezeichnung letzterer Behörde die der ausstellenden Behörde beizufügen (z.B. „Standesamt Viktring, jetzt Klagenfurt“).

42.15 Der Staatsangehörigkeitsnachweis ist durch die Anführung der Behörde, die ihn ausgestellt hat, den Ausstellungstag und die Geschäftszahl näher zu bezeichnen.

42.16 Wird die österreichische Staatsbürgerschaft eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nur durch den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft des maßgebenden Elternteils glaubhaft gemacht, ist in den Vordrucken gemäß Anlage D2a, D4 und D5 der DA nach der Angabe der Staatsangehörigkeit des Kindes in Klammer „laut Versicherung des Vaters - der Mutter“ beizufügen.

42.17 Die Staatsangehörigkeit ist in den Hinweisen durch die Nennung des Staates anzugeben; allgemein übliche Kurzformen (z.B. „Schweiz“ statt „Schweizerische Eidgenossenschaft“ und „Deutschland“ statt „Bundesrepublik Deutschland“) und Abkürzungen (z.B. USA, nicht jedoch BRD) können verwendet werden.

42.18 Hat eine Person nur einen Namen oder zwar mehrere Namen, von denen jedoch nicht einem oder mehreren die Funktion eines Familiennamens und anderen die von Vornamen zukommt, sind alle Namen in das für den Familiennamen bestimmte Feld einzutragen und ist das Feld für die Vornamen durch einen Strich auszufüllen oder an den Beginn des Feldes ein Schlußzeichen zu setzen. In das Feld „Sonstige Angaben“ ist der Vermerk einzutragen „Der Personenname des ... (Kindes usw.) kann nach ... Recht nicht in Familienname und Vornamen getrennt werden“. Inwieweit Namensanteile, denen keine Namensfunktion im eigentlichen, eine bestimmte Person kennzeichnenden Sinn zukommt, wegzulassen sind, wird in besonderen Anweisungen geregelt (siehe Rdschr BMI 6.7.1990, 2.197/517 - IV/4/90, Punkt III).

42.19 Enthält der Name einer Person nach dem auf ihre Namensführung anzuwendenden Recht (§§ 9 und 13 Abs. 1, ggf. auch § 5 IPR-Gesetz) andere Namensbestandteile als den Familiennamen und die Vornamen (z.B. Vatersnamen, Zwischennamen, Mittelnamen, Namenszusätze), sind diese in das für die Eintragung von Vornamen bestimmte Feld nach diesen unter Voranstellung der Art des Namens (z.B. „Vatersname:“) einzutragen. Diese Namensbestandteile können auch in abgekürzter Form eingetragen werden, wenn dies nach dem auf die Namensführung anzuwendenden Recht zulässig ist.

Zu den Anlagen der PStV und der DA

43.1 Im Feld „Familiennamen“ ist gegebenenfalls ein Doppelname (§ 93 Abs.2 ABGB, § 72a PStG) einzutragen, wenn eine Verpflichtung zu dessen Führung besteht.

43.2 Im Feld „Gemeinsamer Familienname“ ist dieser nur einzutragen, wenn im Feld „Familiennamen“ nach Punkt 43.1 ein Doppelname einzutragen ist.

Zu Anlage 3

44.1 Im Feld „Familiennamen“ des Vaters (der Mutter) ist der Name zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes einzutragen.

44.2 Im Feld „Sonstige Angaben“ sind einzutragen:

44.2.1 Ein früherer Familienname des Vaters (der Mutter), wenn dieser Name von dem im Feld „Familiennamen“ einzutragenden Namen abweicht und das Kind diesen Familiennamen erhalten hat;

44.2.2 Hinweise auf Zusätze und Streichungen (siehe Punkt 42.6);

44.2.3 Erklärende Angaben (siehe Punkt 13).

Zu Anlage 7

45 Im Feld „Vermerke“ sind einzutragen:

45.1 Im Feld „Vermerke“ sind Erklärungen der Verlobten nach § 24 Abs.2 Z 6 PStG einzutragen.

45.2 Der Vermerk hat zu lauten:

45.2.1 „Die Eheschließenden haben den Familiennamen - des Mannes - der Frau als gemeinsamen Familiennamen bestimmt.“

45.2.2 „Der - Die - Eheschließende hat erklärt, seinen - ihren bisherigen Familiennamen dem gemeinsamen Familiennamen - voranzustellen - nachzustellen.“

45.2.3 „Die Eheschließende hat erklärt, ihren bisherigen Familiennamen beizubehalten.“

45.2.4 „Die Eheschließenden haben den Familiennamen des Mannes - der Frau - zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt.“

46 Im Feld „Sonstige Angaben“ sind einzutragen:

46.1 Die Beiziehung eines Dolmetschers;

46.2 Hinweise auf Zusätze und Streichungen (siehe Punkt 42.6);

46.3 Erklärende Angaben (siehe Punkt 13).

Zu Anlage 8 und 8a

47 Im Feld „Vermerke“ sind einzutragen:

47.1 Angaben über den Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder;

47.2 Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe, im letzteren Fall auch deren namensrechtliche Wirkungen.

47.3 Nach Auflösung der Ehe:

47.3.1 Wiederannahme eines früheren Familiennamens;

47.3.2 Angaben über den Familiennamen des Mannes/der Frau nach Erklärung nach § 72a Abs.2 PStG.

47.4 Der „Vermerk“ hat zu lauten:

47.4.1 (zu 47.1) „Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder:“;

47.4.2 (zu 47.2) „Scheidung/Aufhebung der Ehe (Gericht, GZ), rechtskräftig seit“;

47.4.3 (zu 47.2) Tod des Mannes/der Frau am (Behörde, Nr.);

47.4.4 (zu 47.2) „Nichtigerklärung der Ehe (Gericht, GZ), rechtskräftig seit, Familienname des Mannes, Familienname der Frau“;

47.4.5 (zu 47.3.1) „Familienname des Mannes / der Frau durch Wiederannahme:, wirksam seit“;

47.4.6 (zu 47.3.2) „Familienname des Mannes / der Frau durch Erklärung nach § 72a Abs.2 PStG, wirksam seit; gemeinsamer Familienname:“.

48 Im Raum für „Vermerke“ ist gegebenenfalls ein Vermerk nach Punkt 47.4.1 einzutragen.

Zu Anlage 10

49 Im Feld „Sonstige Angaben“ sind einzutragen:

49.1 Hinweise auf Zusätze und Streichungen (siehe Punkt 42.6);

49.2 Erklärende Angaben (siehe Punkt 13).

50 Die Anlagen 1-16 entsprechen der angeschlossenen Fassung.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Diese Dienstanweisung (DA) tritt mit 1.1.1996 in Geltung.

2. Die Dienstanweisung vom 14.11.1983, Zahl 2127/184 - IV/4/83, i.d.F. vom 30.4.1995, Zahl 36.120/18 - IV/4/95 verliert mit Ablauf des 31.12.1995 ihre Geltung.

3. Erlässe, die unter Bezugnahme auf die bisherige Dienstanweisung ergangen sind, bleiben jedoch weiterhin in Geltung, soweit sie nicht in die vorliegende Dienstanweisung aufgenommen worden sind.

4. Restbestände an Vordrucken, die auf Grund der Dienstanweisung in der bisherigen Fassung angefertigt wurden, können mit entsprechender Anpassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 aufgebraucht werden.

MUSTERBEISPIELE FÜR VERMERKE

A. Geburtenbuch

- 1 Feststellung der Vaterschaft
- 1.1 Anerkenntnis der Vaterschaft nach § 163c ABGB/§ 163e ABGB
- 1.2 Feststellung der Vaterschaft durch Urteil
- 2 Legitimation
- 2.1 Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern
- 2.2 Nachträgliche Zustimmung des Kindes zum Eintritt der namensrechtlichen Wirkungen
- 2.3 Ehelicherklärung
- 2.4 Übergang des Familiennamens des legitimierten Vaters/der legitimierten Mutter auf sein/ihr Kind
- 3 Feststellung, dass das Kind nicht vom bisher feststehenden Vater abstammt
- 4 Annahme an Kindesstatt
- 4.1 Annahme an Kindesstatt durch Wahleltern
- 4.2 Annahme an Kindesstatt durch einen Wahlelternteil und Erlöschen/Aufrechterhalten der familienrechtlichen Beziehungen zum anderen Elternteil
- 4.3 Annahme an Kindesstatt durch den Ehegatten eines leiblichen Elternteiles mit Aufrechterhalten der familienrechtlichen Beziehungen zu diesem
- 4.4 Sperrvermerk bei Annahme an Kindesstatt (Inkognitoadoption)
- 5 Änderung und Festsetzung des Familiennamens und der Vornamen
- 5.1 Bewilligung der Änderung des Familiennamens/der Vornamen des Kindes
- 5.2 Änderung des Familiennamens des Kindes und/oder der Eltern/eines Elternteiles auf Grund verschiedener Vorgänge (P 26.1.8 DA)
- 5.3 Festsetzung des Familiennamens des Kindes
- 5.4 Festsetzung des Familiennamens des Kindes und der Eltern
- 6 Änderung des Geschlechts
- 7 Berichtigung des Familiennamens des Kindes
- 8 Namensschreibweise
- 8.1 Schreibweise des Familiennamens/der Vornamen des Kindes
- 8.2 Schreibweise des Familiennamens des Kindes und der Eltern
- 9 Ergänzung der Eintragung
- 9.1 Ergänzung der Vornamen des Kindes
- 9.2 Ergänzung einer früheren Eintragung

B. Ehebuch (Familienbuch)

- 10 Änderung und Festsetzung des Familiennamens und der Vornamen
- 10.1 Bewilligung der Änderung des Familiennamens/der Vornamen eines Ehegatten
- 10.2 Änderung des gemeinsamen Familiennamens der Ehegatten durch Legitimation/durch Annahme des Mannes/der Frau an Kindesstatt
- 10.3 Änderung des Familiennamens des Mannes/der Frau durch Legitimation/durch Annahme an Kindesstatt
- 10.4 Festsetzung des Familiennamens (siehe Beispiel Nr. 5.3)
- 11 Tod des Mannes/der Frau

- 12 Todeserklärung des Mannes/der Frau
- 13 Beweis des Todes des Mannes/der Frau
- 14 Scheidung, Aufhebung, Nichtigkeitserklärung, Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens der Ehe
- 14.1 Scheidung der Ehe durch ein inländisches Gericht
- 14.2 Scheidung der Ehe durch ein ausländisches Gericht
- 14.3 Nichtigkeitserklärung der Ehe
- 15 Wiederannahme eines/des früheren Familiennamens (P 27.3.1 DA)
- 15.1 Wiederannahme eines früheren Familiennamens nach § 93a ABGB
- 15.2 Wiederannahme des früheren Familiennamens nach § 72a Abs.4 PStG
- 16 Voranstellung/Nachstellung eines früheren Familiennamens (P 27.2.2)
- 17 Berichtigung (P 27.2.4 DA; siehe Beispiel Nr. 7)
- 18 Namensschreibweise (siehe Beispiele Nr. 8.1 und 8.2)
- 19 Ergänzung der Eintragung
- 19.1 Ergänzung der Eintragung im Ehebuch (siehe Beispiel Nr. 9.1)
- 19.2 Ergänzung der Eintragung im Familienbuch

C. Sterbebuch

- 20 Berichtigung (siehe Beispiel Nr. 9)
- 21 Ergänzung der Eintragung
- 21.1 Ergänzung der Eintragung (siehe Beispiel Nr. 11)
- 21.2 Ergänzung einer früheren Eintragung

Der in das jeweilige Personenstandsbuch einzutragende Text für den Vermerk steht unter Anführungszeichen „.....“ !!

A. GEBURTENBUCH

1 FESTSTELLUNG DER VATERSCHAFT (P 26.1.1 DA)¹⁾

1.1 **ANERKENNTNIS DER VATERSCHAFT NACH § 163c ABGB/§ 163e ABGB**

„ANERKENNTNIS DER VATERSCHAFT NACH § 163c ABGB/§ 163e ABGB
 VATER: Familienname und Vornamen, ggf. gemeinsamer Familienname; Wohnanschrift; Religionszugehörigkeit:
 Tag, Ort und Eintragung der Geburt:
 Staatsangehörigkeit: Wirksam seit:
 (Datum) (Standesbeamter)“

1.2 **FESTSTELLUNG DER VATERSCHAFT DURCH URTEIL**

„FESTSTELLUNG DER VATERSCHAFT DURCH URTEIL
 VATER: Familienname und Vornamen, ggf. gemeinsamer Familienname; Wohnanschrift; Religionszugehörigkeit:
 Tag, Ort und Eintragung der Geburt:
 Staatsangehörigkeit: Gericht, GZ:
 Rechtskräftig seit:
 (Datum) (Standesbeamter)“

2 LEGITIMATION (P 26.1.2 DA)

2.1 **LEGITIMATION DURCH NACHFOLGENDE EHE DER ELTERN (P 26.1.2 DA)**

„LEGITIMATION DURCH NACHFOLGENDE EHE DER ELTERN
 Tag und Eintragung der Eheschließung:
 Familienname des Kindes:²⁾
 Familienname des Vaters:
 Familienname der Mutter:
 Gemeinsamer Familienname der Eltern:
 (Datum) (Standesbeamter)“

2.2 **NACHTRÄGLICHE ZUSTIMMUNG DES KINDES ZUM EINTRITT DER NAMENSRECHTLICHEN WIRKUNGEN (P 26.3.2 DA)**

„FAMILIENNAME DES KINDES NACH ZUSTIMMUNG:
 Wirksam seit:
 (Datum) (Standesbeamter)“

2.3 **EHELICHERKLÄRUNG (P 26.1.3 DA)³⁾**

„EHELICHERKLÄRUNG NACH § 162 - §§ 162 UND 753 - ABGB
 Familienname des Kindes:²⁾ Wirksam seit:
 GZ der Entschließung:
 (Datum) (Standesbeamter)“

- 2.4 **ÜBERGANG DES FAMILIENNAMENS DES LEGITIMIERTEN VATERS/DER LEGITIMIERTEN MUTTER AUF SEIN/IHR KIND**
- „ÄNDERUNG DES FAMILIENNAMENS DES KINDES DURCH NAMENSÜBERGANG NACH LEGITIMATION DES VATERS/DER MUTTER IN:.....
Wirksam seit:
(Datum) (Standesbeamter)“
- 3 **FESTSTELLUNG, DASS DAS KIND NICHT VOM BISHER FESTSTEHENDEN VATER ABSTAMMT (P 26.1.4 DA)**
- „DER BISHER FESTSTEHENDE VATER IST NICHT DER VATER DES KINDES
Familiennamen des Kindes:²⁾.....
Gericht, GZ des Urteils/Anerkennung der Vaterschaft nach § 163e Abs. 2 ABGB:
Rechtskräftig seit/Rechtswirksam seit:
(Datum) (Standesbeamter)“
- 4 **ANNAHME AN KINDESSTATT (P 26.1.5 DA)**
- 4.1 **ANNAHME AN KINDESSTATT DURCH WAHLELTERN**
- „ANNAHME AN KINDESSTATT
Familiennamen des Kindes:²⁾
WAHLVATER: Familienname und Vornamen; Wohnanschrift; Religionszugehörigkeit:
Tag, Ort und Eintragung der Geburt:Staatsangehörigkeit:.....
WAHLMUTTER: Familienname und Vornamen; Wohnanschrift; Religionszugehörigkeit:
Tag, Ort und Eintragung der Geburt:Staatsangehörigkeit:.....
Gemeinsamer Familienname der Wahl Eltern:Wirksam seit:
Gericht, GZ des Beschlusses:
(Datum) (Standesbeamter)“
- 4.2 **ANNAHME AN KINDESSTATT DURCH EINEN WAHLELTERNTEIL UND ERLÖSCHEN/AUFRECHTBLEIBEN DER FAMILIENRECHTLICHEN BEZIEHUNGEN**
- „ANNAHME AN KINDESSTATT
Familiennamen des Kindes:²⁾
WAHLVATER/WAHLMUTTER: Familienname und Vornamen; Wohnanschrift; Religionszugehörigkeit:
Tag, Ort und Eintragung der Geburt: Staatsangehörigkeit:
Gemeinsamer Familienname des Wahlvaters/der Wahlmutter:
Wirksam seit:Gericht, GZ des Beschlusses:
Die familienrechtlichen Beziehungen zum leiblichen Vater/zur leiblichen Mutter sind erloschen.⁴⁾
(Datum) (Standesbeamter)“
- 4.3 **ANNAHME AN KINDESSTATT EINES KINDES DURCH DEN EHEGATTEN EINES LEIBLICHEN ELTERNTEILES MIT AUFRECHTBLEIBEN DER FAMILIENRECHTLICHEN BEZIEHUNGEN ZU DIESEM**
- „ANNAHME AN KINDESSTATT
Familiennamen des Kindes:²⁾
WAHLVATER/WAHLMUTTER: Familienname und Vornamen; Wohnanschrift; Religionszugehörigkeit:
Tag, Ort und Eintragung der Geburt:Staatsangehörigkeit:
Gemeinsamer Familienname des Wahl Elternteiles und des anderen Elternteiles/Familiennamen des anderen Elternteiles:
Wirksam seit:Gericht, GZ des Beschlusses:
(Datum) (Standesbeamter)“

4.4 **SPERRVERMERK BEI ANNAHME AN KINDESSTATT (INKOGNITOADOPTION)**

„EINSICHTSBESCHRÄNKUNG NACH § 37 ABS.2 PSTG
(Datum)

(Standesbeamter)“

5 **ÄNDERUNG UND FESTSETZUNG DES FAMILIENNAMENS UND DER VORNAMEN (P 26.1.6 DA/P 26.1.8 DA)**

5.1 **BEWILLIGUNG DER ÄNDERUNG DES FAMILIENNAMENS/DER VORNAMEN DES KINDES**

„ÄNDERUNG DES FAMILIENNAMENS/DER VORNAMEN DES KINDES DURCH BEWILLIGUNG IN:

.....
Gemeinsamer Familienname:
Behörde, GZ des Bescheides:
Rechtskräftig seit:
(Datum) (Standesbeamter)“

5.2 **ÄNDERUNG DES FAMILIENNAMENS DES KINDES UND/ODER⁵⁾ DER ELTERN/ EINES ELTERNTEILES AUF GRUND VERSCHIEDENER VORGÄNGE (P 26.1.8 DA)**

„ÄNDERUNG DES FAMILIENNAMENS DES KINDES DURCH
BEWILLIGUNG IN:Gemeinsamer Familienname:
Behörde, GZ des Bescheides:Rechtskräftig seit:
ÄNDERUNG DES FAMILIENNAMENS DER ELTERN/DES VATERS/DER MUTTER DURCH ⁶⁾
..... IN:
(Datum) (Standesbeamter)“

5.3 **FESTSETZUNG DES FAMILIENNAMENS DES KINDES**

„FAMILIENNAME DES KINDES DURCH FESTSETZUNG:
Behörde GZ des Bescheides:Rechtskräftig seit:
(Datum) (Standesbeamter)“

5.4 **FESTSETZUNG DES FAMILIENNAMENS DES KINDES UND DER ELTERN**

„FAMILIENNAME DES KINDES UND DER ELTERN DURCH FESTSETZUNG:
Behörde, GZ des Bescheides:Rechtskräftig seit:
(Datum) (Standesbeamter)“

6 **ÄNDERUNG DES GESCHLECHTS (P 26.1.7 DA)**

„ÄNDERUNG DES GESCHLECHTS
(Datum) (Standesbeamter)“

7 **BERICHTIGUNG DES FAMILIENNAMENS DES KINDES (P 26.1.9 DA) ⁷⁾**

„BERICHTIGUNG DES FAMILIENNAMENS DES KINDES IN:
Behörde, GZ des Bescheides:Rechtskräftig seit:
(Datum) (Standesbeamter)“

8 **NAMENSSCHREIBWEISE**

8.1 **SCHREIBWEISE DES FAMILIENNAMENS/DER VORNAMEN DES KINDES**

„GEBRÄUCHLICH GEWORDENE SCHREIBWEISE DES FAMILIENNAMENS / DER VORNAMEN DES
KINDES:
(Datum) (Standesbeamter)“

8.2 **SCHREIBWEISE DES FAMILIENNAMENS DES KINDES UND DER ELTERN ⁸⁾**

„GEBRÄUCHLICH GEWORDENE SCHREIBWEISE DES FAMILIENNAMENS DES KINDES UND DER ELTERN:
(Datum) (Standesbeamter)“

9 **ERGÄNZUNG DER EINTRAGUNG**

9.1 **ERGÄNZUNG DER VORNAMEN DES KINDES**

„ERGÄNZUNG: VORNAMEN DES KINDES:
(Datum) (Standesbeamter)“

9.2 **ERGÄNZUNG EINER FRÜHEREN EINTRAGUNG**

„ERGÄNZUNG: Familienname des Kindes:
Vater: Tag, Ort und Eintragung der Geburt:
Mutter: Tag, Ort und Eintragung der Geburt:
Geburtsgemeinde des Kindes:
Wohngemeinde des Vaters:
Wohngemeinde der Mutter:
Staatsangehörigkeit des Kindes:
(Datum) (Standesbeamter)“

B. EHEBUCH (FAMILIENBUCH)

10 **ÄNDERUNG UND FESTSETZUNG DES FAMILIENNAMENS UND DER VORNAMEN (P 27.1.1 DAP 27.1.2. DA)**

10.1 **BEWILLIGUNG DER ÄNDERUNG DES FAMILIENNAMENS/DER VORNAMEN EINES EHEGATTEN**

„ÄNDERUNG DES FAMILIENNAMENS/DER VORNAMEN DES MANNES/DER FRAU DURCH BEWILLIGUNG IN:
Gemeinsamer Familienname:
Behörde, GZ des Bescheides: Rechtskräftig seit:
(Datum) (Standesbeamter)“

10.2 **ÄNDERUNG DES GEMEINSAMEN FAMILIENNAMENS DER EHEGATTEN DURCH LEGITIMATION / DURCH ANNAHME DES MANNES / DER FRAU AN KINDESSTATT**

„ÄNDERUNG DES GEMEINSAMEN FAMILIENNAMENS DER EHEGATTEN DURCH LEGITIMATION / DURCH ANNAHME DES MANNES / DER FRAU AN KINDESSTATT
IN: Wirksam seit:
Gericht, GZ des Beschlusses:⁹⁾
(Datum) (Standesbeamter)“

10.3 **ÄNDERUNG DES FAMILIENNAMENS DES MANNES / DER FRAU DURCH LEGITIMATION / DURCH ANNAHME AN KINDESSTATT**

„ÄNDERUNG DES FAMILIENNAMENS DES MANNES/DER FRAU DURCH LEGITIMATION / DURCH ANNAHME AN KINDESSTATT IN:
Wirksam seit: Gericht, GZ des Beschlusses: ⁹⁾
(Datum) (Standesbeamter)“

10.4 **FESTSETZUNG DES FAMILIENNAMENS**

siehe sinngemäß Beispiel Nr. 5.3

11 **TOD DES MANNES / DER FRAU (P 27.1.3 DA)**

„TOD DES MANNES/DER FRAU

Tag, Ort und Eintragung:
(Datum) (Standesbeamter)“

12 **TODESERKLÄRUNG DES MANNES / DER FRAU (P 27.1.3 DA)**

„TODESERKLÄRUNG DES MANNES/DER FRAU

Festgestellter Zeitpunkt des Todes:
Gericht, GZ des Beschlusses: Rechtskräftig seit:
(Datum) (Standesbeamter)“

13 **BEWEIS DES TODES DES MANNES / DER FRAU (P 27.1.3 DA)**

„BEWEIS DES TODES DES MANNES/DER FRAU

Todestag: ¹⁰⁾ Gericht, GZ des Beschlusses:
Rechtskräftig seit:
(Datum) (Standesbeamter)“

14 **SCHEIDUNG, AUFHEBUNG, NICHTIGERKLÄRUNG, FESTSTELLUNG DES BESTEHENS / NICHTBESTEHENS DER EHE (P 27.1.3 DA/P 27.1.4. DA)**

14.1 **SCHEIDUNG DER EHE DURCH EIN INLÄNDISCHES GERICHT ¹¹⁾**

„SCHEIDUNG DER EHE

Gericht, GZ der Entscheidung: Rechtskräftig seit:
(Datum) (Standesbeamter)“

14.2 **SCHEIDUNG DER EHE DURCH EIN AUSLÄNDISCHES GERICHT ¹²⁾**

„SCHEIDUNG DER EHE

Gericht, GZ der Entscheidung: Rechtskräftig seit:
Anerkennung des BMJ, GZ:
(Datum) (Standesbeamter)“

14.3 **NICHTIGERKLÄRUNG DER EHE ¹³⁾**

„NICHTIGERKLÄRUNG DER EHE

Familienname des Mannes:
Familienname der Frau:
Gericht, GZ des Urteils: Rechtskräftig seit:
(Datum) (Standesbeamter)“

15 **WIEDERANNAHME EINES / DES FRÜHEREN FAMILIENNAMENS
(P 27.1.1 DA / P 27.2.1 DA)**

15.1 **WIEDERANNAHME DES FRÜHEREN FAMILIENNAMENS NACH § 72a Abs.4 PStG**

„Familienname des Mannes/der Frau durch Erklärung nach § 72a Abs.4 PStG:
..... Wirksam seit:
(Datum) (Standesbeamter)“

15.2 **WIEDERANNAHME EINES FRÜHEREN FAMILIENNAMENS NACH § 93a ABGB**

„WIEDERANNAHME EINES FRÜHEREN FAMILIENNAMENS NACH § 93a ABGB

Familienname des Mannes/der Frau durch Wiederannahme des früheren Familiennamens:
..... Wirksam seit:
(Datum) (Standesbeamter)“

16 **VORANSTELLUNG / NACHSTELLUNG EINES FRÜHEREN FAMILIENNAMENS**
(P 27.1.1 DA / P 27.2.2 DA) ¹⁴⁾

„Familiennamen des Mannes/der Frau durch Erklärung nach § 72a Abs.1 PStG - § 72a Abs.3 PStG:

.....
Gemeinsamer Familienname: Wirksam seit:
(Datum) (Standesbeamter)“

17 **BERICHTIGUNG (P 27.2.3 DA)**
siehe sinngemäß Beispiel Nr. 7

18 **NAMENSSCHREIBWEISE**
siehe sinngemäß Beispiele Nr. 8.1 und 8.2

19 **ERGÄNZUNG DER EINTRAGUNG**

19.1 **ERGÄNZUNG DER EINTRAGUNG IM EHEBUCH**
siehe sinngemäß Beispiel Nr. 9.1

19.2 **ERGÄNZUNG DER EINTRAGUNG IM FAMILIENBUCH (P 40.1.1 DA)**

„ERGÄNZUNG:

Gemeinsamer Familienname der Ehegatten:
Familiennamen des Mannes: ¹⁵⁾ Familienname der Frau: ¹⁵⁾
Geburtsort des Mannes: Geburtsort der Frau:
Wohnort des Mannes: Wohnort der Frau:
Staatsangehörigkeit des Mannes: Staatsangehörigkeit der Frau:
(Datum) (Standesbeamter)“

C. STERBEBUCH

20 **BERICHTIGUNG**
siehe sinngemäß Beispiel Nr. 7

21 **ERGÄNZUNG DER EINTRAGUNG**

21.1 **ERGÄNZUNG DER EINTRAGUNG IM STERBEBUCH**
siehe sinngemäß Beispiel Nr. 9.1

21.2 **ERGÄNZUNG EINER FRÜHEREN EINTRAGUNG**

„ERGÄNZUNG:

Geschlecht: Geburtsort:
Ort des Todes: Staatsangehörigkeit:
(Datum) (Standesbeamter)“

ANMERKUNGEN

- 1) Die Beispiele gelten sinngemäß für die Anerkennung der Mutterschaft.
- 2) Bei Beibehaltung des Familiennamens: „Keine Änderung“.
- 3) Ist kein Vermerk über die Feststellung der Vaterschaft eingetragen, sind die für die Bezeichnung des Vaters erforderlichen Angaben (vgl. Beispiel Nr. 1) zu machen.
- 4) Entfällt bei Aufrechterhalten der familienrechtlichen Beziehungen
- 5) Wurde über die Änderung des Familiennamens des Kindes bereits ein Vermerk eingetragen oder führt das Kind seit seiner Geburt einen Familiennamen, den ein Elternteil später erwirbt, ist nur die Änderung des Familiennamens dieses Elternteiles einzutragen.

- 6) Anzugeben sind der die Namensänderung bewirkende Vorgang und (in Klammer) nähere Angaben dazu (Behörde, GZ bzw. Behörde und Nr. der Eintragung).
- 7) Das Beispiel gilt sinngemäß für andere Berichtigungen; es ist jeweils das Feld zu bezeichnen, auf das sich die Berichtigung bezieht.
- 8) Das Beispiel gilt sinngemäß für die Schreibweise des Familiennamens eines Elternteils.
- 9) Entfällt bei Legitimation.
- 10) Ggf. „Geltender Todestag“.
- 11) Das Beispiel gilt sinngemäß für die Aufhebung und die Feststellung des Bestehens/Nichtbestehens der Ehe.
- 12) Der Zusatz über die Anerkennung der ausländischen Entscheidung gilt auch für alle anderen ausländischen Eheentscheidungen.
- 13) Der Zusatz über die Namensführung nach der Nichtigerklärung ist auch bei Feststellung des Nichtbestehens der Ehe erforderlich.
- 14) Anzuwenden bei aufrechter bzw. aufgelöster (siehe P 47.5.7 DA) Ehe.
- 15) Die Familiennamen des Mannes und der Frau sind anzugeben, wenn die Ehegatten keinen gemeinsamen Familiennamen führen.

ALLGEMEINES BÜRGERLICHES GESETZBUCH - ABGB

(Auszug)

Stand 1.1.2005

Kaiserliches Patent vom 1. Juni 1811, JGS 946/1811, zuletzt geändert BGBl I 58/2004.

EINLEITUNG: VON DEN BÜRGERLICHEN GESETZEN ÜBERHAUPT

Begriff des bürgerlichen Rechtes

§ 1. Der Inbegriff der Gesetze, wodurch die Privatrechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demselben aus.

§ 2. Sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, kann sich niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sei.

Anfang der Wirksamkeit der Gesetze

§ 3. Die Wirksamkeit eines Gesetzes und die daraus entspringenden rechtlichen Folgen nehmen nach Ablauf des Tages der Kundmachung ihren Anfang; es wäre denn, daß in dem kundgemachten Gesetze selbst der Zeitpunkt seiner Wirksamkeit weiter hinaus bestimmt würde.

§ 4. (aufgehoben)

§ 5. Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß.

Auslegung

§ 6. Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

§ 7. Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.

§ 8. Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Art zu erklären. Eine solche Erklärung muß auf alle noch zu entscheidende Rechtsfälle angewendet werden, sofern der Gesetzgeber nicht hinzufügt, daß seine Erklärung bei Entscheidung solcher Rechtsfälle, welche die vor der Erklärung unternommenen Handlungen und angesprochenen Rechte zum Gegenstande haben, nicht bezogen werden solle.

Dauer des Gesetzes

§ 9. Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben werden.

ERSTER TEIL: VON DEM PERSONENRECHTE

Erstes Hauptstück

II. Personenrechte der Minderjährigen und der sonst in ihrer Handlungsfähigkeit Beeinträchtigten

§ 21. (1) Minderjährige und Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze.

(2) Minderjährige sind Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; haben sie das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind sie unmündig.

§ 22. Selbst ungeborene Kinder haben von dem Zeitpunkte ihrer Empfängnis an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. Insoweit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu tun ist, werden sie als Geborene angesehen; ein totgeborenes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden.

§ 23. In zweifelhaftem Falle, ob ein Kind lebendig oder tot geboren worden sei, wird das erstere vermutet. Wer das Gegenteil behauptet, muß es beweisen.

VII. Aus dem Familienverhältnisse.

Familie, Verwandtschaft und Schwägerschaft

§ 40. Unter Familie werden die Stammeltern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen wird Verwandtschaft; die Verbindung aber, welche zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des andern Ehegatten entsteht, Schwägerschaft genannt.

§ 41. Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwei Personen sind nach der Zahl der Zeugungen, mittels welcher in der geraden Linie eine derselben von der andern, und in der Seitenlinie beide von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhängen, zu bestimmen. In welcher Linie und in welchem Grade jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem andern Ehegatten verschwägert.

§ 42. Unter dem Namen Eltern werden in der Regel ohne Unterschied des Grades alle Verwandte in der aufsteigenden; und unter dem Namen Kinder alle Verwandte in der absteigenden Linie begriffen.

VIII. Schutz des Namens

§ 43. Wird jemandem das Recht zur Führung seines Namens bestritten oder wird er durch unbefugten Gebrauch seines Namens (Decknamens) beeinträchtigt, so kann er auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen.

Zweites Hauptstück: Von dem Eherechte

Begriff der Ehe,

§ 44. Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beistand zu leisten.

und des Eheverlöbnisses

§ 45. Ein Eheverlöbnis oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist.

Rechtliche Wirkung des Rücktrittes vom Eheverlöbnis

§ 46. Nur bleibt dem Teile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.

§§ 47 bis 88. (aufgehoben)

Persönliche Rechtswirkungen der Ehe

§ 89. Die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten im Verhältnis zueinander sind, soweit in diesem Hauptstück nicht anderes bestimmt ist, gleich.

§ 90. (1) Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet.

(2) Im Erwerb des anderen hat ein Ehegatte mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar, es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich und nicht anderes vereinbart ist.

§ 91. (1) Die Ehegatten sollen ihre eheliche Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und die Obsorge, unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten.

(2) Von einer einvernehmlichen Gestaltung kann eine Ehegatte abgehen, wenn dem nicht ein wichtiges Anliegen des anderen oder der Kinder entgegensteht oder, auch wenn ein solches Anliegen vorliegt, persönliche Gründe des Ehegatten, besonders sein Wunsch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, als gewichtiger anzusehen

ist. In diesen Fällen haben sich die Ehegatten um ein Einvernehmen über die Neugestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu bemühen.

§ 92. (1) Verlangt ein Ehegatte aus gerechtfertigten Gründen die Verlegung der gemeinsamen Wohnung, so hat der andere diesem Verlangen zu entsprechen, es sei denn, er habe gerechtfertigte Gründe von zumindest gleichem Gewicht, nicht mitzuziehen.

(2) Ungeachtet des Abs.1, kann ein Ehegatte vorübergehend gesondert Wohnung nehmen, solange ihm ein Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten, besonders wegen körperlicher Bedrohung, unzumutbar oder dies aus wichtigen persönlichen Gründen gerechtfertigt ist.

(3) In den Fällen der Abs.1 und 2 kann jeder der Ehegatten vor oder auch nach der Verlegung der Wohnung oder der gesonderten Wohnungnahme die Entscheidung des Gerichtes beantragen. Das Gericht hat im Verfahren außer Streitsachen festzustellen, ob das Verlangen auf Verlegung der gemeinsamen Wohnung oder die Weigerung mitzuziehen oder die gesonderte Wohnungnahme durch einen Ehegatten rechtmäßig war oder ist. Es hat bei der Entscheidung auf die gesamten Umstände der Familie, besonders auf das Wohl der Kinder, Bedacht zu nehmen.

§ 93. (1) Die Ehegatten führen den gleichen Familiennamen. Dieser ist der Familienname eines der Ehegatten, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung wird der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.

(2) Derjenige Verlobte, der nach Abs.1 als Ehegatte den Familiennamen des anderen als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, kann dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, bei der Führung des gemeinsamen Familiennamens diesem seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs zwischen den beiden Namen voran- oder nachzustellen. Dieser Ehegatte ist zur Führung des Doppelnamens verpflichtet. Eine andere Person kann ihren Namen nur vom gemeinsamen Familiennamen ableiten.

(3) Derjenige Verlobte, der nach Abs.1 mangels einer Bestimmung den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hätte, kann dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, seinen bisherigen Familiennamen weiterzuführen; auf Grund einer solchen Erklärung führt jeder Ehegatte seinen bisherigen Familiennamen weiter. In diesem Fall haben die Verlobten den Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder zu bestimmen (§ 139 Abs. 2).

§ 93a. Eine Person, deren Ehe aufgelöst ist, kann dem Standesbeamten gegenüber in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, einen früheren Familiennamen wieder anzunehmen. Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf nur wieder angenommen werden, wenn aus dieser früheren Ehe Nachkommenschaft vorhanden ist.

.....

Drittes Hauptstück: Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern

Allgemeine Rechten und Pflichten

§ 137. (1) Die Eltern haben für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern.

(2) Eltern und Kinder haben einander beizustehen, die Kinder ihren Eltern Achtung entgegenzubringen.

(3) Die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter sind, soweit in diesem Hauptstück nicht anderes bestimmt ist, gleich.

§ 137a. Dritte dürfen in die elterlichen Rechte nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist.

Abstammung des Kindes von Vater und Mutter

§ 137b. Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat.

§ 138. (1) Vater des Kindes ist der Mann,

1. der mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet ist oder als Ehemann der Mutter nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist oder

2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder

3. dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

(2) Würden nach Abs. 1 Z 1 mehrere Männer als Vater in Betracht kommen, so ist derjenige von ihnen Vater, der mit der Mutter zuletzt die Ehe geschlossen hat.

§ 138a. (1) Die nach diesem Gesetzbuch begründete Abstammung und deren Änderung sowie die Feststellung der Nichtabstammung wirken gegenüber jedermann.

(2) Nach dem Tod der betroffenen Person können die Feststellung der Abstammung, deren Änderung oder die Feststellung der Nichtabstammung von den Rechtsnachfolgern oder gegen diese begehrt werden.

§ 138b. (1) Einsichts- und urteilsfähige Personen können, wenn sie nicht eigenberechtigt sind, in Angelegenheiten ihrer Abstammung und der Abstammung von ihnen rechtswirksam handeln, sofern ihr gesetzlicher Vertreter zustimmt. Handelt in einem solchen Fall der gesetzliche Vertreter, so bedarf er der Einwilligung der einsichts- und urteilsfähigen Person. Im Zweifel wird das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit bei mündigen Minderjährigen vermutet.

(2) Der gesetzliche Vertreter hat sich vom Wohl des Vertretenen leiten zu lassen. Seine Vertretungshandlungen in Angelegenheiten der Abstammung bedürfen nicht der Genehmigung des Gerichtes.

Ehelichkeit

§ 138c. (1) Ehelich ist ein Kind, das während der Ehe der Mutter mit seinem Vater oder, wenn die Ehe durch den Tod des Ehemanns aufgelöst wurde, innerhalb von 300 Tagen danach geboren wird; sonst ist das Kind unehelich.

(2) Wird die Ehe der Eltern für nichtig erklärt, so bleibt das Kind ehelich.

§ 138d. (1) Wird ein Kind innerhalb von 300 Tagen nach Scheidung oder Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe geboren, so wird es ehelich, wenn der frühere Ehemann der Mutter die Vaterschaft anerkennt (§§ 163c und 163e) oder durch das Gericht als Vater festgestellt wird (§§ 163 und 163b).

(2) Wird ein Kind nach Ablauf von 300 Tagen nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe geboren, so hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder des früheren Ehemanns der Mutter die Abstammung von diesem und die Ehelichkeit des Kindes festzustellen, wenn bewiesen ist, dass das Kind während der Ehe vom Ehemann der Mutter oder durch eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung mit dem Samen des Ehemanns oder, sofern der Ehemann dem in Form eines gerichtlichen Protokolls oder eines

Notariatsakts zugestimmt hat, mit dem Samen eines Dritten gezeugt wurde.

(3) Für Kinder, die nach den vorstehenden Absätzen die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangen, gelten der § 161 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 162a bis 162d entsprechend. Hinsichtlich der Obsorge gilt § 166 erster Satz entsprechend, doch können die Eltern dem Gericht eine Vereinbarung über die Betrauung mit der Obsorge nach § 177 vorlegen; § 177a Abs. 2 gilt entsprechend.“

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und ehelichen Kindern

Name

§ 139. (1) Haben die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen.

(2) Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben. Hierzu können die Eltern nur den Familiennamen eines Elternteils bestimmen.

(3) Mangels einer Bestimmung nach Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Obsorge

§ 144. Die Eltern haben das minderjährige Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten; Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen. Bei Erfüllung dieser Pflichten und Ausübung dieser Rechte sollen die Eltern einvernehmlich vorgehen.

§ 145. (1) Ist ein Elternteil, der mit der Obsorge für das Kind gemeinsam mit dem anderen Elternteil betraut war, gestorben, ist sein Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt, kann die Verbindung mit ihm nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden oder ist ihm die Obsorge ganz oder teilweise entzogen, so ist der andere Elternteil insoweit allein mit der Obsorge betraut. Ist in dieser Weise der Elternteil, der mit der Obsorge allein betraut ist, betroffen, so hat das Gericht unter Beachtung des Wohles des Kindes zu entscheiden, ob der andere Elternteil oder ob und welches Großelternpaar (Großeltern) oder Pflegeelternpaar (Pflegeeltern) mit der Obsorge zu betrauen ist; Letzteres gilt auch, wenn beide Elternteile betroffen sind.

(2) Auf Antrag des Elternteiles, auf den die Obsorge nach Abs. 1 erster Satz übergangen ist, hat das Gericht diesen Übergang festzustellen.

(3) Geht die Obsorge auf den anderen Elternteil über oder überträgt das Gericht die Obsorge, so sind, sofern sich der Übergang oder die Übertragung der Obsorge darauf bezieht, das Vermögen sowie sämtliche die Person des Kindes betreffende Urkunden und Nachweise zu übergeben.

§ 145a. Solange ein Elternteil nicht voll geschäftsfähig ist, hat er nicht das Recht und die Pflicht, das Vermögen des Kindes zu verwalten und das Kind zu vertreten.

§ 145b. Bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten nach diesem Hauptstück ist zur Wahrung des Kindeswohls alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Minderjährigen zu anderen Personen, denen nach diesem Hauptstück das Kind betreffende Rechte und Pflichten zukommen, beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschwert.

§ 145c. Wird einem minderjährigen Kind ein Vermögen zugewendet und ein Elternteil von der Verwaltung ausgeschlossen, so ist der andere Elternteil mit der Verwaltung betraut. Sind beide Elternteile oder jener Elternteil, der mit der Obsorge allein betraut ist, ausgeschlossen, so hat das Gericht andere Personen mit der Verwaltung zu betrauen.

§ 154. (1) Jeder Elternteil ist für sich allein berechtigt und verpflichtet, das Kind zu vertreten; seine Vertretungshandlung ist selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil mit ihr nicht einverstanden ist.

(2) Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils, die die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens, den Eintritt in eine Kirche oder Religionsgesellschaft und den Austritt aus einer solchen, die Übergabe in fremde Pflege, den Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder den Verzicht auf eine solche, die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages und die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteils. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken.

(3) Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils in Vermögensangelegenheiten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteils und der Genehmigung des Gerichtes, sofern die Vermögensangelegenheit nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört. Unter dieser Voraussetzung gehören dazu besonders die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, die Gründung, der, auch erbrechtliche, Erwerb, die Umwandlung, Veräußerung oder Auflösung sowie die Änderung des Gegenstandes eines Unternehmens, der, auch erbrechtliche, Eintritt in eine oder die Umwandlung einer Gesellschaft oder Genossenschaft, der Verzicht auf ein Erbrecht, die unbedingte Annahme oder die Ausschlagung einer Erbschaft, die Annahme einer mit Belastungen verbundenen Schenkung oder die Ablehnung eines Schenkungsangebots, die Anlegung von Geld mit Ausnahme der in den §§ 230a und 230b geregelten Arten sowie die Erhebung einer Klage und alle verfahrensrechtlichen Verfügungen, die den Verfahrensgegenstand an sich betreffen. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken.

(4) Bedarf ein Rechtsgeschäft der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, der Zustimmung des anderen Elternteils oder der Genehmigung des Pflegschaftsgerichts, so ist bei deren Fehlen das volljährig gewordene Kind nur dann daraus wirksam verpflichtet, wenn es schriftlich erklärt, diese Verpflichtungen als rechtswirksam anzuerkennen. Fordert der Gläubiger den volljährig Gewordenen auf, sich nach dem ersten Satz zu erklären, so hat er ihm dafür eine angemessene Frist zu setzen.

§ 154a. (1) In zivilgerichtlichen Verfahren ist nur ein Elternteil allein zur Vertretung des Kindes berechtigt; solange sich die Eltern nicht auf den anderen Elternteil einigen oder das Gericht nach § 176 diesen oder einen Dritten als Vertreter bestimmt, ist Vertreter derjenige Elternteil, der die erste Verfahrenshandlung setzt.

(2) Die nach § 154 erforderliche Zustimmung des anderen Elternteils und Genehmigung des Gerichtes gelten für das ganze Verfahren.

§ 154b. Soweit einem Kind infolge merkbar verzögerter Entwicklung, einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung die für eine einzelne oder einen Kreis von Angelegenheiten erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit fehlt, hat das Gericht dies von Amts wegen oder auf Antrag einer Person, die ganz oder zum Teil mit der Obsorge betraut ist, auszusprechen. Dieser Ausspruch wirkt, sofern er nicht vom Gericht widerrufen oder befristet wurde, längstens bis zur Volljährigkeit des Kindes.

§ 155. (aufgehoben, BGBl I 58/2004)

Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter

§ 156. (1) Stammt ein Kind, das während der Ehe der Mutter oder vor Ablauf von 300 Tagen nach dem Tod des Ehemanns der Mutter geboren worden ist, nicht von diesem ab, so hat das Gericht dies auf Antrag festzustellen.

(2) Der Antrag kann vom Kind gegen den Mann und von diesem gegen das Kind gestellt werden.“

§ 156a. (aufgehoben, BGBl I 58/2004)

§ 157. Hat der Ehemann der Mutter einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung mit dem Samen eines Dritten in Form eines gerichtlichen Protokolls oder eines Notariatsakts zugestimmt, so kann nicht die Feststellung begehrt werden, dass das mit dem Samen des Dritten gezeugte Kind nicht vom Ehemann der Mutter abstammt.“

§ 158. (1) Ein Antrag auf Feststellung, dass das Kind nicht vom Ehemann der Mutter abstammt, kann binnen zwei Jahren ab Kenntnis der hierfür sprechenden Umstände gestellt werden. Diese Frist beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes, im Fall einer Änderung der Abstammung frühestens mit der Wirksamkeit der Änderung. Ein Antrag ist nicht zulässig, solange die Abstammung des Kindes von einem anderen Mann feststeht.

(2) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die antragsberechtigte Person nicht eigenberechtigt ist oder innerhalb des letzten Jahres der Frist durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Antragstellung gehindert ist.

(3) Später als 30 Jahre nach der Geburt des Kindes oder nach einer Änderung der Abstammung kann nur das Kind die Feststellung der Nichtabstammung begehren.

§ 159. (aufgehoben, BGBl I 58/2004)

§§ 159a und 159b. (aufgehoben)

§ 160. (aufgehoben)

Legitimation der unehelichen Kinder

b) durch die nachfolgende Ehe

§ 161. (1) Ist die Vaterschaft zum Kind festgestellt und schließen Vater und Mutter des Kindes die Ehe, so wird das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung seiner Eltern ehelich.

(2) Wird die Vaterschaft nach der Eheschließung festgestellt, so bleiben die vor der Feststellung für das Kind gesetzten Vertretungshandlungen unberührt.

(3) Die Wirkungen der Legitimation treten nur auf Grund eines Anerkenntnisses nach § 163e Abs. 2 oder einer gerichtlichen Entscheidung außer Kraft, die in einem für die Beseitigung der Feststellung der Abstammung vorgesehenen Verfahren ergeht.

c) durch Begünstigung des Bundespräsidenten

§ 162. Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch tun. Zu diesem Ende bedarf es keiner besonderen Begünstigung des Bundespräsidenten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird. Nur die Eltern können um solche ansuchen, wenn sie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an dem frei vererblichen Vermögen teilhaft machen wollen. In Rücksicht auf die übrigen Familienmitglieder hat diese Begünstigung keine Wirkung.

§ 162a. (1) Wird ein Kind legitimiert, so gilt § 139 entsprechend.

(2) Wird ein bereits mündiges Kind legitimiert, so gilt der Abs.1 nur, wenn das Kind der Namensänderung zustimmt.

§ 162b. Wird ein Ehegatte legitimiert, so ändert sich der gemeinsame Familienname nur, wenn beide Ehegatten der Namensänderung zustimmen. Sonst ändert sich, unter der Voraussetzung des § 162a Abs. 2, nur der Familienname des Legitimierten.

§ 162c. (1) Führt ein Kind des Legitimierten einen von diesem allein abgeleiteten Familiennamen, so geht der vom Legitimierten erworbene Familienname auf das Kind über.

(2) Ist das Kind des Legitimierten im Zeitpunkt der Legitimation bereits mündig, so gilt der Abs.1 nur, wenn das Kind der Namensänderung zustimmt.

(3) Im übrigen gelten für das Kind des Legitimierten die §§ 139, 162a und 162b entsprechend.

§ 162d. (1) Eine Zustimmung nach den §§ 162a bis 162c ist dem Standesbeamten in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu erklären; ihre namensrechtlichen Wirkungen treten ein, sobald sie dem Standesbeamten zukommt.

(2) Eine Zustimmung ist unwirksam, wenn sie dem Standesbeamten später als drei Jahre nach der Verständigung des Zustimmungsberechtigten vom Eintritt der Legitimation durch den Standesbeamten zugekommen ist.

Feststellung der Vaterschaft

§ 163. (1) Als Vater hat das Gericht den Mann festzustellen, von dem das Kind abstammt. Der Antrag kann vom Kind gegen den Mann oder von diesem gegen das Kind gestellt werden.

(2) Auf Antrag des Kindes kann der Mann als Vater festgestellt werden, welcher der Mutter innerhalb von nicht mehr als 300 und nicht weniger als 180 Tagen vor der Geburt beigewohnt hat oder mit dessen Samen an der Mutter in diesem Zeitraum eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung durchgeführt worden ist, es sei denn, er weist nach, dass das Kind nicht von ihm abstammt. Eine solche Feststellung ist nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Tod des Mannes nicht mehr möglich, es sei denn, das Kind weist nach, dass ihm der Beweis nach Abs. 1 aus Gründen auf Seiten des Mannes nicht gelingt.

(3) Ist an der Mutter innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung mit dem Samen eines Dritten durchgeführt worden, so ist als Vater der Mann festzustellen, der dieser medizinisch unterstützten Fortpflanzung in Form eines gerichtlichen Protokolls oder eines Notariatsakts zugestimmt hat, es sei denn, er weist nach, dass das Kind nicht durch diese medizinisch unterstützte Fortpflanzung gezeugt worden ist.

(4) Ein Dritter, dessen Samen für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung verwendet wird, kann nicht als Vater des mit seinem Samen gezeugten Kindes festgestellt werden. Dritter ist, wer seinen Samen einer für medizinisch unterstützte Fortpflanzungen zugelassenen Krankenanstalt mit dem Willen überlässt, nicht selbst als Vater eines mit diesem Samen gezeugten Kindes festgestellt zu werden.

§ 163a. (1) Der gesetzliche Vertreter hat dafür zu sorgen, daß die Vaterschaft festgestellt wird, es sei denn, daß die Feststellung der Vaterschaft für das Wohl des Kindes nachteilig ist oder die Mutter von ihrem Recht, den Namen des Vaters nicht bekanntzugeben, Gebrauch macht.

(2) Der Jugendwohlfahrtsträger hat die Mutter darauf aufmerksam zu machen, welche Folgen es hat, wenn die Vaterschaft nicht festgestellt wird.

§ 163b. Das Kind kann die Feststellung seiner Abstammung auch beantragen, wenn die Vaterschaft eines anderen Mannes bereits feststeht. In einem solchen Fall hat die Feststellung der Abstammung die vom Gericht auszusprechende Wirkung, dass das Kind nicht vom anderen Mann abstammt.

§ 163c. (1) Die Vaterschaft wird durch persönliche Erklärung in inländischer öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde anerkannt. Das Anerkenntnis wirkt ab dem Zeitpunkt der Erklärung, sofern die Urkunde oder ihre öffentlich beglaubigte Abschrift dem Standesbeamten zukommt.

(2) Das Anerkenntnis soll eine genaue Bezeichnung des Anerkennenden, der Mutter und des Kindes, sofern es bereits geboren ist, enthalten.

(3) Für Zustimmungen zum Anerkenntnis gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 163d. (1) Das Kind oder die Mutter, sofern sie einsichts- und urteilsfähig sowie am Leben ist, können gegen das Anerkenntnis innerhalb von zwei Jahren ab Kenntnis von dessen Rechtswirksamkeit bei Gericht Widerspruch erheben.

(2) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die zum Widerspruch berechtigte Person nicht eigenberechtigt ist oder innerhalb des letzten Jahres der Frist durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis am Widerspruch gehindert ist.

§ 163e. (1) Steht zum Zeitpunkt der Anerkennung bereits die Vaterschaft eines anderen Mannes fest, so wird das Anerkenntnis erst rechtswirksam, sobald mit allgemein verbindlicher Wirkung festgestellt ist, dass der andere Mann nicht der Vater des betreffenden Kindes ist.

(2) Ein zu einem Zeitpunkt, zu dem die Abstammung des Kindes von einem anderen Mann feststand, abgegebenes Vaterschaftsanerkenntnis wird jedoch rechtswirksam, wenn in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde das Kind dem Anerkenntnis zustimmt. Ist das Kind nicht eigenberechtigt, so wird das Anerkenntnis überdies nur rechtswirksam, wenn die einsichts- und urteilsfähige Mutter selbst den Anerkennenden in der genannten Form als Vater bezeichnet. Das Anerkenntnis wirkt ab dem Zeitpunkt seiner Erklärung, sofern die über diese Erklärung sowie über die Zustimmung zum Anerkenntnis und, falls erforderlich, über die Bezeichnung des Anerkennenden als Vater errichteten Urkunden oder ihre öffentlich beglaubigten Abschriften dem Standesbeamten zukommen.

(3) Der Mann, der als Vater feststand, oder die Mutter, sofern sie einsichts- und urteilsfähig sowie am Leben ist und nicht nach Abs. 2 den Anerkennenden als Vater bezeichnet hat, kann gegen das Anerkenntnis bei Gericht Widerspruch erheben. § 163d gilt entsprechend.

(4) Für die Zustimmung des minderjährigen Kindes ist der Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter des Kindes.

§ 164. (1) Das Gericht hat das Anerkenntnis für rechtsunwirksam zu erklären

1. von Amts wegen, wenn

a) das Anerkenntnis oder – im Fall des § 163e Abs. 2 – die Zustimmung des Kindes oder die Bezeichnung des Anerkennenden als Vater durch die Mutter nicht den Formvorschriften entspricht oder

b) es auf Seiten des Anerkennenden oder – im Fall des § 163e Abs. 2 – des Kindes oder der Mutter an der Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder – beim Anerkennenden oder beim Kind – an der gesetzlichen Vertretung gemangelt hat, es sei denn, der Mangel der gesetzlichen Vertretung ist nachträglich behoben worden oder der Anerkennende hat nach Erreichung der Eigenberechtigung das Anerkenntnis gebilligt;

2. aufgrund eines Widerspruchs, es sei denn, es ist erwiesen, dass das Kind vom Anerkennenden abstammt oder – wenn das Kind durch eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung mit dem Samen eines Dritten gezeugt worden ist – dass der Anerkennende dem in Form eines gerichtlichen Protokolls oder Notariatsakts zugestimmt hat;

3. auf Antrag des Anerkennenden, wenn er beweist,

a) dass sein Erkenntnis durch List, ungerechte und begründete Furcht oder Irrtum darüber veranlasst worden ist, dass das Kind von ihm abstammt oder dass an der Mutter eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung mit seinem Samen oder mit seiner Zustimmung mit dem Samen eines Dritten vorgenommen wurde oder

b) dass das Kind nicht von ihm abstammt und er erst nachträglich von solchen Umständen Kenntnis erlangt hat, die für die Nichtabstammung des Kindes sprechen.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 Z 3 kann längstens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Entdeckung der Täuschung, des Irrtums oder der genannten Umstände oder nach Wegfall der Zwangslage erhoben werden. Die Frist beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes.

§§ 164a bis 164d. (aufgehoben, BGBl I 58/2004)

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und unehelichen Kindern

§ 165. Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

§§ 165a bis 165c. (aufgehoben)

§ 166. Mit der Obsorge für das uneheliche Kind ist die Mutter allein betraut. Im übrigen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die das eheliche Kind betreffenden Bestimmungen über den Unterhalt und die Obsorge auch für das uneheliche Kind.

§ 167. (1) Leben die Eltern des Kindes in häuslicher Gemeinschaft, so können sie vereinbaren, dass in Zukunft beide Elternteile mit der Obsorge betraut sind. Das Gericht hat die Vereinbarung zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht. Hebt ein Elternteil die häusliche Gemeinschaft nicht bloß vorübergehend auf, so sind die §§ 177 und 177a entsprechend anzuwenden.

(2) Leben die Eltern nicht in häuslicher Gemeinschaft, so können sie vereinbaren, dass in Zukunft auch der Vater ganz oder in bestimmten Angelegenheiten mit der Obsorge betraut ist, wenn sie dem Gericht eine Vereinbarung darüber vorlegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Soll sich das Kind hauptsächlich im Haushalt des Vaters aufhalten, so muss auch dieser immer mit der gesamten Obsorge betraut sein. Das Gericht hat die Vereinbarung zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht. § 177a Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 168. (1) Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten ihres Unterhaltes für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Entbindung weitere Ausgaben notwendig werden, auch diese zu ersetzen.

(2) Die Forderung ist mit Ablauf von drei Jahren nach der Entbindung verjährt.

§§ 169 bis 171. (aufgehoben)

Erlöschen der Obsorge

§ 172. (1) Die Obsorge für das Kind erlischt mit dem Eintritt seiner Volljährigkeit.

(2) Der gesetzliche Vertreter hat dem volljährig gewordenen Kind dessen Vermögen sowie sämtliche dessen Person betreffenden Urkunden und Nachweise zu übergeben.

§§ 173 und 174. (Verlängerung und Verkürzung der Minderjährigkeit)

aufgehoben mit 1.7.2001 (BGBl. I Nr. 135/2000).

§ 175. Ein verheiratetes minderjähriges Kind steht hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse einem Volljährigen gleich, solange die Ehe dauert.

Entziehung oder Einschränkung der Obsorge

§ 176. (1) Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen. Im Einzelfall kann das Gericht auch eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

(2) Solche Verfügungen können von einem Elternteil, etwa wenn die Eltern in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes kein Einvernehmen erzielen, den sonstigen Verwandten in gerader aufsteigender Linie, den Pflegeeltern (einem Pflegeelternteil), dem Jugendwohlfahrtsträger und dem mündigen Minderjährigen, von diesem jedoch nur in Angelegenheiten seiner Pflege und Erziehung, beantragt werden. Andere Personen können solche Verfügungen anregen.

(3) Die gänzliche oder teilweise Entziehung der Pflege und Erziehung oder der Verwaltung des Vermögens des Kindes schließt die Entziehung der gesetzlichen Vertretung in dem jeweiligen Bereich mit ein; die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen kann für sich allein entzogen werden, wenn die Eltern oder der betreffende Elternteil ihre übrigen Pflichten erfüllen.

(4) Fordert das Gesetz die Einwilligung oder Zustimmung der mit Pflege und Erziehung betrauten Personen (Erziehungsberechtigten), so ist die Erklärung der mit der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich betrauten Person notwendig, aber auch hinreichend, sofern nicht Abweichendes bestimmt ist.

§ 176a. aufgehoben mit 1.7.2001 (BGBl. I Nr. 135/2000).

§ 176b. Durch eine Verfügung nach § 176 darf das Gericht die Obsorge nur so weit beschränken, als dies zur Sicherung des Wohles des Kindes nötig ist.

§ 177. (1) Wird die Ehe der Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, so bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht. Sie können jedoch dem Gericht – auch in Abänderung einer bestehenden Regelung – eine Vereinbarung über die Betrauung mit der Obsorge vorlegen, wobei die Betrauung eines Elternteils allein oder beider Eltern vereinbart werden kann. Im Fall der Obsorge beider Eltern kann diejenige eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt sein.

(2) In jedem Fall einer Obsorge beider Eltern haben sie dem Gericht eine Vereinbarung darüber vorzulegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Dieser Elternteil muss immer mit der gesamten Obsorge betraut sein.

(3) Das Gericht hat die Vereinbarung der Eltern zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht.

§ 177a. (1) Kommt innerhalb angemessener Frist nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe der Eltern eine Vereinbarung nach § 177 über den hauptsächlichlichen Aufenthalt des

Kindes oder über die Betrauung mit der Obsorge nicht zustande oder entspricht sie nicht dem Wohl des Kindes, so hat das Gericht, wenn es nicht gelingt eine gütliche Einigung herbeizuführen, zu entscheiden, welcher Elternteil künftig allein mit der Obsorge betraut ist.

(2) Sind beide Eltern gemäß § 177 nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe mit der Obsorge betraut und beantragt ein Elternteil die Aufhebung dieser Obsorge, so hat das Gericht, wenn es nicht gelingt eine gütliche Einigung herbeizuführen, nach Maßgabe des Kindeswohles einen Elternteil allein mit der Obsorge zu betrauen.

§ 177b. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn die Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes nicht bloß vorübergehend getrennt leben. Doch entscheidet das Gericht in einem solchen Fall über die Obsorge nur auf Antrag eines Elternteils.

Informations- und Äußerungsrechte

§ 178. (1) Soweit ein Elternteil nicht mit der Obsorge betraut ist, hat er, außer dem Recht auf persönlichen Verkehr, das Recht, von demjenigen, der mit der Obsorge betraut ist, von wichtigen Angelegenheiten, insbesondere von beabsichtigten Maßnahmen nach § 154 Abs. 2 und 3, rechtzeitig verständigt zu werden und sich hiezu in angemessener Frist zu äußern. Findet trotz Bereitschaft des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils ein persönlicher Verkehr mit dem Kind nicht regelmäßig statt, so stehen diese Rechte auch in minderwichtigen Angelegenheiten zu, sofern es sich dabei nicht bloß um Angelegenheiten des täglichen Lebens handelt. Die Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht.

(2) Kommt der mit der Obsorge betraute Elternteil seinen Pflichten nach Abs. 1 beharrlich nicht nach, so hat das Gericht auf Antrag, sofern das Wohl des Kindes gefährdet scheint, auch von Amts wegen angemessene Verfügungen zu treffen.

(3) Würde die Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 1 das Wohl des Kindes ernstlich gefährden oder nimmt sie der mit der Obsorge nicht betraute Elternteil in rechtsmissbräuchlicher oder für den anderen in unzumutbarer Weise in Anspruch, so hat das Gericht diese Rechte auf Antrag einzuschränken oder ganz zu entziehen. Die Rechte nach Abs. 1 entfallen, wenn der mit der Obsorge nicht betraute Elternteil grundlos das Recht des Kindes auf persönlichen Verkehr ablehnt.

Berücksichtigung des Kindeswohls

§ 178a. Bei Beurteilung des Kindeswohls sind die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Lebensverhältnisse der Eltern entsprechend zu berücksichtigen.

§ 178b. (Berücksichtigung der Meinung des Kindes)
aufgehoben mit 1.7.2001 (BGBl. I Nr. 135/2000).

Dem Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kinder ähnliche Verbindungen:

1. Annahme an Kindesstatt

§ 179. (1) Eigenberechtigte Personen, die den ehelosen Stand nicht feierlich angelobt haben, können an Kindesstatt annehmen. Durch die Annahme an Kindesstatt wird die Wahlkindschaft begründet.

(2) Die Annahme eines Wahlkindes durch mehr als eine Person, sei es gleichzeitig, sei es, solange die Wahlkindschaft besteht, nacheinander, ist nur zulässig, wenn die Annehmenden miteinander verheiratet sind. Ehegatten dürfen in der Regel nur gemeinsam annehmen. Ausnahmen sind zulässig, wenn das leibliche Kind des anderen Ehegatten angenommen werden soll, wenn ein Ehegatte nicht annehmen kann, weil er die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Eigenberechtigung oder des Alters nicht erfüllt, wenn sein Aufenthalt seit mindestens einem Jahr unbekannt ist, wenn die Ehegatten seit mindestens drei Jahren die eheliche Gemeinschaft aufgegeben haben oder wenn ähnliche und besonders gewichtige Gründe die Annahme durch nur einen der Ehegatten rechtfertigen.

(3) Personen, denen die Sorge für das Vermögen des anzunehmenden Wahlkindes durch behördliche Verfügung anvertraut ist, können dieses solange nicht annehmen, als sie nicht von dieser Pflicht entbunden sind. Sie müssen vorher Rechnung gelegt und die Bewahrung des anvertrauten Vermögens nachgewiesen haben.

Form; Eintritt der Wirksamkeit

§ 179a. (1) Die Annahme an Kindesstatt kommt durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind und durch gerichtliche Bewilligung auf Antrag eines Vertragsteiles zustande. Sie wird im Fall ihrer Bewilligung mit dem Zeitpunkt der vertraglichen Willenseinigung wirksam. Stirbt der Annehmende nach diesem Zeitpunkt, so hindert dies die Bewilligung nicht.

(2) Das nicht eigenberechtigte Wahlkind schließt den Vertrag durch seinen gesetzlichen Vertreter, dieser bedarf hiezu keiner gerichtlichen Genehmigung. Verweigert der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung, so hat das Gericht sie auf Antrag des Annehmenden oder des Wahlkindes zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

Alter

§ 180. (1) Der Wahlvater muß das dreißigste, die Wahlmutter das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Nehmen Ehegatten gemeinsam an oder ist das Wahlkind ein leibliches Kind des Ehegatten des Annehmenden, so ist eine Unterschreitung dieser Altersgrenze zulässig, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind bereits eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht.

(2) Wahlvater und Wahlmutter müssen mindestens achtzehn Jahre älter als das Wahlkind sein; eine geringfügige Unterschreitung dieses Zeitraums ist unbeachtlich, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind bereits eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht. Ist das Wahlkind ein leibliches Kind des Ehegatten des Annehmenden oder mit dem Annehmenden verwandt, so genügt ein Altersunterschied von sechzehn Jahren.

Bewilligung

§ 180a. (1) Die Annahme eines nicht eigenberechtigten Kindes ist zu bewilligen, wenn sie dessen Wohl dient und eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Ist das Wahlkind eigenberechtigt, so ist die Annahme nur zu bewilligen, wenn die Antragsteller nachweisen, dass bereits ein enges, der Beziehung zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechendes Verhältnis vorliegt, insbesondere wenn Wahlkind und Annehmender während fünf Jahren entweder in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder einander in einer vergleichbar engen Gemeinschaft Beistand geleistet haben.

(2) Die Bewilligung ist, außer bei Fehlen der Voraussetzungen des Abs. 1, zu versagen, wenn ein überwiegendes Anliegen eines leiblichen Kindes des Annehmenden entgegensteht, insbesondere

dessen Unterhalt oder Erziehung gefährdet wäre; im übrigen sind wirtschaftliche Belange nicht zu beachten, außer der Annehmende handelt in der ausschließlichen oder überwiegenden Absicht, ein leibliches Kind zu schädigen.

§ 181. (1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn folgende Personen der Annahme zustimmen:

1. die Eltern des minderjährigen Wahlkindes;
2. der Ehegatte des Annehmenden;
3. der Ehegatte des Wahlkindes.

(2) Das Zustimmungsrecht einer im Abs.1 genannten Person entfällt, wenn sie als gesetzlicher Vertreter des Wahlkindes den Annahmevertrag geschlossen hat; ferner, wenn sie zu einer verständigen Äußerung nicht nur vorübergehend unfähig oder ihr Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt ist.

(3) Das Gericht hat die verweigerte Zustimmung auf Antrag eines Vertragsteiles zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

§ 181a. (1) Ein Recht auf Anhörung haben:

1. das nicht eigenberechtigte Wahlkind ab dem vollendeten fünften Lebensjahr, außer es hat bereits seit diesem Zeitpunkt beim Annehmenden gelebt;
2. die Eltern des volljährigen Wahlkindes;
3. die Pflegeeltern oder der Leiter des Heimes, in dem sich das Wahlkind befindet;
4. der Jugendwohlfahrtsträger.

(2) Das Anhörungsrecht eines im Abs.1 genannten Berechtigten entfällt, wenn er als gesetzlicher Vertreter des Wahlkindes den Annahmevertrag geschlossen hat; ferner, wenn er nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten gehört werden könnte.

Wirkungen

§ 182. (1) Zwischen dem Annehmenden und dessen Nachkommen einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits entstehen mit diesem Zeitpunkt die gleichen Rechte, wie sie durch die eheliche Abstammung begründet werden.

(2) Wird das Wahlkind durch Ehegatten als Wahl Eltern angenommen, so erlöschen mit den im § 182a bestimmten Ausnahmen die nicht bloß in der Verwandtschaft an sich (§ 40) bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits mit diesem Zeitpunkt. Wird das Wahlkind nur durch einen Wahlvater (eine Wahlmutter) angenommen, so erlöschen diese Beziehungen lediglich hinsichtlich des leiblichen Vaters (der leiblichen Mutter) und dessen (deren) Verwandten; insoweit danach diese Beziehungen aufrecht bleiben würden, hat das Gericht, wenn der in Frage kommende Elternteil darin eingewilligt hat, das Erlöschen diesem Elternteil gegenüber auszusprechen; das Erlöschen wirkt vom Zeitpunkt der Abgabe der Einwilligungserklärung, frühestens jedoch vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme.

§ 182a. (1) Die im Familienrecht begründeten Pflichten der leiblichen Eltern und deren Verwandten zur Leistung des Unterhaltes, des Heiratsgutes und der Ausstattung gegenüber dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen bleiben aufrecht.

(2) Das gleiche gilt für die Unterhaltspflicht des Wahlkindes gegenüber den leiblichen Eltern, sofern diese ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem noch nicht vierzehn Jahre alten Kinde vor dessen Annahme an Kindesstatt nicht groblich vernachlässigt haben.

(3) Die nach den Abs.1 und 2 aufrecht bleibenden Pflichten stehen jedoch den durch die Annahme begründeten gleichen Pflichten im Range nach.

§ 182b. (1) Die im Erbrecht begründeten Rechte zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits bleiben aufrecht.

(2) Bei der gesetzlichen Erbfolge in das Vermögen des Wahlkindes in der zweiten Linie gehen die Wahl Eltern und deren Nachkommen einerseits den leiblichen Eltern und deren Nachkommen andererseits vor; ist das Wahlkind nur durch einen Wahlvater (eine Wahlmutter) angenommen worden und sind sowohl der Wahlvater (die Wahlmutter) oder dessen (deren) Nachkommen als auch die leibliche Mutter (der eheliche Vater) oder deren (dessen) Nachkommen vorhanden, so fällt der Nachlaß je zur Hälfte auf den Stamm des Wahlvaters (der Wahlmutter) und den der leiblichen Mutter (des ehelichen Vaters).

§ 183. (1) Wird das Wahlkind nur von einer Person an Kindesstatt angenommen und erlöschen die familienrechtlichen Beziehungen zum anderen Elternteil im Sinn des § 182 Abs. 2 zweiter Satz, so erhält das Wahlkind den Familiennamen des Annehmenden. Die §§ 162a Abs. 2 bis 162d gelten entsprechend.

(2) Im übrigen gelten für die Ableitung des Familiennamens des Wahlkindes von den Wahl Eltern beziehungsweise von einem Wahl Eltern teil und demjenigen Elternteil, zu dem die familienrechtlichen Beziehungen aufrecht geblieben sind, die §§ 139 sowie 162a Abs. 2 bis 162d entsprechend.

§ 183a. (aufgehoben)

Widerruf und Aufhebung

§ 184. (1) Die gerichtliche Bewilligung ist vom Gericht mit rückwirkender Kraft zu widerrufen:

1. von Amts wegen oder auf Antrag eines Vertragsteiles, wenn beim Abschluß des Annahmevertrages der Annehmende nicht eigenberechtigt gewesen ist, außer er hat nach der Erlangung seiner Eigenberechtigung zu erkennen gegeben, daß er die Wahlkindschaft fortsetzen wolle;
2. von Amts wegen oder auf Antrag eines Vertragsteiles, wenn ein nicht eigenberechtigtes Wahlkind selbst den Annahmevertrag geschlossen hat, außer es hat der gesetzliche Vertreter oder nach Erlangung der Eigenberechtigung das Wahlkind nachträglich zugestimmt oder das Gericht die verweigerte nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 179a Abs.2 ersetzt;
3. von Amts wegen oder auf Antrag eines Vertragsteiles, wenn das Wahlkind durch mehr als eine Person angenommen worden ist, außer die Annehmenden sind im Zeitpunkt der Bewilligung miteinander verheiratet gewesen;
4. von Amts wegen oder auf Antrag eines Vertragsteiles, wenn der Annahmevertrag ausschließlich oder vorwiegend in der Absicht geschlossen worden ist, dem Wahlkind die Führung des Familiennamens des Wahlvaters oder der Wahlmutter zu ermöglichen oder den äußeren Schein einer Wahlkindschaft zur Verdeckung rechtswidriger geschlechtlicher Beziehungen zu schaffen;
5. auf Antrag eines Vertragsteiles, wenn der Annahmevertrag nicht schriftlich geschlossen worden ist und seit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbeschlusses nicht mehr als fünf Jahre verstrichen sind.

(2) Hat einer der Vertragsteile den Widerrufsgrund (Abs.1 Z 1 bis 3 und 5) bei Abschließung des Annahmevertrages nicht gekannt, so gilt in seinem Verhältnis zum anderen Vertragsteil der Widerruf insoweit als Aufhebung (§ 184a), als er dies beansprucht.

(3) Einem Dritten, der im Vertrauen auf die Gültigkeit der Annahme an Kindesstatt vor dem Widerruf Rechte erworben hat, kann nicht eingewendet werden, daß die Bewilligung widerrufen worden ist. Zum Nachteil eines der Vertragsteile, der den Widerrufsgrund bei Abschließung des Annahmevertrages nicht gekannt hat, kann ein Dritter nicht die Wirkungen des Widerrufs beanspruchen.

§ 184a. (1) Die Wahlkindschaft ist vom Gericht aufzuheben:

1. wenn die Erklärung eines Vertragsteiles oder eines Zustimmungsberechtigten durch List oder ungerechte und gegründete Furcht veranlaßt worden ist und der Betroffene die Aufhebung binnen Jahresfrist nach Entdeckung der Täuschung oder Wegfall der Zwangslage beantragt;
2. von Amts wegen, wenn die Aufrechterhaltung der Wahlkindschaft das Wohl des nicht eigenberechtigten Wahlkindes ernstlich gefährden würde;
3. auf Antrag des Wahlkindes, wenn die Aufhebung nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe der Wahl Eltern oder nach dem Tode des Wahlvaters (der Wahlmutter) dem Wohle des Wahlkindes dient und nicht einem gerechtfertigten Anliegen des (der) von der Aufhebung betroffenen, wenn auch bereits verstorbenen Wahlvaters (Wahlmutter) widerspricht;
4. wenn der Wahlvater (die Wahlmutter) und das eigenberechtigte Wahlkind die Aufhebung beantragen.

(2) Besteht die Wahlkindschaft gegenüber einem Wahlvater und einer Wahlmutter, so darf die Aufhebung im Sinne des Abs.1 nur beiden gegenüber bewilligt werden; die Aufhebung gegenüber einem von ihnen allein ist nur im Falle der Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe zulässig.

§ 185. (1) Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses erlöschen die durch die Annahme zwischen dem Wahlvater (der Wahlmutter) und dessen (deren) Nachkommen einerseits und dem Wahlkind und dessen Nachkommen andererseits begründeten Rechtsbeziehungen.

(2) Mit diesem Zeitpunkt leben die familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen Nachkommen andererseits, soweit sie nach dem § 182 erloschen sind, wieder auf.

(3) Mit dem in Abs.1 genannten Zeitpunkt sind hinsichtlich des Wahlkindes und dessen minderjährigen Nachkommen die namensrechtlichen Wirkungen der Annahme so anzusehen, als wären sie nicht eingetreten.

§ 185a. Ein Widerruf oder eine Aufhebung aus anderen als den in den §§ 184 und 184a angeführten Gründen ist unzulässig; ebenso eine vertragliche Einigung oder ein Rechtsstreit über die Anfechtung des Annahmevertrages.

2. Pflegeeltern

§ 186. Pflegeeltern sind Personen, die die Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen und zu denen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Sie haben das Recht, in den die Person des Kindes betreffenden Verfahren Anträge zu stellen.

§ 186a. (1) Das Gericht hat einem Pflegeelternpaar (Pflegeelternanteil) auf seinen Antrag die Obsorge für das Kind ganz

oder teilweise zu übertragen, wenn das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist und die Übertragung dem Wohl des Kindes entspricht. Die Regelungen über die Obsorge gelten dann für dieses Pflegeelternpaar (diesen Pflegeelternanteil).

(2) Sind die Eltern oder Großeltern mit der Obsorge betraut und stimmen sie der Übertragung nicht zu, so darf diese nur verfügt werden, wenn ohne sie das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

(3) Die Übertragung ist aufzuheben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht. Gleichzeitig hat das Gericht unter Beachtung des Wohles des Kindes auszusprechen, auf wen die Obsorge übergeht.

(4) Das Gericht hat vor seiner Entscheidung die Eltern, den gesetzlichen Vertreter, weitere Erziehungsberechtigte, den Jugendwohlfahrtsträger und jedenfalls das bereits zehnjährige Kind zu hören. § 181a Abs.2 gilt sinngemäß.

Viertes Hauptstück: Von der Obsorge einer anderen Person, der Sachwalterschaft und der Kuratel

I. Von der Obsorge einer anderen Person

§ 187. Soweit nach dem dritten Hauptstück weder Eltern noch Großeltern oder Pflegeeltern mit der Obsorge betraut sind oder betraut werden können und kein Fall des § 211 vorliegt, hat das Gericht unter Beachtung des Wohles des Kindes eine andere geeignete Person mit der Obsorge zu betrauen.

§ 188. (1) Bei der Auswahl einer anderen Person für die Obsorge ist besonders auf das Wohl des Kindes Bedacht zu nehmen. Wünsche des Kindes und der Eltern, im Falle des § 145c des Zuwendenden, sind zu berücksichtigen, sofern sie dem Wohl des Kindes entsprechen.

(2) Mit der Obsorge dürfen nicht betraut werden

1. nicht voll handlungsfähige Personen;

2. Personen, von denen, besonders auch wegen der durch eine strafgerichtliche Verurteilung zutage getretenen Veranlagung oder Eigenschaft, eine dem Wohl des minderjährigen Kindes förderliche Ausübung der Obsorge nicht zu erwarten ist.

§ 189. (1) Derjenige, den das Gericht mit der Obsorge betrauen will, hat alle Umstände, die ihn dafür ungeeignet erscheinen lassen, dem Gericht mitzuteilen. Unterläßt er diese Mitteilung schuldhaft, so haftet er für alle dem minderjährigen Kind daraus entstehenden Nachteile.

(2) Eine besonders geeignete Person kann die Betrauung mit der Obsorge nur ablehnen, wenn ihr diese unzumutbar wäre.

Die §§ 190 bis 210 werden, soweit sie noch in Geltung stehen, samt Randschriften und Überschriften aufgehoben (mit 1.7.2001, BGBl. I Nr. 135/2000).

Aufgaben des Jugendwohlfahrtsträgers

§ 211. Wird ein minderjähriges Kind im Inland gefunden und sind dessen Eltern unbekannt, so ist kraft Gesetzes der Jugendwohlfahrtsträger mit der Obsorge betraut. Dies gilt für den Bereich der Vermögensverwaltung und der Vertretung auch, wenn ein Kind im Inland geboren wird und in diesem Bereich kein Elternteil mit der Obsorge betraut ist.

§ 212. (1) Der Jugendwohlfahrtsträger hat, soweit es nach den Umständen geboten scheint, den gesetzlichen Vertreter eines im Inland geborenen Kindes innerhalb angemessener Frist nach der Geburt über die elterlichen Rechte und Pflichten, besonders über

den Unterhaltsanspruch des Kindes, gegebenenfalls auch über die Feststellung der Vaterschaft, in Kenntnis zu setzen und ihm für die Wahrnehmung der Rechte des Kindes seine Hilfe anzubieten.

(2) Für die Festsetzung oder Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes sowie gegebenenfalls in Abstammungsangelegenheiten ist der Jugendwohlfahrtsträger Vertreter des Kindes, wenn die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt.

(3) Für andere Angelegenheiten ist der Jugendwohlfahrtsträger Vertreter des Kindes, wenn er sich zur Vertretung bereit erklärt und die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt.

(4) Durch die Vertretungsbefugnis des Jugendwohlfahrtsträgers wird die Vertretungsbefugnis des sonstigen gesetzlichen Vertreters nicht eingeschränkt, jedoch gilt §154a sinngemäß. Der Jugendwohlfahrtsträger und der sonstige gesetzliche Vertreter haben einander über ihre Vertretungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Vertretungsbefugnis des Jugendwohlfahrtsträgers endet, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter seine Zustimmung schriftlich widerruft, der Jugendwohlfahrtsträger seine Erklärung nach Abs.3 zurücknimmt oder das Gericht den Jugendwohlfahrtsträger auf dessen Antrag als Vertreter enthebt, weil er zur Wahrung der Rechte und zur Durchsetzung der Ansprüche des Kindes nach Lage des Falles nichts mehr beizutragen vermag.

§ 213. Ist eine andere Person mit der Obsorge für einen Minderjährigen ganz oder teilweise zu betrauen und lassen sich dafür Verwandte oder andere nahe stehende oder sonst besonders geeignete Personen nicht finden, so hat das Gericht die Obsorge dem Jugendwohlfahrtsträger zu übertragen. Gleiches gilt, wenn einem Minderjährigen ein Kurator zu bestellen ist.

§ 214. (1) Die §§ 216, 234, 265, 266 und 267 gelten für den Jugendwohlfahrtsträger nicht. Dieser ist vor der Anlegung des Vermögens eines Minderjährigen nur im Fall des § 230e verpflichtet, die Zustimmung des Gerichtes einzuholen.

(2) Der Jugendwohlfahrtsträger bedarf zum Abschluß von Vereinbarungen über die Höhe gesetzlicher Unterhaltsleistungen nicht der Genehmigung des Gerichtes. Vereinbarungen über die Leistung des Unterhalts eines Minderjährigen, die vor dem Jugendwohlfahrtsträger oder von ihm geschlossen und von ihm beurkundet werden, haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches.

(3) Der Jugendwohlfahrtsträger hat Personen, die ein Kind pflegen und erziehen oder gesetzlich vertreten, über seine Vertretungstätigkeit bezüglich dieses Kindes Auskünfte zu erteilen, soweit das Wohl des Kindes hierdurch nicht gefährdet wird.

§ 215. (1) Der Jugendwohlfahrtsträger hat die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen; er hat diese Entscheidung unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen, zu beantragen: Im Umfang der getroffenen Maßnahmen ist der Jugendwohlfahrtsträger vorläufig mit der Obsorge betraut.

(2) Eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO und deren Vollzug nach § 382d EO kann der Jugendwohlfahrtsträger als Vertreter des Minderjährigen beantragen, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat; § 212 Abs.4 gilt hierfür entsprechend.

§ 215a. Sofern nicht anderes angeordnet ist, fallen die Aufgaben dem Bundesland als Jugendwohlfahrtsträger zu, in dem das minderjährige Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines

solchen im Inland seinen Aufenthalt hat. Fehlt ein Aufenthalt im Inland, so ist, sofern das minderjährige Kind österreichischer Staatsbürger ist, für im Inland zu besorgende Aufgaben das Bundesland als Jugendwohlfahrtsträger zuständig, in dem der Minderjährige seinen letzten Aufenthalt gehabt hat, dann dasjenige, in dem ein Elternteil seinen Aufenthalt hat oder zuletzt gehabt hat. Wechselt das minderjährige Kind seinen Aufenthalt in ein anderes Bundesland, so kann der Jugendwohlfahrtsträger seine Aufgaben dem anderen mit dessen Zustimmung übertragen. Hievon ist das Gericht zu verständigen, wenn es mit den Angelegenheiten des minderjährigen Kindes bereits befasst war.

Besondere Pflichten und Rechte anderer mit der Obsorge betrauter Personen

a) in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung

§ 216. Ist eine andere Person mit der Obsorge betraut, so hat sie, soweit nicht anderes bestimmt ist, in wichtigen, die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten, insbesondere in den Angelegenheiten des § 154 Abs.2, die Genehmigung des Gerichtes einzuholen. Ohne Genehmigung getroffene Maßnahmen oder Vertretungshandlungen sind unzulässig und unwirksam, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt.

Die §§ 217 bis 228 werden, soweit sie noch in Geltung stehen, samt Randschriften und Überschriften aufgehoben (mit 1.7.2001, BGBl. I Nr. 135/2000).

....

II. Von der Kuratel und der Sachwalterschaft

§ 269. (aufgehoben; BGBl. I 135/2000)

§ 270. (aufgehoben)

a) im Kollisionsfall

§ 271..(1) Widerstreiten einander in einer bestimmten Angelegenheit die Interessen einer minderjährigen oder sonst nicht voll handlungsfähigen Person und jene ihres gesetzlichen Vertreters, so hat das Gericht der Person zur Besorgung dieser Angelegenheiten einen besonderen Kurator zu bestellen.

(2) Der Bestellung eines Kurators bedarf es nicht, wenn eine Gefährdung der Interessen des minderjährigen Kindes oder der sonst nicht voll handlungsfähigen Person nicht zu besorgen ist und die Interessen des minderjährigen Kindes oder der sonst nicht voll handlungsfähigen Person vom Gericht ausreichend wahrgenommen werden können. Dies gilt im Allgemeinen in Verfahren zur Durchsetzung der Rechte des Kindes nach § 140 und § 148, auch wenn es durch den betreuenden Elternteil vertreten wird, sowie in Verfahren über Ansprüche nach § 266 Abs.1 und 2 oder § 267.

§ 272. (1) Widerstreiten einander die Interessen zweier oder mehrerer minderjähriger oder sonst nicht voll handlungsfähigen Personen, die denselben Vertreter haben, so darf dieser keine der genannten Personen vertreten. Das Gericht hat für jede von ihnen einen besonderen Kurator zu bestellen.

(2) § 271 Abs.2 gilt entsprechend.

Frist

§ 902. (1) Eine durch Vertrag oder Gesetz bestimmte Frist ist vorbehaltlich anderer Festsetzung so zu berechnen, daß bei einer nach Tagen bestimmten Frist der Tag nicht mitgezählt wird, in welchen das Ereignis fällt, von dem der Fristenlauf beginnt.

(2) Das Ende einer nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmten Frist fällt auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher nach seiner Benennung oder Zahl dem Tage des Ereignisses entspricht, mit dem der Lauf der Frist beginnt, wenn aber dieser Tag in dem letzten Monat fehlt, auf den letzten Tag dieses Monats.

(3) Unter einem halben Monate sind fünfzehn Tage zu verstehen, unter der Mitte eines Monats der fünfzehnte dieses Monats.

.....

§ 1034. Das Recht der Großeltern, der Pflegeeltern, anderer mit der Obsorge betrauter Personen, der Sachwalter und Kuratoren, die Geschäfte ihrer Pflegebefohlenen zu verwalten, gründet sich auf die Anordnung des Gerichtes. Die Eltern (ein Elternteil) werden unmittelbar durch das Gesetz mit der Vertretung ihrer minderjährigen Kinder betraut.

EHEGESETZ (EHEG)

(vom 6. Juli 1938, Deutsches RGBl. I S. 807/1938,
zuletzt geändert BGBl. 25/1995, BGBl. I 125/1999 und BGBl. I 52/2004.
(Auszug)

1. ABSCHNITT: RECHT DER EHESCHLIEßUNG

A. Ehefähigkeit - Ehemündigkeit

§ 1. (1) Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind ehemündig.

(2) Das Gericht hat eine Person, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, auf ihren Antrag für ehemündig zu erklären, wenn der künftige Ehegatte volljährig ist und sie für dieses Ehe reif erscheint.

Geschäftsfähigkeit

§ 2. Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Ehe nicht eingehen.

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Erziehungsberechtigten

§ 3. (1) Wer minderjährig oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Außerdem bedarf er der Einwilligung desjenigen, dem seine Pflege und Erziehung zustehen.

(3) Werden die nach den Abs.1 und 2 erforderlichen Einwilligungen verweigert, so hat das Gericht sie auf Antrag des Verlobten, der ihrer bedarf, zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

B. Eheverbote

§§ 4 und 5. (aufgehoben)

Verwandtschaft

§ 6. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Blutsverwandten gerader Linie und zwischen voll- oder halbblütigen Geschwistern, gleichgültig, ob die Blutsverwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.

§ 7. (aufgehoben)

Doppelehe

§ 8. Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.

§ 9. (aufgehoben)

Annahme an Kindes Statt

§ 10. Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen einem angenommenen Kinde und seinen Abkömmlingen einerseits und

dem Annehmenden andererseits, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

§§ 11 bis 14. (aufgehoben)

C. Eheschließung

§ 15. (1) Eine Ehe kommt nur zustande, wenn die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattgefunden hat.

(2) Als Standesbeamter im Sinne des Abs.1 gilt auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Ehebuch eingetragen hat.

§ 16. (aufgehoben)

Form der Eheschließung

§ 17. (1) Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

(2) Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§§ 18 und 19. (aufgehoben)

D. Nichtigkeit der Ehe

1. Nichtigkeitsgründe

§ 20. Eine Ehe ist nur in den Fällen nichtig, in denen dies in den §§ 21 bis 25 dieses Gesetzes bestimmt ist.

Mangel der Form

§ 21. (1) Eine Ehe ist nichtig, wenn die Eheschließung nicht in der durch § 17 vorgeschriebenen Form stattgefunden hat.

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

Mangel der Geschäfts- oder Urteilsfähigkeit

§ 22. (1) Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand.

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit zu erkennen gibt, daß er die Ehe fortsetzen will.

Namensehe und Staatsangehörigkeitsehe

§ 23. (1) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu seinem Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

Doppelehe

§ 24. Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in gültiger Ehe lebte.

Verwandtschaft

§ 25. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie dem Verbot des § 6 zuwider zwischen Blutsverwandten geschlossen ist.

§ 26. (aufgehoben)

II. Berufung auf die Nichtigkeit

§ 27. Niemand kann sich auf die Nichtigkeit einer Ehe berufen, solange nicht die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist.

Klagebefugnis

§ 28. (1) Ist eine Ehe auf Grund des § 23 dieses Gesetzes nichtig, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben.

(2) In allen übrigen Fällen der Nichtigkeit kann der Staatsanwalt und jeder der Ehegatten, im Fall des § 24 auch der Ehegatte der früheren Ehe die Nichtigkeitsklage erheben. Ist die Ehe aufgelöst, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben.

(3) Sind beide Ehegatten verstorben, so kann eine Nichtigkeitsklage nicht mehr erhoben werden.

III. Folgen der Nichtigkeit

§§ 29 und 30. (aufgehoben)

Vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

§ 31. (1) Hat auch nur einer der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt, so finden auf das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Dabei ist ein Ehegatte, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, wie ein für schuldig erklärter Ehegatte zu behandeln.

(2) Ein Ehegatte, der die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt hat, kann binnen sechs Monaten, nachdem die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt ist, dem anderen Ehegatten erklären, daß es für ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung bei den Folgen der Nichtigkeit bewenden solle. Gibt er eine solche Erklärung ab, so findet die Vorschrift des Abs.1 keine Anwendung.

Schutz gutgläubiger Dritter

§ 32. Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn die Ehe bereits zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

E. AUFHEBUNG DER EHE

1. Allgemeine Vorschriften

§ 33. Die Aufhebung einer Ehe kann nur in den Fällen der §§ 35 bis 39 und 44 dieses Gesetzes begehrt werden.

§ 34. Die Ehe wird durch gerichtliches Urteil aufgehoben. Sie ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst.

II. Aufhebungsgründe

Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

§ 35. (1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 22 Abs.2 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und sein gesetzlicher Vertreter nicht die Einwilligung zur Eheschließung oder zur Bestätigung erteilt hatte. Solange der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe begehren.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

(3) Verweigert der gesetzliche Vertreter die Genehmigung ohne triftige Gründe, so kann das Pflegschaftsgericht sie auf Antrag eines Ehegatten ersetzen.

Irrtum über die Eheschließung oder über die Person des anderen Ehegatten

§ 36. (1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handelt, oder wenn er dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen. Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte sich in der Person des anderen Ehegatten geirrt hat.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

Irrtum über Umstände, die die Person des anderen Ehegatten betreffen

§ 37. (1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er sich bei der Eheschließung über solche die Person des anderen Ehegatten betreffende Umstände geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will, oder wenn sein Verlangen nach Aufhebung der Ehe mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung des ehelichen Lebens der Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Arglistige Täuschung

§ 38. (1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn die Täuschung von einem Dritten ohne Wissen des anderen Ehegatten verübt worden ist oder wenn der Ehegatte nach Entdeckung der Täuschung zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

(3) Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse kann die Aufhebung der Ehe nicht begehrt werden.

Drohung

§ 39. (1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Aufhören der durch die Drohung begründeten Zwangslage zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

III. Erhebung der Aufhebungsklage

Klagefrist

§ 40. (1) Die Aufhebungsklage kann nur binnen eines Jahres erhoben werden.

(2) Die Frist beginnt in den Fällen des § 35 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen der §§ 36 bis 38 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung entdeckt, in dem Falle des § 39 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

(3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der klageberechtigte Ehegatte innerhalb der letzten sechs Monate der Klagefrist durch einen unabwendbaren Zufall an der Erhebung der Aufhebungsklage gehindert ist.

(4) Hat ein klageberechtigter Ehegatte, der geschäftsunfähig ist, keinen gesetzlichen Vertreter, so endet die Klagefrist nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, von dem an der Ehegatte die Aufhebungsklage selbständig erheben kann oder in dem der Mangel der Vertretung aufhört.

Versäumung der Klagefrist durch den gesetzlichen Vertreter

§ 41. Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten die Aufhebungsklage nicht rechtzeitig erhoben, so kann der Ehegatte selbst innerhalb von sechs Monaten seit dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit die Aufhebungsklage erheben.

IV. Folgen der Aufhebung

§ 42. (1) Die Folgen der Aufhebung einer Ehe bestimmen sich nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung.

(2) In den Fällen der §§ 35 bis 37 ist der Ehegatte als schuldig anzusehen, der den Aufhebungsgrund bei Eingehung der Ehe kannte, in den Fällen der §§ 38 und 39 der Ehegatte, von dem oder mit dessen Wissen die Täuschung oder die Drohung verübt worden ist.

F. Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

§ 43. (1) Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

(2) Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung aufgehoben wird.

§ 44. (1) Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch, so kann sein früherer Ehegatte die Aufhebung der neuen Ehe begehren, es sei denn, daß er bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

(2) Macht der frühere Ehegatte von dem ihm nach Abs.1 zustehenden Recht Gebrauch und wird die neue Ehe aufgehoben, so kann er zu Lebzeiten seines Ehegatten aus der früheren Ehe eine neue Ehe nur mit diesem eingehen. Im übrigen bestimmen sich die Folgen der Aufhebung nach § 42.

§ 45. Geht ein Ehegatte nach Auflösung seiner Ehe durch eine ausländische Entscheidung eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deswegen nichtig, weil die Voraussetzungen für eine Anerkennung der ausländischen Entscheidung nicht gegeben sind. Dies gilt nicht, wenn beide Gatten der neuen Ehe bei ihrer Entscheidung wussten, dass die ausländische Entscheidung im Inland nicht anerkannt werden kann.

2. ABSCHNITT: RECHT DER EHESCHIEDUNG

A. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 46. Die Ehe wird durch gerichtliche Entscheidung geschieden. Sie ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

B. EHESCHIEDUNGSGRÜNDE

I. Scheidung wegen Verschuldens (Eheverfehlungen)

§ 49. Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Eine schwere Eheverfehlung liegt insbesondere vor, wenn ein Ehegatte die Ehe gebrochen oder dem anderen körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid zugefügt hat. Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn nach der Art seiner Verfehlung,

insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist.

II. Scheidung aus anderen Gründen

Auf geistiger Störung beruhendes Verhalten

§ 50. Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn die Ehe infolge eines Verhaltens des anderen Ehegatten, das nicht als Eheverfehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer geistigen Störung beruht, so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.

Geisteskrankheit

§ 51. Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere geisteskrank ist, die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist, und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft nicht erwartet werden kann.

Ansteckende oder ekelerregende Krankheit

§ 52. Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere an einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leidet und ihre Heilung oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.

§ 53. (aufgehoben)

Vermeidung von Härten

§ 54. In den Fällen der §§ 50 bis 52 darf die Ehe nicht geschieden werden, wenn das Scheidungsverfahren sittlich nicht gerechtfertigt ist. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Auflösung der Ehe den anderen Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den Umständen, namentlich auch nach der Dauer der Ehe, dem Lebensalter der Ehegatten und dem Anlaß der Erkrankung.

Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

§ 55. (1) Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben, so kann jeder Ehegatte wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Ehe deren Scheidung begehren. Dem Scheidungsbegehren ist nicht stattzugeben, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten ist.

(2) Dem Scheidungsbegehren ist auf Verlangen des beklagten Ehegatten auch dann nicht stattzugeben, wenn der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat und den beklagten Ehegatten die Scheidung härter trafe als den klagenden Ehegatten die Abweisung des Scheidungsbegehrens. Bei dieser Abwägung ist auf alle Umstände des Falles, besonders auf die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, das Alter und die Gesundheit der Ehegatten, das Wohl der Kinder sowie auch auf die Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, Bedacht zu nehmen.

(3) Dem Scheidungsbegehren ist jedenfalls stattzugeben, wenn die häusliche Gemeinschaft seit sechs Jahren aufgehoben ist.

Einvernehmen

§ 55a. (1) Ist die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben, gestehen beide die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zu und besteht zwischen ihnen Einvernehmen über die Scheidung, so können sie die Scheidung gemeinsam begehren.

(2) Die Ehe darf nur geschieden werden, wenn die Ehegatten eine schriftliche Vereinbarung über den hauptsächlichsten Aufenthalt der Kinder oder die Obsorge, die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr und die Unterhaltspflicht hinsichtlich ihrer gemeinsamen Kinder sowie ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander für den Fall der Scheidung dem Gericht unterbreiten oder vor Gericht schließen. Hinsichtlich des Rechtes auf persönlichen Verkehr mit gemeinsamen Kindern können die Ehegatten vereinbaren, daß sie sich die Regelung vorbehalten.

(3) Einer Vereinbarung nach Abs.2 bedarf es nicht, soweit über diese Gegenstände bereits eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt. Daß die für eine solche Vereinbarung allenfalls erforderliche gerichtliche Genehmigung noch nicht vorliegt, ist für den Ausspruch der Scheidung nicht zu beachten.

....

STAATSBÜRGERSCHAFTSGESETZ 1985

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985; BGBl. 311/1985
(Wiederverlautbarung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965)
in der Fassung BGBl. I 124/1998.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (ABSCHNITT I)

§ 1. (aufgehoben)

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:

1. Republik: die Republik Österreich;
2. Staatsbürgerschaft: die Staatsbürgerschaft der Republik Österreich (österreichische Staatsbürgerschaft);
3. Staatsbürger: ohne Unterschied des Geschlechtes eine Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt;
4. Fremder: ohne Unterschied des Geschlechtes eine Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

§ 3. Von den im §8 geregelten Fällen abgesehen, ist eine Person, deren Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden kann, wie ein Staatenloser zu behandeln.

§ 4. Soweit dieses Bundesgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, kommt für seinen Bereich dem Geschlecht und dem Familienstand keine rechtliche Bedeutung zu. Fremde, die einen Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft eingebracht haben, sind jedoch verpflichtet, in diesen Verfahren ihre familiären Verhältnisse, die Mittelpunkte ihrer Lebensinteressen sowie ihre persönlichen Lebensumstände darzulegen.

§ 5. Für den Ehegatten des Staatsbürgers, der in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft steht und seinen Dienstort im Ausland hat (Auslandsbeamter), gilt unbeschadet der §§ 22 Abs. 2 und 3, 37 Abs. 2 und 41 Abs. 2 für Belange dieses Bundesgesetzes Wien als Hauptwohnsitz, sofern er Fremder ist, mit dem Auslandsbeamten in dauernder Haushaltsgemeinschaft lebt und keinen Hauptwohnsitz im Inland hat. Das gleiche gilt sinngemäß für den Ehegatten eines Staatsbürgers, der in einem Dienstverhältnis zur Wirtschaftskammer Österreich steht und seinen Dienstort im Ausland hat.

ERWERB DER STAATSBÜRGERSCHAFT (ABSCHNITT II)

§ 6. Die Staatsbürgerschaft wird erworben durch

1. Abstammung (Legitimation) (§§ 7, 7a und 8);
2. Verleihung (Erstreckung der Verleihung) (§§ 10 bis 24);
3. Dienstantritt als Ordentlicher Universitätsprofessor oder als Ordentlicher Hochschulprofessor (§ 25 Abs. 1);
4. Erklärung (§25 Abs. 2);
5. Anzeige (§ 58c).

Abstammung (Legitimation)

§ 7. (1) Eheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn

- a) in diesem Zeitpunkt ein Elternteil Staatsbürger ist oder
- b) ein Elternteil, der vorher verstorben ist, am Tag seines Ablebens Staatsbürger war.

(2) (aufgehoben)

(3) Uneheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn ihre Mutter in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist. Abs. 1 lit. b gilt sinngemäß.

(4) (aufgehoben)

§ 7a. (1) Wird ein unehelich geborener Fremder zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, legitimiert, so erwirbt er mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder, falls er vorher verstorben ist, am Tag seines Ablebens Staatsbürger war.

(2) Hat der Legitimierte das 14. Lebensjahr bereits vollendet, so gilt Abs. 1 nur, wenn der Legitimierte und sein gesetzlicher Vertreter dem Erwerb der Staatsbürgerschaft zustimmen.

(3) Eine Zustimmung nach Abs. 2 ist der Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) schriftlich zu erklären. Die staatsbürgerschaftsrechtlichen Wirkungen der Legitimation treten in einem solchen Fall erst ein, sobald der Evidenzstelle alle nach Abs. 2 erforderlichen Zustimmungserklärungen zugekommen sind.

(4) Eine Zustimmung nach Abs. 2 ist unwirksam, wenn sie der Evidenzstelle nach der Eheschließung des Legitimierten oder später als drei Jahre nach Erteilung der schriftlichen Belehrungen (§ 52 Abs. 2) zugekommen ist.

(5) Verweigert der Legitimierte, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, oder sein gesetzlicher Vertreter die Zustimmung (Abs. 2), so kann sie durch das Gericht ersetzt werden, wenn der Erwerb der Staatsbürgerschaft aus erzieherischen, beruflichen oder anderen wichtigen Gründen dem Wohl des Legitimierten dient. Gleiches gilt, wenn der Legitimierte keinen gesetzlichen Vertreter hat oder sein gesetzlicher Vertreter nicht erreichbar ist und die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters auf unüberwindliche Hindernisse stößt; Gleiches gilt ferner, wenn der Legitimierte unbekannten Aufenthaltes oder sonst nicht erreichbar ist. Zuständig ist jenes inländische Gericht, das als Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht einzuschreiten hätte, wenn der Legitimierte die Staatsbürgerschaft besäße. Die Frist für die Abgabe der Zustimmung (Abs. 4) gilt als gewahrt, sofern das Gericht vor ihrem Ablauf angerufen wurde und der Legitimierte noch ledig ist, wenn der Evidenzstelle die Entscheidung des Gerichtes zukommt.

(6) Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Legitimation erstreckt sich auf uneheliche Kinder der legitimierten Frau. Haben sie

das 14. Lebensjahr bereits vollendet, so gelten die Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

§ 8. (1) Bis zum Beweis des Gegenteiles gilt als Staatsbürger kraft Abstammung, wer im Alter unter sechs Monaten im Gebiet der Republik aufgefunden wird.

(2) Das gleiche gilt für eine Person, die im Gebiet der Republik geboren wird, wenn

- a) bei ehelicher Geburt ein Elternteil,
- b) bei unehelicher Geburt die Mutter im Gebiet der Republik geboren worden ist.

(3) Abs. 1 gilt auch für Personen, die vor dem 1. September 1983 im Gebiet der Republik aufgefunden worden sind, Abs. 2 auch für Personen, die vor diesem Tag geboren worden sind, wenn ihr ehelicher Vater oder ihre uneheliche Mutter im Gebiet der Republik geboren worden ist.

§ 9. (aufgehoben)

Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft kann einem Fremden verliehen werden, wenn

1. er seit mindestens zehn Jahren seinen Hauptwohnsitz ununterbrochen im Bundesgebiet hat;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrundeliegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. gegen ihn kein Aufenthaltsverbot besteht und auch kein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, daß er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder ihn an seiner finanziellen Notlage kein Verschulden trifft und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

(2) Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie in Strafregisterauskünfte an die Behörde nicht aufgenommen werden darf. Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt vor, wenn sie wegen einer Jugendstraftat erfolgt.

(3) Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er

1. die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind oder
2. auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.

(4) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 kann abgesehen werden

1. aus besonders berücksichtigungswürdigem Grund, sofern es sich um einen Minderjährigen, der seit mindestens vier Jahren, oder um einen Fremden handelt, der seit mindestens sechs Jahren seinen Hauptwohnsitz ununterbrochen im Bundesgebiet hat, es sei denn, es wäre in Abs. 5 hinsichtlich dieser Wohnsitzdauer anderes vorgesehen;
2. bei einem Fremden, der vor dem 9. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hatte oder staatenlos war, seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatte und sich damals deshalb in das Ausland begeben hat, weil er Verfolgung durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Einsatzes für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche mit Grund zu befürchten hatte.

(5) Als besonders berücksichtigungswürdiger Grund (Abs. 4 Z 1) gilt insbesondere

1. der Verlust der Staatsbürgerschaft anders als durch Entziehung (§§ 33 und 34) oder
2. bereits erbrachte und zu erwartende besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet oder
3. der Nachweis nachhaltiger persönlicher und beruflicher Integration oder
4. die Gewährung von Asyl nach dem Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76, einschließlich der Asylberechtigung (§ 44 Abs. 6 AsylG) nach einer Wohnsitzdauer von vier Jahren oder
5. der Besitz der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993, nach einer Wohnsitzdauer von vier Jahren oder
6. die Geburt im Bundesgebiet.

(6) (Verfassungsbestimmung) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 7 sowie des Abs. 3 entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt.

§ 10a. Voraussetzungen jeglicher Verleihung sind unter Bedachtnahme auf die Lebensumstände des Fremden jedenfalls entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache.

§ 11. Die Behörde hat sich unter Bedachtnahme auf das Gesamtverhalten des Fremden bei der Ausübung des ihr in § 10 eingeräumten freien Ermessens von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß der Integration des Fremden leiten zu lassen.

§ 11a. (1) Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. sein Ehegatte Staatsbürger ist und im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebt,
2. die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist,
3. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist und
4. a) die Ehe seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und er seinen Hauptwohnsitz seit mindestens vier Jahren ununterbrochen im Gebiet der Republik hat oder bei einer Ehedauer von mindestens zwei Jahren ein solcher Wohnsitz seit mindestens drei Jahren besteht oder
b) die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht und sein Ehegatte seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen österreichischer Staatsbürger ist oder
c) der Ehegatte die Staatsbürgerschaft durch Verleihung gemäß § 10 Abs. 4 Z 2 oder durch Erklärung gemäß § 58c erworben hat und der Fremde seinen Hauptwohnsitz vor dem 9. Mai 1945 im Bundesgebiet hatte und sich damals gemeinsam mit seinem späteren Ehegatten ins Ausland begeben hat.

(2) Einem Fremden darf die Staatsbürgerschaft gemäß Abs. 1 nicht verliehen werden, wenn er

1. mit dem Ehegatten das zweite Mal verheiratet ist und
2. diesem Ehegatten die Staatsbürgerschaft nach Scheidung der ersten gemeinsamen Ehe auf Grund der Heirat mit einem Staatsbürger verliehen wurde.

§ 12. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er

1. nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 33 oder 34) oder des Verzichtes auf die Staatsbürgerschaft (§ 37) Fremder ist und entweder
 - a) seit mindestens 30 Jahren ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat oder
 - b) seit mindestens 15 Jahren ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat und seine nachhaltige persönliche und berufliche Integration nachweist oder
2. durch mindestens zehn Jahre die Staatsbürgerschaft ununterbrochen besessen, diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 33 oder 34) oder Verzicht (§ 37) verloren hat, seither Fremder ist und mindestens ein Jahr ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Republik hat oder
3. die Staatsbürgerschaft zu einer Zeit, da er nicht eigenberechtigt war, auf andere Weise als durch Entziehung nach § 33 verloren hat, seither Fremder ist und die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung beantragt oder
4. die Staatsbürgerschaft nach § 17 durch Erstreckung der Verleihung nur deshalb nicht erwerben kann, weil der hierfür maßgebende Elternteil (Wahlelternteil) bereits Staatsbürger ist.

§ 13. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. er die Staatsbürgerschaft dadurch verloren hat, daß er
 - a) einen Fremden geheiratet,
 - b) gleichzeitig mit dem Ehegatten dieselbe fremde Staatsangehörigkeit erworben oder

c) während der Ehe mit einem Fremden dessen Staatsangehörigkeit erworben hat;

2. er seither Fremder ist;
3. die Ehe durch den Tod des Ehegatten oder sonst dem Bande nach aufgelöst ist und
4. er die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen fünf Jahren nach der Auflösung der Ehe beantragt.

§ 14. (1) Einem Fremden ist die Staatsbürgerschaft ferner zu verleihen, wenn er

1. im Gebiet der Republik geboren und seit seiner Geburt staatenlos ist;
2. insgesamt mindestens zehn Jahre seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Republik hatte, wobei ununterbrochen mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft liegen müssen;
3. nicht von einem inländischen Gericht rechtskräftig nach einer der folgenden Gesetzesstellen verurteilt worden ist:
 - a) §§ 103, 124, 242, 244, 246, 248, 252 bis 254, 256, 257 Abs. 2, 258, 259, 260, 269, 274 bis 276, 279 bis 285 und 320 StGB, BGBl. Nr. 60/1974;
 - b) §§ 277 und 278 StGB, soweit die Tat mit Beziehung auf eine nach § 103 StGB strafbare Handlung begangen worden ist;
 - c) § 286 StGB, soweit die Tat mit Beziehung auf die in lit. a angeführten strafbaren Handlungen begangen worden ist;
 - d) §§ 3 a und 3 b sowie 3 d bis 3 g des Verbotsgesetzes 1947;
4. weder von einem inländischen noch von einem ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von fünf oder mehr Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist und
5. die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres und spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt der Volljährigkeit beantragt.

(2) Eine Person, die an Bord eines die Seeflagge der Republik führenden Schiffes oder eines Luftfahrzeuges mit österreichischer Staatszugehörigkeit geboren wurde, gilt bei Anwendung des Abs. 1 Z 1 als im Gebiet der Republik geboren.

§ 15. (1) Der Lauf der Wohnsitzfristen nach § 10 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, § 11a Z 4 lit. a, § 12 Z 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a wird unterbrochen durch

- a) ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot;
- b) einen mehr als sechsmonatigen Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen, in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter des Inlandes oder diesen gleichzuwertenden Anstalten des Auslandes infolge Verurteilung wegen einer nach österreichischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung; hiebei sind der Aufenthalt in einer Anstalt

zum Vollzug von Freiheitsstrafen und die Zeit des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme zusammenzurechnen.

(2) Eine Unterbrechung des Fristenlaufes gemäß Abs. 1 lit. a ist nicht zu beachten, wenn das Aufenthaltsverbot deshalb aufgehoben wurde, weil sich seine Erlassung in der Folge als unbegründet erwiesen hat.

§ 16. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 3 auf seinen mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten zu erstrecken, wenn

1. die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist;
2. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist und
3. a) die Ehe seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und er seinen Hauptwohnsitz seit mindestens vier Jahren ununterbrochen im Gebiet der Republik hat oder bei einer Ehedauer von mindestens zwei Jahren ein solcher Wohnsitz seit mindestens drei Jahren besteht oder
b) die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht ist.

(2) Das Fehlen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 3 und § 10 Abs. 3 steht der Erstreckung nicht entgegen, wenn die Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 6 verliehen wird.

§ 17. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 3 zu erstrecken auf

1. die ehelichen Kinder des Fremden,
2. die unehelichen Kinder der Frau,
3. die unehelichen Kinder des Mannes, wenn seine Vaterschaft festgestellt oder anerkannt ist und ihm die Pflege und Erziehung der Kinder zustehen,
4. die Wahlkinder des Fremden,

sofern die Kinder minderjährig, ledig und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde sind.

(2) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 weiters auf die unehelichen Kinder der im Abs. 1 genannten Nachkommen zu erstrecken, soweit letztere weiblichen Geschlechtes sind und die Verleihung der Staatsbürgerschaft auf sie erstreckt wird.

(3) Die Voraussetzung der Minderjährigkeit entfällt bei einem behinderten Kind, wenn die Behinderung erheblich ist und das Kind mit dem für die Erstreckung der Verleihung maßgebenden Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt oder diesem die Sorgepflicht für das Kind obliegt und er seiner Unterhaltungspflicht nachkommt. Als erheblich behindert im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens in ihrer körperlichen oder geistigen Fähigkeit so wesentlich beeinträchtigt sind, daß sie einer besonderen Pflege oder eines besonderen Unterhaltsaufwandes bedürfen und voraussichtlich dauernd nicht fähig sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Die erhebliche Behinderung ist durch ein Zeugnis eines inländischen Amtsarztes nachzuweisen.

(4) Das Fehlen der Voraussetzung nach § 10 Abs. 3 steht der Erstreckung nicht entgegen, wenn die Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 6 verliehen wird.

§ 18. Die Erstreckung der Verleihung darf nur gleichzeitig mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft und nur mit demselben Erwerbszeitpunkt verfügt werden.

§ 19. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft sowie die Erstreckung der Verleihung bedarf eines schriftlichen Antrages.

(2) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können einen Antrag gemäß Abs. 1 nur selbst stellen; er bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Anträge anderer nicht eigenberechtigter Fremder bedürfen deren schriftlicher Zustimmung.

(4) Erteilt der gesetzliche Vertreter in den Fällen des Abs. 2 die Einwilligung nicht, so ist diese auf Antrag des Minderjährigen oder von Amts wegen vom Pflegschaftsgericht zu ersetzen, wenn die Verleihung oder Erstreckung der Verleihung dem Wohl des Minderjährigen entspricht. Dies gilt auch, wenn der Antragsteller keinen gesetzlichen Vertreter hat oder sein gesetzlicher Vertreter nicht erreichbar ist und die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters auf unüberwindliche Hindernisse stößt.

(5) Erteilt der nicht eigenberechtigte Fremde in den Fällen des Abs. 3 die Zustimmung nicht oder ist er hierzu nicht in der Lage, so ist diese auf Antrag des gesetzlichen Vertreters oder von Amts wegen vom Pflegschaftsgericht zu ersetzen, wenn die Verleihung oder Erstreckung der Verleihung dem Wohl des Fremden entspricht.

§ 20. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist einem Fremden zunächst für den Fall zuzusichern, daß er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn

1. er nicht staatenlos ist;
2. weder § 10 Abs. 6 noch die §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 4 Anwendung finden und
3. ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte.

(2) Die Zusicherung ist zu widerrufen, wenn der Fremde auch nur eine der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

(3) Die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, ist zu verleihen, sobald der Fremde

1. aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ausgeschieden ist oder
2. nachweist, daß ihm die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen nicht möglich oder nicht zumutbar waren.

(4) Die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, kann verliehen werden, sobald der Fremde glaubhaft macht, daß er für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband Zahlungen zu entrichten gehabt hätte, die für sich allein oder im Hinblick auf den für die gesamte Familie erforderlichen Aufwand zum Anlaß außer Verhältnis gestanden wären.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten auch für die Erstreckung der Verleihung.

§ 21. Ein Fremder, der eigenberechtigt ist oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und nur infolge seines Alters nicht eigenberechtigt ist, hat vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) folgendes Gelöbnis abzugeben:

„Ich gelobe, daß ich der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören, ihre Gesetze stets gewissenhaft beachten und alles unterlassen werde, was den Interessen und dem Ansehen der Republik abträglich sein könnte“.

§ 22. (1) Hat der Fremde seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Republik, so ist das Gelöbnis mündlich vor der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. Diese kann jedoch die Bezirksverwaltungs-

behörde, in deren Bereich der Fremde seinen Hauptwohnsitz hat, zur Entgegennahme des Gelöbnisses ermächtigen.

(2) Hat der Fremde seinen Hauptwohnsitz im Ausland, so ist das Gelöbnis mündlich vor der österreichischen Vertretungsbehörde abzulegen, die von der nach § 39 zuständigen Behörde um die Entgegennahme des Gelöbnisses ersucht worden ist. Dies gilt nicht, wenn es dem Fremden wegen der Entfernung seines Wohnsitzes oder aus anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann, sich zur Ablegung des Gelöbnisses bei der österreichischen Vertretungsbehörde einzufinden.

(3) Hat der Fremde überhaupt keinen Hauptwohnsitz oder ist auf ihn Abs. 2 zweiter Satz anzuwenden, so ist das Gelöbnis schriftlich der nach § 39 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern sich der Fremde nicht selbst zur mündlichen Ablegung des Gelöbnisses bei dieser Behörde einfindet.

(4) Wird das Gelöbnis mündlich abgelegt, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 23. (1) Der Bescheid über die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) ist schriftlich zu erlassen.

(2) Die Staatsbürgerschaft wird mit dem im Bescheid angegebenen Zeitpunkt erworben. Dieser ist unter Bedachtnahme auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Aushändigung oder Zustellung des Bescheides nach der Kalenderzeit zu bestimmen.

(3) Hat der Fremde, dem die Staatsbürgerschaft verliehen werden soll, das Gelöbnis mündlich abgelegt, so ist ihm der Bescheid im Anschluß daran auszuhändigen. Sonst ist der Bescheid derjenigen Person zuzustellen, die den Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft gestellt hat.

§ 24. Die Wiederaufnahme eines Verleihungsverfahrens darf aus dem im § 69 Abs. 1 Z 2 und 3 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, genannten Gründen nur bewilligt oder verfügt werden, wenn der Betroffene hiedurch nicht staatenlos wird.

Dienstantritt als Ordentlicher Universitätsprofessor oder als Ordentlicher Hochschulprofessor

§ 25. (1) (Verfassungsbestimmung) Ein Fremder, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzt, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, erwirbt die Staatsbürgerschaft durch den Eintritt in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Universitätsprofessor (§ 21 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 805/1993) oder als Ordentlicher Universitätsprofessor (§ 26 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975) an einer inländischen Universität oder als Ordentlicher Hochschulprofessor an der Akademie der bildenden Künste in Wien oder an einer inländischen Kunsthochschule.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 erwerben durch die Erklärung, der Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, vom Dienstantritt des Universitäts- (Hochschul-) Professors an die Staatsbürgerschaft

1. sein Ehegatte, wenn die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist und dieser nicht infolge Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist;
2. seine Kinder, wenn im Falle einer Verleihung der Staatsbürgerschaft diese nach § 17 auf sie hätte erstreckt werden können.

(3) Die Erklärungen nach Abs. 2 sind innerhalb eines Jahres, nachdem der Universitäts- (Hochschul-) Professor seinen Dienst

angetreten hat, schriftlich bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen vor, so hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Dienstantrittes des Universitäts- (Hochschul-) Professors erworben wurde.

VERLUST DER STAATSBÜRGERSCHAFT (ABSCHNITT III)

§ 26. Die Staatsbürgerschaft wird verloren durch

1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (§§ 27 und 29);
2. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates (§ 32);
3. Entziehung (§§ 33 bis 36);
4. Verzicht (§§ 37 und 38).

Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit

§ 27. (1) Die Staatsangehörigkeit verliert, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

(2) Ein nicht eigenberechtigter Staatsbürger verliert die Staatsbürgerschaft nur dann, wenn die auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtete Willenserklärung (Abs. 1) für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person abgegeben wird. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muß vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorliegen. Ist jemand anderer als die Eltern oder die Wahl Eltern gesetzlicher Vertreter, so tritt der Verlust der Staatsbürgerschaft überdies nur dann ein, wenn das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht die Willenserklärung (Zustimmung) des gesetzlichen Vertreters vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit genehmigt hat.

(3) Ein minderjähriger Staatsbürger, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, verliert die Staatsbürgerschaft außerdem nur, wenn er der auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichteten Willenserklärung (Abs. 1) seines gesetzlichen Vertreters oder der dritten Person (Abs. 2) vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 28. (1) Einem Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn

1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grunde im Interesse der Republik liegt und
2. der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt und
3. die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 sowie 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind.

(2) Dasselbe gilt für Staatsbürger, die die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 und 3 erfüllen, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und in ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt.

(3) Die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft darf nur auf schriftlichen Antrag und unter der Bedingung bewilligt werden, daß die fremde Staatsangehörigkeit binnen zwei Jahren erworben wird.

(4) Der Antrag ist vom eigenberechtigten Staatsbürger persönlich zu unterfertigen. Ist der Staatsbürger nicht eigenberechtigt, so ist der Antrag für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. Der vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von einer dritten Person gestellte Antrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des minderjährigen Staatsbürgers, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat. Ist jemand anderer als die Eltern oder die Wahl Eltern gesetzlicher Vertreter, so bedarf der Antrag oder die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ferner der Genehmigung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichts.

(5) Der Bescheid, mit dem die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt wird, ist schriftlich zu erlassen.

§ 29. (1) Verliert ein Staatsbürger nach § 27 die Staatsbürgerschaft, so erstreckt sich der Verlust auf

1. seine ehelichen Kinder,
2. seine Wahlkinder,

sofern sie minderjährig und ledig sind und ihm von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen oder folgen würden, wenn sie diese nicht bereits besäßen, es sei denn, der andere Elternteil (Wahl elternteil) ist weiterhin Staatsbürger. § 27 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Verlust erstreckt sich auch auf die minderjährigen ledigen unehelichen Kinder des Staatsbürgers, die ihm von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen, wenn deren gesetzlicher Vertreter dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorher ausdrücklich zugestimmt hat, auf die unehelichen Kinder des Mannes jedoch nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt oder anerkannt ist und ihm die Pflege und Erziehung der Kinder zustehen. § 27 Abs. 2 letzter Satz und sinngemäß Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 30. (1) Strebt ein Staatsbürger eine fremde Staatsangehörigkeit an und ist ihm die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nicht bewilligt worden, so hat ihm die Behörde auf seinen Antrag zu bestätigen, daß er im Falle des Erwerbes der fremden Staatsangehörigkeit aus dem österreichischen Staatsverband ausscheidet. In dieser Bestätigung sind auf seinen Antrag gegebenenfalls auch die minderjährigen Kinder anzuführen, auf die sich der Verlust der Staatsbürgerschaft nach § 29 erstreckt.

(2) Für einen nicht eigenberechtigten Staatsbürger darf die Bestätigung nach Abs. 1 nur ausgestellt oder er in dieser nur angeführt werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, und gegebenenfalls die Genehmigung des Gerichtes (§ 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2) bereits vorliegen.

§ 31. (aufgehoben)

Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates

§ 32. Die Staatsbürgerschaft verliert, wer freiwillig in den Militärdienst eines fremden Staates tritt. § 27 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Entziehung

§ 33. Einem Staatsbürger, der im Dienst eines fremden Staates steht, ist, sofern nicht schon § 32 anzuwenden ist, die Staatsbürger-

schaft zu entziehen, wenn er durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik erheblich schädigt.

§ 34. (1) Einem Staatsbürger ist die Staatsbürgerschaft ferner zu entziehen, wenn

1. er sie vor mehr als zwei Jahren durch Verleihung oder durch die Erstreckung der Verleihung nach diesem Bundesgesetz erworben hat,
2. hiebei weder § 10 Abs. 6 noch die §§ 16 Abs. 2 oder § 17 Abs. 4 angewendet worden sind,
3. er trotz des Erwerbes der Staatsbürgerschaft seither aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine fremde Staatsangehörigkeit beibehalten hat.

(2) Der betroffene Staatsbürger ist mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Entziehung der Staatsbürgerschaft über die Bestimmung des Abs. 1 zu belehren.

(3) Die Entziehung ist nach Ablauf der im Abs. 1 Z 1 genannten Frist ohne unnötigen Aufschub schriftlich zu verfügen. Nach Ablauf von sechs Jahren nach der Verleihung (Erstreckung der Verleihung) ist die Entziehung nicht mehr zulässig.

§ 35. Die Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 33 und 34) hat von Amts wegen oder auf Antrag des Bundesministers für Inneres zu erfolgen. Der Bundesminister für Inneres hat in dem auf seinen Antrag einzuleitenden Verfahren Parteistellung.

§ 36. Hält sich derjenige, dem die Staatsbürgerschaft entzogen werden soll, im Ausland auf und wurde eine Zustellung an ihn bereits erfolglos versucht, so ist § 11 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, auch dann anzuwenden, wenn sein Aufenthalt bekannt ist.

Verzicht

§ 37. (1) Ein Staatsbürger kann auf die Staatsbürgerschaft verzichten, wenn

1. er eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt;
2. gegen ihn im Inland wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, ein Strafverfahren oder eine Strafvollstreckung nicht anhängig ist und
3. er kein Angehöriger des Bundesheeres ist und, sofern männlichen Geschlechtes,
 - a) das 16. Lebensjahr noch nicht oder das 36. Lebensjahr bereits vollendet hat,
 - b) den ordentlichen Präsenzdienst oder den ordentlichen Zivildienst geleistet hat,
 - c) von der Stellungskommission als untauglich oder vom zuständigen Amtsarzt als dauernd unfähig zu jedem Zivildienst festgestellt worden ist,
 - d) wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche von der Einberufung in das Bundesheer ausgeschlossen ist oder
 - e) seine Militärdienstpflicht oder eine an deren Stelle tretende Dienstverpflichtung in einem anderen Staat, dessen Angehöriger er ist, erfüllt hat und deshalb auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages oder eines internationalen Übereinkommens von der Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes oder ordentlichen Zivildienstes befreit ist.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 und 3 entfallen, wenn der Verzichtende seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz außerhalb des Gebietes der Republik hat.

§ 38. (1) Die Verzichtserklärung ist in schriftlicher Form bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. § 28 Abs. 4 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, oder die Genehmigung des Gerichtes auch nach der Abgabe der Verzichtserklärung erteilt werden kann.

(2) Die Behörde (§ 39) hat festzustellen, ob die für den Verzicht vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Bejahendenfalls hat sie auszusprechen, daß der Verzichtende die Staatsbürgerschaft in dem Zeitpunkt, in dem der Verzicht bei ihr eingelangt ist, verloren hat.

(3) Der Bescheid, mit dem der Verlust der Staatsbürgerschaft infolge Verzichtes festgestellt wird, ist schriftlich zu erlassen.

BEHÖRDEN UND VERFAHREN (ABSCHNITT IV)

§ 39. (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ist unbeschadet des § 41 die Landesregierung zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist jene Landesregierung, in deren Bereich die Person, auf die sich der Bescheid bezieht, ihren Hauptwohnsitz hat, sonst die Landesregierung, in deren Bereich die Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) liegt. Die Zuständigkeit zur Erstreckung der Verleihung richtet sich nach der Zuständigkeit zur Verleihung der Staatsbürgerschaft.

§ 40. (Verfassungsbestimmung) Der Antrag gemäß § 28 kann auch bei der gemäß § 41 Abs. 2 zuständigen Vertretungsbehörde eingebracht werden, die sie an die Behörde weiterzuleiten hat.

§ 41. (1) Zur Ausstellung von Bestätigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge ist jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich die Bestätigung bezieht, ihren Hauptwohnsitz hat. Zur Ausstellung von Bestätigungen für eine verstorbene Person ist die Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in der diese Person im Zeitpunkt ihres Todes den Hauptwohnsitz hatte.

(2) (Verfassungsbestimmung) Liegt der Hauptwohnsitz dieser Person nicht im Gebiet der Republik, so ist das österreichische Berufskonsulat, wo jedoch ein solches nicht besteht, die österreichische diplomatische Vertretungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Hauptwohnsitz liegt. Die Vertretungsbehörden haben hiebei das AVG, BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden; über die Berufung gegen einen Bescheid, womit der Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung abgewiesen wird, entscheidet die Landesregierung.

(3) Ergibt sich auch aus Abs. 2 erster Satz keine örtliche Zuständigkeit, so ist die Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) zuständig.

(4) Erwirbt ein im Bundesgebiet niedergelassener Fremder die Staatsbürgerschaft anders als durch Abstammung, so hat die Behörde (§ 39) hievon jene Fremdenpolizeibehörde erster Instanz in Kenntnis zu setzen, in deren Sprengel der Hauptwohnsitz des Betroffenen liegt; handelt es sich dabei um eine Bundespolizeidirektion, so ist auch die Einwanderungsbehörde erster Instanz (§ 89 Abs. 1 FrG) entsprechend zu informieren. Die Behörde hat hiebei den Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse und bisherige Staatsangehörigkeit des Betroffenen anzuführen und das Datum des Erwerbs der Staatsbürgerschaft mitzuteilen.

§ 42. (1) Außer den in den §§ 25 Abs. 3, 38 und 58 c besonders geregelten Fällen ist ein Feststellungsbescheid in Angelegenheiten

der Staatsbürgerschaft zu erlassen, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat.

(2) Ein Feststellungsbescheid ist weiters zu erlassen, wenn dies der Bundesminister für Inneres beantragt. In diesem Fall hat der Bundesminister für Inneres im Verfahren Parteistellung.

(3) Ein Feststellungsbescheid kann von Amts wegen erlassen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Feststellung besteht.

§ 43. (1) Außer den in diesem Bundesgesetz besonders geregelten Fällen ist eine Bestätigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft auszustellen, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Ausstellung der Bestätigung glaubhaft macht.

(2) Eine Bestätigung kann von Amts wegen ausgestellt werden, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

(3) Eine Bestätigung darf nicht ausgestellt werden, wenn begründete Zweifel daran bestehen, ob sie der Sach- und Rechtslage entspricht.

§ 44. (1) Die Bestätigung, daß eine bestimmte Person die Staatsbürgerschaft besitzt, ist ausschließlich nach dem durch Verordnung des Bundesministers für Inneres zu bestimmenden Muster auszustellen (Staatsbürgerschaftsnachweis).

(2) Wird der Staatsbürgerschaftsnachweis lediglich zum Amtsgebrauch einer Behörde oder einer anderen öffentlichen Dienststelle ausgestellt, so ist er von der Stelle, für die er bestimmt ist, einzubehalten.

§ 45. Bestätigungen, in denen staatsbürgerschaftsrechtliche Verhältnisse unrichtig beurkundet sind, insbesondere Staatsbürgerschaftsnachweise, die infolge des Verlustes der Staatsbürgerschaft unrichtig geworden sind, haben die Behörden (§§ 39 und 41), wenn ihnen solche Bestätigungen vorgelegt werden, einzuziehen und der Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) zu übersenden. Der Inhaber einer solchen Bestätigung hat diese der Evidenzstelle über deren Aufforderung abzuliefern.

§ 46. (1) Die Form der gemäß § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 3, § 28 Abs. 5, § 30 Abs. 1, § 38 Abs. 3, § 44 und § 58 c Abs. 2 auszufertigenden Urkunden wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt. Hiebei ist darauf bedacht zu nehmen, daß diese Urkunden ein zweckentsprechendes Ausmaß und ein ihrer Bedeutung angemessenes Aussehen erhalten und daß ihre Nachmachung oder Verfälschung nach Möglichkeit verhindert wird.

(2) Der Bundesminister für Inneres kann im Interesse der einheitlichen Ausgestaltung der im Abs. 1 genannten Urkunden und zur Verhinderung ihrer Nachmachung oder Verfälschung anordnen, daß für die Ausfertigung dieser Urkunden nur solche Vordrucke verwendet werden dürfen, die in den vom Bundesminister für Inneres bestimmten Druckereien hergestellt worden sind.

§ 47. (1) Gemeinden, die zu einem Standesamtsverband vereinigt sind (§ 60 des Personenstandsgesetzes), bilden kraft Gesetzes zur Durchführung der in den §§ 41, 49 bis 52 und 53 Z 5 genannten Aufgaben einen Gemeindeverband.

(2) Sitz des Gemeindeverbandes ist jene Gemeinde, in der der Standesamtsverband seinen Sitz hat.

(3) Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung „Staatsbürgerschaftsverband“; ihr ist jener Zusatz beizufügen, mit dem auch der Standesamtsverband näher bezeichnet wird.

§ 48. (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Kosten, die ihnen aus der Durchführung der ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgaben erwachsen, selbst zu tragen. Das Land hat jedoch den Gemeinden (Gemeindeverbänden) jene Kosten zu ersetzen, die ihnen aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz (§ 49) erwachsen.

(2) Der Kostenersatz nach Abs. 1 hat jährlich in Bauschbeträgen zu erfolgen. Diese sind durch Verordnung der Landesregierung für jedes begonnene Hundert der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festzusetzen. Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Anzahl der Personen maßgebend, die am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet waren.

(3) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den Anspruch auf Ersatz der Kosten binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres bei sonstigem Verlust bei der Landesregierung geltend zu machen.

(4) Über Streitigkeiten, die sich auf Ersatzansprüche nach Abs. 1 beziehen, entscheidet die Landesregierung.

STAATSBÜRGERSCHAFTSEVIDENZ (ABSCHNITT V)

§ 49. (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben nach Maßgabe dieses Abschnittes ein ständiges Verzeichnis der Staatsbürger (Staatsbürgerschaftsevidenz) zu führen.

(2) Evidenzstelle ist

- a) für Personen, die vor dem 1. Juli 1966 im Gebiet der Republik geboren sind:

die Geburtsgemeinde (Gemeindeverband);

- b) für Personen, die ab dem 1. Juli 1966 im Gebiet der Republik geboren sind:

die Gemeinde (Gemeindeverband), in der die Mutter im Zeitpunkt der Geburt laut Eintragung im Geburtenbuch ihren Wohnort hatte, wenn dieser aber im Ausland liegt, die Geburtsgemeinde (Gemeindeverband) der zu verzeichnenden Person;

- c) für Personen, die im Ausland geboren sind oder bei denen sich nach lit. a oder b keine Zuständigkeit feststellen läßt:

die Gemeinde Wien.

§ 50. (1) Die Staatsbürgerschaftsevidenz ist für jede Gemeinde gesondert in Form einer Kartei zu führen. Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres können nähere Bestimmungen über das Ausmaß und die Ausgestaltung der Karteiblätter sowie über die Einrichtung der Kartei getroffen werden.

(2) Die Staatsbürgerschaftsevidenz kann automationsunterstützt geführt werden.

§ 51. Die Evidenzstelle hat einen Staatsbürger in der Staatsbürgerschaftsevidenz zu verzeichnen und die den Staatsbürgerschaftserwerb begründenden Umstände anzumerken, sobald sie durch eine Mitteilung nach den §§ 53 bis 55 oder auf andere Art davon Kenntnis erhält, auf welche Weise er die Staatsbürgerschaft erworben hat. Die Evidenzstelle hat, soweit dies ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist, von Amts wegen jede Gelegenheit wahrzunehmen, um sich diese Kenntnis zu verschaffen. In die Staatsbürgerschaftsevidenz sind Verstorbene, die dort noch nicht verzeichnet sind, nur dann aufzunehmen, wenn die den Staatsbürgerschaftserwerb begründenden Umstände bekannt sind und keiner weiteren Ermittlungen bedürfen oder ein Feststellungsbescheid nach § 42 erlassen oder eine Bestätigung nach § 43 ausgestellt worden ist.

§ 52. (1) Die Evidenzstelle hat weiters, sobald sie durch eine Mitteilung nach den §§ 53 bis 55 oder auf andere Art Kenntnis erhält, anzumerken

- a) Umstände, die auf den Verlust der Staatsbürgerschaft hinweisen;

- b) die bescheidmäßige Feststellung, daß eine Person niemals die Staatsbürgerschaft besessen hat;
- c) die Nichtigserklärung einer Ehe, wenn dadurch die Frau oder ein Kind aus dieser Ehe nicht mehr als Staatsbürger gilt;
- d) die Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes, wenn dadurch das Kind nicht mehr als Staatsbürger gilt;
- e) die Änderung oder Berichtigung des Familiennamens oder Vornamens eines Staatsbürgers oder einer bereits verzeichneten Person und
- f) das Ableben eines Staatsbürgers oder einer bereits verzeichneten Person.

(2) Die Evidenzstelle hat, sobald ihr die Mitteilung über die Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, zugekommen ist (§ 53 Z 3 lit. a und Z 5 lit. c), diesen und seinen gesetzlichen Vertreter unverzüglich darüber schriftlich zu belehren, daß die staatsbürgerschaftsrechtlichen Wirkungen der Legitimation (§ 7a) nur mit deren Zustimmung eintreten.

§ 53. Der Evidenzstelle ist unverzüglich mitzuteilen

1. vom Amt der Landesregierung:
jeder von der Landesregierung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft erlassene Bescheid;
2. vom Gericht:
 - a) die Genehmigung nach § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2;
 - b) die Nichtigserklärung einer Ehe, wenn bloß einer der Ehegatten am Tag der Eheschließung Staatsbürger war oder wenn am Tag der Nichtigserklärung mindestens einer der Ehegatten Staatsbürger ist oder bis dahin als solcher gegolten hat;
 - c) die Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes, wenn im Zeitpunkt seiner Geburt zumindest ein Elternteil Staatsbürger war, und
 - d) der Beschluß, womit ein Staatsbürger für tot erklärt oder der Beweis seines Todes als hergestellt erkannt wird;
3. vom Bundesministerium für Justiz:
 - a) die Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden durch Entschließung des Bundespräsidenten; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben, und
 - b) die Anerkennung eines ausländischen Urteiles, das eine Ehe für nichtig erklärt, wenn die Voraussetzungen der Z 2 lit. b vorliegen;
4. von der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland:
jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bestätigung;
5. von der Gemeinde (Gemeindeverband):
 - a) die in ihrem Bereich beurkundete Geburt eines Staatsbürgers;

- b) jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bestätigung;
- c) die Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden durch die beurkundete Eheschließung seiner Eltern, wenn der Vater des Kindes Staatsbürger ist; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben;
- d) die in ihrem Bereich beurkundete Änderung oder Berichtigung des Familiennamens oder Vornamens eines Staatsbürgers, sofern die Änderung oder Berichtigung nicht durch die Entscheidung einer inländischen Behörde bewirkt wurde, und
- e) das in ihrem Bereich beurkundete Ableben eines Staatsbürgers;

6. von den im § 25 genannten Lehranstalten:

der Dienstantritt eines Fremden als Ordentlicher Universitätsprofessor oder als Ordentlicher Hochschulprofessor.

§ 54. Jede Entscheidung, die den Familien- oder Vornamen einer Person beeinflußt, ist von der entscheidenden Behörde unverzüglich der Evidenzstelle mitzuteilen, wenn diese Entscheidung eine Person betrifft, welche die Staatsbürgerschaft besitzt oder besessen hat, und die Entscheidung nicht schon nach § 53 mitzuteilen ist.

§ 55. Erhält das Amt der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörde, die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland, die Gemeinde oder der Gemeindeverband (§ 47) Kenntnis von Umständen, die in der Staatsbürgerschaftsevidenz anzumerken und die nicht schon nach den §§ 53 oder 54 mitzuteilen sind, so sind sie der Evidenzstelle mitzuteilen, wenn anzunehmen ist, daß sie ihr noch nicht bekannt sind.

§ 56. Alle natürlichen Personen, alle Behörden und Ämter und die für die wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten verantwortlichen Leiter der Krankenanstalten sind verpflichtet, den Gemeinden (Gemeindeverbänden) die von diesen verlangten, für die Staatsbürgerschaftsevidenz erforderlichen Auskünfte, wenn notwendig an Hand von amtlichen Urkunden, vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen.

SCHLUß- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (ABSCHNITT VI)

§§ 57, 58, 58a und 58b. (aufgehoben)

§ 58c. (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 die Staatsbürgerschaft, wenn er der Behörde (§ 39) unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigt, sich als Staatsbürger vor dem 9. Mai 1945 in das Ausland begeben zu haben, weil er Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß der Einschreiter die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlagens der Anzeige bei der Behörde (§ 39) wiedererworben hat.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Anzeige (Abs. 1) kann auch bei der gemäß § 41 Abs. 2 zuständigen Vertretungsbehörde eingebracht werden, die sie an die Behörde weiterzuleiten hat.

(4) Die Anzeige (Abs. 1), der Bescheid (Abs. 2) und im Verfahren beizubringende Unterlagen wie insbesondere Zeugnisse, Personenstandsurkunden und Übersetzungen sind von den Stempelgebühren befreit.

§§ 59 und 60. (aufgehoben)

§ 61. Die nach dem Muster der Anlage 1 zur Staatsbürgerschaftsverordnung vom 29. Oktober 1945, BGBl. Nr. 28/1946, ausgestellten Staatsbürgerschaftsnachweise gelten als Staatsbürgerschaftsnachweise im Sinne des § 44.

§ 62. Die Gemeinden sind verpflichtet, die auf Grund der Heimatrechtsnovelle 1928, BGBl. Nr. 355, angelegten Heimatrollen und die sonstigen heimatrechtlichen Unterlagen, wie insbesondere Heimatmatriken und Heimatscheinverzeichnisse, aufzubewahren. Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung bestimmen, daß die Gemeinden, die einem Gemeindeverband angehören (§ 47), ihre heimatrechtlichen Unterlagen diesem Gemeindeverband zu übergeben haben.

Einziehung von Personalpapieren

§ 63. (1) In zwischenstaatlichen Verträgen kann zur Hintanhaltung des Mißbrauches ausländischer Ausweispapiere vereinbart werden, daß Reisepässe, Staatsangehörigkeitsurkunden und sonstige Personalpapiere, die eine Person als Angehörigen eines fremden Staates ausweisen, einzuziehen sind, wenn diese Person die fremde Staatsangehörigkeit durch den Erwerb der Staatsbürgerschaft verliert.

(2) (Verfassungsbestimmung) Liegt eine Vereinbarung nach Abs. 1 vor, so hat erforderlichenfalls die Landesregierung die Einziehung der unter diese Vereinbarung fallenden Ausweispapiere zu verfügen.

Strafbestimmung

§ 64. Wer einer Aufforderung nach § 45 oder einer Verfügung nach § 63 Abs. 2 keine Folge leistet oder der ihm nach § 56 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Dies gilt nicht für Organe der inländischen Gebietskörperschaften.

§ 64a. (1) § 37 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1998 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Die §§ 4, 5, 10 Abs. 1 bis 5, 10a, 11, 11a, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 24, 28, 34, 36, 38, 41, 46 und 66 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die §§ 10 Abs. 6 und 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

§ 65. (aufgehoben)

Vollziehung

§ 66. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. soweit sie dem Bund zukommt, hinsichtlich
 - a) des § 10 Abs. 6 die Bundesregierung;
 - b) des § 7a Abs. 5, § 19 Abs. 3, § 27 Abs. 2 letzter Satz, § 28 Abs. 4 letzter Satz, § 29 Abs. 2 letzter Satz sowie § 53 Z 2 und 3 der

Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;

- c) des § 41 Abs. 2, § 53 Z 4 sowie § 58c Abs. 3 der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
- d) des § 53 Z 6 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;

e) des § 58c Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen;

f) der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Inneres;

- 2. soweit die Vollziehung dem Land zukommt, die Landesregierung.

STAATSBÜRGERSCHAFTSVERORDNUNG 1985

BGBI. Nr. 329/1985

in der Fassung BGBI. Nr. 660/1993 (ÖStA 1993/89) und BGBI. 982/1994 (ÖStA 1995/27)
Auf Grund des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBI. Nr. 311, wird - hinsichtlich der §§ 2 und 32 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich des § 31 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 33 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung - verordnet:

Zu § 34 StbG

§ 1. Die Landesregierung hat die Personen, bei denen nach § 34 StbG eine Entziehung der Staatsbürgerschaft in Betracht kommen könnte, in Evidenz zu halten und hievon im Fall eines Wechsels in der örtlichen Zuständigkeit die nunmehr zuständige Landesregierung zu verständigen.

Zu § 44 StbG

§ 2. (1) Die Änderung oder Berichtigung des Familien- oder Vornamens ist auf Verlangen des Berechtigten (§ 43 Abs. 1 StbG) von der nach § 41 StbG zuständigen Behörde auf dem Staatsbürgerschaftsnachweis anzumerken; die Anmerkung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden.

(2) Wird ein Staatsbürgerschaftsnachweis lediglich zum Amtsgebrauch einer Behörde oder einer anderen öffentlichen Dienststelle ausgestellt, so ist dies auf dem Staatsbürgerschaftsnachweis anzumerken.

Zu § 45 StbG

§ 3. (1) Sind in einer Bestätigung staatsbürgerschaftsrechtliche Verhältnisse unrichtig beurkundet, so hat, falls keine Einziehung derselben durch die Behörde (§§ 39 und 41 StbG) erfolgt, die Evidenzstelle den Inhaber dieser Bestätigung unter Setzung einer angemessenen, zwei Monate nicht übersteigenden Frist aufzufordern, die Bestätigung bei ihr abzuliefern. Wenn er der Aufforderung nicht fristgerecht nachkommt, hat die Evidenzstelle hievon die nach § 27 VStG 1950 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde unter Hinweis auf § 64 StbG zu verständigen.

(2) Kommt der Betreffende einer weiteren Aufforderung trotz erfolgter Bestrafung nicht nach, ist wiederum nach Abs. 1 vorzugehen.

(3) Die Evidenzstelle hat die Ablieferung oder Übersendung einer unrichtigen Bestätigung in der Staatsbürgerschaftsevidenz anzumerken.

Zu § 46 StbG

§ 4. (1) Die im folgenden angeführten staatsbürgerschaftsrechtlichen Urkunden sind nach den Mustern der Anlagen 1 bis 8 auszufertigen; hiebei betrifft

Anlage 1: den Bescheid über die Verleihung der Staatsbürgerschaft (ohne Erstreckung der Verleihung) (§ 23 Abs. 1 StbG);

Anlage 2: den Bescheid über die Verleihung der Staatsbürgerschaft (mit Erstreckung der Verleihung) (§ 23 Abs. 1 StbG);

Anlage 3: den Bescheid über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§ 25 Abs. 3 StbG);

Anlage 4: den Bescheid, mit dem einem Staatsbürger für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt wird (§ 28 Abs. 4 StbG);

Anlage 5: die Bestätigung über das Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverband im Falle des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 30 Abs. 1 StbG);

Anlage 6: den Bescheid über den Verlust der Staatsbürgerschaft infolge Verzichtes (§ 38 Abs. 3 StbG);

Anlage 7: den Staatsbürgerschaftsnachweis (§ 44 StbG);

Anlage 8: den Bescheid über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige der Wohnsitzbegründung (§ 58 c Abs. 2 StbG);

Anlage 8a: den Bescheid über den Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige (§ 58 c Abs. 2 StbG idF BGBI. Nr. 521/1993).

(2) Für die Ausfertigung der im Abs. 1 genannten Urkunden dürfen nur Vordrucke verwendet werden, die in der Österreichischen Staatsdruckerei hergestellt worden sind. Diese Vordrucke sind von den ausstellenden Behörden streng zu verrechnen.

(3) Umfaßt die Ausfertigung auch den Text einer Anlage, so kann die Behörde bei Bescheiden über die Verleihung der Staatsbürgerschaft (mit Erstreckung der Verleihung) sowie bei Bestätigungen über das Ausscheiden aus dem Staatsverband abweichend von den Anlagen 2 und 5 wie folgt vorgehen:

1. bei Erstreckung der Verleihung nur auf den Ehegatten: Entfall der Wortfolge „und gemäß § 17 auf folgende(s) Kind(er):“ und der für die Kinder vorgesehenen Zeilen;
2. bei Erstreckung der Verleihung auf den Ehegatten und ein Kind: Ersatz der Wortfolge „und gemäß § 17 auf folgende(s) Kind(er):“ durch die Wortfolge „und gemäß § 17 Abs....Z.... auf das Kind:“ und Entfall der nachfolgenden Ziffer „1.“ sowie der für weitere Kinder vorgesehenen Zeilen;
3. bei Erstreckung der Verleihung nur auf Kinder: Entfall der Wortfolge „Diese Verleihung wird erstreckt gemäß § 16 auf den Ehegatten“ und der für den Ehegatten vorgesehenen Zeilen
 - a) bei einem Kind ist der in der Anlage für den Ehegatten vorgesehene Raum für dieses Kind mit der einleitenden Wortfolge „Diese Verleihung wird erstreckt gemäß § 17 Abs.... Z... auf das Kind“ zu wählen;
 - b) bei mehreren Kindern ist unabhängig von deren Anzahl (mehr oder weniger als vier) bei Mitverwendung des in Anlage 2 für den

Ehegatten vorgesehenen Raumes die einleitende Wortfolge „Diese Verleihung wird erstreckt gemäß § 17 auf folgende Kinder:“ zu wählen;

4. bei Erstreckung des Ausscheidens aus dem Staatsverband auf ein Kind: Verwendung der einleitenden Wortfolge „Der Verlust erstreckt sich nach § 29 auf das minderjährige Kind:“ und Entfall der nachfolgenden Ziffer „1.“ sowie der für weitere Kinder vorgesehenen Zeilen.

(4) Bei Ausfertigungen gemäß Abs. 3 müssen bei Bescheiden über die Verleihung der Staatsbürgerschaft (mit Erstreckung der Verleihung) die Rechtsmittelbelehrung und bei Bestätigungen über das Ausscheiden aus dem Staatsverband die Ausstellungsdaten so angeordnet werden, daß kein Raum für unbefugte Eintragungen frei bleibt.

Zu § 50 StbG

§ 5. (1) Für jede in der Staatsbürgerschaftsevidenz zu verzeichnende Person ist ein Karteiblatt anzulegen. Darauf sind einzutragen: die Personaldaten (§ 6 lit. a), der Geschlechtsname, die Änderung oder Berichtigung des Familiennamens samt dem Zeitpunkt und den hierfür maßgeblichen Gründen und, soweit bekannt, die Wohnanschrift. Wird die Staatsbürgerschaftsevidenz von einem Gemeindeverband (§ 47 Abs. 1 StbG) geführt, ist die Evidenzgemeinde (§ 6 lit. b) einzutragen. Bei verstorbenen Personen ist auch jene Gemeinde einzutragen, in der diese Person im Zeitpunkt ihres Todes den Hauptwohnsitz hatte.

(2) Wird die Staatsbürgerschaftsevidenz automationsunterstützt geführt, sind die im Abs. 1 angeführten Angaben auf den Datenträgern zu speichern.

§ 6. Im Sinne dieser Verordnung bedeuten

- a) Personaldaten: die Vornamen, den Familiennamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der betreffenden Person sowie jene Stelle, bei der ihre Geburt eingetragen wurde;
- b) Evidenzgemeinde: diejenige Gemeinde, die nach § 49 Abs. 2 StbG Evidenzstelle ist oder dies wäre, wenn sie nicht nach § 47 Abs. 1 StbG einem Gemeindeverband angehörte.

§ 7. (1) Die Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut und die Gemeindeverbände haben Karteiblätter nach dem Muster der Anlage 9 zu verwenden.

(2) In besonderen Fällen kann die Landesregierung aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder Kostenersparnis eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband von der Verpflichtung befreien, Karteiblätter nach dem Muster der Anlage 9 zu verwenden.

§ 8. (1) Das Karteiblatt ist nach dem geltenden Familiennamen der verzeichneten Person in die Kartei einzuordnen.

(2) Ist der geltende Familienname nicht auch der Geschlechtsname beziehungsweise der Familienname im Zeitpunkt der Geburt, so ist über die früheren Namen ein Hinweisblatt anzulegen und in die Kartei einzuordnen. Diese hat dem Muster der Anlage 10 zu entsprechen, soweit das Karteiblatt selbst an das Muster der Anlage 9 gebunden ist.

§ 9. (1) Die Eintragungen auf dem Karteiblatt dürfen nur auf Grund öffentlicher Urkunden oder auf Grund amtlicher Erhebungen oder Mitteilungen vorgenommen werden.

(2) Die Eintragungen auf dem Karteiblatt sind mit Schreibmaschine, Tinte oder anderen die Schriftbeständigkeit gewährleistenden Mitteln durchzuführen. Für häufig wiederkehrende Anmerkungen dürfen Stempel verwendet werden.

(3) Jede Eintragung ist mit dem Datum der Eintragung und der Unterschrift oder dem Handzeichen des Eintragenden zu versehen. Gleiches gilt für die Berichtigung einer Eintragung. Radierungen sind nicht zulässig.

§ 10. Die Anmerkungen auf dem Karteiblatt haben in knapper und möglichst schlagwortartiger Darstellung zu erfolgen. Allgemein verständliche Abkürzungen sind zulässig.

§ 11. Für die Eintragungen und Anmerkungen auf einem dem Muster der Anlage 9 entsprechenden Karteiblatt gilt noch folgendes:

1. Der geltende Familienname ist in die unterste Zeile der hierfür bestimmten Rubrik zu setzen. Ist jedoch vor der Anlegung des Karteiblattes eine Änderung des Familiennamens eingetreten, so ist der Familienname im Zeitpunkt der Geburt in die unterste Zeile und sind die späteren Familiennamen entsprechend ihrer zeitlichen Reihenfolge jeweils eine Zeile höher zu setzen. Reicht der Platz aus, so können in einer Zeile zwei Familiennamen eingetragen werden, wobei der frühere an die erste Stelle gesetzt werden muß. Der geltende Familienname hat jedoch stets allein in einer Zeile und zu oberst zu stehen.
2. Stellt sich nachträglich heraus, daß der geltende Familienname zu Unrecht in die unterste Zeile gesetzt worden ist, so sind die früheren Familiennamen auf der Rückseite des Karteiblattes nachzutragen und ist in der Rubrik „Familienname“ ein entsprechender Hinweis anzubringen.
3. Die Vornamen sind in die untere Zeile der hierfür bestimmten Rubrik zu setzen.
4. Anmerkungen, die sich auf den Erwerb oder den Besitz der Staatsbürgerschaft beziehen, sind in der Rubrik „Erwerb der Staatsbürgerschaft“ vorzunehmen. Eintragungen, welche die Ausstellung, Berichtigung, Ablieferung oder Übersendung eines Staatsbürgerschaftsnachweises betreffen, sind in der Rubrik „Staatsbürgerschaftsnachweise“ vorzunehmen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Staatsbürgerschaftsnachweis von der Evidenzstelle selbst oder einer anderen Behörde ausgestellt worden ist. Alle übrigen Anmerkungen sind auf der Rückseite vorzunehmen (wie z.B. Anmerkungen über die Ausstellung sonstiger Bestätigungen in Angelegenheiten, Erlassung von Feststellungsbescheiden, Hinweise auf den Verlust der Staatsbürgerschaft, der Grund einer Änderung des Familiennamens oder des Vornamens).
5. Reicht die Rubrik „Erwerb der Staatsbürgerschaft“ oder die Rubrik „Staatsbürgerschaftsnachweise“ für weitere Eintragungen nicht aus, so ist sie mit dem Hinweis „Fortsetzung“ abzuschließen. Auf der unteren Hälfte der Rückseite ist eine neue Rubrik mit der entsprechenden Überschrift zu eröffnen und darin die Eintragung fortzusetzen. Reicht auch die untere Hälfte der Rückseite oder diese an sich nicht aus, so ist sie ebenfalls mit dem Hinweis „Fortsetzung“ abzuschließen, ein neues Karteiblatt mit der Überschrift „Anschlußblatt“ und den unbedingt notwendigen Daten anzulegen und unter Bedachtnahme auf die in der Z 4 getroffene Einteilung für die weiteren Anmerkungen zu verwenden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn das Anschlußblatt selbst nicht ausreicht. Liegen bereits zwei Anschlußblätter vor, so ist den Überschriften die jeweils entsprechende Ordnungszahl beizufügen (1. Anschlußblatt, 2. Anschlußblatt usw.). Karteiblatt und Anschlußblätter sind miteinander zu verbinden.

§ 12. Die Kartei ist unter Verschuß zu halten.

§ 13. Tritt ein Wechsel in der Evidenzstelle ein (z.B. weil eine Gemeinde einem Gemeindeverband angeschlossen wird oder aus einem solchen ausscheidet), so sind die hievon betroffenen Karteiblätter samt den dazugehörenden Unterlagen der nunmehr nach § 49 Abs. 2 StbG zuständigen Evidenzstelle zu übergeben.

Zu § 51 StbG

§ 14. Die Evidenzstelle hat unbeschadet der Bestimmungen der §§ 16 und 17 in der Staatsbürgerschaftsevidenz festzuhalten, auf Grund welcher Gesetzesstelle die verzeichnete Person die Staatsbürgerschaft erworben hat. Überdies ist im einzelnen anzumerken:

1. Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft am 13. März 1938 (§ 1 lit. a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276):

die Gemeinde, in welcher die verzeichnete Person am 13. März 1938 das Heimatrecht besessen hat, wenn ein solches aber im Gebiet der Republik nicht bestanden hat oder nicht festzustellen ist, die Art, auf welche die verzeichnete Person vor dem genannten Stichtag die Staats(Bundes)bürgerschaft erworben hat;

2. Rechtsnachfolge nach einem österreichischen Bundesbürger (Abstammung, Legitimation, Ehe) in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 (§ 1 lit. b des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949):

die Personaldaten desjenigen Eltern- oder Ehepartners, von dem der Besitz der Staatsbürgerschaft abgeleitet ist; die Unterlagen, auf Grund deren die Evidenzstelle als erwiesen angenommen hat, daß der maßgebende Eltern- oder Ehepartner bei Weitergeltung des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft in der am 13. März 1938 geltenden Fassung die österreichische Bundesbürgerschaft im Zeitpunkt der Geburt, Legitimation oder Eheschließung der verzeichneten Person besessen hätte; bei der Legitimation und der Verehelichung überdies der Tag der maßgebenden Eheschließung und die Eintragungsstelle;

3. Amtsantritt eines Ausgebürgerten als Mitglied der Provisorischen Staatsregierung, als Landeshauptmann (Stellvertreter) oder als Mitglied eines provisorischen Landesausschusses (§ 5 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 59/1945):

das Amt und womöglich der Tag des Amtsantrittes;

4. Abstammung (Legitimation) vor dem 1. Juli 1966:

a) Erwerb nach dem ehelichen Vater (§ 3 Abs. 1 erster Satz des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276):

die Personaldaten des Vaters;

die Unterlagen, auf Grund deren die Evidenzstelle als erwiesen angenommen hat, daß der Vater im maßgebenden Zeitpunkt Staatsbürger gewesen ist;

b) Legitimation (§ 3 Abs. 1 letzter Satz des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949):

die Personaldaten des Vaters;

der Tag der Eheschließung der Eltern und die Eintragungsstelle, sofern aber das Kind mit Entschließung des Bundespräsidenten für ehelich erklärt worden ist, das Datum dieser Entschließung;

die Unterlagen, auf Grund deren die Evidenzstelle als erwiesen angenommen hat, daß der Vater im Zeitpunkt der Legitimation des Kindes oder im Zeitpunkt seines vorher erfolgten Ablebens die Staatsbürgerschaft besessen hat;

c) Erwerb nach der ehelichen Mutter (§ 3 Abs. 1 zweiter Satz des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949).

die Personaldaten der Eltern;

die Unterlagen, auf Grund deren die Evidenzstelle als erwiesen angenommen hat, daß zur maßgebenden Zeit die Mutter Staatsbürger, der Vater aber staatenlos gewesen ist;

d) Erwerb nach der unehelichen Mutter (§ 3 Abs. 1 dritter Satz des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949):

die Personaldaten der Mutter;

die Unterlagen, auf Grund deren die Evidenzstelle als erwiesen angenommen hat, daß die Mutter im maßgebenden Zeitpunkt Staatsbürger gewesen ist;

5. Abstammung (Legitimation) in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis 31. August 1983:

a) Erwerb nach dem ehelichen Vater (§ 7 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250):

die Personaldaten und die Evidenzgemeinde des Vaters;

die Unterlagen, auf Grund deren die Evidenzgemeinde als erwiesen angenommen hat, daß der Vater im maßgebenden Zeitpunkt Staatsbürger gewesen ist;

b) Legitimation (§ 7 Abs. 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Stammfassung):

die Personaldaten und die Evidenzgemeinde des Vaters;

die nach der Z 4 lit. b erforderlichen Angaben;

bei Personen, auf die sich der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Legitimation gemäß § 7 Abs. 4 StbG 1965 erstreckt hat, sind dieser Umstand, weiters die Personaldaten und die Evidenzgemeinde der unehelichen Mutter, die Evidenzgemeinde des Großvaters sowie die nach der Z 4 lit. b erforderlichen Angaben über die Großeltern anzumerken;

c) Erwerb nach der ehelichen Mutter (§ 7 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Stammfassung):

die Personaldaten der Eltern;

die Evidenzgemeinde der Mutter;

die Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit des Vaters;

die Unterlagen, auf Grund deren die Evidenzstelle als erwiesen angenommen hat, daß die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Staatsbürger gewesen ist und das Kind nicht mit seiner Geburt eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat;

d) Erwerb nach der unehelichen Mutter (§ 7 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Stammfassung):

die Personaldaten und die Evidenzgemeinde der Mutter;

die Unterlagen, auf Grund deren die Evidenzstelle als erwiesen angenommen hat, daß die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Staatsbürger gewesen ist;

6. Abstammung (Legitimation) in der Zeit vom 1. September 1983 bis 31. Mai 1985:

a) Erwerb nach einem ehelichen Elternteil (§ 7 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983, BGBl. Nr. 170):

1. die Personaldaten der Eltern und die Evidenzgemeinde des Elternteiles, der Staatsbürger ist;

2. die Unterlagen, auf Grund deren die Evidenzstelle als erwiesen angenommen hat, daß ein Elternteil im maßgebenden Zeitpunkt Staatsbürger gewesen ist; die Anmerkung hat für beide Elternteile zu

erfolgen, wenn Vater und Mutter Staatsbürger sind;

- b) Legitimation (§ 7 Abs. 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Stammfassung):

die Angaben wie bei Z 5 lit. b;

Erwerb nach der unehelichen Mutter (§ 7 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz -Novelle 1983):

die Angaben wie bei Z 5 lit. d;

7. Abstammung nach dem 31. Mai 1985:

- a) Erwerb nach einem ehelichen Elternteil (§ 7 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz -Novelle 1983 und § 7 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):

die Angaben wie bei Z 6 lit. a;

- b) Erwerb nach der unehelichen Mutter (§ 7 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz -Novelle 1983 und der Staatsbürgerschaftsgesetz -Novelle 1985, BGBl. Nr. 202, und § 7 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):

1. die Personaldaten und die Evidenzgemeinde der Mutter;
2. die Unterlagen, auf Grund deren die Evidenzstelle als erwiesen angenommen hat, daß die Mutter im maßgebenden Zeitpunkt Staatsbürger gewesen ist;

8. Legitimation nach dem 31. Mai 1985 (§ 7a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz -Novelle 1985 und § 7a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):

- a) Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat:

1. die Personaldaten und die Evidenzgemeinde des Vaters;
2. die nach der Z 4 lit. b erforderlichen Angaben;
3. bei Personen, auf die sich der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Legitimation gemäß § 7a Abs. 6 StbG erstreckt hat, sind dieser Umstand, weiters die Personaldaten und die Evidenzgemeinde der unehelichen Mutter, die Evidenzgemeinde des Großvaters sowie die nach der Z 4 lit. b erforderlichen Angaben über die Großeltern anzumerken;
4. Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden, der das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat:
5. die Angaben wie bei lit. a;
6. die erforderlichen Zustimmungserklärungen samt dem Datum ihres Einlangens bei der Evidenzstelle;
7. gegebenenfalls das Gericht, welches eine Zustimmungserklärung ersetzt hat, das Datum und die Geschäftszahl der Entscheidung des Gerichtes sowie das Datum ihres Einlangens bei der Evidenzstelle;
8. die Umstände, auf Grund deren die Evidenzstelle als erwiesen angenommen hat, daß der Legitimierte bzw. das uneheliche Kind der legitimierten Frau im Zeitpunkt des Einlangens der letzten der erforderlichen Zustimmungserklärungen noch ledig war;
9. der Tag des Staatsbürgerschaftserwerbs;

9. Erwerb der Staatsbürgerschaft durch einen minderjährigen, seit Geburt staatenlosen Fremden (§ 57 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Stammfassung):

die Personaldaten der ehelichen Mutter;

die Unterlagen, auf Grund deren die Evidenzstelle als erwiesen angenommen hat, daß die verzeichnete Person von ihrer Geburt bis zum 1. Juli 1966 staatenlos gewesen ist, ihre Mutter aber in diesem Zeitraum ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besessen hat;

10. Verehelichung von Frauen vor dem 1. Juli 1966 (§ 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949):

die Personaldaten des Ehemannes;

der Tag der Eheschließung und die Eintragungsstelle;

die Unterlagen, auf Grund deren die Evidenzstelle als erwiesen angenommen hat, daß der Mann im Zeitpunkt der Eheschließung die Staatsbürgerschaft besessen hat;

11. Dienstantritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Universität (Hochschule) oder an einer inländischen Kunstakademie (§ 6 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, § 25 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Stammfassung, § 25 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz -Novelle 1973, BGBl. Nr. 394, und der Novellen 1983 und 1985 und § 25 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):

der Tag des Dienstantrittes, die Dienststellung und die Lehranstalt;

12. Rechtsnachfolge der Ehefrau und der nicht eigenberechtigten Kinder in den Erwerb der Staatsbürgerschaft nach § 6 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949:

die Personaldaten des Ehemannes sowie der Tag der Eheschließung und die Eintragungsstelle beziehungsweise die Personaldaten des maßgebenden Elternteiles;

die nach der Z 11 erforderlichen Angaben über den maßgebenden Ehe- oder Elternteil;

13. Erklärung des Ehegatten beziehungsweise der Kinder des Universitäts- (Hochschul-)Professors:

- a) in der Zeit vom 1. Jänner 1974 bis 31. August 1983 bzw. vom 1. September 1983 bis 31. Mai 1985 (§ 25 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz -Novellen 1973 und 1983).

die Personaldaten und die Evidenzgemeinde des Universitäts- (Hochschul-)Professors;

der Tag des Dienstantrittes, die Dienststellung und die Lehranstalt;

der Tag der Eheschließung und die Eintragungsstelle;

die Landesregierung, welche die Bestätigung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft ausgestellt hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl dieser Bestätigung;

der Tag des Staatsbürgerschaftserwerbes;

- b) nach dem 31. Mai 1985 (§ 25 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz -Novelle 1985 und § 25 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):

die Landesregierung, welche den Feststellungsbescheid über den Erwerb der Staatsbürgerschaft erlassen hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl des Bescheides;

der Tag des Staatsbürgerschaftserwerbes;

14. Erklärung von Fremden mit einem inländischen Wohnsitz seit 1. Jänner 1915 (beziehungsweise 1919) sowie Rechtsnachfolge der Ehefrau und der nicht eigenberechtigten Kinder in den Erwerb durch Erklärung (§ 2 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949):

die Landesregierung (Landeshauptmannschaft), welche die Bescheinigung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft ausgestellt hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl dieser Bescheinigung;

der Tag des Staatsbürgerschaftserwerbes;

bei Rechtsnachfolge überdies die Personaldaten des Ehemannes sowie der Tag der Eheschließung und die Eintragungsstelle beziehungsweise die Personaldaten des maßgebenden Elternteiles, sofern die Rechtsnachfolger nicht in der Bescheinigung angeführt sind;

15. Erklärung von Frauen, die infolge Verehelichung zwischen dem 13. März 1938 und 27. April 1945 Fremde waren, sowie Rechtsnachfolge der nicht eigenberechtigten Kinder in den Erwerb durch Erklärung (§ 2a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949):

die nach der Z 14 erforderlichen Angaben;

16. Erklärung von Volksdeutschen (§ 1 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 142, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche) sowie Rechtsnachfolge der Ehefrau und der nicht eigenberechtigten Kinder in den Erwerb durch Erklärung (§ 4 des zitierten Bundesgesetzes):

die Landesregierung, welche den Feststellungsbescheid über den Erwerb der Staatsbürgerschaft erlassen hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl dieses Bescheides;

der Tag des Staatsbürgerschaftserwerbes;

17. Erklärung einer Fremden, deren Ehemann Staatsbürger ist (§ 9 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Stammfassung):

die Personaldaten und die Evidenzgemeinde des Ehemannes;

der Tag der Eheschließung und die Eintragungsstelle;

die Gemeinde (Gemeindeverband) oder die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland, welche die Bescheinigung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft ausgestellt hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl dieser Bescheinigung;

18. Verleihung der Staatsbürgerschaft (§ 5 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, §§ 10, 11a, 12 bis 14, 58 und 59 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Stammfassung und in der nach den Staatsbürgerschaftsgesetz-Novellen 1973, 1974, 1983 und 1985 jeweils geltenden Fassung und §§ 10, 11a und 12 bis 14 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985) sowie Erstreckung der Verleihung auf den Ehegatten (die Ehefrau) und die nicht eigenberechtigten beziehungsweise minderjährigen oder erheblich behinderten volljährigen Kinder (§ 5 Abs. 7 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 sowie §§ 16 und 17 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Stammfassung und in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983 sowie §§ 16 und 17 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):

die Landesregierung (Landeshauptmannschaft), welche die Staatsbürgerschaft verliehen hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl des Verleihungsbescheides;

bei Erstreckung der Verleihung auf die Ehefrau nach § 5 Abs. 7 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 überdies die Personaldaten des Ehemannes sowie der Tag der Eheschließung und die Eintragungsstelle;

der Tag des Staatsbürgerschaftserwerbes;

19. Widerruf der Ausbürgerung (§ 4 Abs. 1 und 2 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 und § 58b des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973):

die Behörde, welche die Ausbürgerung widerrufen hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl des Widerrufsbescheides;

beim Widerruf nach § 4 Abs. 2 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 womöglich auch der Tag des Staatsbürgerschaftserwerbes;

20. Nachträgliche Bewilligung zur Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft trotz Verehelichung mit einem Fremden (§ 8 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949):

die Landesregierung, welche die Bewilligung erteilt hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl des Bewilligungsbescheides;

21. Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949:

die Landesregierung (Landeshauptmannschaft), welche die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft verfügt hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl dieses Bescheides;

22. Feststellung, daß der Verlust der Staatsbürgerschaft durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht eingetreten ist (§ 58a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Fassung der Staatsbürgerschafts-Novelle 1973):

die Landesregierung, welche den Bescheid über den nicht eingetretenen Verlust der Staatsbürgerschaft erlassen hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl dieses Bescheides;

23. Anzeige der Wohnsitzbegründung:

a) in der Zeit vom 1. Jänner 1974 bis 31. Mai 1985 (§ 58c des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novellen 1973 und 1983):

die Landesregierung, welche den Erwerb der Staatsbürgerschaft bestätigt hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl dieser Bestätigung;

der Tag des Staatsbürgerschaftserwerbes;

b) nach dem 31. Mai 1985 (§ 58c des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985 und § 58c des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):

die Landesregierung, welche den Feststellungsbescheid über den Erwerb der Staatsbürgerschaft erlassen hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl des Bescheides;

der Tag des Staatsbürgerschaftserwerbes;

24. Anzeige gemäß § 58 c Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1993:

die Landesregierung, welche den Feststellungsbescheid über den Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft erlassen hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl des Bescheides;

der Tag des Wiedererwerbes der Staatsbürgerschaft.

§ 15. Soweit es sich bei den im § 14 genannten Unterlagen um Personenstandsurkunden handelt, sind auch die Stelle, welche die Urkunde ausgefertigt hat, sowie die Nummer der Eintragung, soweit es sich um andere öffentliche Urkunden handelt, die Stelle, welche

die Urkunde ausgefertigt hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl der Urkunde anzumerken.

§ 16. Liegt der Evidenzstelle über die zu verzeichnende Person ein vor dem 1. Juli 1966 ausgestellter Staatsbürgerschaftsnachweis vor, so genügt es, die darin über den Erwerbsgrund enthaltenen Angaben in der Staatsbürgerschaftsevidenz anzumerken, wenn weitere nach § 14 erforderliche Feststellungen nicht ohne weiteres getroffen werden können.

§ 17. Ist nachgewiesen, daß die zu verzeichnende Person die Staatsbürgerschaft besitzt, nicht aber, wodurch sie diese erworben hat, so genügt es, wenn weitere nach § 14 erforderliche Feststellungen nicht ohne größeren Verwaltungsaufwand getroffen werden können, in der Staatsbürgerschaftsevidenz die Umstände und Unterlagen festzuhalten, durch welche dieser Nachweis erbracht worden ist.

§ 18. Die Evidenzstelle hat der Landesregierung die Verzeichnung einer Person nach § 14 Z 8 lit. b samt den maßgebenden Umständen bekanntzugeben.

§ 19. (1) Bei Personen, die nach § 8 StbG bis zum Beweis des Gegenteiles als Staatsbürger kraft Abstammung gelten, sind in den Fällen des Abs. 1 der zitierten Gesetzesstelle der Ort der Auffindung und das Alter des Kindes im Zeitpunkt der Auffindung, in den Fällen des Abs. 2 die Personaldaten des maßgebenden ehelichen Elternteiles oder der unehelichen Mutter in der Staatsbürgerschaftsevidenz anzumerken. Überdies sind die Gründe anzumerken, aus denen der Beweis des Gegenteiles nicht erbracht werden konnte.

(2) Die Evidenzstelle hat der Landesregierung die Verzeichnung einer Person nach Abs. 1 samt den maßgebenden Umständen bekanntzugeben.

§ 20. Erhält die Evidenzstelle Kenntnis von einem Bescheid, mit dem der Erwerb oder Besitz der Staatsbürgerschaft festgestellt worden ist, oder von einem Bescheid, mit dem nach § 8 Abs. 1 oder § 9 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 oder § 28 StbG die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist, so hat sie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, sowie das Datum, die Geschäftszahl und den wesentlichen Inhalt des Bescheides in der Staatsbürgerschaftsevidenz anzumerken. Gleiches gilt für Bestätigungen über den Erwerb oder den Besitz der Staatsbürgerschaft.

Zu § 52 Abs. 1 lit. a StbG

§ 21. (1) Die Evidenzstelle hat in der Staatsbürgerschaftsevidenz festzuhalten, wodurch die betroffene Person die Staatsbürgerschaft verloren hat oder doch verloren haben könnte. Insbesondere ist bei folgenden Verlustgründen anzumerken:

1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit:

die fremde Staatsangehörigkeit und womöglich der Erwerbsgrund und der Erwerbstag;

gegebenenfalls die Umstände, auf Grund deren die Evidenzstelle als erwiesen angenommen hat, daß der Minderjährige, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit diesem ausdrücklich zugestimmt hat;

2. Erstreckung des in der Z 1 genannten Verlustes:

die Personaldaten des Ehemannes beziehungsweise des maßgebenden ehelichen Elternteiles (Wahlelternteiles), der unehelichen Mutter oder gegebenenfalls des unehelichen Vaters;

die nach der Z 1 erforderlichen Angaben über den maßgebenden Ehe- oder Elternteil (Wahlelternteil);

gegebenenfalls die Umstände, auf Grund deren die Evidenzstelle als erwiesen angenommen hat, daß der Minderjährige, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit diesem ausdrücklich zugestimmt hat;

3. Eintritt in den öffentlichen Dienst eines fremden Staates vor dem 1. Juli 1966 und Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates:

der fremde Staat und womöglich der Eintrittstag sowie die fremde Dienststelle;

4. Legitimation vor dem 1. September 1983:

die Personaldaten und die Staatsangehörigkeit des Vaters;

der Tag der Eheschließung der Eltern und die Eintragungsstelle;

5. Verheiratung von Frauen vor dem 1. Juli 1966:

die Personaldaten und die Staatsangehörigkeit des Ehemannes;

der Tag der Eheschließung und die Eintragungsstelle;

6. Entziehung und Verzicht:

die Landesregierung, die den Bescheid erlassen hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl des Bescheides;

der Tag des Staatsbürgerschaftsverlustes.

(2) Bei Eintragungen nach Abs. 1 Z 1 bis 5 ist weiters festzuhalten, auf Grund welcher Unterlagen die Anmerkung über die fremde Staatsangehörigkeit oder über den öffentlichen Dienst oder Militärdienst eines fremden Staates vorgenommen worden ist. § 15 gilt sinngemäß.

(3) Wird eine Eintragung nach Abs. 1 durchgeführt, so ist bei der Anmerkung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft ein deutlich erkennbarer Hinweis anzubringen.

§ 22. Ist der Betroffene noch nicht in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet, so sind überdies soweit wie möglich die nach den §§ 14 bis 17 sowie 19 erforderlichen Anmerkungen vorzunehmen.

§ 23. Erhält die Evidenzstelle Kenntnis von einem Feststellungsbescheid über den Verlust der Staatsbürgerschaft oder von einer diesbezüglichen Bestätigung, so hat sie die Behörde, die den Bescheid erlassen oder die Bestätigung ausgestellt hat, sowie das Datum, die Geschäftszahl und den wesentlichen Inhalt der Urkunde in der Staatsbürgerschaftsevidenz anzumerken.

Zu § 52 Abs. 1 lit. b StbG

§ 24. In der Staatsbürgerschaftsevidenz sind die Landesregierung, die festgestellt hat, daß die betreffende Person niemals die Staatsbürgerschaft besessen hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl des Bescheides anzumerken.

Zu § 52 Abs. 1 lit. c und d StbG

§ 25. (1) In der Staatsbürgerschaftsevidenz sind anzumerken:

das Gericht, welches das Urteil gefällt hat, sowie das Datum, die Geschäftszahl und der wesentliche Inhalt des Urteils;

die Personaldaten derjenigen Person, von der bisher der Besitz der Staatsbürgerschaft zu Unrecht abgeleitet worden ist;

die nach den §§ 14 bis 17 sowie 19 über diese Person erforderlichen Angaben;

bei der betroffenen Frau oder dem vor dem 1. Jänner 1978 geborenen Kind aus nichtiger Ehe womöglich die Staatsangehörigkeit, welche die betroffene Frau im Zeitpunkt der maßgebenden Verehelichung besessen hat.

(2) Ist die betroffene Frau oder das betroffene Kind bereits als Staatsbürger verzeichnet, so ist bei der Anmerkung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft ein deutlich erkennbarer Hinweis anzubringen.

Zu § 52 Abs. 1 lit. e StbG

§ 26. (1) Die Evidenzstelle hat in der Staatsbürgerschaftsevidenz den nunmehr geltenden Familiennamen oder Vornamen des Staatsbürgers oder der bereits verzeichneten Person anzumerken und festzuhalten, wodurch bei der betroffenen Person eine Änderung des Familiennamens oder Vornamens eingetreten ist. Überdies ist soweit wie möglich im einzelnen anzumerken:

1. Legitimation:

die Personaldaten und die Staatsangehörigkeit des Vaters; ist der Vater Staatsbürger, auch seine Evidenzgemeinde;

der Tag der Eheschließung der Eltern sowie die Eintragungsstelle beziehungsweise das Datum der Entschließung, mit welchem der Bundespräsident das Kind für ehelich erklärt hat;

2. Verehelichung eines Staatsbürgers:

die Personaldaten und die Staatsangehörigkeit des Ehegatten; ist der Ehegatte Staatsbürger, auch seine Evidenzgemeinde;

der Tag der Eheschließung und die Eintragungsstelle;

3. Annahme an Kindes Statt:

der Eintritt der Wirksamkeit der Annahme an Kindes Statt;

4. Namensgebung, Wiederannahme eines früheren Namens und Untersagung der Namensführung:

der Zeitpunkt der Wirksamkeit;

5. Behördliche Namensänderung, Feststellung, Festsetzung und Berichtigung des Namens:

der Zeitpunkt der Wirksamkeit.

(2) Ist der Staatsbürger noch nicht in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet, so sind überdies die nach den §§ 14 bis 17 sowie 19 erforderlichen Anmerkungen vorzunehmen.

§ 27. (1) Ist der Betroffene bereits in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet, so ist ein Hinweisblatt (§ 8 Abs. 2) mit dem früheren Familiennamen anzulegen und an Stelle des Karteiblattes einzuordnen. Auf dem Karteiblatt selbst ist der geänderte, als anders lautend festgestellte, festgesetzte oder berichtigte Familienname oberhalb des bisherigen Familiennamens anzumerken. Das Karteiblatt ist nach dem nunmehr geltenden Familiennamen in die Kartei neu einzuordnen.

(2) Reicht bei einem Karteiblatt nach dem Muster der Anlage 9 die Rubrik „Familienname“ für weitere Eintragungen nicht aus, so ist ein neues Karteiblatt anzulegen und dem alten vorzusetzen. In der Rubrik „Familienname“ des neuen Karteiblattes ist jedoch lediglich der nunmehr geltende Familienname einzutragen, und zwar in der untersten Zeile. Anmerkungen (§ 11 Z 4) sind weiterhin auf dem alten Karteiblatt oder auf dem Anschlußblatt (§ 11 Z 5) vorzunehmen. Das neue und das alte Karteiblatt sind miteinander zu verbinden.

(3) Abs. 1 und 2 sind sinngemäß bei einer Änderung des Vornamens anzuwenden.

Zu § 52 Abs. 1 lit. f StbG

§ 28. (1) In der Staatsbürgerschaftsevidenz sind der Todestag des Staatsbürgers oder der bereits verzeichneten Person und die Eintragungsstelle anzumerken. Liegt ein Gerichtsbeschuß vor, mit dem die betreffende Person für tot erklärt oder der Beweis ihres Todes als hergestellt erkannt worden ist, so sind das Gericht, welches den Beschuß gefaßt hat, das Datum und die Geschäftszahl des Beschlusses sowie der vom Gericht festgestellte Todestag anzumerken.

(2) Ist der verstorbene Staatsbürger noch nicht in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet und gemäß § 51 letzter Satz StbG in diese aufzunehmen, so sind überdies die nach den §§ 14 bis 17 sowie 19 erforderlichen Anmerkungen vorzunehmen.

(3) Vom Karteiblatt der verstorbenen oder für tot erklärten Person ist die rechte obere Ecke abzutrennen. Solche Karteiblätter sind in der Kartei zu belassen. Sie können jedoch bei größeren Evidenzgemeinden, falls dies der Übersicht dienlich ist, mit Zustimmung der Landesregierung in einer gesonderten Ablage der Staatsbürgerschaftsevidenz geführt werden. Ihr Ausscheiden aus der Staatsbürgerschaftsevidenz bleibt einer späteren Regelung vorbehalten. Gleiches gilt für das Anschlußblatt und das Hinweisblatt.

Zu § 52 Abs. 2 StbG

§ 29. (1) Die Evidenzstelle hat dem Legitimierten, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, und seinem gesetzlichen Vertreter die Rechtsbelehrung nach dem Muster der Anlage 11 nachweislich zuzustellen.

(2) Die Zustellnachweise sind bei den Akten aufzubewahren.

Zu § 53 Z 1 StbG

§ 30. (1) Die Landesregierung hat das Datum, die Geschäftszahl und den wesentlichen Inhalt jedes von der Landesregierung in einer Angelegenheit der Staatsbürgerschaft erlassenen Bescheides sowie die nach § 5 erforderlichen Angaben über die betreffende Person der Evidenzstelle zur Eintragung in der Staatsbürgerschaftsevidenz mitzuteilen. Bei Bescheiden, mit denen die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt oder die Staatsbürgerschaft entzogen wird, ist überdies der Tag der Zustellung oder Aushändigung des Bescheides bekanntzugeben. Betrifft der Bescheid mehrere Personen, so hat gegebenenfalls die Mitteilung an jede der Evidenzstellen zu gehen.

(2) Die Mitteilung nach Abs. 1 kann auch in der Weise erfolgen, daß der Evidenzstelle eine Ausfertigung oder Abschrift des Bescheides samt den nach § 5 erforderlichen Angaben übersendet wird.

(3) Wird ein Bescheid vom Verfassungsgerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so hat dies die Landesregierung der Evidenzstelle mitzuteilen, wenn kein neuer Bescheid erlassen wird.

Zu § 53 Z 3 lit. a StbG

§ 31. Die Mitteilung über die Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden hat, falls dieser das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, die Anschrift des Legitimierten und seines gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Zu § 53 Z 4 und Z 5 lit. b StbG

§ 32. (1) Wird ein Staatsbürgerschaftsnachweis oder eine sonstige Bestätigung über den Erwerb oder den Besitz der Staatsbürgerschaft ausgestellt, so ist der Evidenzstelle eine Mitteilung nach dem Muster der Anlage 12 zu übersenden und hiebei überdies das Datum und die Geschäftszahl der Bestätigung anzugeben. Handelt es sich hiebei nicht um einen Staatsbürgerschaftsnachweis, so ist entweder der wesentliche Inhalt der Bestätigung in die Mitteilung aufzunehmen oder eine Abschrift der Bestätigung der Mitteilung anzuschließen. Ist der ausstellenden Behörde bekannt, daß die betreffende Person in der Staatsbürgerschaftsevidenz bereits verzeichnet ist, können die Angaben nach dem Muster der Anlage 12 durch einen Hinweis auf die in der Evidenzstelle vorhandenen Unterlagen ersetzt werden.

(2) Die Mitteilung nach Abs. 1 kann auch in der Weise erfolgen, daß der Evidenzstelle eine Abschrift oder ein Durchschlag des Antrages auf Ausstellung der Bestätigung, der hierüber aufgenommenen Niederschrift oder des diesbezüglichen Aktenvermerkes übersendet wird, vorausgesetzt, daß diese Schriftstücke in ihrem für die Mitteilung wesentlichen Teil dem Muster der Anlage 12 entsprechen.

(3) Bei der Ausfüllung eines dem Muster der Anlage 12 entsprechenden Vordruckes ist folgendes zu beachten:

- a) In der Rubrik „frühere Familiennamen“ sind gegebenenfalls der Familienname im Zeitpunkt der Geburt an erster Stelle und sodann die anderen Familiennamen entsprechend ihrer zeitlichen Reihenfolge anzuführen und soweit wie möglich die nach § 26 jeweils erforderlichen Angaben zu machen.
- b) Die Rubriken, die den maßgebenden ehelichen Elternteil beziehungsweise die uneheliche Mutter oder die Eheschließung betreffen, sind nur für diejenigen Fälle bestimmt, in denen die diesbezüglichen Angaben für die Staatsbürgerschaftsevidenz von Bedeutung sind.
- c) Bei den „Nachweisen“ über den Erwerb und den Besitz der Staatsbürgerschaft sind die Art der Urkunde, die Behörde, die sie ausgestellt hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl der Urkunde anzugeben.
- d) In den im § 17 dieser Verordnung geregelten Fällen unterbleibt die Anführung des Erwerbsgrundes. Es sind jedoch die Umstände und Unterlagen anzuführen, durch welche der Besitz der Staatsbürgerschaft erwiesen ist.

(4) Wird eine andere Bestätigung, als die im Abs. 1 genannten ausgestellt, so ist der Evidenzstelle das Datum und die Geschäftszahl dieser Bestätigung sowie ihr wesentlicher Inhalt bekanntzugeben oder eine Abschrift der Bestätigung samt den nach § 5 erforderlichen Angaben zu übersenden.

(5) Betrifft eine Bestätigung mehrere Personen, so hat die Mitteilung gegebenenfalls an jede der Evidenzstellen zu ergehen.

Zu § 53 Z 5 lit. a und lit. c bis e sowie Z 6 StbG

§ 33. Die Mitteilung hat soweit wie möglich alle Angaben zu enthalten, welche die Evidenzstelle nach § 5 und - je nach Art der Mitteilung - nach den im folgenden genannten Verordnungsstellen benötigt, und zwar bei einer Mitteilung gemäß

§ 53 Z 5 lit. a StbG nach § 14 Z 7 lit. a oder lit. b beziehungsweise § 19;

§ 53 Z 5 lit. c StbG nach § 14 Z 8 lit. a oder lit. b;

die Angaben nach § 14 Z 8 lit. b haben außerdem die Anschrift des Legitimierten und seines gesetzlichen Vertreters zu enthalten;

§ 53 Z 5 lit. d StbG nach § 26 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Abs. 2;

§ 53 Z 5 lit. e StbG nach § 28;

§ 53 Z 6 StbG nach § 14 Z 11.

Zu den §§ 54 und 55 StbG

§ 34. Die Mitteilung hat soweit wie möglich alle Angaben zu enthalten, welche die Evidenzstelle nach § 5 und den §§ 14 bis 28 jeweils für die Anmerkung benötigt.

Zu § 56 StbG

§ 35. (1) Kommt eine natürliche Person oder der für die wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten verantwortliche Leiter einer inländischen Krankenanstalt, der nicht Organ einer Gebietskörperschaft ist, der im § 56 StbG festgelegten Verpflichtung nicht nach, so hat die Gemeinde (Gemeindeverband) die nach § 27 VStG 1950 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde unter Hinweis auf § 64 StbG zu verständigen.

(2) Verweigert der Verpflichtete die Auskunft trotz erfolgter Bestrafung wiederum, ist neuerlich nach Abs. 1 vorzugehen.

Schlußbestimmung

§ 36. (1) Die Staatsbürgerschaftsverordnung 1983, BGBl. Nr. 432, tritt außer Kraft.

(2) Restbestände an Drucksorten, die auf Grund der Bestimmungen der aufgehobenen Verordnung angefertigt wurden, können weiterverwendet werden, wenn sie den Mustern der Anlagen der geltenden Verordnung durch Änderung oder Ergänzung des Textes angepaßt werden. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß.

NAMENSÄNDERUNGSGESETZ (NÄG)

Bundesgesetz vom 22. März 1988, BGBl. 195/1988,
über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
(in Kraft seit 1.7.1988) in der Fassung BGBl. 25/1995

Antrag auf Namensänderung

§ 1. (1) Eine Änderung des Familiennamens oder Vornamens ist auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung betrifft

1. einen österreichischen Staatsbürger;
2. einen Staatenlosen oder eine Person ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
3. einen Flüchtling im Sinn der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, wenn er seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(2) Insoweit der Antragsteller in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat der gesetzliche Vertreter den Antrag einzubringen. Die Einbringung bedarf der persönlichen Zustimmung des Antragstellers, wenn dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Voraussetzungen der Bewilligung

§ 2. (1) Ein Grund für die Änderung des Familiennamens liegt vor, wenn

1. der bisherige Familienname lächerlich oder anstößig wirkt;
2. der bisherige Familienname schwer auszusprechen oder zu schreiben ist;
3. der Antragsteller ausländischer Herkunft ist und einen Familiennamen erhalten will, der ihm die Einordnung im Inland erleichtert und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt wird;
4. der Antragsteller den Familiennamen erhalten will, den er bisher in gutem Glauben, dazu berechtigt zu sein, geführt hat;
5. der Antragsteller einen Familiennamen erhalten will, den er früher zu Recht geführt hat;
6. die Vor- und Familiennamen sowie der Tag der Geburt des Antragstellers mit den entsprechenden Daten einer anderen Person derart übereinstimmen, daß es zu Verwechslungen der Personen kommen kann;
7. der Antragsteller einen Familiennamen erhalten will, den er durch eine befristete namensrechtliche Rechtshandlung erlangt hätte, jedoch die rechtzeitige Rechtshandlung ohne sein Verschulden oder bloß mit einem minderen Grad hievon unterlassen hat, oder der Antragsteller einen Doppelnamen nach § 93 Abs. 2 ABGB wünscht oder bereits zu führen hat und den gemeinsamen Familiennamen ohne Voran- oder Nachstellung seines früheren Familiennamens führen will;
8. der Antragsteller den Familiennamen seiner Eltern oder eines Elternteils erhalten will oder der Antragsteller den Familiennamen einer Person erhalten will, von der er seinen

Familiennamen abgeleitet hat und deren Familienname geändert worden ist oder dessen Änderung beantragt ist;

9. der minderjährige Antragsteller den Familiennamen der Person erhalten soll, der die Obsorge für ihn zukommt oder in deren Pflege er sich befindet und das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist;

10. der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Änderung des Familiennamens notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht oder in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können;

11. der Antragsteller aus sonstigen Gründen einen anderen Familiennamen wünscht.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 bis 6, 10 und 11 angeführten Gründe gelten auch für die Änderung von Vornamen; ein Grund liegt weiter vor, wenn

1. das minderjährige Wahlkind andere als die bei der Geburt gegebenen Vornamen erhalten soll und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung der Annahme an Kindesstatt oder dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft eingebracht wird;
2. der Antragsteller nach Änderung seiner Religionszugehörigkeit einen zur nunmehrigen Religionsgemeinschaft in besonderer Beziehung stehenden Vornamen erhalten oder einen zur früheren Religionsgemeinschaft in besonderer Beziehung stehenden Vornamen ablegen will und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Änderung der Religionszugehörigkeit eingebracht wird;
3. ein Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht.

Versagung der Bewilligung

§ 3. (1) Die Änderung des Familiennamens oder Vornamens darf nicht bewilligt werden, wenn

1. die Änderung des Familiennamens die Umgehung von Rechtsvorschriften ermöglichen würde;
2. der beantragte Familienname lächerlich, anstößig oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich ist;
3. der beantragte Familienname von einer anderen Person rechtmäßig geführt wird, der ein berechtigtes Interesse am Ausschluß des Antragstellers von der Führung des gleichen Familiennamens zukommt; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z 5 und 7 bis 9;
4. der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist;
5. die beantragte Änderung des Familiennamens nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11 oder des Vornamens nach § 2 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11, dazu führen würde, daß eine

Verwechslungsfähigkeit mit einer anderen Person im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 6 eintritt;

6. die beantragte Änderung des Familiennamens oder Vornamens dem Wohl einer hievon betroffenen, nicht eigenberechtigten Person abträglich ist;

7. der beantragte Vorname nicht gebräuchlich ist oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht;

8. der Antragsteller die Änderung eines Familiennamens oder Vornamens beantragt, den er durch eine Namensänderung auf Grund eines von ihm selbst gestellten Antrags innerhalb der letzten zehn Jahre erhalten hat; dies gilt nicht, wenn die Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 6 bis 9 erfolgen soll.

(2) Die Namensänderung ist jedoch zulässig, wenn

1. im Fall des Abs. 1 Z 4
 - a) der Antragsteller den Familiennamen einer Person erhalten soll, die rechtmäßig einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen führt, von dem der Name einer anderen Person abgeleitet werden kann, oder
 - b) der Antragsteller in sinngemäßer Anwendung des § 93 Abs. 2 ABGB nach der Eheschließung einen Doppelnamen erhalten soll und angeführt wird, welcher Bestandteil des Doppelnamens gemeinsamer Familienname (§ 93 Abs. 1 ABGB) ist;
2. im Fall des Abs. 1 Z 5 der Antragsteller aus besonders gewichtigen Gründen einen bestimmten Familiennamen wünscht.

Zustimmungen und Anhörungen

§ 4. (1) Die Zustimmung nach § 1 Abs. 2 ist vor der Bewilligung der Änderung des Familiennamens der nach § 7 zuständigen Behörde zu erklären.

(2) Soweit tunlich hat die Behörde vor der Bewilligung Kinder zwischen dem vollendeten 10. und 14. Lebensjahr, für die ein Antrag auf Änderung ihres Familiennamens oder Vornamens eingebracht wurde, anzuhören.

(3) Hat das zustimmungsberechtigte oder anhörungsberechtigte Kind seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Erklärung mündlich bei der nach § 7 zuständigen oder bei der von dieser um die Vernehmung des Berechtigten ersuchten Bezirksverwaltungsbehörde anzubringen. In den übrigen Fällen kann die Erklärung schriftlich oder mündlich angebracht werden.

Ermittlungen

§ 5. Die Behörde kann zur Ermittlung von Personen mit gleichen oder verwechslungsfähigen Familiennamen, Vornamen und Tagen der Geburt sowie von Parteien nach § 8 Abs. 1 Z 2 Anfragen an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger richten und auch die Bekanntgabe jener Daten verlangen, die die Behörde zur Kontaktaufnahme mit den betreffenden Personen benötigt. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist zur Auskunfterteilung aus den bei ihm vorhandenen Daten verpflichtet und hat allenfalls die Stellen bekanntzugeben, bei denen weitere Daten vorhanden sein könnten. Diese Stellen sind ebenfalls zur Auskunfterteilung verpflichtet.

Verwaltungsabgaben- und gebührenfreie Namensänderungen

§ 6. Änderungen des Familiennamens oder Vornamens, ausgenommen solche nach § 2 Abs. 1 Z 11, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 2 erster Halbsatz, sind von den Verwaltungsabgaben und Gebühren des Bundes befreit.

Zuständigkeit

§ 7. Die Bewilligung der Änderung des Familiennamens und des Vornamens obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen letzten Wohnsitz im Inland hatte. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Parteien

§ 8. (1) Die Stellung einer Partei kommt in einem Verfahren auf Änderung des Familiennamens oder Vornamens jedenfalls zu

1. dem Antragsteller;
2. der Person, die im Sinn des § 3 Abs. 1 Z 3 in ihren berechtigten Interessen berührt ist.

(2) Lassen sich Parteien nach Abs. 1 Z 2 nicht nach § 5 ermitteln, ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und im Sinn des § 41 AVG bekanntzumachen.

Mitteilungen

§ 9. Die Behörde hat die Änderung eines Familiennamens oder eines Vornamens schriftlich mitzuteilen

1. allen Verwaltungsbehörden und Gerichten, für die die Kenntnis davon eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben bildet;
2. dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren folgende Rechtsvorschriften, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch in Geltung gestanden sind, ihre Wirksamkeit:

1. die Verordnung über die Einführung von namensrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 24. Jänner 1939, deutsches RGBl. I S 81;
2. Das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Jänner 1938, deutsches RGBl. I S 9.
3. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. Jänner 1938, deutsches RGBl. I S 12.

(2) Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet wurden, sind nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften fortzusetzen.

(2a) Verfahren, die vor dem 1. Mai 1995 eingeleitet worden sind, sind nur auf Antrag des Antragstellers und der Personen, auf die sich

die Wirkung der Namensänderung erstreckt, nach den bisher geltenden Vorschriften fortzuführen.

(3) Zwischenstaatliche Übereinkommen auf dem Gebiet des Namensrechts werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Ferner treten in Kraft:

der § 1 Abs. 1, die §§ 2, 3 Abs. 1 Z 3 bis 8 und Abs. 2, die §§ 4 bis 6, 8, 9, 10 Abs. 2a, die §§ 11 und 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 25/1995 mit 1. Mai 1995.

(3) Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(4) Verordnungen zur Durchführung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 25/1995 können von dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit 1. Mai 1995 in Kraft.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich der §§ 5, 9 Z 2 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;
2. hinsichtlich des § 6, soweit er die Befreiung von den Verwaltungsabgaben des Bundes betrifft, die Bundesregierung, im übrigen der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres.

NAMENSÄNDERUNGSVERORDNUNG (NÄV)

Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Namensänderungsgesetzes (Namensänderungsverordnung 1997 - NÄV) BGBl. II 387/1997

Auf Grund des Namensänderungsgesetzes (NÄG), BGBl. Nr.195/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.25/1995, wird verordnet:

Antrag auf Namensänderung

§ 1. (1) Der Antrag auf Änderung des Familiennamens oder auf Änderung des Vornamens hat zu enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen, die Wohnanschrift, das Datum und den Ort der Geburt sowie die Staatsangehörigkeit (Staatenlosigkeit oder ungeklärte Staatsangehörigkeit, Rechtsstellung eines Flüchtlings) des Antragstellers;

2. die Gründe, aus denen die Änderung des Familiennamens oder des Vornamens beantragt wird, es sei denn für die Änderung wäre § 2 Abs. 1 Z 11 NÄG maßgeblich;

3. den Familiennamen und die Vornamen, deren Bewilligung beantragt wird, gegebenenfalls auch die Vornamen, die entfallen sollen oder deren Reihenfolge geändert werden soll;

4. die Unterschrift des Antragstellers oder des gesetzlichen Vertreters, insoweit der Antragsteller in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

(2) Soweit der Antragsteller dazu in der Lage ist, soll der Antrag auch die Familiennamen, die Vornamen und die Wohnanschrift von Parteien im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 NÄG enthalten.

Beilagen zum Antrag

§ 2. (1) Dem Antrag sind beizulegen

1. die Geburtsurkunde des Antragstellers;

2. die Heiratsurkunde des Antragstellers, wenn er zur Zeit der Antragstellung verheiratet ist;

3. der Nachweis, daß der Antragsteller die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder daß ihm die Rechtsstellung eines Flüchtlings im Sinn der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr.55/1955, und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr.78/1974, zukommt, oder die Glaubhaftmachung seiner Staatenlosigkeit oder ungeklärten Staatsangehörigkeit;

4. der Nachweis des Hauptwohnsitzes, mangels eines solchen des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers im Inland;

5. der Nachweis der Vertretungsbefugnis, wenn der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter eingebracht wird.

(2) Die Behörde hat die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen, wenn dies zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderlich ist.

Mitteilungen

§ 3. (1) Jede Änderung des Familiennamens oder Vornamens einer Person auf Grund einer Bewilligung ist jedenfalls mitzuteilen:

1. der Personenstandsbehörde (Altmatrikenführer), in deren (dessen) Geburtenbuch die Geburt beurkundet ist, sofern es sich nicht um die Bewilligung eines Familiennamens in sinngemäßer Anwendung des § 93 ABGB handelt (§ 2 Abs. 1 Z 7 NÄG);

2. der Personenstandsbehörde, (Altmatrikenführer), in deren (dessen) Ehebuch die Eheschließung beurkundet ist;

3. der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle;

4. der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes;

5. der Wählerevidenz des Hauptwohnsitzes, wenn die Änderung einen österreichischen Staatsbürger betrifft, der das 18. Lebensjahr vollendet hat;

6. der Bundespolizeidirektion Wien, wenn die Änderung eine Person betrifft, die das 14. Lebensjahr vollendet hat;

7. dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Militärkommando, wenn die Änderung einen österreichischen Staatsbürger betrifft, der das 17. Lebensjahr vollendet hat und das Jahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, noch nicht abgelaufen ist;

8. dem Gericht, wenn die Änderung eine unter Pflegschaft (Sachwalterschaft) stehende Person betrifft;

9. der österreichischen Notariatskammer;

10. dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

(2) Mitteilungen nach Abs. 1 haben zu enthalten:

1. den Familiennamen und die Vornamen vor und nach der Namensänderung;

2. die Wohnanschrift;

3. das Datum, den Ort und die Eintragung der Geburt, gegebenenfalls auch der Eheschließung;

4. die Staatsangehörigkeit (Staatenlosigkeit oder ungeklärte Staatsangehörigkeit, Rechtsstellung eines Flüchtlings), den Nachweis und die Evidenzgemeinde;

5. die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, den Tag und die Geschäftszahl sowie den Tag der Wirksamkeit der Entscheidung.

(3) Wird einem Kind der geänderte Familienname der Eltern oder eines Elternteiles bewilligt, so hat die Mitteilung gemäß Abs. 1 Z 1 einen Hinweis auf den Vorgang zu enthalten, der die Änderung des Familiennamens der Eltern oder eines Elternteils bewirkt hat.

(4) Bei Änderungen des Familiennamens in einen Doppelnamen haben Mitteilungen nach Abs. 1 Z 2 die Angabe zu enthalten, welcher Bestandteil des Familiennamens gemeinsamer Familienname (§ 3 Abs. 2 Z 1 lit. b NÄG) ist.

(5) Übermittlungen nach Abs. 1 können im Wege des automationsunterstützten Datenverkehrs erfolgen.

Geltungsbereich

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung BGBl. Nr. 299/1988, zuletzt geändert

durch die Verordnung BGBl. Nr. 330/1989, außer Kraft.

IPR - GESETZ

(Auszug)

Bundesgesetz vom 15. Juni 1978, BGBl. 304/1978, über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz), idF BGBl. I Nr. 58/2004.

ABSCHNITT 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsatz der stärksten Beziehung

§ 1. (1) Sachverhalte mit Auslandsberührung sind in privatrechtlicher Hinsicht nach der Rechtsordnung zu beurteilen, zu der die stärkste Beziehung besteht.

(2) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen besonderen Regelungen über die anzuwendende Rechtsordnung (Verweisungsnormen) sind als Ausdruck dieses Grundsatzes anzusehen.

Ermittlung der für die Anknüpfung maßgebenden Voraussetzungen

§ 2. Die für die Anknüpfung an eine bestimmte Rechtsordnung maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen sind von Amts wegen festzustellen, soweit nicht nach verfahrensrechtlichen Vorschriften in einem der Rechtswahl zugänglichen Sachgebiet (§§ 19, 35 Abs. 1) tatsächliches Parteivorbringen für wahr zu halten ist.

Anwendung fremden Rechtes

§ 3. Ist fremdes Recht maßgebend, so ist es von Amts wegen und wie in seinem ursprünglichen Geltungsbereich anzuwenden.

Ermittlung fremden Rechtes

§ 4. (1) Das fremde Recht ist von Amts wegen zu ermitteln. Zulässige Hilfsmittel hiefür sind auch die Mitwirkung der Beteiligten, Auskünfte des Bundesministeriums für Justiz und Sachverständigengutachten.

(2) Kann das fremde Recht trotz eingehendem Bemühen innerhalb angemessener Frist nicht ermittelt werden, so ist das österreichische Recht anzuwenden.

Rück- und Weiterverweisung

§ 5. (1) Die Verweisung auf eine fremde Rechtsordnung umfaßt auch deren Verweisungsnormen.

(2) Verweist die fremde Rechtsordnung zurück, so sind die österreichischen Sachnormen (Rechtsnormen mit Ausnahme der Verweisungsnormen) anzuwenden; im Fall der Weiterverweisung sind unter Beachtung weiterer Verweisungen die Sachnormen der Rechtsordnung maßgebend, die ihrerseits nicht mehr verweist bzw. auf die erstmals zurückverwiesen wird.

(3) Besteht eine fremde Rechtsordnung aus mehreren Teilrechtsordnungen, so ist die Teilrechtsordnung anzuwenden, auf

die die in der fremden Rechtsordnung bestehenden Regeln verweisen. Mangels solcher Regeln ist die Teilrechtsordnung maßgebend, zu der die stärkste Beziehung besteht.

Vorbehaltsklausel (ordre public)

§ 6. Eine Bestimmung des fremden Rechtes ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führen würde, das mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist. An ihrer Stelle ist erforderlichenfalls die entsprechende Bestimmung des österreichischen Rechtes anzuwenden.

Statutenwechsel

§ 7. Die nachträgliche Änderung der für die Anknüpfung an eine bestimmte Rechtsordnung maßgebender Voraussetzungen hat auf bereits vollendete Tatbestände keinen Einfluß

Form

§ 8. Die Form einer Rechtshandlung ist nach demselben Recht zu beurteilen wie die Rechtshandlung selbst; es genügt jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Staates, in dem die Rechtshandlung vorgenommen wird.

Personalstatut einer natürlichen Person

§ 9. (1) Das Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht des Staates, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist diese maßgebend. Für andere Mehrstaater ist die Staatsangehörigkeit des Staates maßgebend, zu dem die stärkste Beziehung besteht.

(2) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden, so ist ihr Personalstatut das Recht des Staates, in dem sie den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Das Personalstatut einer Person, die Flüchtling im Sinn der für Österreich geltenden internationalen Übereinkommen ist oder deren Beziehungen zu ihrem Heimatstaat aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen sind, ist das Recht des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; eine Verweisung dieses Rechtes auf das Recht des Heimatstaates (§ 5) ist unbeachtlich.

Personalstatut einer juristischen Person

§ 10. Das Personalstatut einer juristischen Person oder einer sonstigen Personen- oder Vermögensverbindung, die Träger von Rechten und Pflichten sein kann, ist das Recht des Staates, in dem der Rechtsträger den tatsächlichen Sitz seiner Hauptverwaltung hat.

Rechtswahl

§ 11. (1) Eine Rechtswahl der Parteien (§§ 19, 35 Abs.1) bezieht sich im Zweifel nicht auf die Verweisungsnormen der gewählten Rechtsordnung.

(2) Eine in einem anhängigen Verfahren bloß schlüssig getroffene Rechtswahl ist unbeachtlich.

(3) Die Rechtsstellung Dritter wird durch eine nachträgliche Rechtswahl nicht beeinträchtigt.

ABSCHNITT 2 - PERSONENRECHT

Rechts- und Handlungsfähigkeit

§ 12. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person sind nach deren Personalstatut zu beurteilen.

Name

§ 13. (1) Die Führung des Namens einer Person ist nach deren jeweiligem Personalstatut zu beurteilen, auf welchem Grund auch immer der Namenserwerb beruht.

(2) Der Schutz des Namens ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die Verletzungshandlung gesetzt wird.

Todeserklärung und Beweisführung des Todes

§ 14. Die Voraussetzungen, die Wirkungen und die Aufhebung einer Todeserklärung oder einer Beweisführung des Todes sind nach dem letzten bekannten Personalstatut des Verschollenen zu beurteilen.

Entmündigung

§ 15. Die Voraussetzungen, die Wirkungen und die Aufhebung einer Entmündigung sind nach dem Personalstatut des Betroffenen zu beurteilen

ABSCHNITT 3 - FAMILIENRECHT

A. Eherecht

Form der Eheschließung

§ 16. (1) Die Form einer Eheschließung im Inland ist nach den inländischen Formvorschriften zu beurteilen.

(2) Die Form einer Eheschließung im Ausland ist nach dem Personalstatut jedes der Verlobten zu beurteilen; es genügt jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Ortes der Eheschließung.

Voraussetzungen der Eheschließung

§ 17. (1) Die Voraussetzungen der Eheschließung sowie die der Ehenichtigkeit und der Aufhebung sind für jeden der Verlobten nach seinem Personalstatut zu beurteilen.

(2) Ist durch eine für den österreichischen Rechtsbereich wirksame Entscheidung eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, geschieden oder als nicht bestehend festgestellt worden, so darf

nicht allein deshalb eine neue Eheschließung untersagt oder eine neue Ehe für nichtig erklärt werden, weil die Entscheidung nach dem Personalstatut eines oder beider Verlobten bzw. Ehegatten nicht anerkannt wird. Dies gilt sinngemäß im Fall der Todeserklärung oder der Beweisführung des Todes.

Persönliche Rechtswirkungen der Ehe

§ 18. (1) Die persönlichen Rechtswirkungen einer Ehe sind zu beurteilen

1. nach dem gemeinsamen, mangels eines solchen nach dem letzten gemeinsamen Personalstatut der Ehegatten, sofern es einer von ihnen beibehalten hat,

2. sonst nach dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, mangels eines solchen nach dem Recht des Staates, in dem beide ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, sofern einer von ihnen beibehalten hat.

(2) Ist eine Ehe nicht für den Bereich des im Abs. 1 bezeichneten Rechtes, wohl aber für den österreichischen Rechtsbereich zustande gekommen, so sind die persönlichen Rechtswirkungen nach österreichischem Recht zu beurteilen. Haben jedoch die Eheleute eine stärkere Beziehung zu einem dritten Staat, nach dessen Recht die Ehe ebenfalls Wirkungen entfaltet, so ist statt des österreichischen Rechtes das Recht dieses Staates maßgebend.

Ehegüterrecht

§ 19. Das Ehegüterrecht ist nach dem Recht zu beurteilen, das die Parteien ausdrücklich bestimmen, mangels einer solchen Rechtswahl nach dem zur Zeit der Eheschließung für die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe maßgebenden Recht.

Ehescheidung

§ 20. (1) Die Voraussetzungen und die Wirkungen der Scheidung einer Ehe sind nach dem für die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe maßgebenden Recht im Zeitpunkt der Ehescheidung zu beurteilen.

(2) Kann nach diesem Recht die Ehe auf Grund der geltend gemachten Tatsachen nicht geschieden werden oder liegt keiner der Anknüpfungspunkte des § 18 vor, so ist die Scheidung nach dem Personalstatut des klagenden Ehegatten im Zeitpunkt der Ehescheidung zu beurteilen.

B. Kindschaftsrecht

Eheliche Abstammung

§ 21. Die Voraussetzungen der Ehelichkeit eines Kindes und deren Bestreitung sind nach dem Personalstatut zu beurteilen, das die Ehegatten im Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder, wenn die Ehe vorher aufgelöst worden ist, im Zeitpunkt der Auflösung gehabt haben. Bei verschiedenem Personalstatut der Ehegatten ist das Personalstatut des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt maßgebend.

Legitimation

§ 22..aufgehoben (BGBl. I 135/2000)

§ 23. Die Voraussetzungen der Legitimation eines unehelichen Kindes durch Ehelicherklärung sind nach dem Personalstatut des Vaters zu beurteilen; wird die Ehelicherklärung erst nach dem Tod

des Vaters beantragt, so nach dem Personalstatut des Vaters im Zeitpunkt seines Todes. Ist nach dem Personalstatut des Kindes die Zustimmung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, erforderlich, so ist insoweit auch dieses Recht maßgebend.

Wirkungen der Ehehlichkeit und der Legitimation

§ 24. Die Wirkungen der Ehehlichkeit und der Legitimation eines Kindes sind nach dessen Personalstatut zu beurteilen.

Uneheliche Abstammung und deren Wirkungen

§ 25. (1) Die Voraussetzungen der Feststellung und der Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind sind nach dessen Personalstatut im Zeitpunkt der Geburt zu beurteilen. Sie sind jedoch nach einem späteren Personalstatut des Kindes zu beurteilen, wenn die Feststellung bzw. Anerkennung nach diesem, nicht aber nach dem Personalstatut im Zeitpunkt der Geburt zulässig ist. Das Recht, nach dem die Vaterschaft festgestellt oder anerkannt worden ist, ist auch für deren Bestreitung maßgebend.

(2) Die Wirkungen der Unehelichkeit eines Kindes sind nach dessen Personalstatut zu beurteilen.

(3) Die mit der Schwangerschaft und der Entbindung zusammenhängenden Ansprüche der Mutter gegen den Vater des unehelichen Kindes sind nach dem Personalstatut der Mutter zu beurteilen.

Annahme an Kindesstatt

§ 26. (1) Die Voraussetzungen der Annahme an Kindesstatt und der Beendigung der Wahlkindschaft sind nach dem Personalstatut jedes Annehmenden und dem Personalstatut des Kindes zu beurteilen. Ist das Kind nicht eigenberechtigt, so ist sein Personalstatut nur hinsichtlich der Zustimmung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, maßgebend.

(2) Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt sind nach dem Personalstatut des Annehmenden, bei Annahme durch Ehegatten nach dem für die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe maßgebenden Recht, nach dem Tod eines der Ehegatten nach dem Personalstatut des anderen Ehegatten zu beurteilen.

§§ 27 bis 54 ohne Belang für das Personenstandswesen

ERLAß DES BMI ÜBER DAS IPR-G

vom 21.9.1978, Zl. 10.639/5-IV/4/78

Am 1. Jänner 1979 tritt das Bundesgesetz vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 304, über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) in Kraft. Bei der zunehmenden Bedeutung von Fragen des IPR für die Tätigkeit der Personenstandsbehörden, insbesondere der Standesbeamten, scheint es geboten, auf jene Bestimmungen, die für diese Behörden von besonderer Bedeutung sind, näher einzugehen. Die folgende Darstellung stützt sich im wesentlichen auf den Gesetzestext und die Erläuternden Bemerkungen (EB). Angesichts des großen Einflusses der Rechtsprechung und des Schrifttums auf die Rechtsfortbildung gerade auf dem Gebiet des IPR wird die Klärung mancher allenfalls offener Fragen der Zukunft vorbehalten bleiben müssen.

Es erscheint daher auch angezeigt, festzuhalten, daß die Ausführungen im Abschnitt 1 lediglich als Hilfe bei der Auslegung der Bestimmungen des gegenständlichen Bundesgesetzes gedacht sind, durch sie aber keine Bindung der Personenstandsbehörden an eine bestimmte Rechtsauffassung angestrebt wird. Es wird auch darauf hingewiesen, daß der Inhalt der jeweiligen Bestimmung nur soweit wiedergegeben wird, als er für die Personenstandsbehörden von Bedeutung ist. Die Zitierungen beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich eine andere Rechtsvorschrift angeführt wird, auf das gegenständliche Bundesgesetz.

1 Allgemeines

1.1 Anwendung fremden Rechtes

1.1.1 Die für die Anknüpfung an eine bestimmte Rechtsordnung maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen sind von Amts wegen festzustellen (§ 2).

1.1.2 Aus diesen Bestimmungen ist für die Personenstandsbehörden die Verpflichtung abzuleiten, von Amts wegen festzustellen, ob auf Grund der Anknüpfungsmomente (Kriterien für die Maßgeblichkeit einer bestimmten Rechtsordnung, wie Staatsangehörigkeit, Wohnsitz etc.) fremdes Recht anzuwenden ist und gegebenenfalls welches. Wenn dies auch für den Bereich der Verwaltung auf Grund der das Verwaltungsverfahren beherrschenden Offizialmaxime (§ 39 Abs. 2 AVG) selbstverständlich sein mag, ist doch in bezug auf die Tätigkeit des Standesbeamten festzuhalten, daß diese Verpflichtung nicht etwa auf die Eintragung eines Personenstandsfalles beschränkt ist. Der Standesbeamte muß vielmehr auch z.B. bei der Ausstellung einer Personenstandsurkunde prüfen, ob nicht auf Grund eines Statutenwechsels (§ 7) für die Namensführung nunmehr ein anderes Recht maßgeblich ist als bei der Eintragung. Gegebenenfalls wird ein Randvermerk (§§ 13 und 30 PStG) einzutragen und die Namensänderung bei der Ausstellung der Personenstandsurkunde zu berücksichtigen sein.

1.1.3 Aus der Verpflichtung, das fremde Recht wie in seinem ursprünglichen Geltungsbereich anzuwenden, ergibt sich, daß die Personenstandsbehörde nach Möglichkeit so vorzugehen hat, wie es das ausländische Organ in der gleichen Lage tun würde. Insbesondere sind daher die im Bereich des anzuwendenden fremden Rechtes herrschende Lehre und Rechtsprechung und überhaupt die Auslegungsgrundsätze dieses Rechts festzustellen und zu berücksichtigen (siehe auch 1.2.2).

1.2 Ermittlung fremden Rechtes

1.2.1 Das fremde Recht ist von Amts wegen zu ermitteln (§ 4 Abs.1). Kann das fremde Recht trotz eingehendem Bemühen innerhalb angemessener Frist nicht ermittelt werden, so ist das österreichische Recht anzuwenden (§ 4 Abs. 2).

1.2.2 Unter der Ermittlung des fremden Rechtes sind nicht nur die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch die einschlägige Lehre und Rechtsprechung zu verstehen.

1.2.3 Im Abs. 1 werden (beispielsweise) verschiedene Hilfsmittel genannt, unter denen für die Personenstandsbehörden vor allem die Auskünfte des Bundesministerium für Justiz in Betracht kommen werden. Aber auch die im Abs.1 vorgesehene Mitwirkung der Beteiligten kann von praktischer Bedeutung sein; so werden beteiligte Ausländer aufgefordert werden können, etwa Bescheinigungen ihrer Heimatbehörden über die Namensführung beizubringen.

Soll eine Auskunft des Bundesministeriums für Justiz eingeholt werden, so wird dies mit Ausnahme von dringenden Fällen im Wege der Aufsichtsbehörden zu geschehen haben. Konnte dieser Weg nicht eingehalten werden, sind die Aufsichtsbehörden nachträglich in Kenntnis zu setzen.

Die Einholung von Auskünften des Bundesministeriums für Justiz wird möglicherweise in der ersten Zeit zur Klärung strittiger Rechtsfragen in größerem Umfang notwendig sein. Grundsätzlich gilt jedoch, schon um eine übergebührliche Inanspruchnahme des Bundesministeriums für Justiz zu vermeiden, daß zur Feststellung des fremden Rechtes die dazu zur Verfügung stehenden Arbeitsbehelfe wie *Bergmann-Ferid*, „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“ oder *Mergenthaler-Reichard* (jetzt: *Brandhuber-Zeyringer*), „Standesamt und Ausländer“ sowie Fachzeitschriften wie „Österreichisches Standesamt (ÖStA)“ und „Das Standesamt (StAZ)“ heranzuziehen sind. Verfügt der Standesbeamte nicht über solche Arbeitsbehelfe, so wird er sich an die nächsthöhere Aufsichtsbehörde, die die benötigten Behelfe besitzt, zu wenden haben. Es wird aber anzustreben sein, daß zumindest die Ämter der Landesregierungen mit den wichtigsten Nachschlagbehelfen ausgestattet sind.

1.2.4 Das österreichische Recht darf nur dann ersatzweise angewendet werden, wenn das an sich anzuwendende fremde Recht „trotz eingehendem Bemühen innerhalb angemessener Frist“ nicht ermittelt werden konnte. Es ist daher unzulässig, von dieser Möglichkeit einfach deswegen Gebrauch zu machen, weil die Feststellung des fremden Rechtes zu beschwerlich wäre. Auf österreichisches Recht wird vielmehr erst dann gegriffen werden können, wenn alle Möglichkeiten zur Feststellung des fremden Rechtes ausgeschöpft sind. Das wird im allgemeinen dann der Fall sein, wenn das fremde Recht in den greifbaren Arbeitsbehelfen nicht aufscheint und auch das Bundesministerium für Justiz sich außerstande erklärt, das fremde Recht innerhalb angemessener Frist zu ermitteln. Wie lange die „angemessene Frist“ anzusetzen ist, wird von der Dringlichkeit des Falls abhängen. Bei der beurkundenden Tätigkeit des Standesbeamten wird in der Regel eine unvollständige einer möglicherweise unrichtigen Eintragung vorzuziehen sein. Auf dem Gebiet des administrativen Eherechts wird sich die Frage der Auslegung der „angemessenen Frist“ ohnedies eher im Zusammenhang mit der Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten über die Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses stellen. (Anm.: die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten entfällt seit dem 1.1.1984)

Mußte auf Grund der Unaufschiebbarkeit der Amtshandlung ersatzweise österreichisches Recht angewendet werden, wird es sich als zweckmäßig erweisen, den Fall in Vormerkung zu nehmen, damit z.B. bei einer Beurkundung nach späterer Feststellung des fremden Rechtes erforderlichenfalls ein Berichtigungsverfahren eingeleitet werden kann.

1.3 Allgemeine Anwendungsregeln

1.3.1 Generalklausel

1.3.1.1 Sachverhalte mit Auslandsberührung sind in privatrechtlicher Hinsicht nach der Rechtsordnung zu beurteilen, zu der die stärkste Beziehung besteht (§ 1 Abs. 2).

Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen besonderen Regelungen über die anzuwendende Rechtsordnung (Verweisungsnormen) sind als Ausdruck dieses Grundsatzes anzusehen (§ 1 Abs. 2).

1.3.1.2 Der Grundsatz der Maßgeblichkeit der stärksten Beziehung wurde in die Form einer Generalklausel gekleidet, um klarzustellen, daß die einzelnen Verweisungsnormen diesen Grundsatz nur konkretisieren und ihm daher unterzuordnen sind. Wird daher ein Sachverhalt von einer Verweisungsnorm nicht ausdrücklich erfaßt oder bedarf eine Verweisungsnorm einer Auslegung, so ist bei der Beurteilung von einer Generalklausel auszugehen.

1.3.2 Rück- und Weiterverweisung

1.3.2.1 Die Verweisung auf eine fremde Rechtsordnung umfaßt auch deren Verweisungsnormen (§ 5 Abs. 1).

Verweist die fremde Rechtsordnung zurück, so sind die österreichischen Sachnormen (Rechtsnormen mit Ausnahme der Verweisungsnormen) anzuwenden. Bei Weiterverweisung sind die Sachnormen der Rechtsordnung maßgebend, die nicht mehr weiterverweist oder auf die erstmals zurückverwiesen wird (§ 5 Abs. 2).

Gliedert sich eine fremde Rechtsordnung in mehrere Teilrechtsordnungen, so sind die Anwendungsregeln des fremden Rechtes zu beachten. Bestehen solche nicht, ist die Teilrechtsordnung maßgebend, zu der die stärksten Beziehungen bestehen (§ 5 Abs. 3).

1.3.2.2 Die Verweisung ist eine „Gesamtverweisung“; sie umfaßt daher auch das IPR des fremden Rechtes.

1.3.2.3 Die Rückverweisung auf das österreichische Recht wird „angenommen“, d.h. eine allfällige Weiterverweisung des österreichischen IPR ist nicht zu beachten.

1.3.2.4 Weiterverweisungen sind so lange zu beachten, bis keine weitere Verweisung mehr erfolgt oder erstmals auf bereits verwiesenes Recht zurückverwiesen wird.

1.3.3 Vorbehaltsklausel (ordre public)

1.3.3.1 Eine Bestimmung des fremden Rechtes ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führen würde, das mit den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist. An ihre Stelle tritt die entsprechende Bestimmung des österreichischen Rechtes (§ 6).

1.3.3.2 Die Vorbehaltsklausel dient nur dem Schutz vor dem Eindringen von fremden Rechtsgedanken, die mit wesentlichen österreichischen Rechtsgrundsätzen („Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung“) unvereinbar sind und das österreichische Rechtsempfinden in unerträglichem Ausmaß verletzen. Von dieser Ausnahmebestimmung ist daher sparsamer Gebrauch zu machen.

1.3.3.3 Durch die Anwendung der Vorbehaltsklausel wird nicht das gesamte fremde Recht ausgeschlossen, sondern nur der einzelne Rechtssatz, der dem österreichischen ordre public widerspricht. Es ist daher das maßgebliche fremde Recht abzüglich der dem ordre public widersprechenden Bestimmung - an deren Stelle die entsprechende Bestimmung des österreichischen Rechtes tritt - anzuwenden.

1.3.4 Statutenwechsel

1.3.4.1 Die nachträgliche Änderung der für die Anknüpfung an eine bestimmte Rechtsordnung maßgebenden Voraussetzungen hat auf bereits vollendete Tatbestände keinen Einfluß (§ 7).

1.3.4.2 Bei bereits vollendeten Tatbeständen, z.B. der Eheschließung, wirkt sich ein Statutenwechsel nicht aus („starres Statut“).

1.3.4.3 Bei Dauerrechtsverhältnissen, z.B. den persönlichen Rechtswirkungen der Ehe oder dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern, ist ein Statutenwechsel zu beachten.

1.3.4.4 Auf den Namen ist § 7 wegen der besonderen Verweisungsnorm des § 13 nicht anzuwenden (siehe auch 2.2.2).

1.3.5 Form

1.3.5.1 Die Form einer Rechtshandlung ist nach demselben Recht zu beurteilen wie die Rechtshandlung selbst; es genügt jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Staates, in dem die Rechtshandlung vorgenommen wird (§ 8).

1.3.5.2 Die Rechtshandlung muß daher nach der *lex causae* (Rechtsordnung, die auf die Rechtshandlung selbst anzuwenden ist) oder nach der *lex loci actus* (Rechtsordnung, die auf die Form der Rechtshandlung anzuwenden ist) vorgenommen werden, um wirksam zu sein.

1.3.5.3 Was zur Form gehört, ist nach der *lex fori* (Rechtsordnung des Ortes, von dem aus die Beurteilung des Falles erfolgt), für das österreichische Verwaltungsorgan daher nach österreichischem Recht zu beurteilen.

1.3.5.4 Bei Anwendung der *lex loci actus* ist eine Rück- oder Weiterverweisung nicht zu beachten, wie sich aus der Verweisung auf die „Formvorschriften“ und nicht auf das „Recht“ des Staates, in dem die Rechtshandlung vorgenommen wird, ergibt.

1.3.5.5 Auf die Form der Eheschließung ist § 8 wegen der besonderen Verweisungsnorm des § 16 nicht anzuwenden (siehe auch 3.2.1).

1.4 Personalstatut einer natürlichen Person

1.4.1 Das Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht des Staates, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist diese maßgebend. Für andere Mehrstaater ist die Staatsangehörigkeit des Staates maßgebend, zu dem die stärkste Beziehung besteht (§ 9 Abs. 1).

Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden, so ist ihr Personalstatut das Recht des Staates, in dem sie den gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 9 Abs. 2).

Das Personalstatut einer Person, die Flüchtling im Sinn der für Österreich geltenden internationalen Übereinkommen ist oder deren Beziehungen zu ihrem Heimatstaat aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen abgebrochen sind, ist das Recht des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; eine Verweisung auf das Recht des Heimatstaates ist unbeachtlich (§ 9 Abs. 3).

1.4.2 Aus der Verweisung auf das „Recht“ des Staates, dem die Person angehört, ergibt sich, daß eine Rück- und Weiterverweisung zu beachten ist. Solche Fälle werden sich dann ergeben, wenn das IPR des Staates, auf den § 9 verweist, vom Domizilprinzip ausgeht.

1.4.3 Bestimmte Regeln, wie die Staatsangehörigkeit des Staates, zu dem die stärkste Beziehung besteht („effektive Staatsangehörigkeit“), festzustellen ist, können nicht aufgestellt werden. Es müssen daher die Tatsachen, durch die die Enge der Beziehungen der Person zu den in Betracht kommenden Staaten bestimmt wird (Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Zeitpunkt des Erwerbes der einzelnen Staatsangehörigkeiten, wirtschaftliche Bindungen, Erziehung, Sprache, Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse oder Funktionen wie Wahlrecht oder Wehrdienst), festgestellt und in ihrer Bedeutung für die Lebensverhältnisse der Person gegeneinander abgewogen werden.

1.4.4 Hat ein Staatenloser keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so wird auf Grund der Generalklausel des § 1 Abs. 1 an den (schlichten) Aufenthalt anzuknüpfen sein.

1.4.5 Besonders zu verweisen ist darauf, daß den Flüchtlingen im Sinn der für Österreich geltenden internationalen Übereinkommen (nach der derzeitigen Rechtslage im Sinn der Konvention BGBl. Nr. 55/1955 und des Protokolls BGBl. Nr. 78/1974) andere Personen in vergleichbaren Verhältnissen gleichgestellt sind. Eine

Weiterverweisung auf das Heimatrecht ist deshalb nicht zu beachten, da sonst der Sinn der Flüchtlingskonvention verlorengeht.

2 Personenrecht

2.1 Rechts- und Handlungsfähigkeit

2.1.1 Die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person sind nach deren Personalstatut zu beurteilen (§ 12).

2.1.2 Diese Verweisungsnorm ist für die Personenstandsbehörden vor allem im Zusammenhang mit der Volljährigkeit von Bedeutung. Da die Rechts- und Handlungsfähigkeit ein Dauerrechtsverhältnis ist, kommt es nach § 7 auf das jeweilige Personalstatut an, wann die Volljährigkeit eintritt. Aus der gleichen Bestimmung ist aber abzuleiten, daß die einmal erlangte Volljährigkeit - da es sich um einen vollendeten Tatbestand handelt - durch einen Statutenwechsel nicht wieder verlorengehen kann („semel major semper major“).

2.1.3 Die Ehemündigkeit ist nicht nach § 12, sondern nach § 17 zu beurteilen.

2.2 Name

(Anm: Bestimmungen teilweise überholt durch den Erlaß des BMI vom 22.9.1989)

2.2.1 Die Führung des Namens einer Person ist nach deren jeweiligem Personalstatut zu beurteilen, auf welchem Grund auch immer der Namenserwerb beruht (§ 13 Abs. 1).

2.2.2 Die Verweisungsnorm stellt auf das jeweilige Personalstatut ab. Dadurch soll klargestellt werden, daß auch dann, wenn es um die Führung eines sich aus einem abgeschlossenen Erwerbstatbestand ergebenden Namens geht, in Abweichung von § 7 ein Statutenwechsel zu berücksichtigen ist. Es ist daher z.B. die Frage, welchen Familiennamen eine Person mit ihrer Geburt erworben hat, nach dem nunmehrigen Personalstatut zu beurteilen. Ebenso ist das nunmehrige Personalstatut für die Beurteilung der Frage heranzuziehen, ob nach dem früheren Personalstatut abgegebene Erklärungen der Verlobten (Ehegatten) über den (die) Familiennamen, den (die) sie als Ehegatten führen wollen, weiterhin wirksam sind. Die Maßgeblichkeit des jeweiligen Personalstatuts schließt daher eine Berufung auf nach dem früheren Personalstatut „wohlerworbene Rechte“ aus.

Einen Anspruch auf Beibehaltung ihres früheren Namens trotz Statutenwechsel können jedoch Flüchtlinge im Sinn der Konvention BGBl. Nr. 55/1955 und des Protokolls BGBl. Nr. 78/1974 aus Art. 12 Z. 2 der angeführten Konvention ableiten, da nach dieser Bestimmung Rechte, die von einem Flüchtling vorher erworben wurden und die auf der personenrechtlichen Stellung beruhen, von den Vertragsstaaten der Flüchtlingskonvention anzuerkennen sind.

2.2.3 Durch die Verwendung der Worte „auf welchem Grund auch immer der Namenserwerb beruht“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß diese Bestimmung nicht nur für den Erwerb des Namens auf Grund der Geburt, sondern auch für den Erwerb oder Verlust des Namens im Zusammenhang mit familienrechtlichen Vorgängen (Eheschließung, Scheidung, Annahme an Kindesstatt etc.) maßgeblich ist.

2.2.4 Da die Verweisung des § 5 eine Gesamtverweisung ist, muß eine Rück- oder Weiterverweisung beachtet werden. Es kann sich daher die Maßgeblichkeit eines anderen Statuts als des Personalstatuts für die Namensführung einer Person, etwa des Ehwirkungsstatuts ergeben.

2.2.5 Unter „Namen“ sind alle Namensbestandteile zu verstehen, die zur Kennzeichnung der Person dienen. Der Name kann daher aus weniger oder auch aus mehr Bestandteilen bestehen, als dies nach der österreichischen Rechtsordnung der Fall ist.

Die Frage, welchen Namen eine Person zu führen berechtigt ist, ist von der Frage, welche Namensbestandteile in die Personenstandsbücher einzutragen sind, zu trennen. Es kann daher aus dem Recht zur Führung etwa eines Zwischennamens kein Anspruch auf Eintragung in die Personenstandsbücher abgeleitet werden, wenn das Personenstandsgesetz als *lex fori* nur die Eintragung von Vornamen und Familiennamen vorsieht.

2.2.6 Die Namensgebung fällt in den Anwendungsbereich der gegenständlichen Verweisungsnorm.

3 Eherecht

3.1 Voraussetzungen der Eheschließung

3.1.1 Die Voraussetzungen der Eheschließung sind für jeden der Verlobten nach seinem Personalstatut zu beurteilen (§ 17 Abs. 1).

Ist durch eine für den österreichischen Rechtsbereich wirksame Entscheidung eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, geschieden oder als nicht bestehend festgestellt worden, so darf eine neue Eheschließung nicht allein deshalb untersagt werden, weil die Entscheidung nach dem Personalstatut eines oder beider Verlobter (Ehegatten) nicht anerkannt wird. Dies gilt sinngemäß im Fall der Todeserklärung oder der Beweisführung des Todes (§ 17 Abs. 2).

3.1.2 Aus der Wendung, daß die Voraussetzungen „für jeden der Verlobten nach seinem Personalstatut“ zu beurteilen sind, ergibt sich, daß bei verschiedenem Personalstatut die Ehevoraussetzungen nicht zu kumulieren sind. Es sind vielmehr die den Mann betreffenden Ehevoraussetzungen nach seinem Recht, die für die Frau nach ihrem zu beurteilen.

3.1.3 Die Ehevoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Eheschließung gegeben sein. Durch einen Statutenwechsel werden daher weder Ehehindernisse geheilt noch entstehen solche (§ 7).

3.1.4 In den Anwendungsbereich dieser Verweisungsnorm fallen die sachlichen Voraussetzungen der Eheschließung, vor allem das erforderliche Alter (Ehemündigkeit), das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen, die Zustimmung Dritter (z.B. des gesetzlichen Vertreters).

Für die Form der Eheschließung ist nicht § 17 (und auch nicht § 8), sondern § 16 maßgeblich. Welche Voraussetzungen als formelle und welche als materielle zu qualifizieren sind, ist nach der österreichischen *lex fori* zu beurteilen.

3.1.5 Für den österreichischen Rechtsbereich wirksam sind Entscheidungen österreichischer Gerichte, weiters Entscheidungen ausländischer Gerichte, deren Wirksamkeit durch den Bundesminister für Justiz nach dem - durch das gegenständliche Gesetz unberührt gebliebenen - § 24 Abs. 1 der 4.DVEheG festgestellt wurde, sowie die sogenannten „Heimatstaatsentscheidungen“ ausländischer Gerichte, die nach § 24 Abs. 4 der gleichen Rechtsvorschrift keiner Anerkennung durch den Bundesminister für Justiz bedürfen.

3.2 Form der Eheschließung

3.2.1 Die Form einer Eheschließung im Inland ist nach den inländischen Formvorschriften zu beurteilen (§ 16 Abs. 1).

Die Form einer Eheschließung im Ausland ist nach dem Personalstatut jedes der Verlobten zu beurteilen; es genügt jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Ortes der Eheschließung (§ 16 Abs. 2).

3.2.2 Hinsichtlich der Inlandsform wird am Grundsatz festgehalten, daß eine wirksame Ehe nur nach den diesbezüglichen österreichischen Formvorschriften (§ 15 EheG) geschlossen werden kann; dies auch dann, wenn das Personalstatut der Verlobten eine andere Eheschließungsform vorsehen sollte.

3.2.3 Hinsichtlich der Auslandsform wird dem Grundsatz des § 8 gefolgt, daß die *lex causae* und die *lex loci actus* gleichberechtigt nebeneinanderstehen.

Bei - in der Regel wohl nur im Fall der Nichteinhaltung der Ortsform in Betracht kommender - Prüfung, ob die *lex causae* eingehalten wurde, muß darauf geachtet werden, daß im Fall eines verschiedenen Personalstatuts der Verlobten die Formvorschriften beider Rechte eingehalten werden müssen.

Bei der Prüfung, ob die *lex loci actus* eingehalten wurde, ist zu berücksichtigen, daß im § 16 Abs. 2 auf die „Formvorschriften“ und nicht auf das „Recht“ der Eheschließenden verwiesen wird. Eine allfällige Weiterverweisung des Rechtes des Ortes der Eheschließung ist daher nicht zu beachten.

4. Kindschaftsrecht

4.1 Eheliche Abstammung

4.1.1 Die Voraussetzungen der Ehelichkeit eines Kindes sind nach dem Personalstatut zu beurteilen, das die Ehegatten im Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder bei vorheriger Auflösung der Ehe zu diesem Zeitpunkt gehabt haben. Bei verschiedenem Personalstatut ist das für die Ehelichkeit günstigere maßgebend (§ 21).

4.1.2 Für die Personenstandsbehörden ist diese Verweisungsnorm vor allem im Zusammenhang mit der Rechtsvermutung über die Vaterschaft des Ehemannes einschließlich der Bestimmungen über die Dauer der Empfängniszeit von Bedeutung.

Auf Grund der Begünstigung der Ehelichkeit ist bei verschiedenem Personalstatut der Ehegatten das Kind dann als ehelich anzusehen, wenn zumindest eines der Personalstatute die Ehelichkeit bejaht; das Kind ist unehelich, wenn die Personalstatute beider Ehegatten die Ehelichkeit verneinen.

4.1.3 Ob unter den „Voraussetzungen der Ehelichkeit“ auch die - vor der Feststellung des Personalstatuts der „Ehegatten“ zu lösende - Vorfrage des Zustandekommens einer wirksamen Ehe zu rechnen (also nicht getrennt anzuknüpfen) ist, wird in den EB zu § 21 nicht näher behandelt. Der in der Vergangenheit stark umstrittenen Frage der getrennten Anknüpfung oder Gesamtanknüpfung bei Lösung von Vorfragen wird künftig allerdings durch das Gebot der Anknüpfung an das für die Ehelichkeit des Kindes günstigere Recht nur mehr wenig praktische Bedeutung zukommen.

4.1.4 Der maßgebliche Zeitpunkt für die Anknüpfung ist die Geburt des Kindes. Eine Änderung des Personalstatuts der Ehegatten hat auf die Ehelichkeit keinen Einfluß, da es sich um einen vollendeten Tatbestand handelt (§ 7). Dies gilt - trotz der Begünstigung der Ehelichkeit - auch für den Fall, daß ein uneheliches Kind durch einen Statutenwechsel ehelich würde.

4.1.5 Die Wirkungen der Ehelichkeit, insbesondere das Rechtsverhältnis zwischen dem ehelichen Kind und seinen Eltern, sind nicht nach § 21, sondern nach § 24 zu beurteilen.

4.2 Legitimation

4.2.1 Legitimation durch nachfolgende Ehe

4.2.1.1 Die Voraussetzungen der Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe sind nach dem Personalstatut der Eltern zu beurteilen. Bei verschiedenem Personalstatut ist das für die Legitimation günstigere Personalstatut maßgebend (§ 22).

4.2.1.2 Die Verweisungsnorm umfaßt, wie sich aus der Verwendung des Wortes „Ehe“ und nicht „Eheschließung“ ergibt, nicht nur die Fälle, in denen die Legitimation mit der Heirat eintritt,

sondern jede Legitimation, die mit der Ehe in einem rechtlichen Zusammenhang steht.

4.2.1.3 In den Anwendungsbereich der Verweisungsnorm fällt das allfällige Erfordernis einer Anerkennung des Kindes durch den Ehemann der Mutter (allenfalls auch durch die Mutter), gegebenenfalls erforderliche Zustimmungen und die Frage von Legitimationshindernissen (z.B. Ehebruchskinder; bei genügender Inlandsbeziehung kann hier allerdings die Vorbehaltsklausel des § 6 zum Zug kommen).

4.2.1.4 Ein die Legitimation des Kindes begünstigender Statutenwechsel ist mit Wirkung ex nunc zu beachten, da die „Ehe“, auf die sich die Verweisungsnorm bezieht, ein Dauerrechtsverhältnis ist. Ist hingegen das Kind auf Grund des Personalstatuts der Eltern legitimiert, so behält es diese Rechtsstellung, auch wenn die Eltern später das Personalstatut wechseln und das neue Recht die Legitimation verneint; dies deshalb, da mit dem Eintritt der Legitimation der Tatbestand vollendet ist (§ 7).

4.2.1.5 Die Wirkung der Legitimation, insbesondere das Rechtsverhältnis zwischen dem legitimierten Kind und seinen Eltern, ist nicht nach § 22, sondern nach § 24 zu beurteilen.

4.2.2 Legitimation durch Ehelicherklärung

4.2.2.1 Die Voraussetzungen der Legitimation eines unehelichen Kindes durch Ehelicherklärung sind nach dem Personalstatut des Vaters zu beurteilen; wird die Ehelicherklärung erst nach dem Tod des Vaters beantragt, so nach dem Personalstatut des Vaters zu diesem Zeitpunkt. Ist nach dem Personalstatut des Kindes die Zustimmung des Kindes oder die eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, erforderlich, so ist auch das Personalstatut des Kindes maßgebend.

4.2.2.2 Die Wirkung der Legitimation ist nicht nach § 23, sondern nach § 24 zu beurteilen.

4.3 Wirkungen der Ehelichkeit und der Legitimation

4.3.1 Die Wirkungen der Ehelichkeit und der Legitimation eines Kindes sind nach dessen Personalstatut zu beurteilen (§ 24).

4.3.2 Da die Verweisung des § 5 eine Gesamtverweisung ist, muß eine Rück- oder Weiterverweisung beachtet werden. Verweist daher das Heimatrecht des Kindes z.B. auf das Heimatrecht des Vaters oder auf das für die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe maßgebende Recht, so ist dieses Recht maßgebend.

4.3.3 In den Anwendungsbereich dieser Verweisungsnorm fällt das gesamte Verhältnis zwischen einem ehelichen (legitimierten) Kind und seinen Eltern, so die Erziehung und die gesetzliche Vertretung durch einen oder beide Elternteil(e) einschließlich des Erfordernisses einer behördlichen Genehmigung bestimmter Vertretungshandlungen.

4.3.4 Da das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern ein Dauerverhältnis ist, kommt es auf das jeweilige Personalstatut des Kindes an.

4.4 Uneheliche Abstammung und deren Wirkungen

4.4.1 Die Voraussetzungen der Feststellung und der Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind sind nach dessen Personalstatut im Zeitpunkt der Geburt zu beurteilen. Sie sind jedoch nach einem späteren Personalstatut zu beurteilen, wenn die Feststellung (Anerkennung) nach diesem, nicht aber nach dem Personalstatut im Zeitpunkt der Geburt zulässig ist (§ 25 Abs. 1).

Die Wirkungen der Unehelichkeit eines Kindes sind nach dessen Personalstatut zu beurteilen (§ 25 Abs. 2).

4.4.2 Die Anwendung des § 25 setzt die Unehelichkeit des Kindes voraus. Die Frage, ob ein Kind ehelich oder unehelich ist, ist nach den in den §§ 21 bis 23 genannten Rechten zu beurteilen.

4.4.3 Als Anknüpfungszeitpunkt ist die Geburt des Kindes maßgeblich. Ist aber die Feststellung (Anerkennung) nach dem zu diesem Zeitpunkt gegebenen Personalstatut nicht zulässig, wohl aber nach einem späteren Personalstatut, so kann die Vaterschaft nach diesem festgestellt (anerkannt) werden.

4.4.4 In den Anwendungsbereich des Abs. 1 fallen nur die sachlichen Voraussetzungen, also z.B. allfällige Anerkennungshindernisse und Zustimmungserfordernisse.

Für die Form des Anerkenntnisses ist das allgemeine Formstatut des § 8 maßgebend. Danach stehen die lex causae (§ 25 Abs. 1) und die lex loci actus (Formvorschriften am Ort des Anerkenntnisses) gleichberechtigt nebeneinander.

In den Anwendungsbereich des Abs. 2 (Wirkungen) fällt das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem unehelichen Kind und seinen Eltern, so die Erziehung und die gesetzliche Vertretung.

4.4.5 Da das Rechtsverhältnis zwischen dem unehelichen Kind und seinen Eltern ein Dauerverhältnis ist, kommt es auf das jeweilige Personalstatut des Kindes an.

4.5 Annahme an Kindesstatt

4.5.1 Die Voraussetzungen der Annahme an Kindesstatt und der Beendigung der Wahlkindschaft sind nach dem Personalstatut jedes Annehmenden zu beurteilen. Ist nach dem Personalstatut des Kindes die Zustimmung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, erforderlich, so ist auch dieses Recht maßgebend (§ 26 Abs. 1).

Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt sind nach dem Personalstatut des Annehmenden, bei Annahme durch Ehegatten nach dem für die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe maßgebenden Recht, nach dem Tod eines der Ehegatten nach dem Personalstatut des anderen Ehegatten zu beurteilen (§ 26 Abs. 2).

4.5.2 Die Voraussetzungen sind nur nach dem Personalstatut des Annehmenden, die Zustimmung des Kindes und der zu ihm in einem familienrechtlichen Verhältnis stehenden Dritten daneben auch nach dem Personalstatut des Wahlkindes zu beurteilen.

4.5.3 Durch die Worte „Personalstatut jedes Annehmenden“ wird klargestellt, daß bei einer gemeinsamen Annahme durch Ehegatten mit verschiedenem Personalstatut beide Personalstatute zu beachten sind. Dies dient der allseitigen Wirksamkeit der Adoption.

4.5.4 In den Anwendungsbereich des Abs. 1 fallen alle sachlichen Voraussetzungen einer Annahme an Kindesstatt wie das Alter des Annehmenden und des Wahlkindes, der Altersunterschied, Zustimmungserfordernisse etc.

4.5.5 Ein späterer Statutenwechsel ist hinsichtlich der Voraussetzungen, da es sich um einen vollendeten Tatbestand handelt, unbeachtlich.

4.5.6 Bei gemeinsamer Annahme an Kindesstatt durch Ehegatten wird hinsichtlich der Wirkungen nicht wie bei den Voraussetzungen an das Personalstatut jedes Annehmenden, sondern an das für die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe maßgebende Recht angeknüpft. Es wäre nämlich unzweckmäßig, die Wirkungen hinsichtlich des Wahlvaters und der Wahlmutter aufzuspalten.

4.5.7 Verweisungsnormen über die Voraussetzungen der Annahme an Kindesstatt und der Beendigung der Wahlkindschaft sind auch im Haager Übereinkommen vom 15.11.1965 über die

behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt enthalten, dessen Kundmachung im Bundesgesetzblatt unmittelbar bevorsteht und das daher mit 23.10.1978 im Verhältnis zwischen Österreich, Großbritannien und der Schweiz Geltung erlangen wird. Im Rahmen des persönlichen Anwendungsbereichs dieses Übereinkommens (Art. 1, 2, 10 und 14) geht dieses zwischenstaatlich vereinbarte Kollisionsrecht dem §26 Abs. 1 IPR-Gesetz vor.

4.5.8 Das für die Wirkungen maßgebliche Statut ist wandelbar, da es sich bei der Wahlkindschaft um ein Dauerrechtsverhältnis handelt.

4.5.9 In den Anwendungsbereich des Abs.2 fällt das familienrechtliche Verhältnis zwischen dem Wahlkind samt seinen Nachkommen einerseits und dem Annehmenden und dessen Verwandten andererseits.

5 Sonstige Bestimmungen

Hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen des IPR-Gesetzes, die für die Personenstandsbehörden noch von Bedeutung sein können, wie jene über die Todeserklärung und Beweisführung des Todes (§ 14), die Entmündigung (§ 15), die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe (§ 18), die Ehescheidung (§ 20) und das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht (§ 27) genügt nach h.o. Ansicht zunächst ein allgemeiner Hinweis. Sollten sich hinsichtlich dieser Verweisungsnormen Fragen ergeben, die von allgemeiner Bedeutung sind, wird eine Ergänzung des Runderlasses erfolgen.

ERLAß DES BMI ÜBER DAS IPR-G

vom 22.9.1989 über die Namensführung nach Statutenwechsel

In der Anlage wird die Ablichtung eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juni 1989, Zl. 88/01/0315, mit folgendem Bemerkten übermittelt:

Der VwGH bringt in dem vorliegenden Erkenntnis noch deutlicher als in einem früheren Erkenntnis vom 21. Mai 1986, Zl. 84/01/008, seine Rechtsauffassung zum Ausdruck, auch im Zusammenhang mit dem für die Namensführung einer Person maßgebenden §13 Abs. 1 IPR-Gesetz sei der Grundsatz des § 7 IPR-Gesetz zu beachten, daß die nachträgliche Änderung der für die Anknüpfung an eine bestimmte Rechtsordnung maßgebenden Voraussetzungen (Statutenwechsel) auf bereits vollendete Tatbestände keinen Einfluß habe.

Das auf keinen bestimmten Zeitpunkt bezogene in §13 Abs. 1 IPR-Gesetz verwendete Wort „jeweiligem“ ist nach Ansicht des VwGH daher so zu verstehen, daß es auf das jeweils im Zeitpunkt der Vollendung eines Namenstatbestandes maßgebliche Personalstatut ankommt. Die Änderung des Personalstatuts selbst ist kein namensrechtlicher Tatbestand.

Aus dieser grundsätzlichen Rechtsauffassung des VwGH ergibt sich im Zusammenhang mit dem Anlaßfall die konkrete Folgerung, daß ein Statutenwechsel durch den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft einen vor diesem im Zusammenhang mit einer Eheschließung nach dem vor dem Statutenwechsel maßgebenden Recht erworbenen Familiennamen unberührt lasse.

Ebenso wird daraus abzuleiten sein, daß ein Statutenwechsel keine Änderung des mit der Geburt erworbenen Familiennamens bewirkt.

Festzuhalten ist, daß sich der VwGH mit dieser Rechtsansicht in Widerspruch zu der aus der RV 784 BlgNR 14.GP hervorgehenden Absicht des Gesetzgebers, im Zusammenhang mit § 13 Abs. 1 IPR-Gesetz § 7 dieses Gesetzes auszuschalten (siehe Duchek-Schwind, Internationales Privatrecht 44 und die Kritik von Schwind an dem oben zitierten Erkenntnis des VwGH vom 21.5.1986) setzt.

Wenngleich bei zwei vorliegenden Erkenntnissen des VwGH noch nicht von einer ständigen Judikatur wird gesprochen werden können und selbst von einer solchen keine über den Anlaßfall hinausgehende Bindungswirkung ausgeht (siehe Adamovich-Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht, 252), wird ersucht, den Bezirksverwaltungsbehörden und Personenstandsbehörden zu empfehlen, bei künftigen Eintragungen bzw. Entscheidungen in Berichtigungsverfahren die mitgeteilte Rechtsauffassung des VwGH zu beachten.

Hingegen läßt die mangelnde Bindungswirkung es für vertretbar erscheinen, bei Eintragungen, die auf Grund der bisherigen Rechtsauffassung vorgenommen wurden und mit der Rechtsauffassung des VwGH nicht in Einklang stehen, kein amtswegiges Berichtigungsverfahren einzuleiten.

RUNDSCHREIBEN DES BMI ÜBER DAS IPR-G

vom 6.7.1990 über die Namensführung

I. Name nach Statutenwechsel

Das Bundesministerium für Inneres hat bisher die Meinung vertreten, daß nach einem Statutenwechsel infolge des Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Frauen, die vorher einen Familiennamen in seiner weiblichen Form führten, die männliche Form des Namens zu verwenden ist (siehe das h.o. Rundschreiben vom 30.11.1978, Zl. 2034/6 - IV/4/78). Diese Meinung läßt sich im Licht des Erkenntnisses des VwGH vom 28.6.1989, Zl. 88/01/0315 nicht aufrechterhalten.

Der VwGH hat in dem angeführten Erkenntnis nämlich die Auffassung vertreten, daß ein Statutenwechsel durch Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft einen vor dem Statutenwechsel erworbenen Familiennamen unberührt lasse.

Dieser Rechtsauffassung des VwGH wird man wohl nur dann gerecht, wenn man daraus auch ableitet, daß die Betroffene ihren Familiennamen in der Form beibehält, die bisher für sie maßgebend war, also auch mit allfälligen vom fremden Recht umfaßten sprachlichen Eigentümlichkeiten.

Nur am Rande sei bemerkt, daß neueste Veröffentlichungen zumindest für den tschechoslowakischen Rechtsbereich auch die bisherige Auffassung erschüttert haben, bei der Bildung weiblicher Namensformen handle es sich nur um eine sprachliche Eigentümlichkeit ohne rechtliche Verbindlichkeit (siehe Bungert in StAZ 1990,126).

Eine Person, die nach dem bisher für sie maßgebend gewesenem Recht einen Familiennamen in einer bestimmten, etwa weiblichen Form geführt hat, behält daher den Namen in dieser Form auch nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft. Dies gilt sinngemäß für die sprachliche Form eines Zwischennamens (siehe auch Punkt III dieses Rundschreibens).

II. Namensableitung

Nach eingetretenem Statutenwechsel zum österreichischen Recht sind für die Bildung der Namen von Personen, deren

Personalstatut das österreichische Recht ist, durch Ableitung ausschließlich österreichische Vorschriften maßgebend, da nach dem Statutenwechsel ein internationaler Bezug nicht mehr gegeben ist. Das österreichische Recht kennt weder eine weibliche oder männliche Namensform noch eine Stammform, von der männliche und weibliche Namensformen abgeleitet werden, und sieht daher konsequenterweise weder eine geschlechtsspezifische Abwandlung von Namen noch die „Rückführung“ von Namensformen vor, die in einem anderen Rechtsbereich gebildet worden sind.

In diesem Zusammenhang ist auf das mit ho. Rundschreiben vom 30.7.1984, Zl. 25.794/7 - IV/4/84 versendete Erkenntnis des VwGH von 13.6.1984, Zl. 83/01/0290, zu verweisen, in dem erkannt wurde, daß „eine vom Namen des Vaters wegen des Geschlechtes verschiedene Form des Familiennamens der Tochter - etwa die der Abwandlung eines Namensbestandteiles -“ dem österreichischen Recht fremd ist.

Verallgemeinert man diese Aussage, so wäre sie so zu verstehen, daß eine geschlechtsspezifische Abwandlung bei Namensableitung dem österreichischen Recht fremd und daher nicht möglich ist.

Bei der Ableitung von Namen ist daher der Name (und seine Form), von dem die Ableitung erfolgt, nicht zu ändern. Daraus ergibt sich, daß unter Umständen ein Namen in der nach seiner Herkunft weiblichen Form auch an männliche Personen weiterzugeben ist.

III. Eintragung von Zwischennamen

Auch wenn das angeführte Erkenntnis des VwGH vom 28.6.1989 sich nur auf den Familiennamen bezogen hat, wird Gleiches auch hinsichtlich anderer Teile des Namens, die der österreichischen Rechtsordnung fremd sind, wie Zwischennamen, Mittelnamen und Namenszusätze zu gelten haben, da § 13 Abs. 1 IPR-Gesetz nicht den Familiennamen, sondern die Namensführung schlechthin zum Gegenstand hat. Der Grundsatz, daß ein Statutenwechsel durch Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft den bisher rechtmäßig geführten Namen unberührt läßt, wird daher auch auf solche Namensteile anzuwenden sein.

Hinsichtlich der Eintragung derartiger Namensteile wird an der bisherigen Auffassung festgehalten, daß alle Namensteile, die keinen Familiennamen darstellen, in das für die Vornamen bestimmte Feld unter Hinzufügung ihrer Qualität („Zwischennamen“ usw.) einzutragen sind (siehe Punkt 42.18 DA). Bei „Singh“ und „Kaur“ wäre die Qualität mit „Namenszusatz“ anzugeben (vgl. BayObLG 19.3.1987).

IV.

Rundschreiben, in denen bisher eine von den obigen Ausführungen abweichende Auffassung vertreten wurde, besonders das vom 30.11.1978, Zl. 2034/6 - IV/4/78, betr. Familienname; Ableitung in eine weibliche Form, werden aufgehoben.

Die Anpassung der DA an das gegenständliche Rundschreiben wird zum gegebenen Zeitpunkt erfolgen.

ERLASS DES BMI BETR. NAMENSBESTIMMUNGS- ERKLÄRUNGEN IM AUSLAND

**Erlaß vom 19.10.1997, Zahl
36.120/106-IV/4/97**

(1) Durch das Namensrechtsänderungsgesetz - NamRÄG, BGBl. Nr. 25/1995, wurden hinsichtlich des nach der Eheschließung zu führenden Namens die Namenswahl und die damit zusammenhängenden Erklärungen neu geregelt. Die getroffene

Namenswahl sollte endgültigen Charakter haben und - soweit möglich - auch Namensbestimmungserklärungen im Rahmen einer Eheschließung im Ausland sofort erfassen. Dafür spricht auch die Aussage im Bericht des Justizausschusses, 49 BlgNR XIX. GP, 7, wonach „Erklärungen nach § 93 ABGB, sofern sie - vor oder bei der Eheschließung - abgegeben worden sind und die Ortsform erfüllen, auch **sofort** für den österreichischen Rechtsbereich namensrechtliche Wirkung entfalten“ werden.

(2) Neu wurde in § 93 ABGB vorgesehen, daß (außer in den Fällen des § 93 Abs. 1 ABGB) Namensbestimmungen künftig nur dann erfolgt sind, wenn sie „dem Standesbeamten gegenüber“ vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde (§ 93 Abs. 2 und Abs. 3 ABGB) erklärt werden.

Auf Grund dieser Neufassung wurden bei Eheschließungen im Ausland, insbesondere im Zusammenhang mit den §§ 53 und 54 PStG verschiedene Auffassungen dazu vertreten, welcher Standesbeamte für die Entgegennahme dieser Namensbestimmungserklärungen zuständig sei, damit diese für den österreichischen Rechtsbereich wirksam werden.

(3) Das Bundesministerium für Justiz hat als für Fragen des Internationalen Privatrechts zuständiges Ressort dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Frage, ob die Vorschrift, daß der Standesbeamte Adressat und Empfänger einer (personenstandsrechtlichen) Erklärung sein muß, ein Formerfordernis darstellt oder eine inhaltliche Wirksamkeitsvoraussetzung ist, stellt sich nicht nur bei den Namensbestimmungserklärungen, sondern etwa auch bei der Eheschließung (Ehewillenserklärung) und beim Vaterschaftsanerkennnis. Bei der Eheschließung, bei der nach § 17 EheG die Ehewillenserklärung gegenüber dem Standesbeamten abzugeben ist, besteht auch im Hinblick auf die Überschrift zu dieser Bestimmung (Form der Eheschließung) kein Zweifel. Grundsätzliche Unterschiede zur Namensbestimmungserklärung gibt es kaum. In beiden Fällen handelt es sich um eine personenstandswirksame Erklärung. Es ist kaum zu begründen, in dem einen Fall die ähnliche Vorschrift als Formvorschrift und im anderen Fall als materielles Wirksamkeitserfordernis zu behandeln.

Ähnliches gilt auch für das Vaterschaftsanerkennnis. Würde man den Zugang der Erklärung gegenüber dem österreichischen Standesbeamten nicht als Formvorschrift sehen und daher bei österreichischen Kindern die Wirksamkeit nach der lex causae von diesem Zugang abhängig machen, so könnte dies zur Folge haben, daß trotz Vaterschaftsanerkennnisses (dessen Abgabe wegen der damit verbundenen Lasten oft nicht im Interesse des Erklärenden gelegen ist) das Kind aus österreichischer Sicht als vaterlos anzusehen wäre. Es wird Fälle geben, in denen das Vaterschaftsanerkennnis nach ausländischen Vorschriften wirksam abgegeben worden ist, aber auch später nicht mehr dem (österreichischen) Standesbeamten vorgelegt werden kann, weil sich dieses in Akten einer ausländischen Behörde befindet und nicht mehr herausgegeben wird. Schließlich würde sich die Wahrscheinlichkeit sogenannter hinkender Vaterschaftsanerkennnisse erhöhen, was schon allgemein der Rechtssicherheit abträglich wäre.

Der Grund für die Zugangsvoraussetzungen der Namensbestimmungserklärung sind Erkennbarkeit, Offenkundigkeit, staatliche Erfassung, Rechtsklarheit und allenfalls auch Beweissicherung. All dies sind typische Formzwecke, die für den Formcharakter einer Bestimmung bezeichnend sind (*Schwimmann*, Grundriß des IPR, 96). Auch der Zweck des Zugangserfordernisses spricht für eine Qualifikation als Form.

Die gegenteilige Auffassung geht nicht nur über den Hinweis in den Erläuterungen auf das Ortsrecht hinweg, sondern ließe sich auch nicht mit der Aussage im Bericht des Justizausschusses, 49 BlgNR XIX. GP, Seite 7, in Einklang bringen, wonach „Erklärungen

nach § 93 ABGB, sofern sie *vor oder bei der Eheschließung* abgegeben worden sind und die Ortsform erfüllen, auch *sofort* für den österreichischen Rechtsbereich namensrechtliche Wirkung entfalten“ werden. Da die Namensbestimmungserklärung dem österreichischen Standesbeamten aber bei der Eheschließung kaum zukommen kann (sondern nur vor der Eheschließung) wäre die Aussage nur richtig, wenn der Zugang als Form qualifiziert wird.

Während man dem Österreicher, der starke Bezüge zu Österreich hat (etwa gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich), wenn er im Ausland die Ehe schließt, zumuten kann, eine Namensbestimmungserklärung gegenüber dem österreichischen Standesbeamten abzugeben, wird dies in Fällen, in denen dieser Bezug zu Österreich geringer ist, schon schwerer sein. Ließe man die Ortsform nicht gelten, würde in manchen Fällen eine wirksame Namensbestimmung eines Österreichers geradezu verhindert.

Im übrigen könnte man die Auffassung vertreten, daß unter „Standesbeamter“ in den in Rede stehenden Bestimmungen des ABGB nicht allein der österreichische Standesbeamte zu verstehen ist, sondern auch das jeweilige ausländische Organ (bei Namensbestimmungen nach § 93 Abs. 2 oder 3 ABGB der Standesbeamte oder die funktionell vergleichbare Person, die die Trauung vornimmt oder beurkundet). In diesem Fall wäre mit der Abgabe der Erklärung vor dem ausländischen (deutschen) Standesbeamten schon die österreichische Form als *lex causae* erfüllt, und es müßte nicht geprüft werden, ob auch die Ortsform eingehalten ist.“

(4) Das Bundesministerium für Inneres schließt sich dieser Ansicht an und geht davon aus, daß unter „Standesbeamter“ im Sinne des § 93 Abs. 2 und 3 ABGB auch das jeweilige ausländische Organ, das die Trauung vornimmt oder beurkundet, zu verstehen ist.

Es wird ersucht, die unterstehenden, insbesondere mit Personenstandsangelegenheiten befaßten Verwaltungsbehörden entsprechend in Kenntnis zu setzen.

ERLAß DES BMI BETR. NAMENSRECHTLICHE ERKLÄRUNGEN IM AUSLAND

Erlaß vom 12.9.1999, Zahl 36240/125-IV/4/99

Das Bundesministerium für Inneres teilt auf Grund einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz folgendes mit:

Die Wiederannahme eines früheren Familiennamens gemäß § 93 ABGB infolge Auflösung der Ehe ist eine Rechtshandlung, die wirksam wird, wenn die inhaltlichen Voraussetzungen und die Formerfordernisse erfüllt sind. Während für die Form einer Rechtshandlung die Einhaltung der Formvorschriften des Staates, in dem die Rechtshandlung vorgenommen wird, genügt (§ 8 IPR-Gesetz), sind die inhaltlichen Voraussetzungen nach dem für die jeweilige Rechtshandlung maßgebenden Recht (*lex causae*) zu beurteilen.

Bei der Namenserklärung ist die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten eine Formvoraussetzung, die auch durch Einhaltung der Ortsform erfüllt werden kann.

Inhaltliche Voraussetzungen einer Namenserklärung sind jedoch gemäß § 13 IPR-Gesetz nach dem Personalstatut der Person zu beurteilen; geht es wie hier um den Namen eines Österreichers oder einer Österreicherin, so ist also österreichisches Recht, d.h. § 93a ABGB, maßgebend. Die Scheidung ist für die Wiederannahme des früheren Namens eine inhaltliche Voraussetzung, die für eine(n) österreichische(n) Staatsbürger(in) nach österreichischem Recht zu beurteilen ist. Ob jemand aus österreichischer Sicht geschieden ist, hängt aber von der Anerkennung der ausländischen Scheidung durch das Bundesministerium für Justiz ab.

Eine vor einem ausländischen Standesamt abgegebene Namenserklärung ist für den österreichischen Rechtsbereich *formwirksam* und *formgültig*; mit der Anerkennung der ausländischen Scheidung durch das Bundesministerium für Justiz sind auch die *inhaltlichen* Voraussetzungen erfüllt, sodaß die Erklärung dann voll rechtswirksam und gültig ist.

Es wird ersucht, die unterstehenden, insbesondere die mit Personenstandsangelegenheiten befaßten Verwaltungsbehörden entsprechend in Kenntnis zu setzen.